100.

Sahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenden XII Orte gu

Sauis. 1589, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abichiebe IV. 575, 601.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. (Entschuldigt). Lucern. Landvogt Leodegar Grimm. Uri. Kaspar Roman Beßler, Sekelmeister. Schwyz. Bogt Melchior Zäch. Nidwalden. Kaspar Businger, Landweibel. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker. Glarus. Kaspar Schmid. Basel. Andreas von Speyer. Freiburg. Hans Python. Solothurn. Hans Lang. Schaffhausen. Alexander Fättli. — Alle des Raths.

Mayland so sehr in Abnahme gekommen sei, daß es, wenn nicht Borsorgen getroffen würden, bald gänzlich zu Grund gehen werde, so wird das in den Abschied genommen. e—g. (S. u. Lauis). In und I. (S. u. Bier ennetdirg. Bogt. überh.). K—p. (S. u. Lauis). Q. (S. u. Lauis).

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bier enneth. Bogt. überh. Lanis und Mendris. Landvogtei Lanis.

	1.4.						
h.	Art.	9.	Allg. Berwaltungsfachen.	ă.	Art.	91.	Rechts- und Gerichtsfachen-
q.	Art.	3.	Rammerrechnungen.				
a.	Art.	219.	Civiljustiz.	16.	Art.	139.	Strafjustiz.
b.	,,	376.	Bischof von Como.	ı.	"	140.	Strafjustiz.
e.	"	305.	Bebietsverlezungen.	m.	"	99.	Landrechtsfachen.
e.	"	339.	Beiftliche zc.	na-	"	377.	Bischof von Como.
ſ.	,,	138.	Strafjustiz.	0.	11	354.	Stifte und Rlöfter.
œ.	- 7	117	Strafiuftia.	D.		355.	Stifte und Rlöfter.

101.

Jahrrechnungs=Tagfazung ber XIII Orte.

Baben. 1589, 25. Juni (Conntag nach Johann Baptift).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abich. DD3, 176. Staatsarchiv Bürich: Abichiebbb. 131, S. 46. Kantonsarchiv in Maran: Abichbb. VIII, 1. Landeb archiv von Appenzell J.-Ah.

Gesandte: Bürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, des Raths. Berm. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Benner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Jasob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Jasob

Oberried, Pannerherr; "Romius" (Remigius) Fasch, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hans Meher, Burgermeister und des Naths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meher, Burgermeister; Dietegen von Wilbensberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

8. (S. u. Freie Amter). D und C. (S. u. Sargans). d und C. (S. u. Baben). f. (S. u. Luggarus). g. Johann Anton Diefy, bischöflicher Kammerer und Lebenvogt, überbringt ein vom 16. Juni batirtes Schreiben bes Bischofs von Como, Felicianus Ninguarda, an die XIII Orte ber Eidgenoffenschaft, worin biefer bie Angeige macht, bag er von bem Bisthum Como Befig genommen habe, bie Gibgenoffen guter Nachbarschaft versichert und ben Bunsch ausdrüft, daß man ihm in ber Ausübung weber ber geiftlichen noch ber weltlichen Jurisdiction hindernd in den Weg treten und die Ginkunfte ab seinen in der Gidgenoffenschaft gelegenen Gütern verabfolgen laffen werbe. Wird unter Berbankung in den Abschied genommen. — Ferner eröffnet berfelbe Gefandte, daß ber Landvogt zu Lauis dem Bischof beim Bezug seiner aus ber Landschaft Lauis fließenden Ginfünfte Schwierigkeiten mache und bas Placet prätendire, endlich, bag ber neue Bijchof gemäß papftlichen Beschlusses alle bischöflichen Leben wieder erneuern wolle. Nach Verlesung einer Zuschrift bes Landvogts von Lauis, Lorenz von Beroldingen von Uri, d. d. 22. Juni, worin er fich gegen allfällige Unschuldigungen bes bischöflichen Gesandten rechtfertigt, wird bieß Alles in ben Abschied genommen. In. (S. u. Lauis). 1. (S. u. Thurgau). K. (S. u. Baben). 1 und m. (S. u. Mainthal). m. (S. u. Rheinthal). 0. Die Raufleute Schobinger und Spindler in St. Gallen befigen vom Herzog von Savonen ein ficheres Geleit, im herzogthum frei handeln und wandeln zu burfen. Weil fie nun beforgen, es möchten Neuerungen gegen fie bersucht werben, so bitten fie, die mit Savoyen verbündeten Orte wollen fich im gegebenen Falle ihrer annehmen. Beimzubringen. Die Gesandten ber V fatholischen Orte machen Anzug, es seien früher Mandate erlaffen worden, bag Reiner ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit in fremde Dienste ziehen bürfe; trozbem seien vor zwei Jahren eine große Menge aus bem Thurgan öffentlich geworben worden und weggezogen, ohne daß ber Landbogt bagegen eingeschritten sei; als man aber jüngst einige Fähnchen in Frankreich und Savoyen habe ergänzen wollen, habe es ber gegenwärtige Landvogt bei hoher Strafe verboten; sie, die V Orte, seien jedoch ber Unficht, daß bem Landvogt die Befugniß nicht zustehe, eigenmächtig etwas zu verbieten, was die Mehrheit der Orte erlaube; sie muffen biese Anzeige an Zürich machen, bamit in Zukunft nicht ein Ort etwas verbiete, wozu die Mehrheit die Ersaubniß gegeben habe. Darauf rechtfertigt sich ber Landvogt, daß er jene Mandate aufrecht erhalten habe, weil ihm keine Anzeige zugekommen sei, baß fie aufgehoben seien. Bürich seinerseits bemerkt, es glaube, daß ber Landvogt fich genügend verantwortet habe; es halte übrigens dafür, daß Mandate, welche auf Tagfazungen von ben regierenben Orten gemeinsam berathen werden, nur burch gemeinsame Berathung und nicht einseitig von einer Mehrheit wieder aufgehoben werben können, benn sonst ware ja Bürich offenbar im Nachtheil. . (S. u. Rheinthal). P. Der französische Gesandte, Herr von Sillern, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte: Des Königs Angelegenheiten haben eine glütliche Wendung Benommen, benn er habe in ber Normandie, in der Picardie, bei Senlis, bei Chartres, an der Seine und an der Marne seine Feinde geschlagen; wenn er noch Orleans eingenommen, werden sich auch Paris und die wichtigsten Städte bes Königreichs ergeben; darum befrembe es ben König sehr, daß einige Orte ihm bie Billfe, die er zu Beschirmung seiner Person und seines Ansehens begehrt, verweigert, ja daß einige selbst seine Feinde in der Empörung wider ihn unterstügt haben. Der König sei durch die göttliche Vorsehung auf den Thron gefegt worden und baber unverlegbar und verehrungswürdig; wenn man nun aber die Unterthanel wider ihren natürlichen Fürften unterftuge, fo fei bas wider die ausbruflichen Gebote Gottes. Schon in bem ewigen Frieden ftebe ausbrutlich, daß tein Theil bes andern Teinde begunftigen burfe, fonbern bag jeber nach beftem Bermögen gegen diefelben einschreiten foll; ja felbft wenn fein Bunbnig awischen ihnen beftunde, fo burften fie nicht die Unterthanen eines benachbarten Fürften wiber ihren natürlichen herrn unterftugen. Er wiffe zwar wohl, daß die Gidgenoffen durch ichone Berfprechungen hinfichtlich ibrer Anfprachen verblendel worden feien, boch gelten alle folche Berschreibungen nichts, wenn fie nicht burch ben König bestätigt feien. Der König habe die Erflärung abgegeben, daß er die ihm vorgeschlagenen Mittel zu Bezahlung feiner Schuldel an die Gibgenoffen angenommen und beren Bollziehung angeordnet habe; man foll aber wohl überlegen, bat bie "Berftorung" Frankreichs, die man in biefem Krieg anftrebe, ber geeignete Weg nicht fei, zur Begablung zu gelangen. Deswegen ftelle er die bringende Bitte, man mochte bas foeben Borgebrachte wohl bedenken und auf alle Weise bem Ubel zu begegnen suchen, damit ihnen nichts zur Laft gelegt werben tonne, aufonft er genöthigt ware, vor Gott und ber Welt fich wiber alle Folgen, Die aus biefem Ubel enfpringen wurden, feierlichft zu verwahren, um, wenn es in ber Folge nothwendig werden follte, fich an diefer Protestation halten gu fonnen; er hoffe aber, baß fie einen Befchluß faffen werben, ber gur Rube, gu Rug und Frommen ber gangen Chriftenheit und ihres Baterlandes insbesondere gereiche. Sodann legt Burich ein ihm zugekommenes Schreiben bes Königs von Frankreich (Tours, 11. April) vor, worin berfelbe fich bezüglich ber ausstehenben Bahlungen entschuldigt. Nach Berdanfung bes foniglichen Gruges wird biefer Bortrag und bas Schreiben in ben Abschied genommen. S. Die Gefandten ber tatholischen Orte find ber Anficht, bag bie Bunde mit bem Grauen Bund und bem Gotteshausbund wiederum erneuert werden follten. Auf nächfter Tagfagung 311 Lucern, am 20. Juli, foll ber Tag für ben Bundesichwur angefest werben. t. Freiburg und Golothur werden von den V fatholifchen Orten erfucht, ihre Gefandten auf ben Tag zu Lucern am 20. Juli auch ab zuordnen, indem die Buftande inner- und außerhalb bes Landes eine gemeinsame Besprechung nöthig machen und w. (G. u. Thurgau). W. Bor gemeinen Gidgenoffen eröffnet Scudier Benopt, unter Bermelbung bes Gruges von bem Grafen von Champlyte, foniglich fpanischem Gubernator ber Freigrafichaft Burgund, und bom Barlament und ben Ständen zu Dole, bag biefe ftets bie freundschaftliche Gefinnung ber Gibgenoffen gegenüber ber Graffchaft bantend anerkennen werben, daß es des Ronigs Bunfch und Begehr fei, bag enblich bie ftreitige Ausmarchung zwischen ber Freigrafschaft Burgund und bem Gebiete von Bern burch bie XII Orte erledigt werbe. Bern erwidert, daß auch es nichts lieber hatte, als wenn biefer Unftand auf gutlichem Wege beigelegt würde, bag es aber bei feiner früher gegebenen Antwort verbleiben muffe, nämlich bag beibe Barteiell einige aus ben eidgenöffischen Gefandten als Schiedleute bezeichnen follten. hierauf werden bem burgundischen Gefandten die freundschaftlichen Gefinnungen und Anerbieten feiner Committenten verbanft, mit der Erflärung daß man bei den frühern Abschieden verbleibe. ж. Zurich hatte an die V katholischen Orte in Betreff bereit Aufbrüche nach Frankreich und Savonen eine Buschrift erlaffen. Auftragsgemäß geben nun biese an Birich folgende Antwort: Der erfte Anfbruch sei in den Dienst der verblindeten fatholischen Fürsten in Frankreich bewilligt worden, mit dem bestimmten Auftrag, sich nicht zu etwas Anderm gebrauchen zu laffen; gemäß ihres Bündniffes mit Savogen haben fie bem Bergog fünf Fähnchen Knechte erlaubt, als Befagung in feine feften Plage. Gie haben bei beiben Aufbruchen nicht die mindefte Abficht gehabt, ber Gidgenoffenschaft on schaden, denn ihre Gefinnung fei ftets, die Freiheiten berfelben und die alten Bunde aufrecht gu halten und

jegliche Zwietracht zu vermeiben; fie nehmen Gott und bie Welt zu Beugen, daß fie ftets bedacht gewesen, Friede, Rube und Ginigfeit im Baterland zu erhalten. Aus bem von ihren Obern erhaltenen Schreiben entnehmen fie, daß man glaube, die beiden Aufbruche feien wider die Bunde geschehen; fie bitten aber, es möchte namentlich Burich Jene nennen, welche foldes fagen, bamit fie fich befto beffer verantworten können. Sie bürfen schließlich nicht verschweigen, daß in mehrern Orten bas Gerücht gebe, daß man, wenn die V Orte wieder einen Aufbruch bewilligen follten, bann in beren Land einfallen werde, und daß fonft allerlei Scheltungen gegen die V Orte gebulbet werben. Bürich nimmt biese Antwort ber V Orte in ben Abschieb. - Endlich wird jedes Ort beauftragt, ftrenge Berbote gegen Scheltungen und Schmähichriften zu erlaffen; auch ben Landvögten und zugewandten Orten wird von diesem Beschluffe Mittheilung gemacht. y. Man berathet sich, wie man wohl ben Krieg zwischen Savoyen und Bern beilegen konnte. Die V katholischen Orte find ohne Inftructionen. Es wird nun beschloffen, im Namen ber XII Orte an ben Herzog ein Schreiben zu erlaffen, mit ber Anzeige, daß man am 25. Juli biefer Sache wegen eine Tagfagung in Baben halten werbe und baß bis babin die Feindseligkeiten eingestellt werben möchten. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird ben V latholischen Orten in ben Abschied gegeben, damit sie fich beforderlichst darüber entschließen, ob fie dazu auch stimmen. Z. Es wird beschloffen, am 25. Juli in Baben wieder eine Tagfazung zu halten. Der Statthalter von Mheinfelden überbringt von Erzherzog Ferdinand von Ofterreich bas Erbeinungsgelb für bie Jahre 1588 und 1589. Jedes der XII Orte erhalt 316 Gulden zu 15 Conftanger Bagen. bb. (S. u. Menbris). ec. Das abermalige Gesuch Nidwalbens um Schenkung von Fenstern und Ehrenwappen in sein neues Schüzenhaus zu Stans wird in ben Abschied genommen; ebenfo ein gleiches Gesuch bes Landammann Luffi für sein neues haus. dd. Obmann Keller von Zurich wünscht Zurüferstattung ber Borichuffe, welche er bem Boten, ber ab leztem Tage an ben Bergog von Savonen abgeordnet worden, gemacht habe; es treffe auf jedes Ort 17 gute Gulben. Heimzubringen. ee. (S. u. Thurgau). M. (S. u. Bier ennetbirg. Bogt. überh.). Freiburg macht ben V katholischen Orten bie Anzeige, bag es von Burich ersucht worden sei, ben Frieden zwischen Savogen und Bern vermitteln zu helfen, daß es aber ohne Buftimmung ber V Orte nichts thun möchte. Dieses Butrauen wird Freiburg verdankt, mit dem Bemerken, daß man auf dem Tage zu Lucern Antwort geben werbe. In und II. (S. u. Thurgau). Ikk. Die Landammänner Troger von Uri und Lufft bon Unterwalben machen die Anzeige, daß fich über hundert Banditen wohlbewaffnet in einem alten festen Schloffe auf maylandischem Gebiet, etwa zwei Stunden von Lauis am See verschanzt haben und von bort aus die Umgegend schädigen. Sie beantragen, man mochte mit bem "Herzog" von Mayland unterhandeln, daß er bem Gubernator von Como befehle, mit dem nöthigen Kriegsvolf und Gefchuz aufzubrechen, um in Gemeinschaft mit bem Kriegsvolt ber Eidgenoffen das Schloß zu Waffer und zu Land zu belagern, gu beschießen und einzunehmen und auf diese Weise die Banditen auszurotten. Uri wird nun beauftragt, mit Bompejus bella Eroce barüber Ruffprache zu halten. II. Rechnungen über die Ginnahmen von den Landbögten, aus ben Geleitsbüchsen und an Zinsen (S. die betreffenden Landvogteien). Inden. (S. u. Thurgan). nn. (S. u. Deutsche gem. Bogt. überh.). oo. (S. u. Sargans). pp. (S. u. Thurgan). qq. Der Commenthur von Alshausen hatte leztes Jahr seine Guter und Ginkunfte in der Grafschaft Kyburg beschreiben laffen, wobei es fich unter Anderm ergeben hat, daß ein Behnten baselbst zu dem dem Spital St. Anton zu Uhnach eigenthümlichen Russikonerzehnten gehöre. Da nun dieser Behnten nur in Gegenwart beider Parteien beschrieben werden kann, begehrt Obmann Reller, Schwyz und Glarus möchten ihren Amtmann zu Ugnach

beauftragen, bei der nächstens stattfindenden Beschreibung bieses Russikonerzehntens gegenwärtig zu fein.

Man febe auch im Abschnitte Herrichaftsangelegenheiten:

		1 4			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Deutsche gem. Bogteien überh.	nn.	Art.	80.	Rechts- und Gerichtsfachen.				
Landgrafichaft Thurgan.	i. u. v. ee.	Art.	272.	Abzug. Stifte und Klöster. Kirchl. u. Glaubenssachen. Kirchl. u. Glaubenssachen.	hh. ii. mm. pp.		466. 659. 14. 15.	Stifte und Klöster. Locales. Justizsachen. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	n.	Art.	17.	Juftigfachen.	q.	Art.	48.	Nieberlaffung.
Graffchaft Cargans.	b. c.	Art.	45. 53.		00.	Art.	49.	Competenzanftanbe.
Graffchaft Baben.	d. e.	Art.	78. 91.	Polizeiliches. Zurzacher Markt.	k. rr.		179. 203.	Locales. Berjchiedenes.
Landvogtei Freiämter.	a.	Art.	27.	Rechts- und Gerichtsfachen.				
Bier enneth. Bogt. überh.	a.	Art.	59.	Rechts- und Gerichtsfachen.				
Landvogtei Lauis.	h.	Art.	141.	Strafjustiz.				
Landvogtei Mendris.	bb.	Art.	417.	heimathrecht.				
Landvogtei Luggarus.	ď.	Art.	128.	Strafjustiz.				
Landvogtei Mainthal.	1.	Art.	418.	Beifteuern.	***	Art.	382.	Juftiz.

tonsarchivs in Aarau §§ 9, 12, 17, 22, 35; — ** aus dem Landesarchiv von Innerrhoden.

102.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Encern. 1589, 1. Juli.

Staatearchip Lucern: Lucerner Abichiebe G. 122.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dullifer, Benner; Riklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtvenner. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr. Schwyz. Rudolf Reding Ritter, alt-Landammann; N. Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. (Abwesend).

21. Gemäß des jüngst zu Gersau ausgegangenen Abschiedes*) wurde dieser Tag ausgeschrieben, um über eine Antwort an Zürich sich zu berathen auf dessen Zuschrift in Bezug auf das von den katholischen Orten

^{*)} Diefen Abschied tonnten wir nicht auffinden. Man febe übrigens Rote gu Abschied 125.

Juli 1589. 167

nach Frankreich gesendete Kriegsvolk. Obschon man diese Zuschrift Zürichs einer gebührenden einläßlichen Untwort wohl werth halt, fo wird boch in Betracht ber gegenwärtigen Zeitumftande für beffer erachtet, Die Untwort burch bie gerade in Baben versammelten Boten geben zu laffen, bis man beffere Gelegenheit gefunben, von diesem und anderm weitläufiger zu reben. Es wird baher biefen Boten aufgetragen, ben Boten von Bürich zu antworten: Der Aufbruch in den Dienft ber katholischen Bundesfürsten in Frankreich sei mit ber ausdrüflichen Bedingung bewisligt worden, daß die Leute nicht anders als gemäß Inftruction gebraucht werden; in biefer aber seien weber Bern noch andere benannt worben. Die fatholischen Orte haben noch ftets Bundniffe, Berträge und Landfrieden Jedermann redlich gehalten und werben es noch ferner thun, wenn man gleiches gegen fie beobachte. Der Aufbruch nach Savoyen fei bewilligt worden, um bem Herzog als Befagung in feinen festen Plazen zu bienen, und fie feien biegu befugt und gemäß Bundnig verpflichtet gemesen. D. Auf ben Bericht ber Gesandten von Schwyz über bie zu Zürich ausgestoßenen Drohungen gegen bie V Orte werden bie in Baben befindlichen Gefandten beauftragt, Burich barüber zur Rebe zu ftellen. e. Da Burich aus ben Albstern in den gemeinen Bogteien die Rosse zur vorhabenden Kriegsrüftung in Anspruch nimmt, so sollen die Boten zu Baben bagegen Ginsprache erheben. d. Der Gefandte von Bürich hat lezthin zu Uri gebroht, seine Berren feien noch allein ftart genug, die fünf Orte zu überfallen, "bann fy habents vor ouch than." Uri foll nun barüber Runbschaften aufnehmen und biese ben Gesandten in Baben zuschifen. e. In Betreff ber von Mayland für ben Nothfall versprochenen Hulfe und Bezahlung ber verfallenen spanischen Benfion werden abermals bringende Schreiben erlassen. Auch mit dem Nuntius wird die nöthige Rüfsprache gehalten. P. Der Borichlag, burch eine Botichaft ber V Orte ben Grafen von Ems um ein getreues Aufsehen zu bitten, wird ad referendum genommen.

103.

Confereng ber IV evangelischen Stäbte.

Aaran. 1589, 17. Juli (7. Juli alt. Ral.).

Ctaatearchiv Burich: Abichiebbb. 131. S. 26. Staatearchiv Bern: Evangel. Abich. B. 337.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; (Hans Konrad) Escher, Landvogt, beide des Raths. Bern. (Abraham) von Grafenried, Statthalter; (Anton) von Grafenried, Benner. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

Bern hatte die Städte Zürich, Basel und Schafshausen sammt andern Orten schriftlich und mündlich benachrichtigt, aus welchen Gründen es genöthigt sei, mit seinem Panner und seiner Heeresmacht gegen den Derzog von Savoyen aufzubrechen, mit der Bitte um ein getreues eidgenössisches Aussehen. Daher ist man nun zu einer Berathung zusammengekommen, damit im Fall der Noth, wenn die Mahnung geschehen sollte, der Buzug in guter Ordnung vor sich gehe und man sich auch in andern Beziehungen, besonders des großen Geschüzes halber, zu verhalten wisse. Nachdem die bernischen Gesandten den drei Orten für ihre anerbotene Bereitwilligkeit angemessen gedankt und sie ebenmäßig der Trene und Bereitwilligkeit Berns versichert hatten, berichten sie über den gegenwärtigen Stand der Dinge und bitten, in dieser wohlwollenden Gesinnung fernerhin

au berharren. Borauf die Gefandten ber brei Stäbte die Berficherung erneuern, bag ihre herren und Obern, wie es redlichen Gidgenoffen gutomme, das halten werden, mas fie versprochen haben, fo wie benn jedes Ort auch ichon feine Magregeln für den Fall der Noth getroffen habe. Es habe nämlich Burich vier Fahnchen von 1200 Mann (barunter über 150 Schügen und "viff 400 begügter ungfarlich") gerüftet, Basel ein Fähnchen von 400 Mann (worunter an Musteten und andern Schugen fein Mangel fei) und Schaffhaufen auch ein Freifähnchen von 300 Mann (unter benen 100 Bewaffnete und die übrigen wo möglich ebenfalls Schuzen seien). Bezüglich bes Anzugs biefer Sulfstruppen munscht Bern, es möchte jedes Ort ihm bei Beiten feine allfälligen Begehren fund thun und Anordnungen treffen, bamit betreffs bes Bor- und Rachaugs und beg Sammlungsortes feine Frrung entstehe. Da Bern und auch die Stadt Genf mit grobem Geschutz so verseben find, bag fie es nicht für nöthig halten, bergleichen von ben andern Orten mitführen gu laffen, fo ift man allfeitig bamit einverstanden, bag bie andern Orte ber Mitführung von Geschug überhoben sein sollen. 311 Bezug auf die Anregung, wie es mit der Erwählung eines Obersten und den andern zu einem Kriegsregiment erforderlichen Amtleuten und Sachen zu halten fei, will man jezt nichts festsegen, weil dieses füglich erft bam geschehen kann, wenn der Auszug wirklich vor sich gegangen ift. Dabei versieht man fich, es werbe Bern für ben Fall der Noth Glarus, auch Solothurn, welche man neben andern Orten gern bei biefem Geschäft haben möchte, befigleichen die III Bunde und Ballis zur Mitwirfung zu veranlaffen wiffen.

104.

Conferenz ber VII katholischen Orte.

Encern. 1589, 22. Juli (an St. Maria Magbalenentag).

Ztaataerchiv Lucern: Lucerner Abichiebe G. 125. Lanbesarchiv Cchwyg.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfysser, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Herr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Arepsinger, Nitter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Pannerherr; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landamann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Johannes Rohacher, Landammann, und Raspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Baser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paulus Heinrich,*) des Raths. Freisburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

In Bezug auf die Beschwerde Nidwaldens gegen Obwalden verlangen die Gesandten des leztern eine Copie der Beschwerdeschrift, weil darin einige Punkte vorkommen, worüber sie nicht instruirt sind. Beide wünschen endlich einen Vörtischen Tag, der ihnen gern bewilligt und auf den 7. August angesezt wird, in der Hoffnung daß sie sich daselbst vergleichen werden, denn die Austände betreffen nicht Obrigkeit gegen Obrigkeit, sondern einzelne unruhige Personen, "die ohne bevelch und wüssen der Oberkeitten ettwan sich verschossen." I. Auf

^{*)} In einigen Exemplaren fteht irrig Seiler.

leztem Tage zu Baden hatten die Boten Freiburgs an jene der V Orte berichtet, was von Zürich in Betreff ber Friedensunterhandlungen zwischen Savohen und Bern gemelbet worden, und dabei die V Orte um Rath ersucht. Nun wird Freiburg sein brüderliches Bertrauen verdanft, mit ber Berficherung, daß die V Orte in jeber Noth mit Gut und Blut ihm beifteben werben. Betreffend die Sache felbft, fo halte man bafur, bag Freiburg, wenn Bürich sein Ansuchen erneuern follte, ausweichende Antwort geben möge, weil man ja nicht wiffe, wer eigentlich ben Krieg führe; follte bann über die Sache auf einem gemeinen Tage Anzug gemacht werben, so moge Freiburg fich zu ben V Orten halten. e. Dem Herzog von Nemours wird für seine vom 3. Juli batirte freundschaftliche Bufchrift, worin er seine guten Dienste anbietet und über die Berftarkung ber latholischen Bundesfürsten in Frankreich berichtet, gebankt. d. Man erachtet für heilfam, daß die VII fatholischen Orte in diefer gefahrvollen Beit bruderlich zusammenhalten und getreues Auffehen auf einander haben. Daher will man an der jüngst beschloffenen Übereinkunft und namentlich am Bündniß von 1586 festhalten. e. Auf fünftigen Tag gn Baben follen die Gefandten über folgende drei Bunfte inftruirt werden: 1. bezüglich Einsezung bes Aurelins Poccobello auf die Propstei bei St. Anton zu Lauis; 2. betreffend die Art und Weise ber Liberirung von Todtschlägern in ben ennetbirgischen Bogteien; endlich 3. wegen der Kostenforderung des Obmann Keller von Zürich für die Botschaftschifung an den Herzog von Savoyen wegen Bern. P. In Betreff bes auf bem Tage zu Baben beschloffenen Schreibens an ben Bergog von Savogen, wogu bie Boten ber V Orte bamals nicht hatten ftimmen können, wird nun vereinbart, dasselbe an ben Landschreiber gurufgufenden und, wenn man in ben Fall tommen follte, den übrigen Orten antworten zu muffen, einftimmig gu erflären, daß man nicht wiffe, ob Bern ober ber König von Frankreich ben Krieg führe, baber es auch ungewiß fei, ob man bemfelben damit biene, zumal früher einmal Bern in einer abulichen Sache fein geftelltes Berlangen in Abrede gestellt habe. g. Da der französische Ambaffador einen die V Orte beleidigenden Bortrag Bu Baden gehalten hat, fo wird an ihn geschrieben, man werbe auf fünftigem Tage zu Baden sich gebührend berantworten und die Berantwortung, auch wenn er sich nicht einfinden follte, nichts bestoweniger vor gemeinen Eibgenoffen eröffnen. I. (S. u. Baben). 1. (S. u. Thurgau). It. (S. u. Bier ennetbirg. Bogt. überh.). 1. (S. u. Thurgan). m. (S. u. Freie Amter). n. (S. u. Luggarus). o. Uri wird nochmals beauftragt, fich bei vertrauten Bersonen zu erkundigen, wie die Erneuerung bes Bundes mit den Bündnern in Behandlung du nehmen sei, und darüber beförderlichst zu berichten. p. (S. n. Rheinthal). q. (S. n. Thurgan). r. (S. u. Engelberg). S. Uri foll nicht vergeffen, für die von ihm geschenkten Fenster und Wappen in die neuerbaute Birthichaft zum Falten in Lucern auf bem Tag zu Baben 3 Kronen zu bezahlen. Man febe auch in ben Abidnitten Berrichafts- und Schir

gelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgan.	n sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:
Stalithaft Thurgan.	1. Art. 557. Stifte und Rlöfter. 4. Art. 558. Stifte und Rlöfter.
Lauphness.	1. " 490. Stifte und Rlöfter.
Landvogtei Rheinthal.	p. Art. 54. Güterverfauf.
Graficaft Baben.	In. Art. 150. Stifte und Rlöfter.
Landvogtei Freiämter.	und. Art. 111. Geiftliche.
Bier enneth, Bogt. überh.	Na. Art. 220. Geiftliche.
Outre One	m. Art. 287. Geiftliche.
Shirmbogtei Engelberg.	von Sampen nach feinen Antak befonntlen babe und nicht wille, mo. 3.00° t. 1rt.
Die Befandten aus bem	Schwhzeregemplar ergänzt. Moldbied ausmiedend, agundeg eleik, natchingare 122afe an ele. C

105.

Tagfazung ber XIII Orte.

Baden. 1589, 25. Juli (St. Jafobstag).

Ctaatsarchiv Lucern: Migem. Abichiebe DD2, 341. - Cammlung ber nicht gebund. Abichiebe.

Gesandte: Bürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. (Abwesend). Lucern. Ludwig Pfysfer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann, Pannerherr; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacker, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zuschristen Iten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Fridolin Hässe, Ritter, des Raths. Basel. Hans Jakob Oberried, Pannerherr; Remigins Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottran, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jasob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen, Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

A. (S. u. Thurgau). D. (S. u. Lauis). C. Der frangösische Ambassador, Herr von Sillery, fchreibt an die zu Baden versammelten Gesandten der XIII Orte unterm 24. Juli: Berhindert, die gegenwärtige Tagfagung zu befuchen, bitte er, die Eidgenoffen möchten wohl bedenken, mas aus den früher erwähnten Unordnungen erfolgen könnte und mit ihrer bekannten Borficht zu Werke geben. Die Gesandten ber V fatholischen Orte geben ihre Berantwortung auf ben Bortrag, welchen ber frangosische Ambassabor auf legter Jahrrechnung gehalten, schriftlich in ben Abschied. — Das Alles wird in ben Abschied genommen. d. 311 Bezug auf den Krieg zwischen Savoyen und Bern wird, da man nicht weiß, ob Bern diesen Krieg für fic oder im Ramen des Königs von Frankreich führt, von den Gesandten der XII Orte an Schultheiß und Rath der Stadt Bern am 27. Juli folgendes Schreiben erlaffen: Man febe mit Bedauern, daß zwischen Bern und Savopen ein Krieg ausgebrochen sei, habe baber biesen Tag ausgeschrieben, um die Mittel zu berathen, wie die Feindseligkeiten beigelegt und Rube und Ginigkeit im Baterland erhalten werden fonnten; ba man aber nicht wisse, ob die eidgenössische Vermittlung Bern angenehm wäre, so bitte man um beförderliche Mittheilung seiner Gefinnung. Darauf antwortet Bern mit Buschrift vom 29. Juli: Biele Handlungen ber herzoglichen Rathe und Amtleute, namentlich aber die angezettelte Berichwörung zu Laufanne haben Bern veranlaßt 311 den Waffen zu greifen; hatte es minder ichabliche Mittel zu feiner Gicherheit gekannt, wurde es ben Rrieg unterlaffen haben, denn im verfloffenen Januar habe es eine gemein-eidgenöffische Tagfagung ausgeschrieben und nach eröffneter Rlage um ein getreues Auffeben gebeten, ben Erfolg aber fenne man aus bem Abichiebe; auch vom Herzog habe es immer schlechten Bescheid erhalten, übrigens zeigen die damaligen Berhandlungen, wie weit die gegenseitigen Pratenfionen von einander abweichen; inzwischen habe es nichts bagegen, wenn bie Eidgenoffen einen Frieden zu vermitteln versuchen und ihm die Artikel schriftlich zustellen. Am 31. Juli wird an Bern geantwortet: Man fonne die Vergleichungsartifel noch nicht übersenden, weil man bisher vom Herzog bon Savoyen noch keinen Anlag bekommen habe und nicht wiffe, was er zu thun gesonnen sei. Damit aber Die Sache zu einem erwünschten Ziele gelange, habe man beschloffen, eine Gefandtichaft von feche Orten an bei

herzog abzuordnen, welche am 6. August sich zu Bern einfinden, bort bas Nöthige besprechen und bann an ben herzog abgeben foll. Sollte Bern bie Abfenbung biefer Gefandtichaft nicht gefällig fein, fo moge es barüber logleich nach Burich berichten. Diejes Alles foll ad referendum genommen werden, damit jedes Ort seine Gefandten ernennen könne. Auch die Frage, wer die Kosten dieser Gesandtschaft zu tragen habe, wird in den Abschied genommen. e. Landammann Troger von Uri meldet ben Gesandten ber fatholischen Orte, bag ber Tag für die Bundeserneuerung mit Wallis auf den 4. September nach Altorf angesezt sei. P. Solothurn macht die Anzeige, daß es täglich Berichte erhalte, wie die Angelegenheiten des Königs von Frankreich von Tag zu Tag fich beffer gestalten, bagegen bie ber vereinigten Fürsten sich verschlimmern, und bag es Solothurn berglich leid thun wurde, wenn ben Truppen ber fatholischen Orte baselbst etwas begegnen follte. Es stelle baber bie Bitte, es möchten benannte Orte bie Ihrigen heimberufen, benn es fei bas bas beste Mittel, um ben Krieg von ben Grangen fern zu halten und die vorhabende Friedenshandlung zwischen Savoyen und Bern du einem erwünschten Resultate zu bringen. Bon ben V katholischen Orten wird Solothurn biese freundicaftliche Ermahnung verdanft, gleichzeitig aber in den Abschied genommen. g. Auf bas Gesuch ber Gesandten bon Schwyz um eine Berwendung in Lyon, damit bie dafelbft befindlichen Fähnchen für ihre Anforderungen, herrührend vom Gascognerzuge, bezahlt werden, wird entsprochen. Freiburg wird mit der Ausfertigung der nöthigen Schreiben beauftragt. In. Der Antrag von Schwyg, über Mittel und Wege fich zu berathen, bamit bie eibgenöffischen Truppen, welche in Frankreich in beiben Lagern stehen, nicht an einander gerathen und einander zu Grund richten, indem auf beiben Seiten viel gute katholifche Gibgenoffen fich befinden, wird von ben VII katholischen Orten in den Abschied genommen. 1. Lucern stellt das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit ber Orte Ehrenwappen in die neu erbaute Rirche jum hl. Kreug im Entlebuch. Heimzubringen. k. Uri wird beauftragt, in ber V fatholischen Orte Namen an den Obern und ben Gotteshausbund in Bunden in Betreff Erneuerung der Bunde zu schreiben und dann die erhaltene Antwort den andern Orten mitzutheilen. 1. (S. u. beutsche gem. Bogt. überh.). In. u. n. (S. u. Thurgau). O. Pannerherr Keller von Zürich begehrt bon ben Orten, welche mit ihrem Betreffniß von 17 Gulben an den Botenlohn nach Savoyen noch im Rüfstande find, daß fie biese ihm endlich zustellen. Wird in ben Abschied genommen. p. 2118 Gefandte für bie Griebensvermittlung zwischen Bern und Savoyen werben bezeichnet: Pannerherr S. Keller von Burich, Gefel-Meister J. Holbermeher von Lucern, Landammann H. J. Troger von Uri, Ritter F. Hässi von Glarus, Bannerberr H. J. Oberried von Basel, Sekelmeister M. Gottrau von Freiburg und Burgermeister H. K. Meyer von Schaffhausen. Als Tag der Abreise nach Bern wird der 10. August bestimmt.

Man febe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gemeine bentsche Bogt. überh. Landgrafschaft Thurgan.

1. Art. 142. Gotteshäufer.

a. Art. 119. Abzug.

m. Art. 274. Rirchliches u. Glaubensfachen.

Landvogtei Lauis.

b. Art. 379. Bifchof von Como.

" 559. Stifte und Rlöfter.

Bu e. Berantwortung ber V katholischen Orte auf ben schmählichen, beleidigenden Bortrag des französischen Ambassate, hatte, Sie haben von Sillery, den er auf der Jahrrechnung zu Baden vor gemeiner Sidgenossenschaft Rathsgesandten gehalten versehen, der haben diese schwere Beleidigung durch nichts verdient und haben sich vom Ambassador eines solchen nicht versehen, da ihm gemäß des Geleites, welches er von den Ständen erhalten habe, sich anderst zu benehmen angestanden

172 Şuli 1589.

Derselbe habe eritlich gemeldet, daß ihm der Konig befohlen habe (ob diefes mahr fei, laffen fie auf fich beruhen), gemeinen Orten sein Befremben auszudrufen, daß einige unter ihnen (die V Orte bamit meinenb) in bem jungft geworbenen Aufbruch ibm ihre Sulfe abgeschlagen, bagegen seine wiberspanftigen Unterthanen unterftugt haben. Darauf muffen fie erwibern, daß sie ihren Zuzug zu den vereinigten katholischen Fürsten und Ständen in Frankreich aus rechtmäßigen Ursachen gethan haben, wie aus ihrer bamals abgegebenen Declaration zu ersehen sei. Sie ftellen vor allem aus in Abrebe, baß fie bie Emporung in Frankreich begunftigen; wer aber an all' bem Jammer bie Schuld trage, wiffe bie gange Welt und auch ber Ambaffabor wußte es, wenn er es offen gesteben wollte ober burfte. Wem bie frangofischen Angelegenheiten befannt seien. muffe ohne Scheu zugeben, baß biefelben von ber Beit ber Berfanmlung ber Reichsstände bis aur "iammerlichen Bläfifdet Erecution" zur hoffnung berechtigten, die Rube werbe in gang Frankreich bald guruffebren, und es ware bieß geschehen, wenn bie flägliche That nicht fo "gachling" und unverhofft erfolgt ware. Wer nun nicht taub ober blind fei, ber muffe befennet. daß bie, benen man die Urfache ber gegenwärtigen Emporung beimißt, am allerwenigsten baran ichulbig seien. Beil bann bie vereinigten latholischen Fürsten und Stände gesehen, wie man ihnen unverschuldet nachgestellt und alle Mittel verficht habe, fie und die tatholifche Religion ju unterbrufen, fo haben fie bie tatholifchen Orte um Gulfe angerufen, mas legtere ihnen nicht haben abschlagen fonnen und wozu fie als freie Ratholifen wohl befugt gewesen. Der Ronig und auch ber Ant baffabor behaupten zwar stets, baß er auf nichts anderes bebacht sei, als die latholische Religion in seinem ganzen Reich 30 erhalten und zu befestigen; wenn bem also sei, wie tonne man es benen, welche basselbe austreben, übel nehmen, ober warum verfolge man bie, welche ben mahren Glauben zu ichirmen bestrebt seien und ichon so oft Leib und Leben, But und Blut für dasselbe und für den König eingesest haben, und warum wolle man die verläftern, welche dieser driftlichen Meinung auch feien? Wenn fobann ber Ambaffabor melbe, ber Ronig fei burch bie Borfebung Gottes auf ben Thron gefegt, fei ale ein Beiligthum vom himmel herabgefandt, fo haben fie barauf nicht viel zu antworten, sondern bas Urtheil ftebe bei Got und barüber fonne jeder benten, wie er es verstehe oder "appaffionirt" fei. Es bedunte aber bie tatholifchen Orte, bie Behauptung, die Rönige mogen handeln, wie fie wollen, man folle fie nichts besto weniger in hoben Ehren halten, fet "simlich schimpflich" und ber Ambaffabor mabre bamit seines Fürsten Reputation schlecht, indem er beffen Thun und Laffel ber Welt verbächtig mache. Der Ambaffabor spreche auch von Übertretung ber Gebote Gottes und von bem großen Unglat, welches ben Abertretern berfelben folge. Wenn er bamit die V Orte meine, so laffen fie jeden Rechtverständigen barnbet urtheilen, ob bieses nicht beffer auf jene anzuwenden ware, welche ihre Hande mit unschuldigem tatholischem Blut befleten und bie Ratholiten verfolgen, die fie billiger ichirmen und lieben follten. Gie konnen nicht finden, daß Gott je Regierungell bestraft habe, welche seine göttliche Ehre, seinen Namen und Glauben versochten, fromme Christen wiber unbillige Bebrangung beschirmt und die Gerechtigkeit gehandhabt haben, wohl aber jene, welche bas Gegentheil gethan. Bas sodann ber Ambal fabor hervorziehe von Unterstüzung benachbarter Stände, vom ewigen Frieden und wie fehr man ber Krone Frankreich ver pflichtet sei, so erwidern sie, daß sie den ewigen Frieden ("wöllcher dann off die ständ, so die Eron erhallten muffend, luttet und begrundet") feineswegs verlezt, noch weniger die Pflichten gegenüber ber Krone Frankreich außer Acht gelaffen sondern eher zu viel und mehr, als wozu fie verpflichtet gewesen, gethan haben; denn wie tapfer und treu fie schon fo lange zu biefer Krone Gut und Blut gefest, wie wenig man bagegen ihnen gehalten, wie man fie um bie treue Mannical und das dargeftrette But gebracht, gleich als ob man fie muthwillig hatte verderben wollen, wovon übrigens viel zu faget ware, biefes alles fei Gott und ber Welt befannt und bedürfe feiner weitern Erorterung, und man finde, ber Ambaffabol hätte besser gethan, davon zu schweigen. Übrigens muffen sie sich höchlich verwundern, daß nur die Ratholischen iest 10 unrecht follen gehandelt haben, mahrend man ihnen früher Brief und Siegel über ihr Wohlverhalten gegeben habe. - Bas bann bas Ausbleiben ber Bahlungen anbetreffe, so bemühe fich ber Ambaffabor, basselbe gang anbern Ursachen zuzuschreibel und ben mahren Sachverhalt zu "verblumen." Er gebe zu verstehen, wie die Sache auf guten Wegen gewesen, aber burch einige Gefandten verhindert worden. hieruber mare nun viel zu fagen, welcher große Ernft und Wille gemefen, ju bezahlen, welche Summen man in wenigen Jahren aufgenommen unter bem Borwand, die Bahlungen an die Eidgenoffen zu leiftelb wie aber bas Gelb anderswohin verwendet und verschwendet worden, als jum Rrieg, was man boch gern glauben machel wolle. Wie man die Gibgenoffen ftets hingezogen und fie im größten Mangel und Schaben habe fteten laffen, fei befannt und laffe fich mit feiner Farbe verstreichen ober vertuschen. Wenn ber Ambaffabor auf Leute anspiele, welche bie Gefanbtell

sollen verhindert haben, so sei er es der Wahrheit schuldig, dieselben zu nennen, damit sie sich verantworten können. Wenn enblich der Ambaffador fage, man hatte follen gemeinsam in Frankreich vermitteln helfen, so halte man dagegen dafür, biefes ware benen zu verweisen, welche ben Rrieg veranlaßt und gewaltthätig ihr eigen Haus angezündet und Frankreich baburch in fo großen Jammer gestürzt haben; übrigens habe man sie nie um Bermittlung angesprochen, ansonst sie gebührenden Bescheib gegeben hatten. Schließlich muffen fie fich über die trozige Protestation bes Ambaffadors und beffen Drohung, baß fie an bem Ubel in Frankreich bie Schuld tragen, jum hochsten beschweren und gleichfalls bagegen protestiren; fie werben auch seiner Zeit mit ihren höchsten Gewalten barüber berathen, was zur Rettung ihrer Ehre und bezüglich ber Berlezung bes Geleits, berer ber Ambaffabor fich so frevelhaft schuldig gemacht, weiter zu thun ober zu laffen fein mochte. — Actum (Lucern) 22. Juli 1589. Curds folder Breight

Staatsarchiv Lucern, Sammlung ber nicht gebundenen Abschiebe.

Jahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenden XII Orte gu

Enggarus. 1589, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiebe IV, 603, 599. Staatsarchiv Burich.

Gefandte: Dieselben wie auf ber Jahrrechnung gu Lauis.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Berricaftsangelegenheiten

Enggarus und Mainthal		West	00	Berichiedenes.	illere	gengetten:	
and Deutitiyat.		atti	. 32.	Berichiedenes.	I.	Art. 3.	Rammerrechnungen.
Landman	C.		33.	Berichiedenes. In In mailin Stiffen			evel Okranien Stamb and
or conguence.	de ponting di-	urt	. 84.	Landrechtsfachen.	h.	21rt. 71.	Berwaltung im Allgem
	e.		57.	Rechnungsfachen.	i.	, 58.	Rednungsfachen.
Sunsu-	#·	#	200. Зоне.	golle.			
Landvogtei Mainthal.	n.	Art.	419.	Beifteuern.	k.	Art. 369.	Rednungsigden.
	b.	"	383.	Justizsachen.			A straightfull that the are

aus bem Exemplar bes Zürcherarchivs.

107.

Conferenz ber V fatholischen Orte.

Lucern. 1589, 8. Auguft.

Staaterachiv Lucern. Lucerner Abidiebe G, 130.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfuffer, Mitter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaftian Feer, Pannerherr; Ulrich Dullifer, Benner; Riflaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Bannerherr; Jatob Muheim, bes Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Rohacher, Land ammann; Rafpar Jakob, alt-Landammann; Rafpar Jöri, Statthalter, von Obwalden; Melchior Luffi, Ritter,

Landammann; Johannes Bafer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Bug. Gotthard Schmid, Ammann.

2. Buerft nehmen die vier andern Orte die Befchwerde- und Antwortschriften Rib- und Obwalbens in beren Streithandel in Berathung. Rach reiflicher Überlegung wird ben Barteien bas Project zu einem Ber trage in ben Abschied gegeben, welcher von diesen verbankt wird. - Beilage 5. b. Lucern macht Unzug, es werde bas Gerücht ausgestreut, als ob es ben Hugenotten, bem König von Navarra und ben Andern, welche ben Rrieg gegen die Katholifen in Frankreich führen, befferes Glut muniche als ben fatholischen Baffen, ferner, daß es mit ben fatholifchen Gibgenoffen in frangösischen Dieuften schlimm ftebe. Durch folche Reben werbe bas Bolf aufgeregt, wefihalb Lucern die Berbreitung folder Gerüchte bei ftrenger Strafe verboten habe. Es bitte nun, man möchte diefes in den Abschied nehmen und ahnliche Berbote erlaffen. e. herr von Prefft, Gefandter des Herzogs von Savoyen, macht im Namen seines Fürsten freundschaftliche Anerbietungen. Es wird ihm dafür gedankt und fein Bortrag in den Abschied genommen. 41. Es wird beschloffen, Jene nicht anzuhören, welche von Ort zu Ort herumziehen, um Stimmen für fich zu gewinnen, babei aber bie Stimmen von beiden Obrigfeiten zu Db = und Ridwalben nicht auflegen. e. Dem alt-Statthalter zu Lauis, Bans Jatob Rovia, wird ein Berwendungsschreiben an den Landvogt daselbst ertheilt; ein anderes dem Ammann Schmid von Bug und bem Rafpar Hegglin von Meyenberg an den Landschreiber in den Freien Amtern. f. Es foll jedes Ort fich entschließen, was man in Betreff der Borrathe und ber Berwaltung in ben Klöftern bei den übrigen regierenden Orten vorbringen wolle. g. Zum Bundesichwur mit Ballis foll jedes Ort auf den 4. September zwei Gefandte nach Uri senden. In. Da der Tag für Erneuerung des Bundes mit ben Obern Granen Bund auf ben 10. August alten Ral. nach Flanz angesezt worden ist, so soll Uri, sobald es den Bescheid aus Bunden erhalten haben wird, davon an die andern Orte Mittheilung machen. 1. Golothur wird für ben zu Baben gehaltenen Bortrag gebanft. I. (G. u. Thurgau). I. (G. u. Engelberg).

Man febe auch in ben Abichnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgan.

I. Art. 560. Stifte und Rlöfter.

Schirmvogtei Engelberg.

1. Art. 51.

108.

Conferenz ber V fatholischen Orte.

Gersau. 1589, 16. August (Mittwoch nach Maria Simmelfahrt).

Staatsarchiv Lucern. Milg. Abichiebe DD2. 358.

Gesandte: Lucern. Landvogt Krus; Stadtfähnrich Krepfinger. Uri. Hauptmann Beter Janch; Bogl "Ööster" (Euster). Schwyz. Landammann Schorno, Ritter; Ammann Reding. Unterwalden. Landvogt Jöri, von Obwalden; Ammann Waser, von Ridwalden. Zug. Hauptmann Elsinger.

2. Unter Bezugnahme auf ben vom Gesandten bes herzogs von Savonen auf leztem Tage zu Lucerl gehaltenen Bortrag und in Folge bes Schreibens ber in savonischen Diensten befindlichen hauptleute ber fünf

Fahnchen wird für rathsam erachtet, bag Lucern in ber V Orte Namen an ben Herzog schreibe, es seien bie fünf Fähnchen als Befazung in die Festungen begehrt und bewilligt worden; die Anschuldigung Bürichs, als feien biefe Knechte wiber Bern gebraucht worben, fei auf bem Tage gu Baben wiberlegt worben, baber fonne man einstweilen nichts Anderes thun, als bei der gegebenen Antwort verbleiben. D. Schwyg eröffnet, Graf Karl Ludwig von Sulg habe sich verschiedener Bedrüfungen gegen die Gotteshausleute der Propstei zu St. Gerold, welche "ein Glied" des Rlofters zu Ginfiedeln fei, schuldig gemacht; mehrfache mundliche und schriftliche Reclamationen haben keinen Erfolg gehabt und zulezt habe ber Graf bas Recht vor ben Kaiser dargeschlagen, wozu man sich habe verstehen wollen; nichts destoweniger habe er nun einige ber Propstei angehörende Berfonen ins Gefängniß gelegt. Da nun die Sache feinen langern Bergug erleiben durfe, fo bitte Schwyg um Rath und Bulfe. Lucern wird baber beauftragt, in ber übrigen vier Orte Namen an ben Grafen in freundlichem, aber boch ernftem Tone gu fchreiben, er mochte beim Rechtsbot verbleiben und inzwischen feine Thätlichkeiten vornehmen. c. (S. u. Baben). d. (S. u. Thurgau). c. Die getroffene Berabredung in Betreff bes Bundesschwurs mit Wallis, nämlich am 10. (recte 4.) September zu Uri sich einzufinden, wird in Kraft belaffen. f. Der Gotteshausbund will sich in eine Ernenerung des Bundesschwurs einstweisen nicht einlassen, bagegen hat ber Obere Bund ben Tag für Erneuerung bes Bundes auf ben 16. September angesest mit ber Bemerfung, daß er gern fabe, wenn Glarus auch mitstimmen wurde. Wird ad referendum genommen. g. Der spanische Gesandte, Bompejus bella Croce, spricht die Erwartung aus, daß man ihm Anzeige mache, wenn man den Bundesichwur mit dem Obern Bund erneuern werde, "whll man fich mit Ir Majestät verpundt von wägen des Herzogthumb Meylandts"; denn die Bundner durfen sich mit leinem Fürsten, herrn ober einer Gemeinde in ein Bundnig einlaffen, bas bem herzogthum nachtheilig ware.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgan. Graficaft Baben.

- d. Art. 16. Juftigfachen.
- e. Art. 104. Rirchliches und Glaubensfachen.

109.

Conferenz ber Orte Uri, Schwyz und Ridwalben.

Brunnen. 1589, nach 21. Auguft.

"Den bestimbten Tag gan Brunnen vns 3 Ordten des Probsts von Ablesch will im (man) den Tag besuochen mit dem Benelch, mit den übrigen Ordten zuthun vnd zlassen. Ist Landtammann Waaser Bott vnd Jacob am Bauwen ouch mit Ime verordnet." (Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll vom 21. August 1589). — Der Abschied sehlt.

Confereng ber VII fatholifden Orte, fammt Glarus und Appengell.

Sucern. 1589, 5. September.

Ctaatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G, 133.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaftian Feer, Pannerherr; Ulrich Dullifer, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Ulrich Aufdermaner, des Raths. Unterwalden. Johannes Rohacher, Landsammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlanden, Ammann. Glarus. Hauptmann Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Freiburg. Hauptmann Beter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sefelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jasob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

20. Lucern hatte diesen Tag ausgeschrieben, theils wegen ber Regierungsveränderung in Frankreich, theils wegen ber Lage ber baselbft befindlichen Truppen ber fatholischen Orte, theils endlich wegen ber rufftanbigen Bahlungen. Auf hobere Genehmigung bin wird nun beschloffen, an die vier Oberften gu ichreiben und von ihnen einen gründlichen Bericht über alle Berhältniffe und über ihre Lage einzufordern und fie zu ermahnen, fest zusammen zu halten. Binnen acht Tagen foll jedes Ort seinen Bescheid darüber nach Lucern fchifen. b. Dem Oberft Reding von Schwyg und Schultheiß Beid von Freiburg wird ein Berwendungsichreiben an Die Stände in Burgund ertheilt, betreffs ihrer Anforderungen. e. Auf Anregung Golothurns wird ber savopische Ambassador ersucht, für Entschädigung eines-durch savopische Kriegsleute ausgeplünderten Solothurners forgen zu wollen. d. (S. u. Luggarus). e. (S. u. Baben). f. (S. u. Sargans). g. Da ber Gottes hausbund fich weigert, ben Bund mit ben fatholifchen Orten ohne Mitwirkung von Burich und Glarus 311 beschwören, so will man am 15. September zu Uri berathschlagen, wie man fich in Rang benehmen wolle, damit feine Unruhen entfteben. In. Es follen in allen Orten Mandate erlaffen werden gegen bie überhand nehmenden, in Italien fabricirten ichlechten Müngen, als gelöthete Franken, faliche Schillinge, Silberfronen, Dolchler, Wallifer Kreuzer n. dgl. 1. Lucern wird bevollmächtigt, je nach Umftanden an den Herzog von Savoyen und die bortigen Sauptleute in Betreff ber fünf Fahnchen nochmals zu ichreiben. It. (G. 11. Engelberg).

Man febe auch in ben Abichnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten :

Grafichaft Sargans.

f. Art. 23. Zinje 10.

Grafichaft Baben.

e. Art. 105. Rirchliches u. Glaubensfachen.

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 303. Stifte und Rlöfter.

Schirmvogtei Engelberg.

la. Art. 52.

111.

Bunbeserneuerung ber VII fatholischen Orte mit Ballis.

Alforf. 1589, 5. September.

Ctaatsarchiv Lucern. Acten: Ballis.

Gefandte: Lucern. Bogt Riffaus Rrus; Dberft Jost Krepfinger, Ritter. Uri. Landammann Johann Jatob Troger; Statthalter Jmhof; Bannermeister Sebaftian Heinrich Ruhn. Schwyz. Chriftof Schorno, Landammann; Sebastian Büeler, Sefelmeifter. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sefelmeifter, von Obwalben; Wolfgang Zelger, Landammann, von Nidwalben. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Hauptmann hans Nugbaumer. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeifter; Junter Ulrich von Engelfperg. Solothurn. Sefelmeifter Degenscher. Ballis. (Richt genannt.)

A. In dem Burg- und Landrecht zwischen den fatholischen Orten und Wallis ift einer ber wichtigften Artifel der über die Verpflichtung gegenseitiger Beschirmung des katholischen Glaubens. Nun eröffnet der Gesandte von Lucern, daß zur Hebung priefterlichen Wesens die Ginführung der Jesuiten oder ber Capuziner im Ballis zwefbienlich mare. Es wird baber insgeheim mit bem Abt zu St. Moriz Rüffprache gehalten. Bird in ben Abschied genommen, um darüber auf nächsten Tag ber VII Orte zu instruiren. D. Uri melbet, daß die Briefter im Wallis mehr ben lutherischen als den katholischen Büchern nachfragen und äußern, "die Buren wellends also han." Schwyz foll barüber beim Buchbinder zu Rapperswyl geschworne Kundschaft aufnehmen. C. Auf das Anbringen der Gefandten von Wallis wird beschloffen, darauf zu halten, daß gegenleitig nichts wider die Bünde verarreftirt, sondern daß jeder Ansprecher vor den ordentlichen Richter gewiesen berben foll. d. Der Bundesschwur zwischen ben VII katholischen Orten und Wallis wird ohne irgend eine Einrebe geleistet. Dabei vermeldet der Abgeordnete von Wallis im Namen des Bischofs, des Domcapitels und ber fieben Zehnden seiner Committenten Gruß und Anerbietung bundesgenössischer Treue, Liebe und Freundschaft, was von den VII Orten gleich freundschaftlich erwidert wird.

112.

Confereng ber V fatholischen Orte.

Sucern. 1589, 15. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abich. G. 136. Laubesarchiv Schwys.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfuffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaftian Feer, Pannerherr; Riklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Walther Jmhof, Statthalter; Melchior Spit, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jöri, Statthalter, von Obwalben; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidbalben. Bug. Hauptmann Beinrich Elsener, bes Raths.

2. Beranlaffung dieses Tages war die Frage über Erneuerung des Bundes mit dem Obern Bund in Churwalben. Nach allseitiger Berathung, nach Berlesung ber Artifel, die man ben Bündnern auf bem Tage zu Lucern am 22. Januar 1585 vorgeschlagen, und nach Anhörung ber Bitte bes papstlichen Runtius, ben Ratholifen alldort behülflich zu fein, auf daß fie bei ihrem Glauben und alten Berkommen, wie man ihnen zugesichert, bleiben können, wird beschloffen, es soll Uri den bewußten vertrauten Ratholifen daselbst benannte Artifel zusenden und sich erkundigen, ob nun etwas daselbst zu erreichen sei; findet Uri es dann für nöthig, fo foll es noch vor dem Tag zu Flanz einen Vörtischen Tag ausschreiben. Dem Runtius wird für feine Ermahnung gedankt und alles Gute zugefichert. D. Dem Gubernator zu Mayland wird feine Zuschrift ver dankt. In diefer Bufchrift aus Monga vom 16. August melbet er, daß der König von Spanien ben fatho lifchen Orten für ihr treues Festhalten am tatholischen Glauben bante, daß er fie in vorfallenden Sachen mit all' seiner Macht unterstüzen und daß nächstens die Ausbezahlung der Penfionen erfolgen werde. e. (S. 11. Baden). dl. In Betreff des Streithandels zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Philipp Riedesel wird beschlossen, sich für den erstern nochmals zu verwenden. C. Gin Bortrag des Abts 311 Clermont, Gefandten des herzogs bu Maine und der vereinigten tatholifchen Stande in Frankreich, enthaltend die Anzeige von der Succession des Cardinals von Bourbon auf den durch das am 1. August erfolgte Ableben des Königs erledigten französischen Thron und abermalige Vertröstungen bezüglich der ausstehenden Zahlungen, wird in den Abschied genommen. f. Ridwalden führt Beschwerde darüber, daß der Gefandte von Burich auf der Jahrrechnung zu Luggarus seinen Gesandten wegen entfernter Berwandtschaft mit dem Landvogt im Main thal ausgestellt habe, während doch ber gurcherische Gesandte bei Beurtheilung seines eigenen Bruders gefessell fei. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. g. Mahnung an Bezahlung der 3 Kronen für Fenster und Wappen in's hl. Kreuz im Entlebuch. In. Uri wird erinnert, fein Fenfter und Wappen in der Wirthichaft jum Falfen in Lucern mit 3 Kronen zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffchaft Baben.

e. Art. 180. Lofales.

b. Der Inhalt bes Schreibens aus bem Schwygeregemplar.

113.

Bortrag ber Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen vor Rath und Burger zu Bern, nebst erfolgter Antwort.

23ern. 1589, 26. September (16. a. R.).

Ztaatsarchiv Bern. Infiructionenbuch L. G. 844.

Gefandte: Nicht angegeben.

Nach Bermelbung ihrer Herren und Obern freundlichen Grußes und Erbietung aller Dienftbereitwilligfeit tragen die Gefandten vor, wie zur Kenntniß ihrer Obern gelangt sei, daß bei Abzug bes Berner Banners

ans Genf mit Worten und Werken etwas verloffen sei, worüber nicht allein die "gmeinen Kirche," sondern auch die Obersten und Kriegsregenten und folgends die gnädigen Herren selbst hohes Bedauern und Unwillen empfunden haben. Nun sei verwichener Tage eine Genfer Abordnung bei ihnen erschienen und habe neben Eröffnung, in welchem Mangel an Proviant und Munition man sich in Folge bes Krieges befinde, vorgebracht, wie febr man ben ohne Wiffen und Billigung ber Obrigfeit geschehenen Borfall beklage, jumal von Geite Berns bas Ende bes Krieges abgewartet werden wolle, ehe es in der Sache einen Entschluß faffe. Die drei Städte bitten nun aber, die Religionsgemeinschaft, die Bundesverhältniffe und die vielfachen Berkehrsbeziehungen Bu berüffichtigen, in benen Bern und Genf zu einander fteben, und zu bedenfen, daß aus einem zwieträchtigen Berhältniffe ber Feind Bortheil ziehen würde, und baber alle Bitterkeit gegenseitig aus bem Ginne zu schlagen und es nicht die Unschuldigen entgelten zu laffen, was etwa unbesonnene, muthwillige und freche Menschen bon sich aus Ungebührliches gethan haben. Hinsichtlich ber mangelnden Munition und des Proviants seien Basel und Schaffhausen bereit, Genf bie nöthige Unterstügung ju gewähren; allein ba ber Feind um Genf herum liege und Gile Noth thue, so ersuche man Bern, von seinen Borrathen auf beförderlichste Beise Genf das Nöthige zukommen zu taffen, man werde es ihm wieder zurükerstatten. — In Antwort hierauf geben Rathe und Burger zu, daß zwar Manches ohne der Obrigfeit "Berwilligung vnd Gehal," aber kaum gegen ihren Willen geschehen sei, ansonst sie Magregeln bagegen getroffen haben würde, was nicht erfolgt sei. Indeß wolle man in Berütfichtigung ber eingelegten Fürbitte ber brei Städte allen Unwillen, so aus biesem unfreundlichen, verächtlichen Benehmen erwachsen sei, ablegen und Alles vergessen und verzeihen, damit in diesen trübfeligen Zeiten ferneres, aus Uneinigkeit erwachsendes Unglut und Unheil vermieden und gute Nachbarschaft, eib- und bundesgenössische Treue und Liebe gepflegt werde. Bezüglich des Proviants entschuldiget sich Bern mit eigenem baberigem Mangel, indem der lezte Krieg die alten Vorräthe aufgezehrt habe, bas neue Korn aber noch nicht gedroschen sei. Es ersucht baber Basel und Schaffhausen, ihre zugesagte Bulfe an Genf beförberfamst zu bewerkstelligen.

114.

Confereng ber beiben Stabte Freiburg und Golothurn.

Solothurn. 1589, 4. October.

Rantonsarchiv Colothurn: Abichicbb. 70.

Gesandte: Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Känel, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister; Urs zur Matten, des Raths.

Freiburg hatte diese Conferenz begehrt, damit man sich darüber verständige, wie man sich in Betreff bes in französischen Diensten besindlichen Kriegsvolks verhalten, ob man es dort belassen oder zurüfziehen wolle und wie man demselben zu den wohlverdienten Zahlungen verhelfen könnte. Die freiburgischen Gesandten melden nun, daß ihre Herren und Obern sich entschlossen haben, ihre Haupt- und Kriegsseute heimzumahnen, um die Zahlungen anzuhalten und für die Heimziehenden die nöthigen Paßporte auszuwirken, und zwar aus

bem Grunde, weil der Ronig von Navarra ftets ein "Durchachter" ber tatholischen Religion gewesen sei und noch heutzutage bei ber neuen Religion verharre. Die Gefandten Golothurns bagegen ichlagen bor, es möchten auch die andern Orte und Bugewandten, welche ihre Ehrenzeichen und Kriegsleute in Franfreich haben, beförderlich zu einem Tag eingeladen werben, um fich zu einem einftimmigen Entschluß zu verftändigen. Diefen Borfchlag laffen fich bie freiburgifchen Gefandten gefallen. D. Wegen bes von Bern begehrten bulflichen Bugugs hat Burich bie Orte, welche bie eingenommenen favonischen Lande in ihren Schug und Schirm auf genommen haben, auf den 9. October zu einer Confereng nach Maran eingeladen. Beil nun aber Bern Diefell Bugug bereits wieder abgeschrieben hat und weil der Besuch bieser Tagleiftung, wo alle übrigen Orte 3ur neuen Religion fich befennen, bei ben tatholifchen Orten Migtrauen erwefen möchte, fo wollen die beiden Orte mit ber veranlaßten Friedenshandlung fich ausreden und ben Tag nicht besuchen. Daneben wird für nöthig erachtet, weil durch diesen Krieg zwischen Savonen und Bern leicht eine Bertheuerung ber Bictualien ober gar Unruhen im Baterland erfolgen konnten, auf einer gemein-eidgenöffischen Tagleiftung Bern zu ermahnen, co möchte dafür forgen, daß feinetwegen nicht andere Orte mit ben benachbarten Fürften und Ständen in Rrieg gerathen. Solothurn foll bemnach in bem Schreiben, worin es ben Richtbefuch ber Confereng gu Marau ent schuldigen wird, die beforderliche Ausschreibung einer Tagfagung begehren. e. Da bem Jatob Babern, Stath halter ber eidgenössischen Garbe, auf ber burgundischen Granze burch ben Herrn bes Alismes, savonischen Befehls haber in Breffe, 500 Connenfronen in Baar fammt zwei Pferben weggenommen worden find, fo wird Freiburg, das mit Savoyen in Bündniß steht, ersucht, beim Herzog sich für Restitution jener Sachen zu verwenden und nicht entsprechenden Falls andere Magregeln in Aussicht zu ftellen. d. Im Fall eine gemein-eidgenöffische Busammenkunft nicht bald zu Stande fame, die begonnenen Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ohne Erfolg waren und Bern neuerdings die beiden Städte um hülflichen Bugug anrufen wurde, fo mögen legtere eine Zusammenkunft unter sich veranftalten, um fich zu entschließen, wie man Bern zugiehell ober was man auf fein Begehren ihm antworten wolle.

115.

Conferenz ber fünf evangelischen Orte.

Aaran 1589, 9. October (29. September alt. Ral.).

Ctaataorchiv Bürich: Abichiebbb. 131, G. 79 und 84.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; (Konrad) Großmann, "Schultheiß". Bern. (Anton) Gasser, Benner; Anton von Grafenried, Benner. Glarus. (Heinrich) Elmer, Sekelmeister. Baselbans Jakob Hofmann; Melchior Hornlocher, beibe des Raths. Schaffhausen. (Hans Konrad) Meyer, Burgermeister.

Die fünf evangelischen Orte sind auf heutigen Tag zusammengetreten (Freiburg und Solothurn habel ihr Ausbleiben schriftlich entschuldiget), um sich darüber zu verständigen, wie man sich auf den Fall, baf die Friedensunterhandlungen zwischen Bern, Genf und Savoyen sich zerschlagen sollten und Bern die Orth welche seine wälschen Lande in ihren Schirm aufgenommen, zum Schuz berselben wieder um Hulfe mahnel

wurde, bezüglich biefer Bulfleiftung gu verhalten habe, bamit ber Bugug in guter Ordnung vor fich gebe. Die Gefandten von Bern eröffnen nun, daß ihren Obern noch fein Bericht zugekommen fei, welche Erfolge bie gegenwärtig ftattfindenden Friedensunterhandlungen zu Newis haben; es mochte baber jedes Ort feine Gulfe bereit halten, um ihm, wenn die fraglichen Unterhandlungen zu feinem Biele führen follten, auf die erfte Mahnung ju Bulfe gieben ju fonnen. Die Gefandten ber vier andern Orte verfichern neuerdings, ihre Obern werben Bern im Fall ber Roth nicht verlaffen, fondern ihm jum Schug ber ihm zugesprochenen Lande gudiehen. Die Erwählung bes Oberbefehlshabers wird bis auf ben Zeitpunkt verschoben, wo bie gu Gulfe gemahnten Truppen fich gefammelt haben werben, indem bann bie Hauptleute einen friegserfahrenen Mann aus ihrer Mitte bagu erkiesen und andere nöthige Sachen anordnen werben. Bezüglich bes Geschüges, ber Munition und bes Proviants verfichern die bernischen Gesandten, daß ihre Obern die nöthigen Anordnungen treffen werben, so bag bie zuziehenden Orte ber bießfälligen Gorge überhoben seien. — Daneben wird für rathsam erachtet und verabschiebet, es folle Burich im Namen ber hülfeleistenden Orte ohne Bergug ein Schreiben an ben herzog von Savopen erlaffen, mit der Ermahnung, er mochte Bern bei bem mit feinem Bater aufgerichteten und burch bie Könige von Frankreich und Spanien ratificirten Bertrag (gu Laufanne vom 30. Oft. 1564) unangefochten und ruhig bleiben laffen, und mit ber Anzeige, daß man fonft veranlaßt wäre, vermöge bes Bundes und gegebener Busage Bern beizustehen. Sotothurn wird schriftlich um seine Zustimmung an-Befucht, Bafel und Schaffhausen follen ihren Entschluß barüber so bald möglich nach Burich schiffen. — Aus bem ausführlichen Bericht ber bernischen Gesandten hat man vernommen, wie ber Bergog von Cavopen seine Ansprache an Bern zu erläutern begehrt, wie zu besorgen ift, daß er mit seinen Truppen dort nicht wegziehen werbe, bis feine angesprochenen Rechtsamen festgestellt feien, befigleichen wie die hauptleute von Bern und bie Unterthanen ihren Abgug entschuldigen und bie Berantwortlichkeit für bas, was fich mit ber Stadt Bona und ber darin gelegenen genferischen Besazung zugetragen, von sich ablehnen, endlich wie ber Herzog erst fürzlich erklärt hat, er werbe die Berträge, welche sein feliger Bater mit Bern eingegangen habe, in allen Theilen halten. — Da man in Erfahrung gebracht hat, bag es biegmal wegen ber ftarten heeresmacht bes herzogs um bie Stadt Genf miglich ftebe, und man daneben fich klar bewußt ift, wie viel an ber Erhaltung dieser Stadt gelegen sei und wie es Bern und ben andern evangelischen Orten gum großen Nachtheil gereichen wurde, "wo man fy übergwaltigen liege", fo wird von ben Gefandten ber vier Städte, besonders aber von Burich und Bern, die mit Genf in Bundniß stehen, diese Gefahr mit allem Ernft ins Auge gefaßt und berathen, wie berfelben begegnet werben könnte. Unter Anderm kömmt auch zur Sprache, wie vor Jahren burch einen Spruch gemeiner Eidgenoffen Savopen und Benf angewiesen und beiderseits angenommen worden fei, ihren Span burch Saze gutlich ober rechtlich aussprechen zu laffen, und ob es nicht thunlich ware, ben Herzog burch Burich, Glarus, Bafel und Schaffhausen und andere Orte so bald möglich schriftlich ober burch Gefandte andusuchen, bieses Mittel an die Hand zu nehmen. Man hofft badurch für die Stadt Genf einige Frist zu erlangen ober ihr und der Sache auf andere Beise zum Besten zu verhelfen. Dieser Borschlag wird zur überlegung in den Abschied genommen. — Da an der Aufhebung dieses Kriegszuftandes nicht nur den ebangelischen, sondern gemeinen Orten der Eidgenoffenschaft nicht wenig gelegen sein muß, so wird schließlich auch darüber gesprochen, ob es nicht angemeffen ware, beförderlich einen gemein-eidgenöffischen Tag auszuichreiben, in ber Hoffnung, daß auf demfelben etwas zur hinlegung diefer beschwerlichen Sache Geeignetes gehandelt und beschloffen werben möchte.

116.

Conferenz zwischen Abgeordneten Berns und bes Bergogs von Savoyen.

Mnon. 1589, 11. October.

Ztaatearchiv Bern. Savoybuch A. Rr. 1, S. 497 ff. u. 507 ff.

An obgenanntem Ort und Tag wurden zwischen Bevollmächtigten Berns und bes Herzogs Karl Emanuel von Savoyen nachstehende zwei Berträge auf Ratification abgeschlossen:

I. Friebensvertrag zwijden Bern und Cavonen.

Au Nom de Dieu le Createur. A tous qui ces presentes verront soit notoire: Comme le traicté daccord et de paix passé à Lausanne le trentiesme octobre mil cinq cents soixante quatre entre feu de tres heureuse memoire tres hault, tres puissant et serenissime Prince Emanuel Philibert, par la grace de Dieu Duc de Savoye, etc., et les magniffiques et puissants Seigneurs Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne ayt esté aucunement alteré tant par mauuaise Intelligence, guerres, que hostilités suruenues mesmes en la presente année mil cinq cents huictante neuf riere le Duché de Chablais, Baronnie de Gex et Ternier, don serayent sortis grands maulx, dommages et Intonnements au paouure peuple des deux Estats. Ayant sa diuine bonté getté locil de pitié sur son dit paouure peuple, les dittes guerres et troubles auroyent esté reduntés à voye de paix et paciffication, Pour à laquelle paruenir tres hault, tres puissant et serenissime Prince Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Sauoye, et les dits Seigneurs de Berne ont eslus et nommés asscavoir de la part de son Altesse Illustres Seigneurs, messieurs Loys Milliet, Baron de Fauerges, grand Chancellier de Sauoye, messieurs Jean Francois Berliet, Seigneur de Chillonz et de la Roche, Conseiller d'Estat et premier president de sa Chambre des comptes deca les monts, René de Lucinge, S' des Alymes, aussi Conseiller destat et Referendaire, et Hieronime de Lambert, Sr du dit lieu de la Crolliette et de Lornay, aussi Conseiller destat de sa ditte Altesse, Joinct auec eulx noble Jean Francois de Bellegarde. Sr des marches, Conseiller destat et gentilhomme de la Chambre de sa ditte Altesse et Capitaine de la ville de Chambery, accompagnés de noble Humbert de Ville, premier secretaire de sa ditte Altesse en la dite Chambre des comptes; et de la part des dits Seigneurs de Berne nobles, genereux et tres honorez Seigneurs Beat Ludouic de Mellunes, Aduoyer, Abraam de Grafferried, Lieutenant des Seigneurs Aduoyers, Ludouic d'Herlac, general des armées des dits Seigneurs de Berne, et Vincent Dachelouffer, tresorier, et auec eulx noble et puissant Ulrich de Bosteten, Sr de Jegguister(dorf) et Urtine, accompagnés du Sr Nycolas Moratel, Commissaire general des Estats des dits Seigneurs de Berne. Lesquels en vertu des pouvoirs à eux donnés respectivement ont tretté, conclud et arresté les articles suyuants:

Premierement, que bonne paix et amitié sera entre sa ditte Altesse et les dits Seigneurs de Berne et leurs estats, et moyennant ce sont abolis tous actes dhostillité comis dune part et daultre, sans que pour ce regard en puisse estre faicte recerche quelconque par les particuliers ny aultres, ains demeureront tous les dits actes dhostilité et prise de meubles despuis la guerre Jusques à la trefue derniere pour non faicts et aduenus, et se randront tous prisonniers de guerre dune part et daultre sans aucune rancon.

Secondement, a esté dict, conclud, arresté et promis par les dits Seigneurs deputés de la part de sa ditte Altesse pour elle et sa posterité, de laisser les dits Seigneurs de Berne et leur posterité en la pleine et paciffique Jouyssance et possessoire de leurs villes et pays à eulx ordonnés et adiugés par le dit precedent tretté de paix, faict et moyenné par les Seigneurs Ambassadeurs des onze Cantons des Ligues entre le dit feu de tres heureuse memoire le Duc Emanuel Philibert, pere de sa ditte Altesse, et les dits Seigneurs

de Berne, sans Jamais y pretendre par sa ditte Altesse ny sa ditte posterité, en maniere que ce soit, aucune action, querelle ny repetition, ny en toutes leurs aultres terres et pays quils tiennent et possedent des lan mil cinq cents trente six par quelconque droiet et tiltre que ce soit riere le pays de Vaud, et demeureront les dittes terres, villes et pays aus dits Seigneurs de Berne plainement et nuement, comme aussi les terres, villes et pays adiugés par le dit tretté de paix au dit feu Duc Emanuel Philibert demeureront à son Altesse et a ses successeurs plainement et simplement pour en iceulx pays, terres et villes faire tout ce que bon leur samblera, et en Jouir auec toute telle auctorité que tous Princes souuerains ont pouvoir et auctorité de faire et exercer en leurs estats.

Tiercement. Dautant que durant les dits troubles de guerre et hostilités des subiects des trois balliages de Chablaix, Gex et Ternier auroyent, apres quils furent Invahis, assisté et fauorisé aux dits Seigneurs de Berne et que pour ce regard ils auroyent Incourus la malegrace de sa ditte Altesse, ce neantmoings requis et supplié par les dits Seigneurs de Berne, qui les auroyent à ce faire commandés, de ne leur imputer cela à maunaise affection, leur a esté liberalement accordé par son Altesse, desireux de la gratiffier, et a esté expressement en ce tretté de paix dict, conclud et arresté, que tous ses subiects en general des dits trois balliages, qui ont esté amployés par les dits Seigneurs de Berne et aultres au seruice des dittes guerres, soyent personnes de commandement et officiers ou simples soldats, et porté les armes contre sa ditte Altesse, et qui ne se trouueront attaints dautre delict de felonie ou de leze maiesté ou aultres que du port des dittes armes, seront Indifferemment et sans exception pardonnez et restituez en leur heritages et substances, sans aucune recerche, punition en leurs personnes ny en leurs biens. Et sil sen trouue presentement et à laduenir qui se voulussent retirer hors des dits balliages pour venir resider riere les Estats des dits Seigneurs de Berne, puissent aussi Jouir de leurs dits biens, les admodiant, arrentant ou vendant à leur bonne volonté, et en retirer les deniers, sans aucun empeschement ny difficulté, pourueu quils viuent et se comportent comme est porté par larticle 15 de lalliance et du precedent tretté de paix. Et le mesmes sera Obserué pour le regard des subiects des Seigneurs de Berne se voulants retirer occasion de la guerre passée riere les Estats de sa ditte Altesse.

Quartement. Pource que pour gaigner le coeur des subiects les bons Princes chrestiens, comme est son Altesse, nont point accoustumé de forcer les consciences, Jacoit quelle aye desiré establir la Religion Catholique Apostolique Romaine aus dits trois balliages, ce neantmoings sa begnignité et mansuetude animant à la requeste des dits Seigneurs de Berne ses tres chers alliez et confederez, en contemplation aussi de ce que les subiects des dits trois balliages auroyent desia des long temps par loctroy et concession du dit feu Duc pere de sa ditte Altesse exercé la Religion, de laquelle ils faisoyent profession auant les presents troubles de guerre, a esté aussi dict, conclud et arresté, que lexercice de la ditte Religion se fera et aura lieu librement et seurement, asscauoir en trois paroisses ou villages de chacun balliage de Thonon et Gex et une paroisse ou village au balliage de Ternier, tant seulement à la nomination et choix de son Altesse, le tout soubs lentretenement des Ministres et Diacres à leur mode et à laccoustumée et auec payement et satisfaction de leurs pensions telles quils ont perceu par ci devant, sans aucune diminution.

Cinquiemement. Daultant que les dits troubles et guerres ont esté commencées par les citoyens de Geneue contre sa ditte Altesse, laquelle pretend action et droict sur la ditte cité de Geneue et entre aultres droicts et actions le Vidomnat de la ditte cité à luy des long temps adiugé par sentence des Seigneurs des Ligues randue à Payerne lan 1531 et suiuamment par aduis et abscheid confirmé en la ville de Lucerne par les dits Seigneurs des Ligues lan 1535, tant pour le dit Vidomnat que aultres pretensions, oultre plusieurs aultres declarations corroborants les dits droicts et que les dits de Geneue persistent à contredire et reffuser les dits droicts, notamment la reintegrande du dit Vidomnat, a esté dict et absolument declaré par les dits Seigneurs de Berne, que au cas que son Altesse veuille poursuiure ses droicts et pretensions par force darmes ou de Justice contre les dits de Geneue, les dits Seigneurs de Berne ne leur presteront

aucune ayde ny faueur, ains se despartiront et despartent entierement de la guerre, a condition toutesfois que le dit cas de guerre aduenant, sa ditte Altesse mettra ordre que ses trouppes soyent tellement bornées, reglées et contenues riere ses estats, que les subiects des dits Seigneurs de Berne nen souffrent et encourent aucuns dommages ni alterrations. Et cas aduenant que les soldats de sa ditte Altesse contreuiennent au present article, sera permis aus dits Seigneurs de Berne les prenant riere eulx, les chastier ou en demander à sa ditte Altesse la punition.

Et finallement, pource que la pluralité des subiects des dits trois balliages sont aujourdhuy espars ca et la sestants retirés et abandonné leurs maisons, tant pour crainte des dangers et afflictions que la guerre a accoustumé dapporter avec soy, que aussi en partie la crainte de sa ditte Altesse, contre laquelle ils auroyent porté les armes, a esté expressement convenu que suivant larticle du pardon general ci dessus, quils seront comminés se retirer en leurs maisons par publications à faire és lieux ou conviendra, notamment ceux qui sont retirés à Geneue, et ce dans quinze Jours des la ditte publication, à peine destre priués et descheus du benefice du dit pardon, sauf ceulx qui vouldront habiter aux Estats des dits Seigneurs de Berne, comme sus a esté dit. Faict à Nyon le premier doctobre mille cinq cents huictante neuf selon lancienne supputation, et selon la nouvelle le unziesme du dit mois de lan predit.

Ainsi que dessus a esté conclud et arresté par nous les Ambassadeurs de son Altesse avec les Ambassadeurs des magniffiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons soubssigné de nostre main le present tretté de paix et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le Jour et an susdit.

L. MILLIET. J. F. BERLIET. DELUSINGE. LAMBERT. BELLEGARDE.
DE VILLE.

Driginal auf Papier mit ben ben Unterschriften beigefügten Betichaftabbruten ber Unterzeichner; eines fehlt.

II. Bunbniß gmifden Savonen und Bern.

Nous Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Sauoye etc., et nous les Aduoyers, petit et grand Conseil de la ville de Berne, scauoyr faisons à tous presents et aduenir. Comme soit que suiuant la tres grande amitie et concorde que de touts temps Immemorables a esté entre nos predecesseurs de tres heureuse memoire, en continuation et conservation de telle amitié, nos dits predecesseurs se seroyent conjoincts plus estroittement par traictés dalliances perpetuelles, l'une de lan mil quatre cents nonante huict, laultre mil cinq cents et neuf et la derniere de lan mil cinq cents septante, oultre aultres precedentes, ayant esgard à la commodité tant des terres et Seigneuries dung costé et daultre aboutissantes, que la frequentation et conservation mutuelle des trafficqs, et que par ce moyen le salut, utilité et deffence reciprocque a esté de tres heureux succès à la maintenance des deux Estats, singulierement quand ceste mutuelle amitié demeuroit ferme: Nous, ces choses meurement considerées de nos certaines liberalles voluntés, plaine auctorité et puissance, auons les dittes alliances, mode de viure et bien voisiner ensemble par quelque temps et occasions alterez, et neantmoings depuis reduits à bonne pacification de mesme volonté par traicté faict ce jourdhuy, confirmés et renouvellés avec quelque declaration des dits anciens traictez dalliance reduicts à la mode suivante.

Premierement, auons nous les parties convenu et accordé de nous comporter en ceste nostre alliance au mode et forme ci apres declairé:

2. Asscauoir, que lintention de ceste alliance nest doffendre ny enuahir aucuns Princes, Seigneurs, ny Estats, ains seulement de preseruer nos Seigneuries, terres, honneurs, biens et propres estats sans offendre ny rechercher aulcun de ceulx qui nous en laisseront en paisible jouissance.

- 3. Et au cas que quiconque ce fust, nous y vouldra perturber par œuure dhostilité et de faict contre droict et raison et equité, oultre ce que la partie requerant secours aura faict ses efforts, tant par lettres que Ambassadeurs de paciffier l'ennemy de la partie requerante secours ou de mettre les questions et motifs de la guerre en terme de Justice ou aultres moyens daccord pour empescher la guerre et soubsmettre à droict et Jugement conuenable les dittes querelles pretendues, et que ceste presentation et aultres moyens de pacification par lettres et ambassadeurs poursuiuis enuers la partie menacante la guerre et se preparante à la suiure, nonobstant toutes soubmissions equitables predesignées lors et durant telle requisition de paix et concorde, ne defauldra neantmoins la partie requise de secours à se preparer pour prester main forte à celle qui par aultre moyen et offerte de justice ne pourra demeurer en paix, et ce promptement dans le terme dung moys par tous delais apres la sommation receue, estant a ce la partie secourante preparée comme elle doibt estre durant les dittes poursuittes de paix par Ambassadeurs ou lettres, pour euiter surprinse de lennemy, qui pourroit à ces fins cauteleusement differer sa resolution ou dommage de la partie demandante secours, ce qu'aduenant es les choses ainsi dispôsées à la guerre, sans aultre moyen comme diet est. Si tel effect de guerre se presente contre nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, nous adresserons nos lettres de sommation pour nostre ayde et secours des terres et Seigneuries, que presentement nous auons et tenons deca les monts paciffiquement, aux Seigneurs Aduoyers et Conseil de la ville de Berne les requerants le secours pour la conservation de nos dittes terres seullement.
- 4. Et nous les dits de Berne serons au dit cas tenus denuoyer au secours de son Altesse, asscavoir pour le moings quelle nous pourra et debura demander et nous accorder troys mille, pour le plus cinq mille bons mettables et bien garnis compagnons de guerre de nos subiects, tant picquiers que hallebardiers et arquebouziers, sellon lexigence de la guerre qui se presentera jusques à ce nombre premier equippés darmes et bastons de guerre à la sorte et manjere que nous auons accoustumé de les Instruire en nos propres guerres, et ce à la charge et solde de son Altesse, à raison de quinze cents escus dor ou pour chacun escu quatre testons de Roy par moys pour chasque compagnie de trois cents hommes, comprins au dit nombre de quinze centz escus les advantaiges et soldes des Cappitaines et aultres officiers de l'armée, desquels sa ditte Altesse aura leslection en la ville du dit Berne.
- 5. Daultrepart et affin que les conditions de secours soyent (hormis la solde) esgalles, estants les dits de Berne, oultre et contre Inuocation de Justice et remede ses dits Ambassadeurs et lettres de son Altesse, pour obtenir pacification des querelles contre eulx pretendues, hostillement assaillis, nous le prenommé Charles Emanuel, Duc de Sauoye à ce que dict est preparé durant les requisitions de paix, serons à leur sommation adressée à nostre personne ou à nostre conseil destat en Sauoye tenu de leur enuoyer au premier besoing et dans le terme en lobligation de nos dits alliez de Berne declairé, asseauoir pour le moings quils nous pourront et deburont demander et nous leur octroyer trois cents cheuaulx argoullets et deux mille pietons et au plus hault cinq cents cheuaulx et trois mil pietons, le tout bons et idoynes arque-exception et cest aussi aux despens et solde entiere de nous le dit Duc de Sauoye.

6. Quant a l'artillerie, chacune partie en fera prouision à ses gens de guerre telle que le cas le ordre et aprix gratieux selon la commodité aduisée par les chefs et aultres commissaires de ce charge ayants.

- 7. Et pour euiter toute retardation de secours, a esté declaré que cella sera faict et presté reciles payes des soldats à compter des leur sortie de la ville de Berne continuant Iceulx payements jusques à
- 8. Parmi ce a esté aussi arresté et conuenu que le secours promis continuera aultant que durera la guerre pour laquelle il aura esté demandé, sinon que le partie qui laura demandée voulust plutost le con-

October 1589.

gedier, ou que le Prince ou Seigneur qui laura enuoyé se trouua assailli de guerre en ses pays, auquel cas le pourra rappeller, comme aussi en tel cas il le pourra reffuser, et non aultrement.

- 9. Oultre plus a esté dict et conuenu, que la partie, qui aura demandé et obtenu secours de laultre, ne pourra fere paix ou accord avec celuy contre qui elle laura demandé, sans pourueoir par mesme moyen à la seuretté de la rectraicte du dit secours en ses maisons et de la partie qui aura donné le dit secours.
- 10. Item, tous et chacuns les chasteaulx, villes, forteresses situées aux territoires de nous les parties en lestendue de ceste alliance seront reciproquement ouvertes en temps de nos guerres particullières par aultruy contre nous intentées, pour y auoir nostre accès, demeure et retour au besoing, mais que ce soit par ordonnance ou establissements de la Seigneurie qui sera auec lenseigne desployée en campagne en payant toutes choses, qui pour raison doibuent estre payées dans aulcun desgast des lieulx et terres par la ou lon passera et desquels lon se seruira, en ce aussi que lusaige des forteresses et passages se doibt entendre de nos propres et naturels subiects et non de nations estrangeres, que d'ung costé et dautre vouldrions employer en nos affaires de guerre, et exceptés aussi les chasteaulx et forteresses ou lon tient garnison ordinaire et neanttmoings fauorizeront lesdits chasteaux et forteresses de lune des dittes parties, les gens de laultre proches de la et les aideront de tout leur pouvoir et secours possible en cas de necessité.
- 11. Item, au cas que troubles et esmeutes de guerre aduiendront au pays de son Altesse compris en ceste alliance à cause de la religion (ce que Dieu ne veuille) en cas que son Altesse commence elle et non aultre ou si son Altesse entreprins denuahir aucuns estats pour mesme cause de la Religion, nous l'Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne auons reserué que aus dits deux cas son Altesse ne nous doibue ny puisse sommer à donner en ceci aucune assistance ny secours, et semblablement est a entendre du secours de son Altesse à lendroit de nous de Berne au dit cas.
- 12. Et ou aulcung subiect de nous lesdittes parties se randroyent desobeissants à ses Seigneurs superieurs ou vrayement rebelles à obeir à Justice contre quiconque ce fust au lieu de sa residence et versation, ne satisfaisant à ce que Justice auroit cogneu, nous serons respectiuement tenus par nos honneurs et debuoirs de nous entreaider et faciliter a conniuer et induire vng tel rebelle à obeir et satisfaire à Justice au lieu ou il est domicilé et Jurisdiciable en teus cas de ciuillité et pollitique.
- 13. Item ne debura l'une des parties les subjects de laultre recepuoir en bourgeoisie ny alliance de quelque qualité quils soyent, toutesfois pour n'oster la liberté usitée de se pounoir remuer de lieu à aultre sera cella permis à chacun en vsant honestement, sans dol ny suspecte machination, ains au sceu et prenant ou demandant congé en personne propre, asscauoir ceulx de Sauoye comprins en ce traicté de son Altesse mesmes elle estant deca les monts, et estant della de son Conseil destat de Sauoye, et ceux de Berne au Senat du dit lieu. Lequel congé demandé ne se debura deneguer, sinon que le demandant congé fust au parauant attaint et prevenu par voye Judiciaire de quelque meffait et delit, comme contre les loix pollyticques, et suiuant ce ne seront telles personnes changeantées habitation et seigneuries persecutés en corps ny en biens, ains en pourront jouir paisiblemet sans perturbation quelconque, payant les censes, dismes et aultres tributs annuels à raison des biens deubz au lieu quils gissent rendants debuoir personnel à Seigneurie riere laquelle ils se seront retirés, et à laultre si hommaige luy est deu par personne interposité, le tout au contenu du 13. article du traicte de Lausanne ici sommairement repeté.
- 14. Item a esté dict et conuenu que nulle de nous les parties recellera, soustiendra ny souffrira secrettorment les ennemys, rebelles ou aduersaires de laultre en ses terres et pays, ains les esconduira et dechassera de son pouvoir, administrant droict et Justice contre tels rebelles quand le cas le requerra.
- 15. Item a esté arresté que si aucun des subiects, soit de lung ou de laultre des Estats, est ou craint destre persecuté pour le faict de Religion tant seulement et peult eschapper ou se sauluer riere laultre Estat, ne sera tenu le Prince ou la Seigneurie riere lesquels il se sera retiré de le randre a laultre, ny de le chasser hors de ses pays, ains le y pourra entretenir pendant quil sy portera honestement et quil

October 1589.

viura et fera profession entiere de la Religion du Prince ou Seigneurie riere laquelle se sera retiré; que sil se trouuoit et apperceuoit qu'il tint aultre Religion et abusoit de son pretexte, le S^r ou Seigneurs qu'il auroit delaissé et à qui il appartenoit auant tel retirement le pourra demander, et laultre Seigneurie riere laquelle il estoit retiré tenue de le rendre, comme aussi en cas que celluy qui se retireroit pour le dit faict de la Religion se trouueroit oultre cella atteint et preuenu daucuns delicts commis riere le pays dou il sera parti, sera obserué le contenu du precedent 14. article demeurants les biens de tel personnage delaissés riere la Seigneurie dou il sest retiré à la discretion du Prince et Seigneur des terres desquelles il se partira.

16. Item afin qu'entre nous et les nostres à faulte de Justice et forme dicelle ne sengendrent quelques difficultés, a este dict que d'ung costé et daultre ne seront nos subjects aucunement ny pour aucune cause gaigés, arrestés ny confinés, sinon pour debtes confessées par lettres et seaulx approuuées, ou par tesmoings suffisament veriffiés, excepté cas de delict et exces qui seront amendez au lieu quils se commettront, au reste poursuiura lacteur le rée en toutes aultres actions non confessées par deuant son juge ordinaire.

17. Et pour avoir formé arreste en tous cas de procedure Judiciable tant aux querelles et actions des deux estats pour choses entre iceulx questionnées que des particuliers pretendants action juste et legitime contre nous les chefs de ceste alliance, a esté resollu qu'ayant nous le Duc de Sauoye ou aucun des nostres aucune action contre la Republicque de Berne, ou la ditte Republicque ou aulcun de leurs subiets contre nous le Duc de Sauoye et partie actrice ne se vouldroit desister de suyure son action par droict de Justice, lors pourra la partie actrice faire citer et remettre la deffenderesse à Journée de marché au lieu de Lausanne par deuant quatre Juges delegués, nommés dune part et daultre, asscauoir deux du Conseil destat de nous le Duc de Sauoye, ou vrayement de nostre Senat de Sauoye, et deux du Conseil priué de Berne, auec vng superarbitre nommé et choisi par partie actrice, lequel nous les parties seront tenus requerir a ce quil luy plaise accepter telle charge, asscauoir vng ancien ou nouueau Aduoyer de Lucerne, vng ancien ou houneau Landtaman d'Uri, Schuitz et Claris, vng vieulx ou nouueau Burgermeister de Basle ou Schaffhûsen, ayant partie actrice le choix de nommer entre ces douze honorables personnes pour superarbitre celluy qui luy plairra; lequel auec les quatre sus designés Juges sera assis en Jugement pour ouyr et entendre les deductions du procès, lesquelles se feront en langue germanique afin de mieulx et à moins de despens donner sa sentence. Et ce que par les quatre Juges ou la plus part diceulx par voye darbitrage, que doibt tousiours preceder, ou à rigueur de sentence Judiciale sera cogneu, cela doibt fermement sans appellation ny aultre prouocation estre obserué, et telles sentences arbitraires ou a rigueur de droit prononceront lesdits quatre Juges incontenent ou pour le plustard dedans vng moys après la contestation. Et se trouuans les quatre Juges discordans deux contre deux, des lors secutiuement dedans vng mois sans plus long deslay prononcera ledit superarbitre sa sentence et decision sur celle desdits Juges, et auxquels des deux le superarbitre saccordera auec sa sentence, larbitrage ou Jugement diceulx aura force et vigueur sans y pouvoir recalcitrer. Et cas aduenant, que avant la decision des susdits proces subiects à la marche quelcun dentre les Juges ou mesmes le superarbitre sera susprins de la mort ou aultrement defectueux, lors choisira partie actrice vng aultre tel quil luy plaira aux lieulx et des estats predesignés. Lequel requerront les deux Seigneuries, comme sus est dict, et aussi ces Seigneurs superieurs pour linduire a accepter la charge de superarbitre. Lesquels Juges et superarbitre seront, quant au faict de leur charge et office de Judicature durant Icelle et en ce cas seulement exempts du serment et debuoir quils ont à leurs Superieurs, mais quant aux actions des personnes particulieres et de lune a laultre Seigneuries et communaultez ayants procès entre elles, a esté conuenu que telles qualités de procès ne seront tirés en droict de marche, ains seront telles actions personnelles deduictes par deuant le Juge ordinaire riere lequel partie rée faict sa résidance, et les actions purement reales concernants Seigneuries, heritages, terres et aultres choses Immeubles, par deuant le Juge et magistrat ou les dittes choses Immobiles gisent. Et aus dittes procedures, tant personnelles que reales, donneront les premiers inferieurs Juges ordinaires leur sentence sur le principal,

euitant tous accessoires frivoles, non emportans le dit principal; et se trouuant lune ou laultre des dités parties en premier Jugement greuée, elle en appellera au Juge ou Juges superieurs des dits Inferieurs Juges pour attendre et subir Jugement diffinitif à proffit et dominage et non aultre part. Et en ce donnerons ordre tres expres dung costé et daultre que nos officiers facent bonne et briefue Justice à chacun. Ceste forme de Justice sera entierement obseruée sans qu'vne partie puisse tirer laultre deuant quelconque aultres Juges pour chose que ce soit.

18. Nous, les deux Seigneuries comminerons aussi et conduirons respectiuement nos subiects de subir tels Jugements, obeir et satisfaire à ce que sera Jugé et sententié, sans exception ny opposition quelconque.

19. Item, seront les Commerces, trafficques et negotiations de nos Bourgeois, marchants et subiects leurs corps, biens marchandises et appartenances libres et saulues reciproquement en toutes les terres de nous les parties de lestendue de la presente alliance, lesquels aussi preseruerons dinjure, violence et meschef tant quil nous est possible, leurs donnant au besoin saufconduit pour corps et biens, et les pouruoirons mutuellement selon nostre pouvoir, que force, Injustice, invasion et empeschement ne leur aduienne sans se persequuter ny recercher mutuellement pour et a respect de la Religion ou aultre quelconque, pourueu que tels traffiquants ne contreviennent aux loix politicques de l'Estat riere lequel ils seront.

20. Item auons aussi arresté entre nous, quil ne sera licite à aucun de nos subiects, de quelques dignité, qualité et degré quil soit, de prendre ny acquerir aucunes actions daultruy à soy, en sorte et maniere quelconque. Et ceux, qui les prendront, seront tenus et reputés pour acteurs Illegitimes non recepuables el Jugement, sinon que telles actions aduiennent à quelcun par succession legitime ou aultre occasion honeste.

21. Aussi à peine de corps et biens deffendons tres rigoreusement à tous nos subiects, de quelque qualité quils soyent, de sassembler ny faire assembler en armes pour chose que ce soit sans expres congé et commandement de leurs Seigneurs et superieurs, et les faisant au contraire, porteront auec la peine les despens suruenus à leur seule charge.

22. Quant aux peages, saufconduits et choses samblables concernant le trafficq des marchandises, Nous auons auisé qu'en consideration de labus, qui se comettoit par les marchants et traffiqueurs estrangiers, soubs pretexte des exemptions Immunitez, desquelles les subiects de chacune de nous les parties par les precedentes alliances jouissoyent, dy pourueoir et equitablemet remedier en la forme suiuante, asscauoir, que chacun de nous riere des Estats puisse exiger et percepuoir les peages, daces et tributs de chacune personne, mar chande et traffiquante indifferement sans exception, sauf que les Bourgeois de Berne allants et venants à Geneue, et ne passans plus oultre riere les Estats de nous Duc de Sauoye, ne soyent fouillés en leurs bourses, ny aultrement molestés et inquiétés pour les deniers quils porteront jusques à quatre cents escus ny aussi pour chaines dor, ornements et aultres Joyaulx, pareillement excepte le peage de brebis qui sa chepteront par les subiects de nous de Berne riere les Estats de nous le Duc huict jours auant et huict jours apres la foire de Meyrin, duquel ils seront comme du passé exempts, sauf aussi les deniers qui se porteront pour nous les dittes parties, lesquels seront exempts comme du passé de tous peages.

23. Nous auons aussi expressement resolu de pouvoir ci apres articuler dauantage et treter oulté ce que dessus par commun aduis conseil et deliberation, comme verrons estre a faire pour la commodité conservation de nos Estats et des nostres. A la charge toutefois questants proposés et amenés quelques articles par lune des parties estimés à son aduis convenir à lutilité commune, ce que laultre pour ses rais sons et causes ne vouldroit accepter ny accorder, que pourtant ne seroyent revocqués aucuns poincts et articles contenus en ce present treté ains demeureront en leur force et vigueur.

24. La durée et continuation de ceste alliance, confederation et mode de viure chrestiennement de lestendue des Jours et vie de nous susdit Duc moderne, de celle du Prince nostre filz, ascauoir de cellu qui succedera à la Coronne ducale et de cinq ans apres les deces de nostre dit fils et successeur en dité Coronne.

October 1589.

25. Et en ce present tretté dalliance ont este reserués du costé de nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, le Pape, l'Empereur et le saint Empire Romain, le tretté de paix passé lan 1559 entre les Maiestés Treschrestiennes et Catholiques des Rois d'Espagne et de France, messieurs des aultres douze Cantons et de Valley.

26. Et de la part de nous l'Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne a esté reserué le Sainct Empire Romain à cause de l'Empire, le tretté de paix perpetuelle et alliance auec le Trechrestien Roy de France, entant que la ditte alliance est deffensiue seulement, e celuy de la Ligue hereditaire avec la Tresillustre maison d'Autriche, tous nos anciens alliés et confederes des Cantons des Ligues, aultres adjoints des dittes confederations, aussi tous nos Bourgeois et combourgeois, ensemble le tretté de Lausanne et aultre tretté de paix presentement fait. Lesquels demeureront en leur force sans aguet ny cautelle. Faict à Nyon, le premier doctobre mil cinq cents huictante neuf sellon lancienne supputation, et sellon la nouuelle le vaziesme du dit mois et an predit.

Ainsi que dessus a este conclud et arreste par nous les Ambassadeurs de son Altesse auec les Ambassadeurs des Magniffiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons soubsigné de nostre main le present tretté dalliance et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le jour et an que dessus.

L. MILLIET, J. F. BERLIET, DELUSINGE, LAMBERT, BELLEGARDE, DE VILLE,

Original auf Papier. Den Unterschriften find bie Betichaftabbrude ber Unterschreiber beigefügt.

Note 1. Diese beiben, von der Berner Regierung anfänglich gutgeheißenen Berträge erwuchsen nicht in Kraft, da sie von den Landgemeinden, denen sie nachträglich zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt worden waren, abgelehnt wurden. Die daherigen Antworten der Landgemeinden sinden sich im Staatsarchiv Bern: Savoy-Buch D S. 649—817. Folgendes ist der Wortlaut des Schreibens, mit welchem Schultheiß, Großer und Kleiner Rath der Stadt Bern dem Herzog von Savoyen anzeigen, daß und warum sie die zu Nyon abgeschlossen Berträge nicht ratissiciren können:

Tres Illustre, excellent, haut et puissant Prince et Seigneur.

Par ce que cydevant tant par nos letres que par nos Deputés a esté remonstré à vostre Altesse, elle aura entendu les raisons pour lesquelles ne pouvons passer à la solemnisation des Traictés de Paix et Alliance, dernierement projectés à Nyon entre messieurs vos Ambassadeurs et les nostres, sans preallablement les avoir communiqués à nos subjects en leurs communes et estre assurés de leur adveu. Lesquelles ayans à ces fins fait convoquer, nous avons trouvé presque toutes concordablement pour plusieurs et diverses bonnes considerations ne vouloir consentir à vne telle forme de Paix et Alliance, dissemblable en aucuns poincts aux precedents Traictés et Alliance, pour ne nous precipiter en reproches et mauvaise grace de tous nos tres chers et feaux alliés et autres nos bons voisins. Estant donc la dessus solemnellement assemblés pour rendre resolution finale, apres deu et meure consideration de toutes circonstances, nous ne pouvons approuver le cinquiesme article de la dite Paix, ny le Traicté d'Alliance sans danger d'engager nostre honneur et bonne reputation et d'attendre une emotion ou intestine partialité servans à ce que quelques vos letres escriptes en Italie et les propos des gens de vostre cour et service de grand argument, pour persuader que vostre intention soit autre qu'elle a esté proposée. Par quoy par vigueur des presentes nous declarons et signifions à vostre Altesse ne pouvoir passer à la dite solemnisation, ains entendons que de nostre part et de nostres lesdicts Traictés en la forme et teneur qu'ils sont couchés devoir estre cassés nuls et revoqués. En attendant vostre reconciliation avec la Majesté tres Chrestienne, par laquelle nos Alliés de Geneve et nous aurons chemin ouvert de tant plus surement et honnorablement faire le mesme avec vostre Altesse, à laquelle cependant offrons toute bonne voysinance et correspondance, libre commerce et trafficq riere nos

Estats et de ne l'inquieter ou molester riere les siens par armes n'y autrement, tandis qu'elle fera le semblable envers nous, les nostres et ceux qui nos attouchent. Et s'il plaist à vostre Altesse que sur ce soit dressé quelque accord ou mode de vivre, non prejudiciable à la Couronne de France n'y à nos Alliés de Geneve, nous sommes tres contens de nous y conformer et de vous demonstrer par effect, que la predite resignation des Traictés de Paix et Alliance ne se fait en intention de n'entrer en nouvelle guerre contre vostre Altesse n'y pour la cercher en ses Estats, tandis qu'elle s'abstiendra des nostres et de nos adjoinets, ains seulement pour contanter nos dits alliés et subjects et pour guarentir et maintenir nostre honneur, nous asseurans que vostre Altesse, selon sa clemence et particuliere bonne affection envers nous et à la conservation de nostre Estat, ne veut et nentend que pour quelques ses advantages et profit particulier nous soyons exposés à une allocation de bonne volonté de touts nos autres bons et feaux Amys, voire à une esmotion intestine comme dit est, ains qu'avec vous elle priera le Toutpuissant luy plaise par sa providence fournir les moyens pour avoir une telle paix qui soit en son honneur et gloire et au contentement des bons Amys de vostre Altesse et des nostres. Prians pour fin vostre Altesse ne vouloir prendre en mauvaise part ceste nostre declaration et n'en tirer occasion d'alterer ses bonnes graces envers nous, esquelles nous estans humblement recommandés, avec offre de bonne voysinance et autres services possibles, supplions le Createur qu'il vous donne,

Tres Illustre etc., en santé longue vie.

De Berne ce 3, de Mars 1590.

De vostre Altesse les bien affectionnés à luy faire plaisir et service.

L'Advoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne.

©taatsarchiv Bern: ©avopbuch D. 839.

2. Schon am 5. August (alt. Kal.) hatte zu Bonneville eine Conferenz zwischen bernischen und savonischen Abgeordneten stattgehabt, um über Mittel zu Beilegung des Kriegs resp. der Anstände zwischen Bern und Savonen zu berathschlagen, die aber zu keinem Ergebniß führte. Savonischer Seits stellte man als Bedingung des abzuschließenden Friedens und Erneuerung des Bündnisses die Rükgabe des Savonen abgenommenen Landes ("der zweien Bogtven und bessen incht eintreten und erbaten sich Beit, die Berhandlungen an ihre Obern einzuberichten.

Ebenba, G. 601, Bericht ber bernifchen Gefanbten.

117.

Conferenz ber V katholischen Orte sammt Freiburg.

Encern. 1589, 12. October.

Staatsarchiv Lucern, Lucerner Abichiebe G, 139.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfpffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliter, Benner; Miflaus Arus; Jost Holbermeyer, Setelmeister, alle des Raths. Uri. Walther Jmhof, Statthalter; Bogt (Hans) Gamma. Schwyz. Christof Schorno, Pannerherr, Ritter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Raspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ummann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister.

A. Wegen ber Rriege in Frankreich und Savoyen und wegen ben Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ward ber gegenwärtige Tag ausgeschrieben. Da nun der savoyische Ambassador keinen bestimmten Bescheib geben tann, mahrend man boch mit bem Bergog in einem Bundniß steht und ihm auch Knechte bewilligt hatte, so wird mit dem Ambassador beswegen ernstlich Rüffprache genommen. Und weil der König von Navarra durch die zwei Schreiben an Bern und an die katholischen Orte, die einander widerfrechen, als ein falscher Fürst sich erwiesen hat und die Katholischen ohnehin gewarnt worden sind, so will man hierüber noch Beiteres erwarten, bevor man fich in eine Berathung einläßt. b. (S. u. Thurgau). C. Da alle Lutherischen aus ber Stadt Conftang gewiesen worben find und nun im Thurgan fich niederlaffen möchten, was die katholischen Orte nicht zugeben zu dürfen glauben, so wird dem Landvogt im Thurgan die Weisung ertheilt, bis zu einer Bufammenkunft ber regierenden Orte niemanden bie Niederlaffung bafelbft zu erlauben. d. Der papftliche Runtius in ber Gibgenoffenschaft, Octavius Bifchof zu Alexandria, sucht in einem einläßlichen Bortrage barzuthun, wie die katholische Kirche in Frankreich bedroht sei und wie der König von Navarra die Lutheraner begünftige; dabei bittet er bringend, die katholischen Orte möchten ihre in Frankreich befindlichen Eruppen entweder heimberufen oder doch wenigstens beauftragen, aus dem Dienft bes Königs von Navarra du treten. Daber wird ber Borichlag ad ratificandum genommen, bag von jedem ber V Orte und von Freiburg ein Rathsbote nach Solothurn abgeordnet werbe, um auch dieses zur Mitwirfung zu vermögen. Unch an Appenzell und den Abt von St. Gallen werden in diefem Sinne Zuschriften erlaffen. e. Der fpanische Ambassador, Pompejus della Croce, übergibt (am 14. October) seinen schriftlich abgefaßten Bortrag, worin er bas Begehren ftellt, die fechs Orte möchten Solothurn bavon abmahnen, dem König von Navarra anzuhangen, und worin er ersucht, ber fatholischen Liga in Frankreich Gulfe und Beiftand zu leiften, indem auch fein König alle seine Macht daran sezen werbe. — An bemselben Tage eröffnet ber Abt von Clermont, als Gesandter der verbundeten tatholischen Fürsten, Stände und Städte in Frankreich: Befanntlich fei der Cardinal bon Bourbon, bem biefes gemäß Recht und Billigfeit und nach ben Sazungen Frankreichs gebühre, jum König erwählt worben; berfelbe könne sich aber vor ber Hand noch nicht nach Paris verfügen, weil er die katholische Streitmacht nicht schwächen ober theilen burfe. Die tatholischen Fürsten halten es nämlich zur Sicherung bes tatholischen Wesens besonders dringlich, dem Feind, nämlich dem König von Navarra, der sich in die Normandie durütgezogen habe, nachzusezen und ihn zu schlagen. Daselbft foll er bereits eine große Niederlage erlitten haben und in einem Schloß von dem katholischen Heere belagert werden, weßhalb am 14. und 15. September in bielen Kirchen in Paris Dankfeste geseiert worden seien. Nun vernehme er, ber Gesandte, daß des Königs bon Navarra Gesandter Die Sachen anders darstelle und zum Vortheil seines Fürsten ausbeute, um die Gid-Benoffen für ein Bündniß mit ihm gunftig zu ftimmen, und daß er ihnen die Bezahlung ihrer Anforderungen berspreche; er aber bürfe es ber Ginsicht ber katholischen Orte zu beurtheilen überlassen, was das für ein Bundniß, für eine Freundschaft sein möchte zwischen ben eidgenössischen katholischen Orten und einem Fürsten, ber nicht katholisch und stets in Berbindung gestanden sei mit allen Jergläubigen ganz Europas; auch gebe er du beurtheilen, wie sie vom König von Navarra Bezahlung erlangen könnten, da derselbe in Frankreich keine einzige gute Stadt im Befig habe, mahrend fie von ben katholischen Fürsten genügende Bersicherung über balbige Berichtigung ihrer Anforderungen an Frankreich in Händen haben; noch jüngst habe er von seinem Fürsten eine Ratification ber durch Herrn be la Motte seiner Zeit gemachten Zusicherungen erhalten und er erwarte nun stündlich einen "verordneten Bevelchhaber" mit den nöthigen Geldsummen. Beide Vorträge werden

in den Abschied genommen unter Berdankung der freundschaftlichen Anerbieten und Ermahnungen. C. (S. u. Lauis). (S. u. Baden). In. Freiburg soll sobald möglich an Lucern berichten, was es bezüglich ber Botschaft nach Frankreich zu thun gesonnen sei.

Man febe auch im Abichnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

b. Urt. 561. Stifte und Rlöfter.

Graffchaft Baben.

g. Art. 181. Locales.

Landvogtei Lanie.

f. Art. 357. Stifte und Rlöfter.

Bu d. Das Schreiben an Appenzell ist abgebruft bei Zellweger: Urfunden zur Geschichte bes appenzellischen Bolles, III, 3, S. 324.

118.

Conferenz ber brei Orte Uri, Schwyz und Nibwalben.

Brunnen. 1589, nach 23. October.

"Bff ben angsehten Tag gan Brunnen vons bryen Orbten wegen der Priesteren Enert Gepirgs und des Korn vond Bynthousse ist herr Better Landtamman Zälger Bott worden mit dem Beuelch, mit andern Ordten zethun und zlassen." (Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotofoll vom 23. October 1589). — Der Abschied fehlt.

119.

Confereng ber VI fatholischen Orte.

Sucern. 1589, 28. Movember.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G. 143.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfysser, Aitter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, beibe des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Hans Gamma, bes Raths. Schwyz. Hauptmann Michael Schriber, Statthalter; (Sebastian) Bücler, Sekelmeister und bes Raths. Unterwalden. Johann Rohacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Baser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths.

Rönigs von Navarra heimzumahnen, hatte man sich an Solothurn gewendet, um auch seine Mitwirkung zu erlangen. Da nun darüber von Solothurn eine ausweichende Antwort eingegangen ist, so wird für nothwendig erachtet, abermals eine Nathsbotschaft in der sechs Orte Namen nach Solothurn abzuordnen, um es zu bitten, sich in dieser hochwichtigen Sache von ihnen nicht zu söndern, indem es so nicht nur leichter zu den gewünschten Bahlungen gelange, sondern weil es ihm, als katholischem Ort, zur Erhaltung der katholischen Religion, welche

ber König von Navarra zu unterbrüfen suche, wohl auftebe. Weil bie Sache keinen Bergug erleiben barf, fo follen die bezeichneten vier Gefandten schon am andern Tage nach Solothurn abgehen. b. Das Schreiben bes herzogs von Luxemburg an die VII katholischen Orte, ber frangofischen Sachen halber, "läßt man ein schriben blyben," weil die Sache verdächtig scheint. c. Der favonische Ambaffador wird an Bezahlung ber berfallenen Benfionen und der Kriegszahlungen an die Hauptleute erinnert. Man erwartet bis Weihnacht Erledigung ber Sache. d. (S. u. Luggarus). e. Man wünscht von Ob- und Nidwalden zu vernehmen, ob fie beiberseits ben vorgeschlagenen Bergleich zur Beilegung ihrer Anftanbe angenommen haben. Obwalben will die Sache noch vor die Landsgemeinde bringen, Nidwalden hat den Bertrag bereits angenommen, was ber Gefandte von Obwalben in ben Abschied nimmt. f. Uri wird beauftragt, an die Bundner zu schreiben und sich über bie Berunglimpfungen, welche ber V Orte Kriegsleute in Frankreich gegen ihre Angehörigen berbreitet haben follen, zu rechtfertigen. g. (S. u. Thurgau). In. Herr von Clermont, Gefandter der fatholischen Bereinung in Frankreich, wird an Berichtigung ber auf Martinstag versprochenen Zahlung erinnert. Benn die drei lutherischen Städte den nun beigelegten Rrieg mit Savonen wieder anschüren follten, fo will man ernstlich mit benselben sprechen, damit nicht wieder eine Theurung erfolge, obschon sie, und zwar mit Unrecht, die Urfache der legten Theurung auf den Herzog zu wälzen gesucht hatten. Ic. Herzog bu Maine bittet bie V Orte, in ihrem guten Willen und in ihrer Bulfe gu Gunften ber Katholifen zu verharren und warnt sie vor den Intriguen des Herrn von Sancy. I. Jedes Ort soll sich entschließen, den Landschreibern du Uri für ihre Arbeiten in Sachen bes Bundesschwurs mit ben "Bündnern" (Wallisern? G. Absch. 123, g.) 3 Kronen zu schenken. un. Rochmalige Erinnerung, für Fenfter und Wappen zum hl. Kreuz im Entlebuch je 3 Kronen zu bezahlen. n. (S. u. Engelberg).

Man febe auch in den Abschnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

g. Art. 562. Stifte und Rlöfter.

Landbogtei Luggarus.

a. Art. 304. Stifte und Rlöfter.

Shirmvogtei Engelberg.

m. Art. 53.

120.

Albordnung ber VI katholischen Orte an Golothurn.

Solothurn. 1589, 1. December (Frytag nach Andred)

Rantonsarchiv Colothurn: Abidiebbb. 70.

Abgeordnete im Namen der katholischen Orte: Oberst Jost Arepsinger, Benner und des Raths von Lucern; Hand Jakob Troger, Ritter, Landammann zu Uri; Melchior Lussi, Kitter, Landammann zu Ridben; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths zu Freiburg.

Nach gewöhnlicher Begrüßung eröffnen obbenannte Gesandten gemäß ihrer Instruction vor dem Rath zu Solothurn Folgendes: Ihre lieben Eidgenossen und Brüder von Solothurn werden sich noch wohl des treusemeinten, brüderlichen Bittens und Ermahnens der vor einigen Tagen hier gewesenen Abordnung der sechs

tatholischen Orte erinnern, Solothurn möchte seine Haupt- und Ariegsleute aus bem Dienft bes Rönigs von Navarra, ber gegenwärtig ben Krieg sowohl gegen bie Ratholischen in Frankreich als gegen bie in beren Diensten befindlichen Truppen ber tatholischen Orte führe, abmahnen und ihnen anbefehlen, entweder in ben Dienft der fatholifchen Stände gu treten ober aber in's Baterland guruf gu fehren, in Erwägung, bag biefes Fürften Leben, Thun und Religion bem tatholifden Befen fo gang entgegen, auch auf die Unterbrüfung bes fatholifchen Glaubens und Gottesbienftes gerichtet fei, und in Beherzigung, was für Gefahren und Leid baraus erfolgen möchte. Der Relation ber Abgefandten gemäß habe ihnen Golothurn freundliche Antwort gegeben. Da nun die Wichtigkeit der Sache fernere Berhandlungen erfordert und biefes auf feine Beise beffer als wieder burch eine Rathsabordnung habe geschehen fonnen, fo erneuern fie ihre Bitte, Golothurn mochte in biefer fo hochwichtigen, die Ehre Gottes, ben fatholischen Glauben, ihr Aller Seelenheil, Seligfeit und Reputation, auch die Bohlfahrt des Baterlandes betreffenden Sache freiwillig und ohne fernern Bergug gu ben andern fatho lischen Orten fteben und im Berein mit ihnen handeln, ba fie ja gusammen einen Corpus bilben und burch ein so ftartes Band briiderlicher Liebe erft vor einigen Jahren fich verbunden haben; zudem sei ein folches einträchtiges Busammenhalten bringend nöthig, ein Schrefen für die Feinde, ein Troft für die Freunde, Gott bem Allmächtigen bochft gefällig, bem Baterland nüglich, und werbe ein geeignetes Mittel fein, Die Angehörigen sowohl im Feld als im Baterland in gute Sicherheit zu bringen und ausstehende Zahlungen zu fördern. Solothurn fonne fich verfichert halten, daß ben fechs katholischen Orten nicht minder als ihm daran gelegen fei, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie für die Gicherheit der heimkehrenden Kriegsleute geforgt und die Bahlungen erlangt werden konnen. Da fie nun zur Erreichung diefer Bwefe die Abordnung einer Gefandtichaft nach Frankreich als das geeignetste Mittel erachten, fo ersuchen fie Solothurn, dabei mit ihnen 311 halten. — Beil nun aber ber Aufbruch burch ben höchsten Gewalt, bas ift von Rath und Burgern, bewilligt worden ift und daher die Abmahnung auch von benselben berathschlagt werden muß, so wird ben Gefandten bom Rath zu Solothurn ber Bescheid ertheilt, fie mogen, wenn fie ihren Bortrag auch vor Rath und Burgern zu halten munichen, auf morgen vor benfelben erscheinen; wenn aber biefer Bergug ihnen verbrieflich mare, fo mogen fie heimtehren, indem nichts bestoweniger am folgenden Tage die Sache vor bem hochsten Gewalt entschieden würde.

Die vom 2. December datirte Antwort Solothurns geht im Besentlichen dahin: Bas bezüglich der Heimmahnung der in Frankreich dienenden Haupt- und Kriegsseute die sechs katholischen Orte durch ihre Gesandten schriftlich und mündlich haben vortragen lassen, habe es Rath und Burgern eröffnet, könne aber neben Berdankung ihrer brüderlichen Bohlmeinung nicht bergen, daß es der schon früher abgegebenen Erkfärung gemäß, daß man ohne "Lidigung der so tief verdürgetten Stadt und Land" und ohne Bezahlung der Kriegssteute deren Heimmahnung nicht für thunsich erachte, den Borschlag annehmbarerer Mittel erwartet habe. Solothurn gebe zu bedenken, wie beschwerlich es ihm fallen müßte, Gewisses, besonders die Bersicherung der Stadt, derentwegen es den jüngsten Aufbruch bewilsigt habe, auf leere Hossung hin ungewiß zu machen und also, "wie man psiegt zu sprächen, zwüschen zwehen stuelen nidersizen." Es erkläre wie früher nochmals, daß es in allen möglichen, das geliebte Baterland und die Erhaltung seiner Religion betressenden Sachen in Lieb und Leid von den sechs Orten sich nicht söndern wolle, und daß ihm nichts so sehr angelegen sei, als entweder die katholische Religion in Frankreich wohl zu versichern, oder aber die Kriegssleute mit gutem Namen, bezahlt und sicher in ihr Baterland kommen zu lassen. Benn die sehn der vermeinen, daß diese Alles durch eine

Gesandtschaft am besten verrichtet, die Zahlungen befördert und die Kriegsleute, wofern sie nicht wohl gehalten wurden ober ber tatholischen Religion jum Nachtheil bienen mußten, mit Jug beimgemahnt werben fonnten, so wolle es dieses ihnen heimgesezt haben. Schon längst habe es für das Beste erachtet und auf Tagen auch borgefchlagen, baß gemeine Gibgenoffenschaft, bevor fo viel Gut und Blut barauf gehe, zur Befriedigung ber Barteien sich in's Mittel schlage, und vermöge nicht einzusehen, wie solches anders als durch eine Gesandtschaft gemeiner Orte geschehen fonnte. Die sechs Orte werben einsehen, bag Solothurn, nachdem es "bem Gegenthepl" geschworen und zugezogen, jezt nicht wohl mit Ehren neben ihnen mit ben verbündeten Fürsten tractiren fonnte, es ware benn, bag es zu erwünschten Friedensunterhandlungen fame, ba es mit gemeinen Gidgenoffen gern mitwirfen würde, damit diefer jämmerliche Krieg geftillet, die katholische Religion versichert und die Zahlung unfer Aller beförbert würde; benn biefes halte es für das einzige Mittel, die Zahlungen zu ermöglichen. Bofern aber die feche Orte um des Friedens und der Einigkeit willen zwischen den katholischen Orten ihre in Frankreich befindlichen Kriegsleute heimmahnen wollten und die Oberften, Haupt- und Kriegsleute Solothurns biefes thunlich erachteten, fo fei es ihnen zu Gefallen und um ber Einigfeit willen bereit, bie Geinigen ebenfalls heimzumahnen, unter ber Bedingung jedoch, bag fein Stand für feine Burgechaften und feine Burger und Kriegsleute für ihre Ausprachen wohl befriedigt ober versichert werden und daß die Kriegsleute mit guter Reputation und Sicherheit in ihr Baterland guruftehren konnen, sonft fei es gesonnen, bie fechs Monate, welche ber neue König für die Resolution seines Glaubens halber sich Bebenfzeit genommen und bis ein Bescheid bom Bapft gefommen, auszuwarten und alsbann nach Geftaltsame ber Sachen fo zu handeln, wie es seiner Ehre schuldig fei. Es bitte, die fechs Orte möchten fich mit diefer brüderlichen Erklärung erfättigen und ibm nichts Weiteres anmuthen.

121.

Appellationstag ber Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1589, nach 8. December.

"Bff ben angletten Appellattag gan Uri ist Houptman Cunrat Käslin und Comissarj Riser zu Botten erwöldt."
(Mathschlag vom 8. December [vff Conceptionis Maria] 1589 im Räthe- und Landleutenprotofoll von Ribwalden,
fol. 100). — Der Abschied sehlt.

122.

Confereng ber IV evangelischen Stäbte.

Aaran. 1589, 11. December (1. December a. R.).

Rantonsarchiv Schaffhaufen. Staatsarchiv Bern: Infiructionenbuch M.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid, beide des Raths. Bern. Anton Gaffer, alt-Benner; Johann Wegermann, beide des Kleinen Raths. Basel. (Hat seine Abwesenheit mit

bem vor ber Stadt Basel liegenden beutschen Kriegsvolk entschulbigt). Schaffhausen. Doctor Johann Rourad Meyer, Burgermeister; Georg Mäber, bes Raths.

Auf bas Begehren ber Gefandten Burichs und Schaffhaufens an bie von Bern um Befcheib, weffen fich ibre Berren auf bas ifingft von ben brei Stabten gu Bern gestellte Ansuchen in Betreff bes 5. Artifels ber favonischen Friedenshandlung, sowie ber hülflichen Bereinung mit Savonen entschloffen haben, vermelben bie bernifchen Gefandten: Wiewohl ber Bergog von Savopen burch feinen Ambaffabor, Berrn von Lambert, vor einigen Tagen zu Bern abermals um Festsezung eines Tages zur Erledigung aller Anftande gebeten, fei ber felbe boch mit Fug bis auf weitern Bescheib abgewiesen worden. Und ba auf ben ifinaften Bortrag ber brei Städte gu Bern*) vielerlei Disputirens ber eingegangenen Cachen halber entftanden und ba Bern einen guten Willen bezüglich feiner Beschwerben beim Bergog zu finden erwartet habe, sowie benn auch bie Gefandten ber IV Stabte viel Butes hatten ichaffen konnen, wenn fie jum Bergog gegangen waren, babe Bern fich ent fchloffen, eine Gefandtichaft an ihn abzuordnen, um babin zu trachten, daß ber 5. Artifel bes Friedens auf annehmbarere Beise erläutert, ben brei Bogteien bie Religionsubung wieber wie fruber laut bes Bertrags geftattet werbe und um gu Genf und beim Bergog um hinlegung ber Waffen und gutliche ober rechtliche Beilegung ber Sachen anzuhalten. Daneben habe fich herr von Lambert verlauten laffen, baf ber Bergog wenn die Genfer in den eidgenöffischen Bund und zu einem zugewandten Ort aufgenommen zu werben und ein freier Stand zu bleiben wünschen, und damit biefe Stadt fich nicht einem fremden Fürften, namentlich Frankreich anbängig mache, biefem nicht entgegen ware, sonbern sogar bazu bebillflich sein würbe. Alles fei bem Syndic Rofet von Genf, ber zu Maran auch gegenwärtig gewesen, mitgetheilt worben, was berfelbe aber aus Mangel an Inftruction ad referendum genommen habe; baneben habe berfelbe für rath famer erachtet, daß die Gefandten von Bern nicht allein, fondern daß mit ihnen auch die der brei andern Städte jum Bergog reifen. — Wiewohl bie Gefandten Burichs und Schaffhaufens Befehl haben, von Marau aus fogleich nach Bern fich zu verfügen, um bort nochmals in Betreff bes Friedens und ber bulflichen Berei nung das Nöthige vorzubringen, wird bennoch, da von Bafel feine Gefandten anwesend find, diefes nicht für thunlich erachtet. Dagegen wird auf die Melbung ber bernischen Gefandten, bag ihre Obern an alle ihre Landgemeinden Abgeordnete geschift haben (f. Abschied 116, erfte Note), um die bewuften Sachen ihnen por gutragen, ein Schreiben an Bern erlaffen mit ber Ermahnung, es möchte feine Gefandten an ben Bergog beauftragen, für bie Befeitigung jenes 5. Artifels zu wirfen und nichts einzugeben, bas zum nachtheil ber driftlichen Religion und bes Genfer- und anderer Bunde ware, über die Berrichtungen jener Gefandtichaft feiner Beit berichten und ohne Borwiffen ber brei andern Städte nichts abschließen und fich bie bedrängte Stadt Genf angelegen fein laffen. Daneben werben bie bernifchen Gefandten gebeten, mas bier mit ihnen gesprochen worden, ihren Berren und Obern gu referiren und die Cachen gu einem guten Entichlug beforbern au helfen. Diefe fagen es zu.

Die Gefandten Berns aus bem Berner Inftructionenbuch.

^{*)} Am 29. October alt. Ral. G. Berner Rathsmanual von diefem Tag.

123.

Conferenz ber VII katholischen Orte.

Encern. 1589, 12. December (Bingtag nach Maria Empfengnuß).

Ztaatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G. 146.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfysser, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliter, Benner Ritlaus Krus; Jost Holdermeyer, Setelmeister; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Balther Jmhof, Statthalter. Schwyz. Hauptmann Melchior Schriber, Statthalter; Sebastian Büeler, Setelmeister. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. (alft nit erschinnen, bis erst nach Mittag").

1. In Betreff ber vorgeschlagenen Botschaftschifung nach Frankreich behufs Heimmahnung ber Truppen der katholischen Orte aus dem Heere des Königs von Navarra ist von Solothurn eine abschlägige Antwort eingelangt. Da nun Solothurn in feiner Antwort hauptfächlich brei Bunkte hervorhebt und verlangt, es in Ruhe zu laffen, wenn man ihm hierin nicht willfahren wolle, fo läßt man die Sache vor ber Hand auf fich beruhen. Indeg wird boch an Solothurn eine freundliche Mahnung erlaffen, sich von den katholischen Orten in Religionssachen nicht zu fondern, sondern die Einigkeit zwischen diesen erhalten zu helfen. Nach beendigter Sizung langt ber Gesandte von Solothurn an, hat aber feine andere Inftruction als anzuhören, weil Solothurn nicht gewußt habe, warum biefer Tag angesezt worden sei. Er sucht das Berhalten seiner Obern in biefer Sache zu rechtfertigen und versichert, daß Solothurn nach wie vor zu ben katholischen Orten halten werbe. b. Auf bas von Freiburg eingelangte Schreiben wird geantwortet, man habe seinen Gifer für bie latholische Religion mit Befriedigung vernommen und sichere ihm jeglichen Beistand zu; was es bezüglich der Beimmahnung der Truppen aus dem Dienste des Königs von Navarra thun wolle, stelle man seinem Ermessen anheim und werbe ihm dabei so viel möglich behülflich sein. c. In Betreff der Aufnahme der acht Gerichte im Brättigan in die Bereinung wird an den öfterreichischen Statthalter zu Rheinfelden geschrieben, mon könne barüber einstweisen keine Antwort geben, weil man in dieser Jahreszeit die höchsten Gewalten (Landsgemeinden und Große Rathe) nicht versammle. d. und e. (S. u. Thurgan). P. Der Abt von Clermont, Gesandter ber verbündeten katholischen Fürsten und Stände in Frankreich, foll ernftlich an Berichtigung ber auf Martinstag verfallenen Zahlungen erinnert werden. 2. Dem Landschreiber von Uri foll jedes Ort für gehabte Mühe und Arbeit bei der Bundeserneuerung mit Wallis 3 Kronen schenken. In. Nidwalden führt Beschwerde über bie burch Hauptmann Scherer beim Papst vorgebrachte Berleumdung und bittet, man möchte beswegen an den Bapst schreiben. Wird ad referendum genommen. I. (S. u. Engelberg). K. (S. u. Thurgan).

Man febe auch in ben Abschnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgan.

d. Art. 563. Stifte und Rlöfter. e. " 564. Stifte und Rlöfter,

I. Art. 17. Juftigfachen.

Shirmbogtei Engelberg.

1. Art. 54.

Tagfazung ber XIII Orte.

Baden. 1589, 21. December (Dornftag, was Sannt Thomas bes heiligen Zwölff Bottentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abichiebe DD2. 451.

Gesandte: Bürich. Hans Keller, Obmann, Pannerherr; Konrad Großmann, beide des Raths. Bern. Hand Kudolf Sager, Benner; Anton von Grafenried, Benner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfusser, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Jmhof, Statthalter; Jatob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Anßbaumer, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister, des Raths. Solothurn. Wolfgang Fröhlicher, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunstmeister und des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

21. In Ergänzung der schriftlichen Mittheilung Basels, wie spanisches und lothringisches Kriegsvoll bas Elfaß überschwemmt habe, berichten bie Gefandten von Bafel nun mündlich, wie gefährlich folches für bie Eidgenoffenschaft werben fonnte, und übergeben eine schriftliche Berantwortung ber öfterreichischen Regierung Bu Ensisheim, d. d. 19. December. Rach Eröffnung ber Juftructionen beantragen bie Gefandten von Burich, Bern, Glarus, Bafel und Schaffhaufen, ben Bergog von Lothringen zu ermahnen, er mochte mit feinen Truppen hinwegziehen, indem die Gidgenoffen den größten Theil ihres Bedarfs an Korn und Bein aus bem Elfaß beziehen. Man foll ferner an Herrn von Sancy, Commiffar im navarrifchen Beer, ichreiben, er möchte fein Kriegsvolt fo bald möglich von ben eidgenöffischen Granzen gurufziehen. Im Ramen ber übrigen Orte erwidert Lucern, daß fie die ergählten Begebenheiten bedauern, daß ichon auf frühern Tagen beantragt worbell, man follte mit fremdem Kriegsvolf nichts zu thun haben, indem durch dasselbe bas Land ausgefunbichaftet werbe, daß aber nichts bestoweniger Basel mit herrn von Sanch unterhandelt, ihn mit Schiffen, Seilell, Wagen, Waffen u. dgl. verfehen, den Reutern Geld gegeben habe, und daß, wenn Bafel fortfahre, folden Leuten ftets Anleitung ju unbefugten Dingen ju geben, man bald fein Korn und Wein mehr in Die Gib genoffenschaft zu bringen wiffe. Es haben diese Dinge bereits viel Unwillen unter bem Bolt erweft. Gie haben feine Bollmacht, an den Herzog zu schreiben, seien aber bereit, zu Allem mitzuwirken, was zu Friebe und Einigkeit und zum Wohle ber Gibgenoffenschaft gereiche. Die Gefandten Bafels erwidern, daß fie mit Bebanern feben, wie einige Orte es in großem Berdacht haben. Sie suchen dann über die erhobenen Beschwerden von Artikel zu Artikel fich zu rechtfertigen und geben auch die Berficherung, daß fie bem treulich nachkommen werden, was man allenfalls beschließen werde, wie in Zukunft jedes Ort gegen bas andere fich zu verhalten schuldig sei. Der Borschlag, an den Herzog von Lothringen und den Herrn von Sancy Zuschriften zu erlaffen, bleibt in der Minderheit, dagegen wird auf Ratification hin beschloffen, daß jedes Ort, sobald fremdes Kriegsvolt sich seinen Granzen nabert, fogleich an die andern Orte davon Anzeige machen folle, bamit eine

Tagfazung ausgeschrieben und die nöthigen Magregeln ergriffen werden können. Bafel wird schließlich beauftragt, mit herrn von Sancy Rutfprache zu nehmen, bag er bie Truppen von ben Grangen gurutziehe, indem man sonft Gewalt brauchen wurde. Endlich wird eine andere gemein-eidgenöffische Tagfazung auf den 12. Februar (Lichtmeß alt. Ral.) nach Baben angesezt, um über biefe und andere Geschäfte zu berathen. D. Schaffhaufen beantragt, man möchte, ba bei beiben Parteien in Frankreich Gidgenoffen fteben und großer Jammer erfolgen wurde, wenn biefe gegen einander ftreiten follten, burch Schreiben ober Gefandte zwischen jenen einen Frieden zu vermitteln suchen. Diefer Antrag wird in ben Abschied genommen. C. Der fpanische Gefandte, Bompejus bella Croce, vermelbet bes Königs von Spanien und bes Gubernators bes Herzogthums Manland, Bergog von Terranova, Gruß und eröffnet, daß er mit Bedauern vernommen habe, wie auf Anstiftung des herrn von Sancy beffen Kriegsvoll auf bafel'ichem Gebiet Aufnahme finde, zwölf beladene Maulthiere bes berzogs von Barma aufgegriffen und ben Führern bas Geld weggenommen worden fei, Dinge, die man von Eidgenoffen nicht erwartet hätte. Er begehre nun, daß alles Weggenommene ohne Berluft und ficher wieder durufgestellt werde, indem er sonft an den König und an den Herzog von Parma Anzeige machen müßte. Er melbet ferner, baß fichern Nachrichten zufolge Karl Spinelli, Feldherr bes Herzogs von Parma, fammt einigen Ebelleuten in der Stadt Basel zurütgehalten werden, und zwar durch die Truppen bes herrn von Sancy. Er glaube nicht, daß die Gidgenoffen es billigen werden, daß man auf ihrem Gebiete nicht frei und ficher bandeln bürfe, namentlich Angehörige eines mit ihnen verbündeten Fürsten, und verlange, daß die Genannten ficher bis auf Lucerner Gebiet begleitet werden. Weiter stellt er an die IV evangelischen Städte die Bitte, fich nicht in Angelegenheiten zu mischen, die sie nichts angeben, wie sie es neulich gegen den Herzog von Saboben gethan haben. Ferner gibt er zu bedenken, daß die Billigkeit und des Baterlandes Bohlfahrt erfordern, baß fie fich bes Fürsten von Bearn, ber sich König von Navarra nenne, nichts annehmen, benn gemäß alter und neuer Berordnungen könne der König von Navarra nie König von Frankreich werden, auch schon deswegen nicht, weil er nicht katholisch sei; möge in Frankreich König werden, wer da wolle, so sollen die Eidgenoffen berfichert sein, daß jeder gern ihre Freundschaft habe. Schließlich stellt er die Bitte, man möchte diese seine Begehren und Warnungen wohl aufnehmen. Ihm werden seiner Committenten Gruß und wohlmeinende Gesinnungen verdankt. Bon Basel erwartet man, es werde Anordnungen treffen, daß die Maulthiere und der Graf sammt Begleitschaft sicher geleitet werben. Der ganze Handel wird übrigens in den Abschied genommen. d. (S. u. Rheinthal). e. (S. u. Thurgan).

Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

Landbogtei Rheinthal.

e. Art. 18. Juftigfachen.

d. Urt. 69. Ewiger Berfpruch.

Conferenz ber brei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalben.

Bersan. 1589, 26. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem, Abichiebe DD2, 470.

Gefandte: Nicht angegeben.

Deranlassung dieser Zusammenkunft der drei Orte war, um sich über eine Antwort an die im Dienste der katholischen Fürsten in Frankreich befindlichen Truppen der V katholischen Orte zu berathen und ob man dieselben heimberusen wolle. Da aber Uri und Zug ihre Gesandten auf diesen Tag nicht geschitt haben und die Sache von großer Wichtigkeit ist, so wird ein anderer Tag auf nächsten Donnerstag nach Lucern angeset. Lucern soll den beiden abwesenden Orten davon Anzeige machen. D. Der Anstand zwischen Ob- und Nidwalden ist immer noch nicht berichtiget. Weil sich nun beide Parteien zu gütlichen Unterhandlungen verstehen wollen, so wird ein Tag nach Lucern auf den 20. "diß fünstigen Jusius" hiesür angesezt. C. Der spanische Gesandte della Croce wird an Berichtigung der spanischen Zahlungen erinnert. Er gibt die besten Versicherungen.

Wir haben diesen Abschied unter bemjenigen Datum eingereiht, das er in der von uns benuzten Borlage trägt ("Abscheid des gehaltenen Tags durch die 3 Orth zu Gersow vsgangen den 26. Tag Eristmonat Anno 1589"), obschon aus verschiedenen Gründen dessen Aichtigkeit bezweiselt werden muß. Es dürste dieß vielmehr der Abschied jener Conserenz sein, welche auf dem Tag der V katholischen Orte vom 1. Juli (Abschied 102) als jüngst zu Gersan gehalten bezeichnet wird und über die ein anderer Abschied nicht vorhanden ist, daher in den Monat Juni gehören, wozu auch alle Verhältnisse stimmen, nicht aber zu dem Monat December.

126.

Conferenz ber VI katholischen Orte.

Sucern. 1590, 23. Januar.

Ztaatearchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G. 150.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfysser, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dullifer, Benner; Nislans Krus, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin Epp, des Raths. Schwys. Sebastian Büeler, Setelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schnid, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

28. Wegen ber Aufnahme flüchtiger Reuter in die Stadt von Seite Basels wird vorgeschlagen, es sollen bie VII Orte auf nächstem Tage zu Baden Basel barüber zur Rebe stellen, mit ber Erklärung, baß sie bieses

nicht zugeben können, indem dadurch wieder eine Theurung der Lebensmittel hervorgerufen würde, und mit bem Begehren um Aufschluß, weffen man fich in Bukunft zu ihm verseben burfe. Sollte Bafel fich beffen weigern, fo werben bann die Boten weiter barüber berathichlagen. D. Der papftliche Legat, Octavianus Baravicinus, Bischof zu Alexandria, vermeldet Geiner Beiligkeit väterliche Gefinnung und macht Anzeige, daß diefelbe aus Sorge für die Wohlfahrt Frankreichs ein Jubilaum ausgeschrieben habe. Wird in den Abschied genommen. c. (S. u. Bier ennetbirg. Bogt. überh.). d. In Betreff der Friedensunterhandlungen in Frankreich und Abmahnung ber Eidgenoffen dafelbst will man nichts verfügen, bis weitere Nachrichten eingegangen find; mit bem Herrn von Clermont aber foll in Betreff ber Zahlungen bas Nöthige gesprochen werben. e. Zu Gunften ber Hauptleute, welche ben Feldzug in das Delphinat gemacht und von daher noch Anforderungen haben, wird nach Lyon geschrieben. f. Die Gesandten sollen auf nächsten Tag zu Baden darüber inftruirt werden, was man bezüglich der Anfeindungen thun wolle, welche die Katholiken im Appenzellerland burch lutherische Prediger zu erdulden haben. g. (S. u. Rheinthal). In. Landammann Troger von Uri berichtet, daß ber Graf von Maccagno eine neue Straße von Maccagno nach Magadino dem See entlang bauen möchte und ben Drittheil der sich auf 600 Kronen belaufenden Kosten übernehmen wurde, wenn auch die benachbarten Bündner, Liviner und andern anstoßenden Communen verhältnißmäßig dazu beitrügen; es wäre dieß in vieler Dinsicht vortheilhaft und dürfte namentlich den Wein wohlseiler machen. Wird ad instruendum genommen. 1. und K. (S. u. Lauis). I. (S. u. Bier ennetbirg, Bogt. überh.). In. (S. u. Thurgau). In. Weil die St. Galler unbefugter Beife zu Bürglen die Deffe eingeftellt haben, follen die Gefandten auf ben Tag gu Baben darüber instruirt werden. . Dem Doctor Röslin, Pfarrer zu Schwyz, wird ein Berwendungsschreiben an ben Abt zu St. Blafien ertheilt. p. und q. (S. u. Thurgau). P. (S. u. Engelberg). s. Herr be la Bastie von Lullin, geheimer Rath bes Herzogs von Savoyen, und ber wirkliche savoyische Ambassador, Herr bon Breffn, berichten, daß nächstens ber Friede zwischen Savoyen und Bern gu Stande tommen werde. Sie bertheidigen den Herzog gegen die ausgestreuten Gerüchte, als ob er Unruhen und Zwietracht in der Gid-Benoffenschaft ftifte, mahrend beffen Streben ftets gewesen sei, bas Bundnig und die gute Freundschaft mit ben Eidgenoffen zu erhalten. Wird unter Berbantung ad referendum genommen.

Man febe auch in ben Abschnitten herrschafts, und Schirmortsangelegenheiten :

Landgraficaft Thurgan.

unn. Art. 565. Stifte und Rlöfter.

q. Art. 19. Juftigfachen.

Landgvogtei Rheinthal.

p. 212. Rieberlaffung. g. Art. 70. Emiger Berspruch.

Bier enneth, Bogt. iiberh.

e. Art. 11. Ang. Bermaltungsjachen.

Landbogtei Lauis.

1. Art. 328. Schulfachen.

1. Urt. 175. Sandel und Berfehr.

Shirmvogtei Engelberg.

P. Art. 55.

16. Art. 242. Civiljustig.

Conferenz ber III Schirmorte ber Abtei Engelberg.

Eucern. 1590, 3. Jebruar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abichiebe G, 154. - Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Schumacher; Jost Ekhart, beibe bes Großen Raths. Schwhz. Jost Schilter, Statthalter; Josef Kenel, alt-Landvogt zu Baben. Unterwalben. Johann Rohacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden; Sebastian Zelger, des Raths daselbst, Thalvogt zu Engelberg.

Das Berhandelte febe man in ben Abidnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

b. Art. 275. Rirchliches u. Glaubensfachen.

Schirmvogtei Engelberg.

a. Art. 56.

128.

Tagsazung ber XIII Orte.

Baden. 1590, 12. Gebruar (auf Lichtmeß a. R.).

Staatsarchiv Lucern. MIg. Abichiebe EE. 14. Staatsarchiv Burich. Abichiebbb. 131, S. 105. Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und bes Raths. Bern. Abraham von Grasenried, Statthalter; Bincenz Dachselhoser, Sekelmeister, des Raths. Lucern. Ludwig Pfysser, Kitter, alt-Schultheiß; Jost Holbermeyer, Sekelmeister. Uri. Hans Jakob Troger, Kitter, Landammann; Martin "Übbt" (Epp), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Ulrich Ausbermauer, des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Baser, Kitter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann; Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Hauptmann Fridolin Hässer, Kitter, des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg-Hauptmann Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hand Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunstmeister, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, des Raths.

Erzherzog Ferdinand von Öfterreich schreibt an die XIII Orte, daß ein Anstand zwischen denen von Schuls, im untern Engadin, und seinen Amtleuten und Unterthanen zu Tarasp sich erhoben habe, daß auch ein Streit walte in Betreff der Gerichtsbesazung im untern Engadin, worüber seine und der Bündner Confmissarien bisher keine Bereindarung haben zu Stande bringen können, und daß er daher zu Erhaltung guter Rachbarschaft wünsche, es möchten die Eidgenossen drei Commissarien ernennen, welche dann im Berein mit

feinen ju Schuls gufammen fommen und bie Unftanbe auf gutlichem Wege beilegen follten. Daber wird an bie Bündner geschrieben, fie follen berichten, ob fie ihre Einwilligung bagu geben, und ihre Antwort gu Handen ber übrigen Orte nach Bürich schiffen, bamit man bem Erzherzog antworten fonne. D. Der frangösische Gefandte, herr von Gillern, trägt vor: Der König muniche, bag bie Gidgenoffen in bem guten Willen verharren, ben fie ftets gegen die Konige von Frankreich gezeigt haben, und daß fie fich barin von seinen Feinden nicht abwendig machen laffen; in biefer Sinficht baue er auf ihre Borficht und ihren rechtlichen Ginn. Es fei bekannt, daß die Intentionen des Königs von Spanien mit benen der Frangosen nicht übereinstimmen; die guten Frangofen wünschen Rube und Frieden. Er hoffe, Die Gibgenoffen werden wohl bedenken, daß Frankreichs Berberben auch ihnen Schaden und Unglut bringen wurde. Wenn der himmel fortfahre, ben König wie bisher Bu begunftigen, fo werben auch die Gibgenoffen Gelegenheit haben, feinen guten Willen erfennen gu lernen; bas fei fein innigster Bunfch. Nach gebührender Berdankung wird diefer Bortrag in den Abschied genommen. — Berr von Sillern berichtet weiter, bag Dberft Gallati bem Konig treu gedient und bag er ihn mit feinem Regiment entlaffen habe, ohne daß eine Heimberufung nöthig gewesen. (Die V Orte begehren biesen Artikel nicht in ihren Abschied, wollen sich bes Königs von Navarra in nichts annehmen und stimmen nicht bazu, daß herrn von Sillern gebankt werbe). c. (S. u. Thurgau). d. Wilhelm von Mentlen von Uri eröffnet als Abgesandter bes spanischen Ambassadors bella Eroce vor den Gesandten der XIII Orte: Er habe schon auf legtem Tage berichtet, wie burch bie Renter, welche Herr von Sanch im Namen bes Fürsten von Bearn, welcher fich König von Navarra nennen laffe, in die Landschaft Bafel geführt, bem Herzog von Parma gehörige beladene Maulthiere angehalten worden feien. Seither habe er zu Bafel bie weggenommenen Sachen gurufberlangt und habe es nur ber Redlichkeit bes Landvogts von Homburg zu verdanken, bem ber Herr von Sanch 2000 Kronen angeboten, bag von Sancy nicht Alles mit fich fortgeschleppt habe. Run muffe er, ba man ibm nicht Alles zurüfftellen wolle, nochmals Rlage führen barüber, baß Bafel folche offene Stragenräuberei nicht nur nicht strafe, sondern sogar in der Stadt dulde, und begehren, Bafel anzubefehlen, daß es den Herrn von Sancy bagu anhalte, alles Weggenommene wieber gurutzustellen, ober bag Bafel ben Schaben erfeze, weil bie That auf seinem Gebiete geschehen; er ware sonft genöthiget, bem König barüber zu berichten, hoffe indeß auf Entsprechung. Dieser Bortrag wird in ben Abschied genommen. e. Abgeordnete bes Erzherzogs Ferdinand bon Österreich (Ulrich Diebold von Schauenburg, Hans Ludwig von Heibeck, Schultheiß zu Waldshut, und Ludwig Eggs, Amtmann zu Rheinfelben) eröffnen unter überreichung ihrer Creditive: Es habe ber Erzherzog mit Befremben vernommen, bag man ihn sowohl als feinen Cohn, ben Cardinal Andreas von Öfterreich, Bifchof von Conftang und Gubernator ber vorberöfterreichischen Lande, im Berbacht habe, als hatten fie von bem jüngft erfolgten Überfall aus Lothringen Kenntniß gehabt und benfelben fogar begünftiget; fie könnten hinlänglich barthun, daß fie baran unschnlbig seien, ja daß ihnen dieser Borfall sehr leid sei, indem ihre Borlande badurch felbst Schaden erlitten haben. Sie bitten, sie von diesem Berbacht zu entlasten. Wenn bie öfterreichische Regierung jüngst bem Herrn von Sancy und bessen Truppen ben Durchpaß bewilliget und darüber mit ihm einen Bertrag abgeschloffen habe, fo fei bas nur geschehen, um größern Schaben von ihren Unterthanen abzuwenden und weil sie Frankreich gegenüber sich neutral zu verhalten gewünscht; da nun aber jener plözlich und ohne vorherige Anzeige, wozu er doch verpflichtet gewesen, in ihr Land gezogen, haben fie keinen Widerftand mehr leiften können, und weil beffen Kriegsvolf gegen Land und Leute übel gehaufet und Morb und Raub verübt, so halten fie, um Uhnliches zu verhüten, für bas beste Mittel, wenn bie Gibgenoffen

bei beiben Städten Strafburg und Bafel auswirten, bag bergleichen frangofisches Gefindel weber gebulbet noch unterftugt werbe; follten die Gidgenoffen zwelmäßigere Mittel wiffen, fo murben fie bagu gerne bie Sand bieten. Der Erghergog habe ihnen ferner aufgetragen, mit ben Gibgenoffen fiber Maftregeln fich gu berathen, wie man bem Aberhandnehmen frember ichlechter Münzsorten in Ofterreich und in ber Gidgenoffenschaft Ginhalt thun konnte. Bereits am 15. November 1588 feien mit bem faiferlichen Rath und Sauptmann gu Conftang, Albrecht Schent zu Stauffenberg, Unterhandlungen angefnüpft, bieselben seither aber aus verschiebenen Ursachen unterbrochen worden. Nach Anhörung der Berantwortung Basels wird ben öfterreichischen Commissarien erwidert, bag man fich mit ihrer Berantwortung begnuge und diefelbe in ben Abschied nehmen werbe. bag man aber auch die Erbeinung gehalten wiffen möchte, gemäß welcher in Bufunft bei brobenben Gefahren bie Gidgenoffen ein getreues Auffehen haben und die öfterreichische Regierung, bevor folche Truppen an die Gränzen fommen, bie Eibgenoffen bavon benachrichtigen folle, bamit fie fchriftlich ober burch eine Gesandtschaft ben Durchzug 311 verhindern fuchen. Benn Ofterreich ben Gidgenoffen ben Gilberkauf wieder bewillige, fo hoffe man auch in Betreff ber Mungen fich verftanbigen zu tonnen. Diefes Alles wird ben öfterreichifchen Commiffarien in ben Abichied gegeben, bamit fie auf fünftiger Jahrrechnung barüber antworten. Bugleich wird verfügt, bag, fobalb bie bsterreichische Regierung einen Durchzug fremder Truppen burch bas Oberelfag beforge und bavon an bie Gidgenoffen Mittheilung mache, bann Burich, Lucern, Schwyg, Glarus, Bafel und Solothurn Abgeordnete an die betreffenden Fürften absenden follen, um diesen gu verhindern. f. Auf die Beschwerde ber VII fatho lischen Orte, daß die Gefandten von Bafel in ihrem Bortrage die Ehre ber VII Orte angetaftet haben, was bei ihren Obrigfeiten großen Unwillen erwefen werbe, erwibern bie Gefandten Bafels, bag fie nur gemäß Inftruction gehandelt haben und daß dabei feine üble Abficht zu Grunde liege. Burich, Bern, Glarus und Schaffhausen bitten, die VII Orte möchten die Sache nicht zu boch aufnehmen. Wird in den Abicbied genommen. g. Die Gefandten von Lucern machen Angug, bag trog ber wiederholten Berbote immer wieder Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Landvogteien und Gesandtschaften in einzelnen Orten vortommen, und beantragen beswegen, jene Berordnungen (vom 20. October 1586, bestätigt ben 30. November 1586 und auf beiben Jahrrechnungen von 1587 und 1588) zu erneuern, mit ber ausbrütlichen Bestimmung, bag unter Gefandtichaften auch jene an frembe Fürsten gemeint und begriffen seien. Die frühern Berordnungen werben beftätigt und bie Strafen für übertretungen festgesezt. In. Berordnung und Sazung bezüglich ber ennet birgifden Jahrrechnungen, der Daner berfelben, ber Appellationen und beren Taxen u. A. m. (G. u. Bier ennetb. Bogt. überh.). 1. Schon feit einiger Beit waltet ein Anftand im Lande Appenzell zwischen ber Rirchhöre und ben Innern Rhoden und ben fiebenthalben Außern Rhoden in Betreff bes neuen Kalenders. Auf Ansuchen Lucerns hatte Burich ein gemein-eidgenöffisches Schreiben an bie Appenzeller erlaffen und fie ermahnt, fich auf gutlichem Wege mit einander zu vereinbaren. Run gelangen beide Barteien an die Gidgenoffen mit ben Gefuch um Bermittlung. Rach Anhörung jener Gefandten, welche bereits vor fechs Jahren in Appengell einen Streithandel geschlichtet, wird von den XII Orten erfennt: Es sollen die von Appenzell bei ihrem Bund, Landbuch, bei ihren Berträgen und Berfprechungen verbleiben und ben neuen Kalender, "biempl boch berfelbig ber Seelen Saligfeit nütit gipt noch nimpt," mit einander halten und ben alten Kalenber nicht fernet gebrauchen; fie follen fich, ben Gidgenoffen zu lieb, friedlich gegen einander betragen und diefen Ralenderftreit bor feine Landsgemeinde mehr bringen und als beendet halten; übrigens fichere man ihnen alle eidgenöffische Trene, Freundschaft und Liebe gu. Die Gefandten von Appenzell banten für biefen Befcheid und nehmen ibn

in den Abschied. K. (S. u. Engelberg). I. (S. u. Thurgau). In. Landammann Troger regt neuerdings an, bag Uri bie Erbanung einer Strafe nach Magabino beabsichtige, an beren Koften von 600 Kronen ber Graf von Maccagno einen Drittheil beizutragen verheißen, mahrend bie übrigen 400 Kronen burch eine Auflage auf die Hofftätten gebeft werben fonnten, fo bag bie XII Orte feine Untoften bamit hatten. Das Begehren wird nochmals ad instruendum genommen. n. (S. u. Thurgau). o. (S. u. Abtei St. Gallen). p. und 4. (S. n. Thurgan). P. und S. (S. n. Baben). t. und M. (S. n. Thurgan). V. (S. n. Freiämter).

Man febe auch in ben Abichnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgau.

e. Art. 660. Locales.

4. Art. 567. Stifte und Ribfter.

" 633. Stifte und Rlöfter. " 276. Rirchliches u. Glaubensfachen ac.

20. Juftigfachen.

P. " 566. Stifte und Rlöfter.

u. 21. Juftigfachen.

Graffchaft Baben.

P. Art. 174. Locales.

s. Art. 56. Juftigfachen.

Landbogtei Freiämter.

w. Art. 161. Berichiebenes.

Bier enneth. Bogt. überh.

In. Art. 12. Ang. Berwaltungsfachen ac.

Abtei St. Gallen.

O. Art. 1.

Shirmbogtei Engelberg.

L. Art. 57.

129.

Confereng ber III Schirmorte ber Abtei Engelberg.

Stans. 1590, 16. 28arg.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abiei Engelberg.

Gefanbte: Lucern. Bogt Niklaus Schumacher; Bogt Jost Edhart, beibe bes Raths. Schwyg. Jost Shilter, alt-Statthalter und bes Raths. Unterwalben. Johann Rogacher, alt-Landammann, von Obwalben; Bolfgang Luffi, Statthalter; Johann Bafer, alt-Landammann; Bogt Balthafar Belger; Sebaftian Belger, Thalvogt zu Engelberg; Kafpar Businger, Frauenklostervogt zu Engelberg, alle bes Raths, von Nidwalben.

1. (S. u. Engelberg). 1. Da angezogen wird, daß in Uri, aller Berordnungen ungeachtet, wieder Umtriebe in Betreff bes Statthalteramts und ber Bogtei Baden gemacht werden, und bag folches, wenn nicht rechtzeitig eingeschritten würde, leicht auch in andern Orten wieder einreißen dürfte, so wird Lucern beauftragt, in der II Orte Namen eine ernstliche Mahnung an Uri zu erlassen, solchem nach Kräften zu steuern. K. und I. (S. u. Engelberg).

Man febe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Shirmvogtei Engelberg.

a-la, la, I. Wrt. 58-67.

u aus bem Zürcheregemplar, § 3; v aus bem Glarneregemplar.

Conferenz ber Orte Uri, Schwyz und Nidwalben.

Brunnen. 1590, nach 28. 2Nary.

"Stadthalbter Luffi ist Bot gan Brunnen worden mit dem Beuelch, der Gwarden Knächten zu Thurin mit den übrigen, wie inen zu ihren visstenden Zallungen möchte verhulffen werden, Underredung zu thun, darmit volgendts vff einem 7orthyschen Taa besto stattlicher darin handlen thönne und wir 3 Ordt Einmündig spen." — Der Abschied sehst.

Rathichlag vom 28. Mary 1590 im Ribwaldner Rathe: und Landleutenprotofoll, fol. 103.

131.

Abordnung von Zürich, Bafel und Schaffhausen nach

Bern. 1590, 29. Mary (Donftag ben 19. Mary a. R.).

Rantonsardio Edaffhaufen.

Gefandte: Bürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid. Bafel. Jakob Oberried, Banner, herr; Hopolit à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Jmthurn, bes Raths.

Bor Kleinem und Großem Rath ju Bern tragen bie Abgefandten von Burich, Bafel und Schaffhaufen Folgendes vor: Dag Bern auf bas bringende Ansuchen ber brei Städte endlich nachgegeben habe, nicht allein ben 5. Artifel (im Friedensvertrag mit Savoyen), welcher bem genfischen Bund zuwider, ju ftreichen, fonbern auch bem Herzog von Savoyen bas hülfliche Bundniß aufzusagen, bas freue fie fehr, weil biefes sowohl 3ur Fortpflanzung ber mahren driftlichen Religion und zur Erhaltung von Berns wohlhergebrachter Reputation als bem gemeinen Baterland zum Beften gereichen werbe. Da es fich nun barum handle, über bas fernere Berhalten fich zu verftandigen, weil diefe Abkundung ohne Zweifel bem Bergog nicht gefallen und er fich 3u rächen suchen werbe, und ba fie auch bes frangösischen Ambaffabors von Gillern Gutachten barüber vernommen haben, konnen fie ihren lieben Eidgenoffen von Bern nicht bergen, weffen fich ihre herren und Obern bariber entschloffen haben. Buvorderst hatten fie wohl leiben mögen, es, als am meisten dabei intereffirt, hatte ihnen Beschleunigung ber Sache seinen Entschluß, wie folches vor wenig Tagen verabschiebet worben, schriftlich zugeschift; weil dieses aber nicht geschehen, finden fie nur zwei Wege offen, entweder ben ber Gutlichfeit ober ben der Waffen. Wie fich Bern wohl zu erinnern wiffen werde, fei ihre Meinung nie gewesen, es von seinen Nachbarn also zu sondern, daß es gar keinen Frieden mit ihnen annehme; benn gute Correspondent mit ben benachbarten Fürsten und Herren zu halten sei klug und ehrenvoll, wenn es der wahren Religion und ben ältesten Bündniffen teinen Nachtheil bringe. Defhalb maren fie noch immer der Ansicht, daß man bem Herzog von Savoyen in einem freundlichen Schreiben die Motive, warum es den neugemachten Bund und Frieden nicht folemnisiren könne, hatte mittheilen sollen, mit dem nachbarlichen Erbieten, im übrigen alle Freundschaft ihm gegenüber zu halten. Die drei Städte vermeinen, daß dieses nicht allein denen, welche Berns

neugewonnene Lande in Schuz und Schirm zu nehmen geholfen haben, sondern auch denen, welche im Bertrag für Beschirmung Genfs find, ju wiffen gethan werben solle, bamit biefelben biefe gemeine Sache auch gemeinsam berathschlagen und nach Mitteln, einen guten Frieden zu erhalten, suchen. Gie zweifeln nicht, daß nicht ber Bergog in Anbetracht, wie wenig er troz alles Aufwendens von Gelb und Bolf ausgerichtet und besonders weil er in Frankreich und ber Markgrafschaft Saluzzo wegen viel zu schaffen habe, bieses lieber fabe. Wäre es aber Sache, daß man auf diesem Wege bei ihm nichts ausrichten und er nichts bestoweniger Bern oder Genf angreifen wurde, so seien die brei Stabte erbotig und schuldig, Alles, was die Bunde vorschreiben und neulich zu Aaran versprochen worden, zu halten; fie hoffen dabei zuversichtlich auf Gottes Beiftand. Im Fall aber Bern ober herr von Sillern beffere Mittel wußten, fo wollen fie biefelben gern vernehmen und ihren herren und Obern referiren. — Rathe und Burger ber Stadt Bern geben barauf folgende Antwort: Nachbem Bern am 3./13. legthin dem bringenden Begehren ber brei Stabte, ben im verfloffenen October zu Rewis mit bem herzog abgeschlossenen Friedens- und Bundestractat wiederum aufzukunden, nachgegeben habe (S. Abschied 119, Note 1) und darauf nothwendig befunden worden sei, bei Beiten in Betreff des mit dem Bergog zu führenben Krieges Magnahmen zu treffen, und nachdem die brei Städte gestern in ihrem Bortrage sich babin ausgesprochen haben, man solle bem Herzog gute nachbarliche Correspondenz erbieten und, falls bieses nichts berfangen murbe, zur Erhaltung ber Stadt Genf und ber anftogenden bernischen Landschaft die Gewalt an die Sand nehmen, wobei fie bundesgenöffischen Beiftand zu leiften erbotig feien, so haben fich Rathe und Burger hierauf entschloffen, vorerst den brei Städten für ihre beharrliche Treue und Wohlmeinung und für ihre vielfältige Mühe und Koften aufrichtig zu danken und ihnen zu vermelben, daß fie beghalb ben Herzog um Frieden nicht ansuchen mögen, weil die Aufkündung des Friedens den Krieg mit sich bringe und die vor-Beschlagene Friedenswerbung so viel bedeuten würde, als ob man mit der einen Hand ben Krieg, mit der andern ben Frieden anböte. Die Hauptursache bes Mißfallens an bem aufgegebenen Frieden sei übrigens die Stadt Genf gewesen, weil sie in den Frieden nicht aufgenommen war, daher denn auch kein anderer annehmbarer Frieden vom Berzog zu forbern sei, als in welchen die Stadt Genf auch begriffen werde. Da nun aber feiner Beit Genf erklärt habe, es könne und wolle mit bem Herzog in keinen Frieden und über beffen Ansprachen in fein Recht ober freundliche Mittel sich einlassen, ohne Zustimmung des Königs von Frankreich, in bessen Namen es den Krieg angenommen habe und bis heute führe, so könne Bern für sich allein den Frieden nicht fordern und dürfe ihn nicht annehmen, wenn es nicht der üblen Nachrede sich aussezen wolle, die ihm aus bem vorigen Frieden entstanden sei. Da somit keine große Hoffnung vorhanden sei, den Frieden zu erlangen, und man sich keines andern zu versehen habe, als der Herzog werde Alles anwenden, Genf und Bern mit Kriegsgewalt zu beleidigen, halte Bern bafür, man folle aus diesem Krieg eine gemeinsame Sache machen, wobei ber König von Frankreich nach bestem Bermögen, die drei Städte Bürich, Basel und Schaffhausen, lowie Genf und Bern zusammenstehen und einander die hand bieten sollen, dem Feind Widerstand zu leiften; benn ber Krieg berühre die Ehre Gottes, die Beschirmung des allgemeinen Vaterlandes und des Schlüffels besselben. Der zwischen Frankreich, Burich, Bern, Solothurn und Genf bestehende Bertrag über Beschirmung ber Stadt Genf fonne jezt darum nicht zur Geltung kommen, weil Genf fich erklart habe, es ware ihm un-Möglich, die Hälfte ber Reiskosten zu tragen, zu benen es durch jenen Bertrag verpflichtet wäre; auch Bern tonnte die Last des Krieges nicht allein tragen, weil es des vorigen Kriegs wegen an Geld entblößt, auch nur mit geringen Vorräthen an Getreide und anderer nothwendigen Munition versehen sei, daher es der Huse

und des Beiftandes seiner lieben Gidgenoffen bedürfe. Es bitte, die drei Städte möchten die vorgebrachten Grunde wohl bedenken und ihm eine willfährige Antwort barüber zukommen laffen.

132.

Confereng ber V katholischen Orte.

Encern. 1590, 10. Aprif.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abichiebe G 158. - Ang. Abichiebe EE. 48.

Gefandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfuffer, Ritter, alt-Schultheiß; Nitlaus Krus, des Raths; Jost Holdermeyer, Setelmeister und des Rath. Uri. Walther Jmhof, Statthalter; Balthafar Gisler, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Bogt Jten, des Raths.

a. Auf die Nachrichten aus Frankreich über ben Sieg des Königs von Navarra und bie Nieberlage ber katholischen Bartei (bei Jorn) wurde dieser Tag ausgeschrieben. Man freut fich, daß die Truppen der fatho lifchen Orte bort fo water fich gehalten haben, fo bag fie felbft von ben Feinden belobt worden find, erwartet auch, daß ber König von Ravarra fein fürftliches Wort halten werde, und vernimmt mit Wohlgefallen, baß bie Oberften und Hauptleute ber Solothurner bie aus den fatholischen Orien in ihren Schug genommen und ihnen alle Liebe und Freundschaft erzeigt haben. Dafür nun wird Golothurn verbindlich gebankt, mit ber Berficherung, bag man es ihm nie vergeffen werbe, und mit ber Bitte, es möchte für ficheres Geleit ber in ihr Baterland heimkehrenden Truppen der katholischen Orte beforgt sein. Auch an die Ambaffadoren von Spanien und Savohen wird geschrieben, fie möchten biefen Leuten ficheren Durchpaß geftatten. Enblich wird ber papftliche Legat ersucht, sich zu verwenden, damit die übrigen noch in Paris befindlichen vier Fähnchen ficher in die Heimath entlaffen werben. D. Auf die Beschwerben ber Garbenfnechte gu Eurin, besonders über ihre ausstehenden Anforderungen, wird an den Herzog von Savoyen um Abhülfe geschrieben. e. Dem Am' baffabor des Königs von Spanien, Bompejus bella Croce, wird auf seinen Bortrag, worin er wegen ber Rieberlage ber katholischen Waffen in Frankreich tröftet, verbindlich gebankt. d. Denen von Appenzell wird in Betreff ber ihnen von Burich vorgeschlagenen Glaubensbifputation geschrieben, fie möchten bei ihrer Antwort verbleiben und fich nicht weiter einlaffen, möchten auch berichten, was ihnen seit bem legten Schreiben begegnet fei, auf bag man bas Erforberliche verfügen fonne. e. (S. u. Luggarus). f. Mit bem papftlichen Legaten wird gesprochen bezüglich ber früher begehrten Berficherung, was man vom Papft bei eintretenber Gefahr 311 erwarten hatte. Ebenfo wunicht man von Bompejus bella Eroce zu vernehmen, wie, wo und wann man in Fall ber Noth die durch das Bundniß zugesicherte Gulfe erwarten tonne; zugleich wird er an die bald ver fallende Benfionszahlung erinnert. g. Uri rechtfertigt fich gegenüber der Anschuldigung, daß bort bei Besegung ber Amter und Bogteien wieder Umtriebe gemacht werden. Es wird ermahnt, fich in Betreff Dieses Artitels zu ben katholischen Orten zu halten. Auch Bug soll ben Hauptmann Meyenberg, ber bergleichen Umtriebe gemacht hat, um die Bogtei Lauis zu erhalten, warnen. I. (G. u. Mainthal). I u. K. (G. u. Engelberg). 1. Auf nächstem Tag zu Baden foll man fich unterreden, ob man bezüglich der Fuhren und Behrung bescheidene Milberung machen wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. Landvogtei Mainthal. Shirmbogtei Engelberg.

e. Art. 305. Stifte und Rlöfter. In. Art. 373. Rechte und Brivilegien. 1 und Ik. Art. 68 und 69.

133.

Conferenz ber IV evangelischen Stäbte.

Aaran. 1590, 4. Mai (24. April alt. Ral.).

Ztaatsarchiv Bern: Evangel. Abic. B. 350.

Gefandte: Burich, Beinrich Thomman; Sans Seinrich Schmid. Bern. Anton Gaffer; Anton von Grafenried, beibe Benner. Bafel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Shaffhaufen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeifter.

A. Rach gegenseitiger Begrüßung wird vorerft bas Antwortschreiben bes Herzogs von Savopen auf bie ihm von Bern burch einen eigenen Boten überschifte Abkundung des Friedens und Bundes, alsbann bas Ents ihuldigungsschreiben Petermanns von Griffach, des Anwalts des französischen Ambaffadors, wegen seines Ausbleibens von gegenwärtigem Tag abgelesen und darauf ber Gefandte ber Stadt Genf, Burgermeifter Roset, angehört, der auf Befragen über die stattgehabten Friedensunterhandlungen mit dem Herzog versichert, wie sehr Genf mit Jedermann, besonders aber mit dem Herzog, einen beständigen Frieden und gute Nachbarschaft zu halten wünsche und eine Bereinbarung durch Bermittlung des Königs von Frankreich gern sehen würde. Da bann noch durch einen Expressen ein Schreiben bes Herzogs an die brei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen einlangt, bemerken die bernischen Gesandten, daß sie, da Bern dem Herzog die Berträge aufgekündet habe, bei der Berathung darüber den Ausstand nehmen wollen, bis man sie wieder berufe. Borher stellen sie noch im Namen ihrer Obern das Ansuchen um eine Antwort auf ihr Begehren wegen Gemeinsamkeit des Krieges und Art und Weise der Hülfe. Da nun aber der Herzog nicht nur in dem eben eingelangten, sondern auch in einem vorhergehenden Schreiben gutherzige Neigung zu Friedensunterhandlungen zeigt und da gegenwärtig seine Angelegenheiten nicht so gestaltet sind, daß Bern ober Genf einen Überfall zu besorgen haben, glaubt man teine Gewalt zu einer Entschließung barüber zu haben, sondern läßt es bei den Bünden, Berträgen und den zu Aaran gegebenen Versprechungen verbleiben; sollten übrigens die drei Parteien andere annehmbare Mittel vorschlagen, werbe man biefelben gern an die Obrigkeiten bringen. Es wird nun beschlossen, in der IV Städte Ramen an ben Herzog zu schreiben, babei ihm für bie Beharrlichkeit in seiner friedfertigen Gefinnung zu banken, den vorgeschlagenen Verhandlungsort abzulehnen, dagegen Newis, Rolle, Laufanne oder St. Moriz im Wallis vorzuschlagen und die Festsezung des Tages ihm zu überlassen. Ferner wird beschlossen, ben französischen Ambassador einzuladen, den Friedensverhandlungen beizuwohnen oder sonst seine Gutdunken du eröffnen. D. Da Bern eine Schmähschrift vorlegt, die Samuel Huber zu Tübingen hatte druken laffen, und man durch den Gefandten Schaffhausens vernimmt, der Herzog von Württemberg sei auf Hohentwiel angefommen, so wird Burgermeister Meyer ersucht, mit einem Crebenzbrief seiner Obern versehen ben Herzog perfonlich um "Abschaffung" folder Schmähichriften und Bestrafung bes unruhigen Mannes anzugeben.

Conferenz ber feche fatholischen Orte.

Encern. 1590, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abichiebe G. 162. - Ang. Abichiebe EE, S. 69-98. Lanbedarchiv Ridwalben.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Ritsaus Krus; Jost Holbermeyer, Setelmeister, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalben. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Kitter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Setelmeister und des Raths.

a. Dieser Tag wird abgehalten wegen der aus Frankreich heimgekehrten Truppen der V Orte und wegen ber Zuschriften des Königs von Navarra und seines Ambaffadors zu Solothurn. An dem Unglüf (in ber Schlacht bei Jory vom 14. Märg) findet man, laffe fich freilich nichts andern, aber über bas Wohlverhalten und die Tapferkeit der Truppen, wofür fie von ihren Fürsten und Feldherren, selbst von ihrem Feind, Die beften Beugniffe *) auflegen, empfindet man lebhafte Freude, daher Abschriften von diesen Beugniffen in ben Abschied genommen werden. Den Hauptleuten wird aufgetragen, für Bezahlung der Truppen zu forgen, man werbe ihnen dabei nach Kräften behülflich sein. Daber wird auch mit dem papftlichen Legaten und bem spanischen Ambassador darüber Ruffprache genommen und an den Herzog du Mayenne und die Stadt Baris deswegen geschrieben. Herzog du Mayenne wird an Bezahlung der versprochenen 200,000 Kronen erinnert. Dem König von Navarra will man auf seine Zuschrift einstweilen nicht antworten, aber an den frangösischen Ambaffador schreiben, daß man die vom König von Navarra den Truppen der katholischen Orte zurükgegebenen Fähnchen nicht als Geschent ansehen tonne. Über Beimberufung ber übrigen Fähnchen, Die noch in einigen ber wichtigften Städte Frankreichs fich befinden, will man einstweilen nichts beschließen. Aus verschiedenen Gründen wird auch nicht für angemeffen erachtet, Solothurn zu antworten, hingegen will man nichts befo weniger gegen dieses Ort sich freundschaftlich benehmen. Man hält aber für nothwendig, für die Zufunft eine Warnung an diesem Unglut zu nehmen und ber Unbeständigkeit ber Welt und ben Bersprechen ber fremben Fürsten nicht mehr so leicht zu trauen. Man fühlt sich auch selber etwas schuldig, weil, man ohne Überein ftimmung und Einigkeit gehandelt, weil man feit einiger Zeit fo große Unordnung und Migbrauche im Kriege wesen hat aufkommen laffen, weil man nicht mit Borsicht gehandelt, die Warnungen des Bruders Klaus und Anderer fo wenig beachtet hat. Auch in Bezug auf die schon lange ausstehenden frangösischen Bahlungen findel man nicht für thunlich, gegenwärtig etwas zu beschließen, theils wegen der Unordnung in Frankreich, theils weil man noch nicht weiß, in wessen Hände die Krone fallen werde. Es soll aber jedes Ort über Alles dieses fein ernstliches Nachdenken walten lassen. Der Bortrag des spanischen Ambassadors della Croce, worin et fich beklagt, daß Bern den mit dem Herzog von Savoyen angenommenen Frieden nicht halte, wird in bei Abschied genommen. Es wird aber auch mit ihm Rufsprache gehalten in Betreff treuen Aufsehens und Bezahlung ber Penfionen. C. Auch der savonische Ambassador wird an die rüfftändigen Benfionen und an

^{*)} Das genannte Schreiben König Heinrichs vom 25. März; von Karl von Savohen, Herzog von Genevahs und Nemours aus Paris vom 27. März, und von Herzog Karl von Mahenne, aus Svissons vom 4. April 1590.

Bezahlung der Ansprachen der jüngst aus savohischen Diensten heimgekehrten Truppen erinnert. c. (S. u. Mainthal). c. (S. u. Bier ennetdirg. Bogt. überh.). C. Appenzell schreibt, daß Zürich in Hinsicht des vorzeschlagenen Religionsgesprächs kein weiteres Ansinnen gestellt habe und daß Alles ruhig sei; es wolle aber, sobald etwas vorfalle, unverzüglich berichten. S. (S. u. Thurgan). II. (S. u. Freie Ümter). II. (S. u. Thurgan). III. (S. u. Thurgan). III. (S. u. Thurgan). III. (S. u. Thurgan). III. (S. u. Gregelberg). IIII. Ein fernerer Bortrag der Obersten und Hauptleute der beiden jüngst aus Frankreich heimgekehrten Regimenter, womit sie um Berwendung zu Ausrichtung ihres Soldes bitten, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben. Und da man die Sachlage genan betrachtet hat und einige Hossfnung vorhanden ist, es möchte ihnen bald etwas an ihre Forderung bezahlt werden, hat man es nicht unthunlich erachtet, ihrer Erwartung gerecht zu werden. Jedes Ort soll bemnach seinen Entschluß, was ihm gefallen möchte, möglichst bald nach Lucern schiffen.

Man febe auch in ben Abichnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgau. Grafichaft Sargaus. Landvogtei Freiämter.

g. Art. 568. Stifte und Klöfter. k. Art. 4. Beamte. h. Art. 112. Geiftliche.

Bier ennetb. Bogt. überh. Landvogtei Mainthal. Schirmvogtei Engelberg.

e. Art. 14. Allg. Berwaltungsjachen. dl. Art. 384. Rechts- und Gerichtsjachen.

1. Art. 70.

un aus bem Nidwaldner Egemplar.

Bu a. Das Schreiben Ronig heinrichs an bie tatholischen Orte lautet: Henry, par la Grace de Dieu Roy de France et de Nauarre. Treschers et grandz amys, alliez et confederez. Dieu nous a voulu tant fauoriser en vne bataille qu'auons donnee contre noz ennemys, que de se faire congnoistre protecteur de nostre droict par l'heureuse victoire qui nous en est demouree, toute leur armee ayant esté reduicte a nostre mercy, excepté ceulx qui se sont sauluez a la fuyte par la vistesse de leurs cheuaulx. Il s'est trouué en ladicte armée deux régimens de vostre nation soubz les collonelz Fiffer et Berlingher, hors d'esperance d'eschapper, si nous les eussions voulu traicter a la rigueur pour estre demourez sur vn champ habandonnez de toutes aultres forces. Et combien quilz ne feussent dignes de nostre grace et misericorde, pour auoir contreuenu aux sermens de la paix perpetuelle et de la derniere alliance faictes entre ceste Couronne et Voz Cantons, touteffois l'amytie que nous vous portons et vostre consideration ont eu plus de pouuoir sur ^{nous}, que la transgression desdictes traictez par eulx commise, nonobstant laquelle nous les vous auons bien voulu renuoyer, comme nous faisons, conduictz par le Sr Vigier, nostre secretaire interprete, lequel nous auons depputé a cest effet auec charge et pouuoir de leur faire fournir viures jusques a ce quilz soient hors de ce Royaume, oultre quelque argent dont nous les auons faict accommoder, vous priant leur faire telle reprimande de leurdicte faulte qu'elle serue a eulx et a tous aultres pour n'y plus retumber a l'aduenir-Autrement nous aurions occation de changer nostre clémence en la justice que permettent les loix de la guerre. Et pour vous faire encores plus auant congnoistre l'effect de nostredicte amytié, nous vous renuoions anssi par lesdicts Collonelz et Cappitaines leurs enseignes, dont nous vous auons bien voulu faire present, combien que ce soit contre le droict de la guerre pour estre les enseignes les vrayes marques de la victoire, esperant que vous receurez ceste gratification de nous pour certain tesmoignaige de nostre bonne volonté en vostre endroiet. Et sur ce nous prions dieu, treschers et grandz amys, alliez et confederez, vous auoir en Sa saincte garde. Escrit au Camp a Mante, le XXVe jour de Mars 1590.

Nos treschers et grans amyz, alliez et confederez les Aduoyers, amans, conseil et communautez des Cantons catholiques de Suysse.

Original im Staatsarchiv Lucern.

HENRY.

1. Urt. 569. Stifte und Rlöfter.

Conferenz ber bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenben III Orte.

Brunnen. 1590, 20. Mai.

Lanbesarchiv Echwyg.

Instruction von Schwyz für seine Gesandten, Jost Schilter, Landammann, Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, Sebastian Büeler, Sekelmeister. Die Gesandtschaft soll 1. in Betreff des Zolls auf der Riviera mit den andern Gesandten sich besprechen, damit den armen Unterthanen einigermaßen geholsen werde; 2. Uri freundlich ermahnen, das schonz mit der Landstraße große Untosten gehabt habe; 3. einen Anzug thun bezüglich der spanischen Zahlung und des zu Lucern liegenden Geldes. — Der Abschied fehlt.

Als Bote Nibwalbens auf diese Conferenz wurde am 18. Mai durch die Landseute erwählt Landammann Wafer (Rib

waldner Rathe- und Landleutenprotofoll von 1580-1592, Fol. 108).

136.

Jahrrechnung ber III Schirmorte ber Abtei Engelberg.

Engelberg. 1590, 4. Juni.

Staatsardiv Lucern. Acten : Abtei Engelberg. Lanbesardiv Ribwalben.

Gefandte: Lucern. Bogt Jost Ethart, bes Raths. Schwyz. Johann Gaffer, alt-Landammann, Bogt Josef Ränel. Unterwalben. Johann Rogacher, Landammann, von Obwalden; Johann Baser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-g. Art. 71-77.

Der zweite Schwyzer Gefandte aus bem Nidwaldner Exemplar.

137.

Jahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenben XII Orte zu Sauis. 1590, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg, Abichiebe V, 12. Staatsarchiv Burich.

Gesandte: Bürich. Hans Jakob Teucher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Kaspar Rahenhofer. Uri. Melchior Spih. Schwyz. Werner Jüh. Unterwalden. Konrad Schmid, von Obwalden. Zug. Hans Trinkler, Sekelmeister. Glarus. Hans Glarner. Basel. Ludwig Ringler. Freisburg. Jakob Reiff. Solothurn. Hans Jakob Wallier. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

land, Ambrosius Fornero von Freiburg, wird um Auskunft angegangen bezüglich der Schulden, welche bas Collegium haben soll, und bezüglich der Nichtannahme dorthin geschifter Schüler. Er gibt folgende Antwort: Die hingeschiften Schüler seien bisher alle angenommen worden und haben in den geistlichen Stand zu treten geschworen; das Collegium habe allerdings Schulden, weil es ein neues Haus angekauft habe, wenn aber der Priester Andreas von dem Kreuz, in Rippa wohnhaft, der ein Pfrundhaus in Mayland besize, das für das Collegium gar bequem wäre, dasselbe um den Zins dem Collegium überlassen würde, so würde dieses der

Schulden bald entladen. — Wird ad instruendum genommen. In. (S. u. Lauis und Mendris). In. (S. u. Lauis).

Man febe auch im Abidnitte herrichaftsangelegenheiten:

Bier enneth. Bogt. überh. a. Art. 15. Ang. Berwaltungsfachen. Lauis und Mendris. mas. Art. 4. Rammerrechnungen.

Mrt. 302. Rriegsjachen.

g. Art. 118. Strafjuftig. " 142. Strafjuftis. " 119. Strafiuftis. d. " 143. Strafjuftig. lk. " 100. Lanbrechtsfachen. " 144. Strafiuftia. RR. 358. Stifte und Rlöfter.

f. . 145. Straffuftig.

Landvogtei Mendris. In. Art. 404. Juftigfachen.

n aus bem Burcher Egemplar.

Landvogtei Lanis.

138.

Nahrrechnungs=Tagfagung ber XIII Orte.

Baden. 1590. 1. Juli (Countag nach St. Beter und Baulus ber zwegen bl. Appostlen Tag). Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE, 108. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedbb. 131, S. 136. — Kantonsarchiv in Naran, VIII, 5.

Gefandte: Burich. Rafpar Thomman, Burgermeifter; Sans Reller, Bannerberr, Obmann und bes Raths. Bern. Hans von Büren; Anton von Grafenried, beide Benner und bes Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Schultheiß. Uri. Walther Jmhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebaftian Büeler, Sefelmeifter und bes Raths. Unterwalden. Kafpar Jöri, Statthalter und bes Raths, bon Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden *). Bug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Bafel. Remigius Fasch; Hans Endwig Meyer, beibe des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Hans Jatob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Imthurn; Kaspar von Wilbenberg, genannt Ringt, beibe bes Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baben). b. (S. u. Freie Umter). c. (S. u. Baben). d. Die öfterreichische Regierung im Oberelfaß fendet ben Bans Othmar von Schönau, Sauptmann ber vier Balbftabte am Rhein, Bogt ber Berrichaft Laufenburg und Rheinfelden, und den Ludwig Eggs, Amtmann der Berrichaft Rheinfelden, um den Gefandten der XIII Orte zu berichten, wie Ginige von Mühlhausen einen Aufstand in der Stadt versucht haben und dann flüchtig geworben seien, wie Burgermeifter und Rath ber Stadt Mühlhausen dann die Aufrührer ausgeschrieben, wie endlich leztere sich an die Regierung zu Enfisheim gewendet haben, um beren Berwendung und Fürbitte zu erlangen. Das wird in den Abschied genommen. C. (S. u. Bier ennetbirg. Bogteien überh.). f. (S. n. Mainthat). g. Da vielfach gegen die Beschlüffe gefehlt wird, gemäß welchen Niemand aus ben Landvogteien, ohne vorherige Anzeige an die Gegenpartei, in den Orten seine Klage vorbringen barf, so wird bas Berbot, unter Androhung von Gefängniß- und Geldstrafe, erneuert und jedem Gesandten zur Rachachtung in den Abschied gegeben. In. (S. u. Rheinthal). I. Der Gesandte der Freigrafichaft Burgund und bes Parlaments zu Dole, Scudier Benont, überbringt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1589 und eröffnet: Der Graf von Champlyte, die Parlamentsräthe und die Bornehmsten der Grafichaft banken für die von den Eidgenoffen bisher bewiesene Freundschaft und bitten um fernere Erhaltung

^{*)} In einigen Egemplaren ift Bafer durchgeftrichen,

derfelben, wozu fie ihrerfeits alles Mögliche beitragen werden, benn gerade jezt, wo im benachbarten Frantreich Rrieg geführt werde, ber ihnen bereits an einigen Orten bebeutenben Schaben zugefügt habe, fei bie Erb einung vom wesentlichften Rugen. Da neuerbings, ohne Beranlaffung von Seite ber Grafichaft, Gewaltthätige feiten gegen biefelbe verübt worben mit Hauben und Morben, fo möchten bie Gidgenoffen zwei Gefandte ab ordnen, welche, mit ben nöthigen Schriften verseben, ihnen gegen ihre Feinde beholfen fein möchten. Bugleich bitte er, die Gidgenoffen möchten fich bei benen von Genf zu Gunften bes Riffaus von Wattenwyl von Bern verwenden, ber fich in Burgund niedergelaffen und eine Anforderung von 13,000 Gulden favonischer Währung an Genf habe. Diefer Bortrag wird unter angemeffener Berbankung ad instruendum in ben Abichieb genommen. k. Solothurn verwendet fich mit Bufchrift vom 6. Juli für den Oberft Tugginer und feine Hauptleute, bamit man benfelben zur Erlangung ihrer ichon fo lange ausftehenden Golbansprachen behilflich fei. Es werden die nöthigen Schreiben ausgefertigt. I und m. (S. u. Rheinthal). m. (S. u. Freie Umter). . Burich macht Angug in Betreff ber Anftande zwischen Schwyg und Glarus über Ernennung eines neugläubigen Landvogts auf die Bogtei Gafter und begehrt, daß Schwyz dem vor achtundzwanzig Jahren im Glarnerhandel aufgerichteten Bertrage beitrete, wie die übrigen vier Orte bereits gethan haben; es wurde bas nicht nur beiben Parteien, sonbern ber gangen Gibgenoffenschaft gur Rube und Ginigkeit gereichen. Der Gefandte von Schwyz erwidert, der Streit mit Glarus fei auch feiner Obrigfeit leid; er dante Burich fit beffen Bemühungen, wünsche aber, weil er barüber feine Inftructionen habe, die Gache in den Abschied 311 nehmen. Auch Glarus bedauert ben entstandenen Streit, bemerft, daß die biefes Sandels wegen vorgekommenen Scheltungen ohne Biffen ber Obrigfeit geschehen seien, sucht barguthun, wie ber ernannte Landvogt, Miemanben zum Troz, von der ganzen Landsgemeinde erwählt worden sei, und verspricht, denselben wieder des Amtes 3u entsezen, wenn er in Religions- und andern Angelegenheiten fich etwas zu Schulden kommen laffen follte. 66 bittet, man möchte Schwyz dazu bewegen, daß es den von der Landsgemeinde erwählten Landvogt bie 3mei Jahre regieren laffe und bem Bertrag von 1564 beitrete. Rach Abhörung biefes Bertrags und ber von bei Barteien gegen einander gewechselten Miffiven und ber Erflärung bes Gefandten von Glarus, daß Glarus fich von besagter Bogtei nur burch einen Rechtsspruch verbrängen laffe, wird unter Bedauernsäußerung bie Gache in den Abschied genommen. An Schwyz und Glarus wird geschrieben, fie möchten ben Streit in Gute bei Bulegen fuchen und inzwischen keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen; Glarus insbesondere wird ersucht, bis zum Austrag der Sache den Bogt nicht in Function treten zu laffen. p. Dem Ansuchen bes Michael Weber von Bug, man möchte ihm gegen die von Bug und Einige von Unterwalben bas Recht, wieder aufthulindem ihm durch das ergangene Urtheil Unrecht geschehen sei, wird entsprochen. Die Frage, wo er das Recht nehmen folle, wird in den Abschied genommen. 4. Ritter von Roll von Uri überbringt an die Gefandten ber VII katholischen Orte einen Brief vom Großherzog in Toscana und Florenz, worin er ihnen die Geburt eines Prinzen auzeigt. Weil von Roll nächstens wieber nach Loretto und Rom abreisen will, wird ihm aufgetragen, bem Großherzog mundlich zu banten und ihn zu beglutwunschen. P. Bor gemeiner Geffion eröffnet Dert von Pressy, Ambassador bes Herzogs von Savoyen, er tonne nicht unterlassen, die Gibgenossen von Unruhen und Kriegen in Kenntniß zu sezen, mit welchen seit einiger Zeit bas Herzogthum beimgesucht fel Leztes Jahr sei basselbe zwei Mal unversehens von zwei ftarten Kriegsheeren in der Gegend von Genf angegriffel worden, mit Gottes Hulfe habe ber Herzog aber gefiegt und alles Land wieder glutlich feinen Feinden ent riffen. Auf einer Zusammentunft in Newis sei zwar zwischen Savoyen und Bern ein Friede zu Stande

gefommen, aber bie Genfer haben fich zu feinem gutlichen Bergleich berbeilaffen wollen; aus Liebe zum Frieden habe ber Bergog indeg von feiner Macht feinen Gebrauch gemacht. Geit jenem Frieden ftreifen die Genfer in bas savonische Land und beschädigen Dorfer und Schlöffer; baber febe fich ber Bergog veranlaßt, gu Erhaltung feines Landes und zu Beschirmung seiner beraubten Unterthanen bem übermuth der Genfer Schranken zu sezen, und mache bavon an die Eidgenoffen gebührende Anzeige. Er verwahre sich aber vor dieser ehrbaren Berfammlung gegen die entstehenden Folgen, an benen er feine Schild tragen wolle. Diefer Bortrag wird in ben Abschied genommen, weil die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ift und weil gerade einige Orte ihre Gefandten zu ben Friedensunterhandlungen nach St. Moriz geschift haben. S. Die Gefandten von Basel führen Beschwerbe über das Benehmen der Freigrafschaft Burgund wider die Neutralität, welche durch Bermittlung ber Gibgenoffen zwischen ben Rönigen von Frankreich und Spanien aufgerichtet worben; benn lüngst sei ber Sohn bes Hans Ludwig Meyer, ber in Geschäften burch die Grafschaft gereist, zu Dole verhaftet und erst nach erlittenen großen Untosten wieder freigelassen worden; später sei einer ihrer Burgerssöhne, ber behufs Erlernung ber Sprache nach Frankreich habe reisen wollen, durch ben Herrn von Talmy, bes Grafen von Champlyte Tochtermann, arretirt und seiner Baarschaft und seines Pferdes beraubt worden und werde nur gegen eine Caution von 300 Kronen freigelassen. Diese Klage wird ad referendum genommen. Un den Grafen von Champlyte und an den Gubernator zu Dijon wird geschrieben, sie möchten dafür forgen, daß dem Meyer bas abgenommene Geld zurüfgestellt und der gefangene Jüngling sammt Baarschaft und Geld ohne irgend eine Caution freigelassen werde, aufonst man sich gemäß Erbeinung und Neutralität zu verhalten wiffen würbe. t. Der Landvogt zu Baben macht die Anzeige, daß er vom fpanischen Gefandten ein Schreiben erhalten habe mit dem Auftrage vom Herzog zu Manland, daß man eine Übereinkunft aufrichten möchte über gegenseitige Auslieferung von Übelthätern. Es wird nun vorgeschlagen, Uri soll vierzig starke wohlbewaffnete Manner aus dem Livinerthal ausziehen, welche dem Landvogt zu Lauis bei Berfolgung und Berhaftung der umherschweifenden Banditen behülflich sein sollen. Seinen Bescheid hierüber soll jedes Ort beförderlichst nach Uri melben, damit biefes bann mit bella Eroce über die beiberseits zu treffenden Magregeln sich verständigen tann. I. In Betreff ber Anforderungen an Frankreich für ausstehende Zinsen, Bensionen, Soldrüfftande der Dberften und Hanptleute find die Gefandten ohne Inftructionen, die Sache wird aber in den Abschied Benommen, um auf nächstem Tage über die vorzunehmenden Schritte fich berathen zu können. V. Lucern gibt die Berficherung, daß es die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen von Landvögten ober Gesandten streng handhaben werde, wünscht aber zu wissen, was die andern Orte zu thun gedenken. Darauf eröffnet Schwha, daß es diese Berordnungen streng halte, denn wenn Einer zu einem Amt erwählt werde, miffe er vor ber ganzen Landsgemeinde einen Gid schwören, daß er weder Miet noch Gaben ausgegeben; wolle berselbe nicht schwören, so werbe ein Anderer an seine Stelle erwählt. Es wird nun beschlossen: Sobald Einer ein Amt bekömmt, foll er einen Eid schwören, daß er dieses Amtes wegen weber Miet noch Gaben Bespendet habe; will er es nicht thun, so soll ein Anderer an seine Stelle erwählt werden; auch die Landvögte follen bei ihrer Beeldigung zu Baben benselben Gid schwören, ober eine Urfunde von ihrer Obrigkeit mitbringen, daß sie diesen Eid geschworen haben. Es soll jedes Ort diesem streng nachleben. W. Auf den Antrag Lucerus werden die früheren Beschlüsse gegen den Fürkauf bestätigt. An die Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, fie möchte ben Fürkauf von Wein, Korn u. dgl. verbieten und eine Verordnung darüber erlaffen. X. Weil bezüglich des Anfangs ber Jahrrechnung sich Frrungen zugetragen haben, so wird beschlossen,

es foll in Bufunft bie Jahrrechnung ju Baben am Sonntag nach St. Johann Baptift, neuen Kalenbers, ben Anfang nehmen; fällt ber St. Johannestag auf einen Sonntag, wie es biefes Jahr geschehen, fo foll bie Jahrrechnung am barauf folgenden Sonntag beginnen. Diefes foll jeder Gefandte zum Berhalt heimbringen. y. Die Bundner schreiben an die VII das Thurgan regierenden Orte, man möchte ihnen Tag und Ort für die Erneuerung des Gidichwurs beftimmen. Demnach wird festgesezt, die III Bunde sollen ihre Gefandten auf den 16. September nach Baben abordnen, wo auch die Gefandten ber Orte fich einzufinden haben, und bafelbft am folgenden Tage ben Gibichwur vor gemeiner Bersammlung ablegen. Darüber soll inzwischen jedes Ort seinen Bescheid nach Zürich melben. z. (S. u. Thurgan). aa. (S. u. Deutsche gem. Bogt. überh.). bb. (S. 11. Thurgan). ec. (S. u. Sargans). dd. Da in ben gemeinen Herrschaften die Untoften gu groß find, fo daß biefelben meift die Einfünfte überfteigen, fo werben folgende Artikel entworfen: 1. Die feierlichen Gaftmähler auf ben "bry hochzyttlichen Faften" in ber Landgraffchaft Thurgau, mit benen bie Briefter, Brediger, Schultheiß und Rath zu Frauenfeld fammt allen Landgerichtstnechten auf Roften ber regie renden Orte tractirt wurden, find abgeschafft. 2. Die Landvögte sollen ben Landrichtern, Landgerichts fnechten und Amtleuten jedesmal bei Aufgang und Stillftand ber Berichte 10 Gulben bezahlen. 3. Gie follet Aufficht führen, daß die Landweibel, Amtleute u. f. w. den armen Leuten nicht ungebührliche Roften machen. 4. Statt des bisherigen Mahles beim Malefizgericht foll der Landvogt den Richtern das Betreffniß in Geld bezahlen. — Bu Berminderung ber Untoften bei ber Burgacher Meffe in ber Grafichaft Baben wird verordnet: Der Landvogt erhalt 6 Kronen, jeder der beiden Landschreiber und der Untervogt 3 Kronen, der Trompeter 3 Kronen, von den Untervögten, Substituten, Spielleuten und Läufern jeder 6 Difen; wenn der Landvogt mit ben Amtleuten in den Thurm geht, um Gefangene foltern zu laffen, erhalt jeder 10 Schl.; beim Transport von Gefangenen aus ben Umtern burfen nur brei ober vier Personen fie begleiten, außer wenn mehr bringen nöthig wären; der Landvogt foll dann diesen Wächtern fo viel an Geld geben, als ein Mahl koftet; bet Abhaltung eines Malefig- und Landgerichts foll ber Landvogt jedem Landrichter, Briefter u. dgl. die Koften eines Mahls in Geld verabfolgen; der Landvogt foll als Neujahrsgeschent jeder Gesellschaft und "Stuben" ftatt einen Käfe 1 Krone ichenken, beiden Landichreibern und dem Untervogt ebenfalls 1 Krone und dem Läufet 1 Thaler; wenn ber Landvogt mit seinen Amtleuten über Bugen richtet, foll er jedem 1/2 Bulden geben; bei Urtheilen in Appellationsfachen foll die verlierende Bartei bem Landvogt und seinen Amtleuten das gebührende Appellationsgeld bezahlen. - Da man findet, daß auch im Sarganferland durch bas fogenannte Bogelmahl große Untoften entstehen, so wird verordnet, daß in Butunft die schuldigen jährlichen Binse entrichtet werden follen, daß aber der Landvogt einer jeden Berfon nicht mehr, als von Alters her üblich war, bezahlen und dasselbe verrechnen soll. Endlich wird vorgeschlagen, daß der Landvogt zu Sargans, wie die andern Land vögte, auf Johann Baptist von ber Landvogtei Besig nehme, ftatt wie bisher auf St. Matthiastag. Jeber Gesandte soll diese Borschläge in den Abschied nehmen und jedes Ort soll beförderlichst seinen Bescheid barüber nach Burich melben, damit diefes die nöthigen Bublicationen in ben gemeinen Bogteien erlaffen fann. Anton Haas von Lucern, alt-Landvogt im Rheinthal, foll man fich erkundigen, was für Unkoften im Rheinthal vermindert werden fonnten. ee. Burich beantragt, man mochte den durftigen Berfonen, welche Almofen sammeln durfen, Beichen oder Scheine als Ausweis geben, damit die Almosen nicht an Landstreicher ober unwürdige Leute verabfolgt werden, welche leztere vielmehr in ihre Heimath zu weisen find. Dieses wird angenommen und den Landvögten zu ihrem Berhalt mitgetheilt. Jedem Ort wird anbefohlen, die Gonder

fiechen zu hüten und nicht herumziehen zu laffen. IT. (G. u. Baben). ger. Im Ramen von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl eröffnet ber bortige Stadtschreiber vor ben brei Orten Burich, Schwyz und Glarus, feit zwei Jahren komme ihr Boll immer mehr in Abgang und es vermeinen die Säumer und Schiffleute, bom Beltlinerwein keinen Boll schuldig zu fein, während man boch annehmen muffe, es sei diefes "ein Kouffmanschafft" wie andere Güter und Waaren. Sie bitten bemnach, bafür zu forgen, bag ihnen ber Boll entrichtet werbe, auch möchte man fie bei ihren Freiheiten schirmen. Demnach wird für nothwendig erachtet, für biefe und andere Sachen beförderlich einen Tag anzusezen. Jedes Ort soll seine Stimme barüber Zürich mittheilen, damit dieses einen Tag nach Rapperswyl ausezen kann, zu dem auch die beiden andern Orte eingeladen werden follen. Denen von Rapperswyl wird aufgetragen, inzwischen über Alle, welche bort burchpaffiren, ein Berzeichniß aufzunehmen, damit man um so besser ein Ginsehen thun fann. Int. (S. u. Thurgau).

Deute	Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:							
Dentsche gem. Bogteien überh. Landgraficaft Thurgan.	aa.	Art.	61.	Rechnungsfachen.				
	z.	Art.	277.	Rircht. u. Glaubensfachen.	hh.	Art.	570.	Stifte und Rlöfter.
Landvogtei Rheinthal.	bb.	"	278.	Rircht. u. Glaubensfachen.				paditina pikitositsojaj
	h.	Art.	49.	Riederlaffung.	333.	Art.	55.	Binfe zc.
Graficaft Sargans. Graficaft Baden.	H.	"	145.	Locales.				el .
	ec.	Art.	54.	Fall.				
	a.	Art.	182.	Locales.	ff.	Art.	151.	Gotteshäuser.
Landugotei Freiamter.	e.		57.	Juftigfachen.				paraticione di metali
	b.	Art.	28.	Rechts- und Berichtsfachen.	11.	Art.	29.	Rechts- und Berichtsfachen.
	e.	Art.	60.	Rechts- und Berichtsfachen.				Andrews in the second
Landbogtei Mainthal.	r.	Art.	874.	Rechte und Privilegien.				
ff. may								A SOUTH THE RESERVE TO SERVE THE RESERVE T

* us dem Zürcherezemplar, §§ 3, 9, Inla aus dem Exemplar des Aargauer Kantonsarchivs, §§ 34, 35.

139.

Jahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenden XII Orte gu

Luggarus. 1590, 17. 3ufi.

Staatsarchiv Lucern: Emetbirg. Abichiebe V, 14.

Cefanbte: Dieselben wie auf ber Jahrrechnung zu Lauis.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte herrichaftsangelegenheiten:

Bier enneth. Bogt. iiberh. Landvogtei Lanie.

Luggarus und Mainthal. e. Art. 4. Rammerrechnungen.

Laudvogtei Luggarus.

. Urt. 95. Rechts- und Berichtsjachen zc. D. Art. 206. Geichus zu Irnis.

e. Art. 268. Polizeiliches ac.

d. Art. 288. Rirchliches u. Glaubensfachen. 1. Art. 59. Rechnungsfachen.

140.

Bermittlung ber IV evangelischen Stabte zwischen Saboben und Benf.

5t. Moriz. 1590, 21. und 22. Jufi (11. u. 12. Juli a. R.).

Kantonsardin Chaffbaufen. Staatsardin Bern: Gavoybud E.

Gefandte: Burich. Hans Heinrich Schmid; Bartholoma (Konrad?) Großmann, beibe bes Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hans Rudolf Sager, Benner; Bincenz Dachfelhofer, Sefelmeifter; Siero-28

Juli 1590.

nymus von Erlach, alle des Aleinen Raths; Hans Rudolf Burstemberger und Albrecht Manuel, beide des Großen Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffschusen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Bon Seite bes Herzogs von Savonen: Charles Beillet, Prafibent bes savonischen Raths; Georg von "Mouri", Graf zu Montreal; Jo. Chabot, Herr von Jasob, Oberstzeugmeister und Gubernator zu Mont

melian; hieronymus be Laubert, Freiherr gu Terny, herzoglicher Rath.

Die Gefandten ber IV evangelischen Städte tragen vor: Bereits feit fünfzig Jahren herrsche zwischen bem Bergog und der Stadt Genf Zwietracht, wodurch nicht allein die gute Correspondenz, Liebe und Nachbarichaft geftort worden, sondern vielerlei Unordnung, Kriege und Schaden erwachsen seien. Bon allem bem fei bie Urfache, daß die bon Genf "die Gerechtigkeit der obriften Herrligkeit deg Ampts def Bidomats fampt anderen Eigenschaften und Anhängen," welche ber Bergog auf benannter Stadt gu haben vermeint, bem Bergog nie haben bewilligen wollen, sondern ihnen, als einer alten freien Reichsftadt zugehörend betrachten. Ungeachtel beide Parteien auf verschiedenen Tagen zu Beterlingen, Lucern, Reus und Baden ihre Freiheiten, Bullen und Rechtsamen vorgelegt haben, fo habe man boch diese Zwietracht nie vergleichen können. Daber seien sie nun von ihren Herren und Obern hieher abgeordnet worden, auf Mittel und Wege zu einem guten Frieden und zu Ausrottung der Burgel alles Migverftandniffes und Haffes zu trachten. Mit ihrem schlichten Berftande haben fie gefunden, daß man zu biefem guten Ende nicht anders gelange, als durch die Bitte an ben Bergog beiben Ständen jum Guten und jur Ruhe und Einigfeit ihrer Boller und Unterthanen und der Bohlfahr gemeiner Gibgenoffenschaft zu Lieb einem folden Frieden Raum zu geben, ben IV Städten zu Ehren feine Aufprachen fallen zu laffen und für fich und feine Nachkommen barauf zu verzichten und die von Genf, als eine Reichsftadt und gefreite Obrigfeit, bei ihrer Oberherrlichkeit verbleiben und fie ihre Freiheiten und Recht famen nach Gutfinden gebrauchen und genießen zu laffen, mit ber ausdruflichen Bedingung, bag fie in Folge Diefer Bergichtleiftung tein Recht haben follen, unter Die Gewalt eines Fürften ober einer Obrigfeit, es fe wer es wolle, fich zu begeben, auch ohne Vorwiffen ber IV Städte oder ber Mehrheit berselben fein Bintonis einzugehen. Diese Bergichtleiftung werde fo boch gehalten werden, daß die Rube und Ginigkeit ber Land ichaften beider Barteien, fowie ber gangen Gibgenoffenschaft und aller ihrer Benachbarten baraus entspringen werde; bie IV Städte würden es fich gur Pflicht machen, bafür zu forgen, daß die Genfer diefem Allen nachkommen. Darauf erwidern die savonischen Gesandten: Gie hatten nicht erwartet, daß die IV Stadte, fall die Genfer gur schuldigen Pflicht zu weisen, nachdem felbe bes Berzogs Gebiet so jämmerlich verwüftet habel bes Berzogs Rechtsamen und Ansprachen für fo gering achten; baburch würden bie Genfer, in ihrer Bals ftarrigkeit nur bestärkt, fortfahren, sich ber schuldigen Pflicht zu entziehen, was doch ohne Berlezung ber Chri bes Herzogs, beffen mahre Unterthanen fie feien, nicht geschehen tonne. Wenn die IV Städte vermeinen, ber Herzog folle seine Ansprüche aufgeben und fich bamit begnügen, daß die Genfer ohne ihr Wissen und Willen mit Niemanden ein Bündniß eingehen burfen, während vom Herzog nichts gemeldet werde, fo halten fie, bie savonischen Gesandten, biefes nicht für ihren wirklichen Ernst, für ihre schließliche Meinung, welche zu einem guten Frieden helfen folle. Gie muffen baber begehren, fich beutlicher zu erklären, wenn biefe Bufammentunft bem Buniche bes Bergogs gemäß einen Erfolg haben foll, und erbieten fich, in ber Sache fo gu handeln, bes Herzogs Ehre und Reputation dabei unversehrt bleibe, da ihre Bollmachten nicht so weit gehen, bessen, Gerechtigkeiten aufzugeben. Wenn übrigens bie Gefandten ber IV Städte annehmbare Mittel wußten, po wollen sie dieselben gerne anhören. Nachdem die Gesandten der IV Städte lange Rath gepflogen, um andere Mittel aufzusinden, aber keine geeignetern gefunden haben, ersuchen sie die savopischen Gesandten, es ihnen mitzutheilen, wenn sie vielleicht andere wüßten. Diese aber erwidern, "es stande ihnen nicht zu, bäten vmb Berzeihung." Auf gestellte Anfrage an die Abgeordneten Genfs bemerken diese, daß sie, da des Herzogs Gesandte die freundliche Meinung der vier Orte rund abgeschlagen, während doch die vorgeschlagenen Mittel dem Herzog zu großem Bortheil gereichen würden, daraus entnehmen müssen, diese Gesandten wollen den Frieden nicht, daß übrigens sie, die Genfer, durch ihr Thun und Lassen nu den Tag gelegt haben, wie sehr sie nach Einigkeit streben, daß der Allmächtige sie durch seine Gnade erhalten werde und daß ihren getreuen Bundesgenossen, Freunden und Nachbarn ihre Unschuld wohl bekannt sei. Da nun die Gesandten der vier Orte sehen, daß ihre Bemühungen fruchtlos sind und daß der Herzog von seiner prätendirten Oberherrlichkeit auf die Stadt Genf nicht weichen wolle, ersuchen sie bessen Gesandte, nach andern Mitteln zu trachten und einen Anstand einzugehen, während dessen die Parteien unparteissche Richter erwählen möchten, um ihre Misverständnisse lant der Abschiede von Baden rechtlich erörtern zu lassen.

Am folgenden Morgen (12./22. Juli) vermelden die savohischen Gesandten ihren verdindlichen Dank, daß die Gesandten der vier Orte diesen Handel so treuherzig zu Handen genommen, beschweren sich über die Unbescheidenheit der Genser, die in ihrer Ungerechtigkeit halsstarrig verharren und sich verwegen wider den Herzog verhalten, sinden ihren Trost darin, daß der Herzog stets vor Gott und den Menschen seiner Ansprache wegen gerechtsertigt sein werde und auch vor den vier Orten, die sein Streben nach Frieden geschen haben. Da der Genser Halsstarrigseit, demerken sie weiter, die einzige Ursache alles vergangenen Unglücks sei und obsichon der Herzog keinen Grund hätte, denselben etwas nachzulassen, so wolle er sich doch aus Wohlwollen gegen die dier Orte zu dem von ihnen begehrten Vertrag und zu Vollziehung des badischen Abschieden verstehen, so weit es seine Ehre und Reputation ertragen möge. Die Gesandten der vier Orte versichern ebenfalls ihren geneigten Willen, anerdieten gute Nachdarschaft und Freundschaft und ditten die savohischen Gesandten um ihre Verwendung, damit der Herzog beförderlichst eine Antwort auf das an ihn heute zu erlassends Schreiben ertheile. Sie erklären, daß sie an den Herven von Gens keine Ungedühr verspüren, auch ganz und gar keine Schuld an dem Nichtersolg dieser Zusammenkunst tragen.

Die Befandten aus bem Berneregemplar.

141.

Conferenz ber V katholischen Orte. Gersan. 1590, 28. Inft.

Gefandte: Richt angegeben.

Unter nochmaliger Erörterung, wie die Bogteien Gaster und Utznach an Schwyz und Glarus gekommen und von diesen bisher in brüderlicher Eintracht regiert worden seien, dis Glarus dieses Jahr einen lutherischen Landwogt nach Gaster ernannt habe, bittet Schwyz die vier mit ihm auf diesem Tag versammelten katholischen Orte um Rath, was es in dieser Angelegenheit thun solle. Es wird nun beschlossen, Lucern soll an Zürich schreiben, daß es nach Berhörung des Abschieds von Baden in dieser Sache die beiden Orte ersuchen möchte, sich gütlich einzulassen und die Zusäzer zu ernennen, da die Sache keinen längern Verzug erleiben dürse.

Juli 1590.

D. Auf den Antrag von Schwyz wird Uri beauftragt, den spanischen Gesandten an Bezahlung der ausstehenden Bensionen zu erinnern. C. Der Bortrag des Ritters Roll von Uri und des Gesandten des Fürsten Ferdinand von Medici, Großherzogs von Toscana und Florenz, wird in den Abschied genommen. C. Da es sich um Ernenerung des Bundes mit den III Bünden handelt, so soll Uri zuvor an den Bund der X Gerichte schreiben. E. Landammann Waser von Unterwalden macht Anzug in Betreff der rüfständigen Zahlungen Frankreichs. Obschon einige Gesandte ohne Instruction sind, hat man sich doch darüber verständigt, daß die katholischen Orte zusammenhalten sollen, und hat Lucern beauftragt, Freiburg, Solothurn, Glarus und Appenzell zu ersuchen, daß sie ihre Gesandten auf nächste Tagsazung darüber instruiren. L. (S. u. Thurgau).

Man febe auch im Abidnitte herrichaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

f. Art. 279. Rirchliches u. Glaubensfachen.

142.

Confereng ber IV evangelischen Stäbte.

Aarau. 1590, 6. August (27. Juli alt. Ral.).

Staatsarchiv Bürich. Abichiebbb. 131, G. 167.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister; Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, alle bes Raths. Bern. Hans von Büren, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

2. Da die zwischen dem Herzog von Savonen und der Stadt Genf stattgehabten Unterhandlungen 31 St. Moriz ohne ein befriedigendes Resultat geblieben und seither die Stadt Genf von ihrem Feind mit noch "ichwererm Laft beladen" und badurch die Landichaft Waadt in großere Gefahr gefezt worden ift, hat Bern nicht ermangeln wollen, die drei Städte Burich, Bafel und Schaffhausen, sowie den frangofischen Ambaffabot, Herrn von Sillern, zu einer Besprechung nach Aaran einzuladen. Es hat biefes für so bringlicher erachtel, damit die Schiffe, welche ber Bergog ruften läßt, nicht "vff ben See geftogen" und badurch ber Stadt Benf, die gegenwärtig nur noch gegen ben Gee offen ift, nicht jeglicher Zugang abgeschnitten werbe. Borerft ichilber Syndic Rofet ausführlich, wie Genf mit Mannschaft, Proviant und Munition spärlich verseben und an Gel "gar erößt" fei, und bittet bringend um Gottes und feiner Rirche, bes Leibens Chrifti und gemeinen Bater landes Wohlstands willen, ihre äußerfte Roth und bes Feindes Ubermacht zu beherzigen und mit ber Silfe nicht allzulang zu zögern, damit es nicht zu fpat und alle seit Jahren angewendete Mühe und Arbeit verloren fei. Daneben anerbietet ber frangösische Ambaffabor im Namen bes Königs, auf ben Fall bag bie IV Städt ihre Mannschaft in's Feld schiffen wollten, durch Dargebung eines friegserfahrenen Führers, einer Angahl Reifigen und Schügen und auf andere Beise mehr zu thun, als wozu er burch den Tractat verpflichtet wart Die Gefandten der brei andern Städte erneuern ihre am 7./17. Juli 1589 an Bern gegebene Zusicherung ihrer Sulfe, fobalb es fie feiner malfchen, in ben Bund aufgenommenen Lande wegen aufmahnen wurde Bezüglich ber Roth ber Stadt Genf wird nach gepflogener Berathung mit dem Ambaffador auf Ratification hin Folgendes festgestellt: 1. Bon den 13,000 Kronen, die laut des Tractats über die Protection ber Stad Genf in Solothurn liegen follen, hat der Ambaffador bereits einen Theil an Genf verabfolgt, um Rriegsvoll

anzuwerben. Genf foll nun unverzüglich zu ben schon in ber Stadt liegenden Truppen noch 100 Reifige und 300 Schugen, welche fich in ber Landschaft Waadt wohl finden und wobei Bern wohl ein Auge guthun wird, in ben Dienft nehmen; daneben follen ber Stadt Genf außer ben von ihr gefauften und ichon unterwegs befindlichen 3000 Gaten noch 2000 Mütt Kernen zur Berproviantirung zugeschift werben, mit beren Gulfe fie bem Bergog eine Zeit lang Widerstand thun fann. 2. Da Roset und ber Ambaffador mit allem Ernft barauf bringen, daß man sich entschließen möchte, mit einer Macht von 6000 Mann bem Feind vor Augen du siehen, indem diefer Angefichts einer folden Macht und der Fähnchen nicht nur eines, fondern mehrerer Orte eber jum Frieden gestimmt wurde, und ba außerbem ber Ambaffador fich erbietet, mahrend ber Beit, ba man im Felbe liegen wurde, monatlich 15,000 Kronen zu bezahlen und bamit bas Begehren verbindet, es möchten bie IV Städte mit Beforderung ihre Macht ruften und inzwischen eine Tagfagung nach Bern ausichreiben, allwo die Gesandten mit genügenden Bollmachten sich einzufinden hatten, so werben biefe Borichlage und Begehren in ben Abschied genommen. Und weil durch diesen Kriegszug bes Herzogs von Savoyen ein merflicher Aufschlag bes Getreibes in ber Gibgenoffenschaft eingetreten ift, stellen bie Gefandten Basels und Schaffhausens die Dringlichkeit zur Ausschreibung einer gemein-eidgenöffischen Tagsazung bar. — Als bie Gesandten bereits zur Abreise sich anschifen wollten, langt der Bericht aus Newis ein, daß die savohischen Eruppen Berftärkung erhalten haben und bas bernische Gebiet vielfach schädigen, in Folge beffen man es bei bem obbenannten Anerbieten zu Aarau gegenüber Bern bieiben läßt. Schließlich wird ber Ambaffador burch einen Ausschuß nochmals barum angesprochen, beim König bie Sache bezüglich bes friegskundigen Anführers und einer Angahl Reuter und Schugen zu befördern. Gemäß bes Abschieds zu Aarau wird Bern bas grobe Geschüz in Bereitschaft sezen. b. Es wird Anzug gemacht in Betreff ber untreuen, uneidgenössischen "Anbhsung vnd Bersprächung" zu ber jüngst in Mühlhausen angerichteten leidigen Handlung bes Schultheißen Pfoffer von Lucern und gefunden, daß die IV Städte beffen ftrafbares Benehmen nicht hingeben laffen burfen. Diefür werben nun brei Wege vorgeschlagen, nämlich, entweder an Lucern ben gangen Handel mitzutheilen und es um Pfuffers Bestrafung zu ersuchen, oder aber Lucern um Recht gegen Pfuffer anzusuchen und durch Abgeordnete ihn baselbst seiner unredlichen That halber anzuklagen, oder endlich auf das in der IV Städte Inrisdiction liegende Guthaben Pfuffers Arreft zu legen, von welchem leztern Wege aber man fich am wenigsten verspricht. Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen, weil darüber nicht instruirt, nehmen Diese Borschläge in den Abschied. Innerhalb vierzehn Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß, welcher von den Borschlägen ihm der angemessenste scheint, an Zürich mittheilen. Wenn man aber auf solche Weise gegen Pfoffer einschreitet, so wird es billig sein, auch gegen Doctor Schrekenfuchs, Schriberli, Jenflamm und Andere mehr entsprechende Schritte zu thun. Daber foll Basel beförderlich die von Mühlhausen ersuchen, auf dieselben ein wachsames Auge zu halten, ihnen, wenn fie in die Länder fich verfügen, Jemanden heimlich nachzuschiken, um fie ben Obrigkeiten ber fünf evangelischen Orte, wo man fie nicht überall kennt, zu verzeigen, damit fie ergriffen werben fonnen. ALL STATE OF THE STATE OF

1/42.

Conferenz ber V evangelischen Orte.

Bern. 1590, 16. und 17. August (6. und 7. alt. Ral.).

Staatsarchiv Birich. Abichiebbb. 131, G. 174.

Gefandte: Bürich. Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, Schultheiß, beide bes Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Johannes von Büren, alt-Benner; Hieronymus von Erlach; Michael Dugsburger, alle des Kleinen Raths. Glarus. Jost Tschubi, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hauptmann Balthafar Jrmi, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Gemäß bes lezten Abschieds zu Marau hat man fich bier versammelt, um gegenüber ben von Tag zu Tag zunehmenden Feindseligkeiten bes savonischen Rriegsvolks gegen bie bernischen Unterthanen und bie Stadt Genf entsprechende Magregeln zu berathen. Borerft banten bie Rathsgefandten Berns für ben Besuch biefes Tages und für die von den vier andern Orten bisher erzeigte Beharrlichfeit und aufgewendeten Bemühungen und Roften, um biefe Cache zu einem erwünschten Ende zu bringen, und verfichern, ihre Obern werden biefes nie vergeffen und es gegebenen Falls nach beftem Bermogen zu vergelten fuchen. Die Gefandten ber andern Orte bemerten, baß fie bas, was fie gethan, gerne gethan haben und nur bebauern, baß es ben gewünschten Erfolg nicht hatte; indeffen feien ihre Obern immer bereit, die Mittel, die Gott ihnen verleihen werbe, feine heilige Ehre und bes gemeinen Baterlandes und ihrer lieben Gibgenoffen und Rachbarn Boblftand, Frieben, Rube und Einigkeit zu fördern, nach Bermogen anzuwenden. Rach Berlefung bes Berichtes bes bernischen Amt manns zu Newis, vom 4. dieß, fodann ber Antwort bes Baftards von Savoyen, Amabeus, worin er bie vorgefallenen Gewaltthätigkeiten bedauert und verfpricht, mit feiner Mannschaft wieder hinter Die Elus gieben Bu wollen, fobann einer Bufdrift ber herren von Tavannes, Sipierre und bes oberften Brafibenten im her Jogthum Burgund, mit bem Erbieten, mit 400 gerufteten Pferden Bern gu Bulfe gu gieben, wird fur nothis erachtet, die Sigung auf ben Nachmittag zu verschieben, um auch ben frangösischen Ambaffabor und ben alt-Syndic Rofet anzuhören. — Um Nachmittag erläutert Landvogt Schmid im Namen ber andern Gefandten in Gegenwart des Ambaffadors und Rosets Alles basjenige, was jüngst zu Aarau verhandelt und warum ber gegenwärtige Tag ausgeschrieben ward und wünscht vom Ambassador zu erfahren, auf wessen Roften die von Herrn von Tavannes anerbotene Sulfe von 400 Rentern folle geschift und gebraucht werden und was er fonft feit bem lezten Tage zu Narau beim König ausgerichtet habe. Der Ambaffabor erwidert, er habe nach eben benanntem Tage dem König die Dringlichfeit ber Sulfeleiftung vorgestellt und ihn gebeten, einen wohlerfahrnen Kriegsführer mitzusenden; andere Mittel wiffe er feine vorzuschlagen und wolle vernehmen, was die Gefandten ausfindig gemacht und was fie ihm ferner anmuthen wollen; wegen Bezahlung ber vom Berzogthum Burgund anerbotenen 400 Reuter möge man außer Sorge sein. Der Gesandte Genfs schildert nochmals eindringlich bie Gefahr, in der die Stadt Genf ichwebe, bittet um ichleunigen Buzug und bemerkt ichlieflich, bag ber Herzog von Savoyen von ben Lyonern und von benen zu Grenoble, Briangon und in ber Proving um die ihnen verheißene Bulfe angesprochen worden sei, ausonft fie für sich selbst forgen wurden. Der Ambaffabor, darüber angefragt, ob er die 15,000 Kronen in Baar erlegen oder auf den König versichern wolle, antwortet, daß er die vermöge des Tractats schuldigen 15,000 Kronen in Baar zu erlegen bereit fei, daß er bann aber

Bemäß des nämlichen Tractats vom Zusaz und jeder andern Beschwerde enthoben sein müsse, oder aber daß man sich in eine neue Capitulation mit ihm einlasse, benn es sei ihm nicht anzumuthen, neben den 15,000 Kronen noch die Reuter aus Burgund zu besolden. Roset bittet nochmals dringend, die gute Gelegenheit, den Feind zu überwältigen und zu einem beständigen Frieden zu bringen, nicht zu versäumen, sondern ihm mit einigen Tausend Mann nachzuziehen und ihn in seinem eigenen Land zu bekriegen. Da man nun aber zuverlässig vernommen hat, daß der Feind abgezogen und somit die Stadt Genf und die anstoßende Landschaft von der Gesahr befreit ist, und da die Instructionen nicht weiter gehen, als sich über die Maßregeln zu vereinbaren, die zum Schirm der Stadt Genf und der bernischen Landschaften als nothwendig möchten erachtet werden, nicht aber, dem Herzog auf sein Gebiet nachzurüßen, so kann man nichts Anderes thun, als dieses den Obrigkeiten zu hinterbringen und deren fernern Entscheid zu gewärtigen. Da indeß zu vermuthen ist, der abgezogene Feind werde bei nächster Gelegenheit zurüfsehren, und damit diese Zusammenkunft nicht unnüz gewesen seind werde bei nächster Gelegenheit zurüfsehren, und damit diese Zusammenkunft nicht unnüz gewesen seind werde bei nächster Gelegenheit zurüfsehren, und damit diese Zusammenkunft nicht unnüz gewesen seind werde bei nächster Gelegenheit zurüfsehren wolle, was auf den solgenden Morgen versichoben wird.

Auf bas am folgenden Morgen bem Ambaffabor vorgelegte Anfuchen um nabere Erlauterung feiner Erbietungen antwortet berselbe: Zwischen ber Erlegung ber 15,000 Kronen und ber Sendung thatlicher Sulfe fei ein Unterschied; das eine sei eine Berpflichtung, das andere geschehe aus freiem Willen; defhalb folle man nicht zweifeln, daß ber Rönig die Bulfe, die er fenden werde, nicht auch besolben werde; in den Schirmtractaten aber ftehe nichts bavon, bag er beibes thnu folle. Die Konige von Frankreich hatten bisher für Rettung ihrer Buten Freunde feine Koften gefordert, daber ber Konig ohne Zweifel es auch biegmal nicht thun werde; barum fei es nun an ben Gesandten fich zu entschließen, mas fie thun wollen. Diese erwidern: Ohne Biffen und fernere Bollmachten fonnen fie, namentlich die von Glarus, Bafel und Schaffhausen, die mit ber Stadt Genf in feinem Bundniß fteben, in nichts Weiteres fich einlaffen, fie feien jedoch erbotig, auf andere Beife, mas gu Frieden, Rube und Ginigkeit bienlich fei, nach ihrem beften Bermögen fordern gu helfen und im Fall der Roth treulich zu leiften, was fie Bern bezüglich feiner Lande zugefagt haben; baber konnen fie nicht anders, als bie ihnen angemuthete Erläuterung in ben Abschied zu nehmen; daneben wollen sie bem Ambassador seine Erbieten nachdriftlich verdankt haben. Auf biefe Antwort bemerkt ber Ambaffabor, bag er, ba man seine Erbietungen nin bfffchlag" nehme, auch nicht stets, fondern nach Gelegenheit und Lauf ber Zeit diefer seiner Zusagen halber Bebunden fein wolle. Schließlich wünscht ber Ambaffador, daß man, um mit diefem Krieg nicht mehr moleftirt du werben, bem König einen Aufbruch von einigen tausend Mann laut ber Bereinung bewillige, die er gur Sicherheit ber Stadt Genf und gemeiner Gidgenoffenschaft brauchen werde, nur möchte man auch etwas thun und einige Fahnchen im ersten Monat bezahlen. Er bittet, die Sache und den daraus erfolgenden Bortheil bohl zu überlegen. Dieses Begehren wird angemeffen verdauft und in den Abschied genommen. Alt-Syndic Roset bittet schließlich nochmals, den Feind aus den umliegenden Ortschaften zu vertreiben, damit die Bürger ber Stadt Genf von ben dortigen Besagungen nicht mehr beleidigt und beraubt werden, und ein gutes, getreues Auffehen auf Genf zu haben.

the street of the state of the

Tagfagung ber XIII Orte. 23aden. 1590, 19. Auguft.

Ctaatearchiv Lucern. Allgemeine Abichiebe EE, S. 185. - Rantonearchiv in Marau. Abichiebbb, VIII, 6.

Gefandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann, beibe bes Raths. Bern. Unton Gasser, Benner; Michael Ougsburger, beibe des Raths. Lucern. Jost Holbermeyer, Setelmeister und des Raths. Uri. Walther Jmhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsinger, Ummann; Hauptmann Martin Brandenberg, des Kaths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Hans Jakob Hosmann, beibe des Raths. Freisburg. Hangermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Ronrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. (Abwesend).

2. Bürich eröffnet in Betreff bes zwischen Savoyen, Bern und Genf ausgebrochenen Krieges, bag es ber Eidgenoffen Pflicht fei, bei Beiten ben Rachtheilen, Die baraus für die Gidgenoffenschaft entspringen konnten, zuvorzukommen, bag die Confereng zu St. Morig zwischen ben Gesandten von Savoyen, ber Stadt Genf und eidgenöffischen Bermittlern ohne Erfolg gewesen sei und daß es daher zu gründlicher Berathung dieser Angelegenheit gegenwärtigen Tag ausgeschrieben habe. Zuerft nun wird ber Bortrag, welchen ber savobische Befandte auf legter Jahrrechnung gehalten hat, verlesen, dann ein Memorial ber Stadt Genf, worin legtere umftändlich die Differenzen mit Savoyen seit 1519, die eidgenöffischen Berhandlungen barüber u. A. m. auf gahlt, alle Schuld auf ben Herzog malzt und Aufrechthaltung bes Bertrages von 1584 forbert, worin fie endlich erörtert, daß fie die Waffen nur ergriffen gur Gelbsterhaltung gegen widerrechtliche Angriffe, übrigens ftets zu einem Frieden geneigt sei. Burgermeister Meyer von Schaffhausen erstattet nun Bericht über die Berhandlungen ber IV Stäbte auf bem Tag gu St. Morig. Bern berichtet, bag Savonen immer noch feine Antwort gegebeil, ob es ben von ben XII Orten aufgerichteten und von beiben Königen, von Franfreich und Spanien ratificirten Bertrag angenommen habe, und begehrt, daß die übrigen Orte das ihm durch diefen Bertrag zugesprochent Land in die alten Bunde aufnehmen und ichirmen möchten. Es wird nun einftimmig beschloffen, an ben Herzog von Savonen eine geziemende Bufchrift zu erlaffen (d. d. 22. August). D. Burich macht Angug in Betreff des Bundichwurs mit den Bündnern und daß auch der Zehngerichtebund das Anfuchen geftellt habe, wie die beiden andern Bunde von den XIII Orten in das Bundniß aufgenommen zu werden. Beil aber bie Mehrheit ber Gefandten darüber einzutreten feine Inftruction hat, wird ber Gegenstand in den Abichieb genommen; es foll jedoch jedes Ort sobald möglich sein Botum nach Zürich melden, damit es die III Bunde noch vor dem auf den 16. September angesezten Bundesschwur davon in Kenntniß sezen fonne. Die fatholischen Orte meinen, es wurde viel Unwillen vermieden, wenn der nachfte Bundesichwur zu Lucern abgehalten wurde, weßhalb Landammann Imhof von Uri von ihnen beauftragt wird, bei Ammann Florin Erkundigungen ein Bugieben. C. Die Gefandten von Burich melben, bag von Schwyz und Glarus noch feine Antwort auf Die ab lezter Jahrrechnung an fie erlaffene Bufchrift eingelangt fei. Landammann Schilter erwidert, daß Schwys geneigt ware, in gutliche Unterhandlungen fich einzulaffen, daß er aber zuvor die Anficht bes Landammann Tichubi vernehmen möchte. Diefer legt nun die Antwort von Glarus ichriftlich auf, in welcher es auseinander

fest, daß Schwyz den Bergleich von 1564 immer noch nicht angenommen habe, der in einem ähnlichen Streit über die Bevogtung von Utnach und Gafter von den fieben Schiedorten vermittelt worden fei, daß aber Glarus jenen Bergleich immer noch für den zwekmäßigsten halte und ber Ansicht sei, daß begwegen eine Bermittlung ber eilf Orte auch jest wieber ohne Erfolg mare, weßhalb es fich in eine gutliche Unterhandlung nicht einsaffen könne und bas Recht verlange. Nach Anhörung beiber Parteien wird ber Antrag gestellt, es möchten Schwyz und Glarus aus den übrigen Orten gleiche Zufäger ernennen und durch dieselben eine Bereinbarung du Stande bringen laffen. An Schwyz und Glarus wird von diesem Borschlag Mittheilung gemacht. d. Michael Beber hatte eigenmächtig seine Gegenpartei auf gegenwärtigen Tag citiren laffen. Rach Anhörung beiber Parteien wird der frühere Beschluß bestätigt, zugleich Weber verdeutet, bag er, wenn er an Statthalter Burlauben ober Anbere Ansprachen zu haben glaube, ben orbentlichen Rechtsgang einschlagen folle. C. Auf nächste Tagfazung sollen die Gesandten über die Magregeln instruirt werden, welche man in Betreff ber armen Presthaften Leute und gegen die Bettler und Landstreicher ergreifen wolle. f. Die VII katholischen Orte beschließen in Betreff bes Empfangs ber Gesandten bes Grauen und bes Gotteshausbundes zu Baben: Am 16. September sollen von jedem Ort brei Gesandte zu Baden fich einfinden und ben bundnerischen Gesandten entgegen reiten; ber Landvogt foll für ihre Unterbringung forgen; Schultheiß und Rath zu Baben werben ersucht, zum festlichen Empfang schießen und bei gunftigem Wetter die Burgerschaft mit Harnisch und Gewehr ben Gesandten entgegen ziehen zu laffen. g. Die VII katholischen Orte suchen Mittel und Wege, um zur Bezahlung ber Anforderungen an Frankreich zu gelangen; auf nächster Tagsazung will man darüber einläßlicher eintreten. In. Die Gefandten ber IV evangelischen Städte stellen an jene ber sechs katholischen Orte bas Gesuch, fie möchten, weil fie doch mit dem Bergog von Savoyen in einem Bundniß steben, an denfelben nachbrutlich schreiben, "bamit sollicher Krieg und Empörung abgeschafft werden möchte". Weil darüber ohne Instruction, nehmen sie es in den Abschied; bis Montag wollen sie ihren Bescheid nach Uri melben, damit bas Schreiben baselbst ausgefertiget und bem betreffenben Boten übergeben werben kann. 1. (S. u. Baben). k. (S. u. Thurgau). I. Der spanische Gesandte bella Croce wünscht, man möchte über Ausweisung der Banditen das Nöthige verfügen. Landammann Imhof entschuldigt Uri, daß es, wegen Abgang einiger Ortsstimmen, die Unterhandlungen nicht habe fortsezen können. Es wird baber jedes Ort ermabnt, sein Botum beförberlichst nach Uri zu senden. Überdieß wird die Berordnung erneuert, daß die Gesandten auf den ennetbirgifchen Tagfazungen keine Befugniß haben follen, Banditen zu liberiren, oder ihnen Geleit zu geben. 10. (S. u. Thurgau). In. Es wird ein anderer eidgenöfsischer Tag auf den 16. September nach Baben angesezt.

Man febe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgan. Graffchaft Baben.

I. Art. 571. Stifte und Rlöfter.

unn. Urt. 175. Berichtsberren.

1. Art. 152. Gotteshäufer.

n aus bem Exemplar bes Margauer Archivs § 14.

Bu b. Im Eremplar bes Aargauer Rantonsarchivs lautet ber lezte Theil bieses Artifels auszüglich also: Bezüglich ber Frage, ob man bie Zehngerichte in Bunden in bas Bundniß aufnehmen wolle ober nicht, find die VII fatholischen Orte, ba jene die bewußten drei Artikel anzunehmen sich weigern, sich wohl bewußt, wessen sie fich zu benselben zu versehen haben. Beil beren Abgeordnete auch nach Baben kommen werben, foll jedes Ort über die ihnen zu gebende Antwort fich entschließen, ba es ohne Unwillen nicht geschehen wird. Und ba der leste Bundessichwur in Zürich vor sich gegangen, so hätten die VII Orte für beffer gefunden, wenn ber gegenwärtige in Lucern geschehen ware, ba bann viel Unwillen erspart worden ware. Landammann Imhof foll bei Ammann Florin fich erkundigen, wie die Sachen zu richten fein möchten, und barüber ben anbern fatholischen Orten Mittheilung machen.

145.

Jahrrechnung ber Stäbte Bern und Freiburg über bie Berwaltung ihrer gemeinsamen Berrschaften Ticherlig und Murten.

Bern. 1590, 3. September (24. August alt. Ral.).

Ctaatsarchiv Bern. Inftructionenbuch M, 78.

Befandte: Richt angegeben.

21-S. (S. u. die betreffenden Bogteien). t. Freiburg wünscht, daß über die durch Bermittlung ber erbetenen Schiedleute von Lucern und Schaffhausen ausgetragenen Spane burch bie Stadtschreiber von Bern und Freiburg formliche Briefe aufgerichtet werden, und ersucht baber Bern um Ansezung einer Conferend. Sodann wünscht es, daß auch bie noch hängenden Anftande bald verhandelt und zu einem freundlichen Austrag gebracht werben möchten. Bern ift in beiben Beziehungen mit Freiburg einverstanden, tann aber bezüglich ber Ausfertigung der Briefe vorläufig ben Tag der Busammentunft nicht bestimmen, da Stadtschreiber Dachselhofer gegenwärtig frank ift. u. (S. u. Schwarzenburg). v. Freiburg flagt wegen ber Troz- und Schmähworte, Die Hauptmann hans Rudolf Tillier gegen es an verschiedenen Orten ausgestoßen habe, indem er die Freiburger unter Anderem Balen geschimpft und die Drohung gebraucht habe, man werbe mit ihnen "schmieben" und zwar bald, bas Bundpulver sei schon geruftet. Da folche Worte bei dem gemeinen Mann Unwillen und Dif trauen erweten, so verlange Freiburg, daß Tillier sie widerrufe und Abbitte thue, und zwar schriftlich unter ber Stadt Bern Secretinfiegel. Tillier gibt einige ber gegen ihn vorgebrachten Anklagen gu, entschuldiget fic aber damit, es fei in der Trunkenheit geschehen, und bittet um Berzeihung, was Freiburg ichriftlich zugestellt wird. Bugleich druft Bern gegen Freiburg fein Bedauern aus über das Borgefallene und zeigt an, baß es ben Tillier ber beiden Rathe entsezt und mit Gefängniß beftraft habe. w-aa. (G. u. die betr. Bogt.).

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bontei Schwarzenburg. Bogtei Orbe mit Tiderlit. Bogtei Murten.

ww. 21rt. 117. n-h, r, s, x, y. Art. 205-216. i-q, w, z, aa. Art. 690-700.

146.

Conferenz ber VII katholischen Orte.

Sucern. 1590, 4. September.

Staatsarchiv Lucern: Aucerner Abichiebe G. 166. Landesarchiv Ribwalben.

Gefandte: Lucern. Sebaftian Feer, Bannerherr; Niflaus Rrus; Jost Holbermeyer, Sefelmeifter; Niffaus Schumacher, alle bes Raths. Uri. Hans Jatob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyd. 30ff Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Rogacher, Landammann, von Obwalden; Johann Bafer, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Bug. Heinrich Etter, des Raths. Freis burg. Hans Meyer, Burgermeifter, bes Raths. Solothurn. Sans Jafob vom Staal, Stadtfchreiber. Man vernimmt, daß seit bem lezten Tage zu Baben ber Herzog von Savoyen auf Ausuchen ber IV

Städte einen Baffenftillstand gegen die Stadt Genf bewilligt hat, doch mit Borbehalt ber Berficherung, bag die Genfer inzwischen feine Feindseligkeiten beginnen; ferner, bag legter Tage zwischen bem Bergog und ber Stadt Bern zu Bontarlier eine Besprechung stattgefunden habe. Daber will man vorab die Antwort bes Berzogs noch abwarten. Anzwischen follen die Orte fich berathen, was für Aufträge fie ihren Boten auf ben Lag zu Baben am 16. fliegenden Monats in Betreff bes Bundesschwurs mitgeben wollen. D. Die V Orte find einstimmig, auf fünftigem Tage ju Baben ben Bundesschwur mit bem Obern Bund zu thun in ber Form, wie es legtes Jahr ju glang geschehen; in bas Begehren aber bes Behngerichtenbundes wollen fie fich nicht einlaffen, wenn berfelbe ben ihm gemachten billigen Borschlag nicht annimmt. Die Gesandten von Freis burg und Solothurn glauben, daß ihre herren und Obern babei auch mitwirken werden, wenn fie von ben V Orten barum angesucht wurden. Es wird noch festgesezt, daß Uri, Schwyg und Unterwalben am 14. ben Bund ber brei Orte mit bem Obern Bund zu Uri beschwören und wie fie bann die bundnerischen Gesandten nach Baben begleiten follen. e. Uri wird beauftragt, die Berordnung in Betreff ber Banditen in den ennetbirgifchen Herrschaften zu vollziehen. d. Es foll jedes Ort fein Nachdenken barüber walten laffen, wie man dur Bezahlung ber Anforderungen an Franfreich am besten gelangen fonne. Sobald man Zeit und Umftande Beeignet findet, will man Ernft brauchen. Daneben erachtet man für nöthig, daß die VII fatholischen Orte traft Bundniß von 1586 fest gusammenhalten, besonders im Sinblit auf die gegenwärtige Zeitlage. e. Jedes Drt foll bie erforderlichen Magregeln treffen und auf nächsten Tag zu Baben seine Gesandten inftruiren in Betreff einer Taxe für die Wirthe, bes Fürkaufs von Korn und Wein und der fremden Landstreicher. 1. Die Unwälte ber vertriebenen Mühlhauser fleben fnieend, mit weinenden Augen und aufgehobenen Sanden um Bottes und ber Gerechtigfeit willen, man möchte fie wiederum in den Bund aufnehmen, indem die Burgerschaft nicht so viel verwirft habe, und ihnen zum Recht gegen ihre Gegenpartei verhelfen und sich bei ber öfterreichischen Regierung für fie verwenden. Wird in ben Abschied genommen. g. Jedes Ort foll seinen Entschluß nach Lucern melben über das Ansuchen des Ambros Fornaro von Freiburg, Procurator des eidgenössischen Collegiums du Mahland, um Erneuerung des ihm ertheilten "Scheins" und Festsezung seines Jahrgehalts. In und 1. (S. u. Thurgau). I. Landammann Luffi fchreibt über den Erfolg feiner Bemühungen am Sof in Spanien in Betreff ber ausstehenden Anforderungen an Frankreich und gibt günstige Nachrichten. Es wird dieß mit Befriedigung vernommen; zugleich wird an den Gubernator und an Luffi das zur Beförderung der Sache Erforberliche geschrieben. I. (S. u. Thurgan). III. (S. u. Engelberg). II. An den Gubernator zu Mahland wird wegen bes Berzugs in Bezahlung ber spanischen Pension abermals eine Mahnung erlaffen.

Dan febe auch in ben Abschnitten herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

1. Art. 22. Juftigfachen.
1. " 280. Kirchl. und Glaubensfachen.

I. Art. 572. Stifte und Rlöfter.

Shirmvogtei Engelberg.

man. Art. 78.

n aus bem nibwaldner Egemplar.

Jahrrechnung ber bie Bogteien Grasburg, Orbe mit Tscherlit, Grandson und Murten regierenben Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1590, 10. bis 13. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabichiebe C, 411.

Gefandte: Nicht angegeben.

Bernergebiet liegenden Güter. Da nun dieses dem alten Herkommen beider Städte zuwider und eine Neuerung ift, ersuchen die freiburgischen Gesandten jene von Bern um Berwendung bei ihren Obern, damit diese Menerung abgeschafft werde. Die bernischen Gesandten nehmen es in den Abschied. p—un. (S. u. Bogt.). vv. Freiburg stellt den Gesandten von Bern vor, wie Bern den Kirchensaz zu Bösingen und kraft dessen viele Güter und besonders den Zehnten daselbst besize, aber die Bedachung, Porten und Kirchenzierden ganz vernachlässige, und bittet, für die nöttigen Berbesserungen zu sorgen. Ferner bittet es um Herstellung der durch überschwemmung beschädigten Straße bei Marnand, damit die Weinfuhr nicht gehindert werde. vv. Auf das Begehren der Gesandten von Bern, es möchte der Austand bezüglich der Zehntmarchen von St. Aubin und Misse erörtert werden, wird erwidert, der Handel berühre den Herrn von St. Aubin, den man zur Hervorsuchung seiner Rechtsamen ausgesordert habe. ***. (S. u. Schwarzenburg).

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bogtei Schwarzenburg.

Bogtei Tiderlit.

Bogtei Granbfon. Bogtei Murten. 11-mm, oo, ss, tt, xx. Art. 118-126.

pp, qq. Art. 217 und 218.

a-n, p-z, rr, uu. Art. 424-449.

aa-lala. Art. 701-708.

148.

Conferenz ber fünf evangelischen Orte.

Barau. 1590, 11. September (1. Geptember alt. Ral.).

Staatearchiv Bürich: Abichiebbb. 131, S. 204.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister: Konrad Großmann, alt-Schultheiß, beibe des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Glarus. Hauptmann Heinricht Bogel, des Raths. Basel. Jatob Oberried, Pannerherr; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffs hausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

gestellte Begehren um einen Aufbruch von einigen Tausend Mann gemeinsam zu verhandeln, als durch jedes Ort besonders dem Ambassador antworten zu lassen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben, zu der auch der Ambassador und der Gesandte von Genf eingeladen wurden. Die Gesandten Zürichs geben nut solgende Erklärung: Da dieser Ausbruch eine gemeinsame Sache sei, wolle es, obschon es nicht wie die andert Orte mit dem König von Frankreich, wohl aber neben Bern mit Genf in einem Bündniß stehe, im Namen Gottes den Ausbruch bewilligen und den ersten Monatsold darleihen, unter der Bedingung jedoch, daß der Ambassador angebe, wohin er diesen Ausbruch führen und wo man nach Absluß des ersten Monats des Geldes

versichert werbe, ferner daß man bieses Kriegsvoll wiederum beimberufen moge, wenn man feiner bedürfe; Burich finde bieg viel "weger", als in eigenen Koften zu gieben, was man boch auf die Dahnung Bern's hatte thun muffen. Die Gefandten Berns find in gleichem Sinne inftruirt und haben Auftrag, Die Sache förbern zu helfen. Der Gefandte von Glarus äußert, daß es bekannt fei, wie fein Ort nicht dieselbe Gelegenheit wie die Städte zu einem Aufbruch habe und daß er defhalb nur beauftragt fei, anzuhören und zu referiren. Bafel und Schaffhausen finden es bedenklich, den begehrten Aufbruch zu bewilligen, weil die IV Städte von St. Moriz aus an den Herzog von Savoyen um einen "Anstand" mit Genf geschrieben und weil auch gemeine Gidgenoffen von Baden aus ben Herzog vom Krieg abgemahnt und ersucht haben, feine Unftande Butlich ober rechtlich erörtern zu laffen. Der Herzog habe in seiner Antwort auf bas erste Schreiben von einem Anftand Andeutung gemacht; wenn nun beffen ungeachtet die IV Städte einen neuen Krieg wider ibn anfangen, wurde es ihnen um etwas "verwyßlich fpn"; zudem sei bieser Aufbruch nicht nach bem Wortlaut der Bereinung begehrt worden; darnach hätte der Ambaffador einen gemeinen didgenöffischen Tag dieser Sache wegen ausschreiben laffen sollen, auf welchem Bürich, wenn auch mit Frankreich nicht wie andere Orte verbunbet, nicht ausgeschloffen ware. Wenn bann auch nicht alle Orte ziehen wurden, fo ware boch ben andern nichts abgeschlagen, sowie es auch früher wiederholt vorgekommen sei, daß die einen ausgezogen, die andern zu Saufe geblieben seien; immerhin hatte bann ber Bergog feinen Anlaß, nur die fünf evangelischen Orte anguschuldigen, da ber Krieg nicht ihr, fondern ein Krieg des Königs ware. Bei bieser Ungleichheit ber Stimmen handelt es sich nun barum, dem Ambassador, den man hieher eingeladen hatte, um mit ihm zu tractiren, den Abschlag so mitzutheilen, daß er nicht unwillig wird, um so mehr, da man die Huld bes Königs, ber Unferer Religion ift, nicht verscherzen möchte. Daber wird ihm nun folgender Bescheid ertheilt: Der Aufbruch lei du Bern vorzüglich im Interesse ber Stadt Genf begehrt worden; ba nun aber seither ber Herzog von Savoyen zum Theil abgezogen sei und auf bas Schreiben ber IV Städte sich bereit erklärt habe, ihnen zu Ehren einen Waffenstillstand abzuschließen, so habe die Lage ber Dinge sich geandert; man wünsche nun zu bernehmen, ob der Ambassador dessenungeachtet einen Aufbruch begehre, wohin er denselben brauchen wolle und woher das Geld zu nehmen sei. Der Ambassador verbleibt bei seinem Begehren des Aufbruchs, da die Gefahr für Genf keineswegs vorüber sei, und wünscht eine schließliche Antwort auf der bevorstehenden Tagfazung zu Baben. — Inzwischen erstattet Hieronymus von Erlach Bericht über seine Sendung nach Pontarlier du Unterhandlungen mit Savoyen. Er melbet, daß ber Herzog geneigt sei, den IV Städten zu Gefallen mit ber Stadt Genf einen Waffenstillstand abzuschließen und darnach die Anstände gutlich oder rechtlich auszumachen, daß er aber von ihnen die Berficherung begehre, daß die Genfer während des Anftandes nichts Thätliches beginnen werben, ferner bag er binnen Monatsfrist barüber Bescheib begehre und bag man sich lobann vergleichen möchte, wie lange ber Anftand bauern folle, sowie über die Zeit, die Schiedleute und die Malftätte zur rechtlichen ober gutlichen Erörterung ber Sachen; Die andern beiden Begehren, betreffend Unmeftirung und Religionsfreiheit seiner Unterthanen in den Bogteien Ger, Chablais und Ternier habe der Berzog verschoben, bis die Sache bezüglich des Anstandes berichtiget sei. Alt-Syndic Roset, dem dieses Alles mitgetheilt wurde, beseuchtet nochmals in längerm Bortrage die Besorgnisse und Bünsche der Stadt Genf, ihre Leiden mahrend ber Belagerung und ihren Verluft an Gut und Mannschaft; er reclamirt gegen die Beschuldigung, bag bie Stadt Genf bem Herzog nichts gehalten habe; er bemerkt, daß ber Anftand für fie keinen Werth hatte, wenn er nicht vor dem Herbst abgeschlossen wurde, und schließt mit der dringenden Bitte, in ihrer Noth

fie nicht zu verlaffen. Über bas an Roset gestellte Begehren, Die Stadt Genf mochte, ba bie IV Städte fich für fie beim Bergog verfichern muffen, ihrerfeits ihnen eine abnliche Berficherung geben, ift Rofet nicht inftruirt. Er bittet bagegen um Rath, ob Genf in ben Anftand fich einlaffen folle, und wünscht, bag man an ben Bergog fcreibe, er möchte gegen die Genfer feine Feindfeligkeiten beginnen, bevor biefe fich über die Antwort entichloffen haben. Der Erlag eines folden Schreibens wird aber als unftatthaft erflart, weil man nur bas frubere Schreiben wieberholen mußte und biefes bie Sache noch mehr vergögern mochte. Dagegen wird Genf eine bringlich gerathen, in ben Anftand einzuwilligen, um fo mehr, ba bie IV Städte barum angesucht haben und ber Bergog bereits feine Buftimmung bagu gegeben habe; es mochte feinen Entschluß beforberlich ben IV Städten zuschiffen, damit fie bem Bergog Renntnig bavon geben und die Unterhandlungen beginnen fonnen. b. Gefandte der Stadt Mühlhausen vermelben ihrer Obern freundlichen Gruß und bringen vor: Gie hoffen, es werbe jebes Ort beren Bufdrift erhalten haben, und muffen baneben bie Anzeige machen, bag ihre fluchtigen Burger fich noch immer in der Rabe ber Stadt, auf öfterreichischem Gebiet aufhalten und ftete Drohungen machen; fie bitten um eine Abschrift bes jüngft von den fünf mit Mühlhausen noch verbundeten Orten an bie öfterreichische Regierung erlaffenen Schreibens, um nöthigen Falls bavon Gebrauch machen zu tonnen; fie erwarten, man werbe, im Fall auf biefes Schreiben bie Flüchtlinge nicht "abgeschafft" würden, um Abbiilfe an den Landesfürsten felbft fich wenden, da fie biefer Leute wegen für Bachen und Anderes ftets große Roftell und viele Ungelegenheiten leiben muffen; endlich bitten fie um Rath, wie fie fich gegenüber ben Weibern und Rindern ihrer flüchtigen Burger gu verhalten haben, ba biefelben gegen bas Berbot beimlicher Weise ihren Mannern viel zutragen, und ob ihnen nicht bagu verholfen werben fonne, wieder in ben gemeinen eidgenöffischell Bund zu gelangen, indem dadurch mehr Ginigfeit und Rube unter ihnen gepflanzt würde. Sierüber wird erkennt: Auf dem nächsten Bundesschwur zu Baben wolle man gelegentlich ben katholischen Orten anmuthen, bie Stadt Mühlhaufen wieder in ben alten Bund aufzunehmen, und bei biefem Anlag beren Gefinnung ver nehmen; bezüglich ber ausgetretenen Burger rathe man ihnen, die Weiber, welche ihren Mannern aus bem verarreftirten Gut verbotener Beise etwas zugebracht haben, aus der Stadt zu verweisen, deren Kinder aber, weil an ber Cache unschuldig, aus ber Eltern Sab und Gut erziehen und Sandwerke erlernen gu laffen, bei andern Beibern, welche fich dieffalls nichts haben gu Schulden tommen laffen, ernftlich gu verbieten, ihren Männern etwas nachzuschifen ober Briefe zugutragen, ober andere Sachen, bie in ber Stadt vorgeben, mitzu theilen, bei Strafe ber Berweifung. Sollten auf bas Schreiben an bie öfterreichische Regierung bie ver rätherischen Burger bort nicht entfernt werben, follen fie bavon Mittheilung machen. e. Die Gefandtell Burichs machen Angug, daß man bem Schultheiß Pfuffer "fin vntrum" nicht ftillschweigend burfe bingebell laffen, indem es den mit Mühlhaufen verbundeten Orten eine üble Nachrede nach fich ziehen murbe. Beil man aber vermuthet, Pfyffer werbe fich auf ber nächsten Tagleiftung zu Baben verantworten, so läßt man bie Sache bis dahin eingestellt. Inzwischen sieht man wohl ein, daß man gegen Pfyffer nicht flagend auftreten fonne, ohne die nothigen Beweismittel an der Sand zu haben; daß er an dem Aufruhr in Mühlhaufen und Anderm nicht unschuldig fei, darüber hofft man genügende Kundschaften zu finden.

Tagfazung ber XIII Orte und ber III Bunbe.

Baden. 1590, 16. September.

Ctaatearchiv Lucern: Milgem. Abichiebe EE. 221. - Ctaatearchiv Burich: Abichiebb. 131, S. 214.

Gefandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, Pannerherr; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Setelmeister; Wendelin Pfysser; Johann von Mettenwyl, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Janch; Martin Schick, beide des Raths. Schwhz. Iost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, Ritter, und Rudolf Reding, beide alt-Landammann. Unterswalben. Johannes Rosacher, Landammann, und Felix Burach, des Raths, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsinger, Ammann; Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ummann; Peter Staub; Leonhard Bossart, alle des Raths. Glarus. Melchior Hälfi, alt-Landammann; Heinrich Elmer, Setelmeister; Melchior Brunner, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Hosmann; Hans Ludwig Meyer, beide des Raths. Freiburg und Solothurn. (Abwesend). Schaffhausen. Hans Konrad Meyec, Burgermeister; Georg Mäder, Zunstmeister und des Raths. Apsenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Grauer Bund. Gallus von Mont, Landrichter und gewesener Bicar im Beltlin; Julius "Wächer" (Becker), von Ruvis, Landrichter; Hauptmann Paulus Florin; Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, Freiherr. Gotteshausbund. Hans Bavier, von Chur, Burgermeister; Hans von Prevost, aus Bergell; Hauptmann Abert von Baselga, Landvogt zu Oberhalbstein; Simon "Zugang" (Schukan), aus dem Oberengadin. Zehnserichtebund. Hauptmann Florian Sprecher, Ritter, Landammann zu Davos; Hans Lucius Gugelberger von Moos, gewesener Potestat zu Tirano; Kaspar Michael Gabler, von "Seuis" (Seewis?).

a. Die Gefandten bes Granen und Gotteshausbundes wiederholen ihre ichon bei dem Bundesichwur gu Mang gestellte Bitte, daß man auch den Zehngerichtebund wie sie in das Bündniß aufnehmen möchte. Weil biefer aber noch feine Antwort gegeben hat, ob er die ihm zugesandten Artifel annehmen wolle oder nicht, so hat man keine Bollmacht, sich mit ihm in ein Bündniß einzulaffen. Die Gefandten bes Behngerichtebunds erwidern, der Berzug ber Antwort sei aus feiner bosen Absicht geschehen, sondern deswegen, weil sie bisber ihre "höchsten Gwält" nicht haben versammeln können; fie bitten, man möchte auch ihren Bund, wie die beiden andern, in das Bündniß aufnehmen, fie werben bann bafür forgen, daß gleich nach ihrer Beimkunft über bie Artifel Antwort gegeben werbe. Wird in den Abschied genommen. D. Die Gesandten der III Bunde machen Anzug: 1. Gemäß der Bünde durfe fein Theil dem andern etwas verarreftiren, sondern es muffe Jeder, der an einem Andern etwas zu fordern habe, benselben in seinem Domicilium suchen. Da nun die von Luggarus bem nicht nachkommen, so bitten fie, die Gidgenoffen möchten ihren ennetbirgischen Landvögten und Amtlenten Diesen Artikel ber Bunde in Erinnerung bringen. 2. Auch fie haben Land und Leute ennet bem Gebirg, Diese berben aber burch die Banditen, namentlich burch einen gewiffen Alfons Biccolomineus von Siena fammt leiner Rotte, die bei Mendris und Lauis umberftreife, febr belästigt und beschädigt. Bereits haben sie eine Serordnung gegen biefelben erlaffen, auch die Gibgenoffen möchten biefem Ubel nach Kräften gu ftenern suchen. 3. Sie bitten endlich, man möchte bie Dunblhauser, benen bie Bundbriefe herausgegeben worden feien,

wieder in Gnaden aufnehmen. Nach Anhörung dieser Gesuche wird an den Landvogt zu Luggarus die Weisung erlaffen, er folle nicht bulden, daß Arrefte auf Bundner gelegt werben, ober bann allfällige Rechte ber Luggarner vorweisen. Die übrigen Artifel werden in den Abschied genommen. e. Um zur Bezahlung ber Anforderungen an Frankreich zu gelangen, welche Sache feit zwei Jahren nie mehr ernftlich betrieben worden ift, wird vorgeschlagen, beim frangösischen Ambassador schriftlich das Ansuchen zu stellen, er möchte ben Gib genoffen Mittel und Weg an die Sand geben, wie ein Frieden in Frankreich gemacht und in Folge beffen fie dann befriedigt werden tonnen. Wird in den Abschied genommen. d. Die Gesandten ber III Bunde eröffnen: Ihr Bischof zu Chur sei ein Reichsfürst und habe laut feiner Freiheiten und Regalien bas Recht, ju Chur mungen zu laffen; ba man nun aber ihre Mungen nirgends annehmen wolle, fo bitten fie, benfelben ben Eurs in ber gangen Gidgenoffenschaft zu geftatten. Burich wird bemnach beauftragt, mit biefen Mungen Die Brobe vorzunehmen und bas Resultat sowohl ben Bundnern als ben Eidgenoffen mitzutheilen. e. Gefandte ber öfterreichischen Regierung zu Enfisheim übergeben Bittgesuche ber Abtiffin und bes Convents zu Olsberg in Betreff eines Streits mit hans Jatob von Offenburg, von Bafel, über eine bem Gotteshaus gehörige Matte. Die Briefe werden Basel zugestellt. f. (S. u. Thurgan). g. Um dem überhandnehmenden Fürtauf zu begegnen, wird jedes Ort beauftragt, ftrenge Berordnungen zu erlaffen und die Übertreter, jum abschreten ben Beispiel für Andere, ftrenge zu bestrafen. Auch an die Bundner wird bavon Mittheilung gemacht, Die bisher in biefer hinficht fich viel haben zu Schulden tommen laffen. Diefe fichern ftrenge Aufficht und Abbiilfe gu. In. Auf die Beschwerde des Sekelmeifters Holbermeyer von Lucern über die zu hohen Wirthstagen wird jedes Ort beauftragt, entsprechende Borforgen zu treffen. Auch den Landvögten werden ähnliche Magregeln anbefohlen. 1. Die Gefandten bes Gotteshausbundes werden angegangen, ihre Anftande zu Schuls und Tarafp mit dem Erzherzog Ferdinand von Ofterreich den Gidgenoffen zur Beilegung zu übergeben. Gie ver fprechen Antwort nach Beendigung bes Bundestags. K. Burich ftellt an Schwyz die Bitte, es möchte bie Besignahme ber Bogtei Gaster durch ben von Glarus ernannten Bogt vor sich geben laffen. Landammant Schilter hat barüber feine Instruction. Demnach wird an Schwyz geschrieben, es möchte einmal ben Land vogt im Gafter aufreiten laffen, damit Appellationen und andere hängende Geschäfte daselbft erledigt werben tonnen, beider Parteien Rechte unbeschadet; wolle Schwyz dazu nicht einwilligen, fo foll es Glarus beförberlich einen Tag jur Erledigung bes Streites gemäß ber Bunde aufegen. I. Die IV evangelischen Stabte famm! Glarus ftellen an die übrigen acht Orte die Bitte, fie möchten ben Mühlhaufern verzeihen, die Bunde mit ihnen wieder erneuern und fie wieder in ben frühern Schug und Schirm aufnehmen, ba vielleicht nicht bie Obrigfeit, sondern einzelne Bersonen die Schuld an bem entstandenen Berwürfniß tragen. Weil nun aber Die Gefandten der acht Orte dießfalls ohne Inftructionen find und diese Sache vor die bochften Gewalten gehort, nehmen sie dieselbe in den Abschied. In. (S. u. Sargans). In. (S. u. Thurgau). O. Bon Herreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1590 bezahlt. P. Die Kosten des gegenwärtigen Bundesschwurs mit . dem Grauen und Gotteshausbund belaufen fich auf 1226 Gld., was auf jedes der VII Orte 175 Gld. bringt Hievon foll Bormerfung genommen werden. 4. (S. u. Thurgau). P. Uri, Schwyz, Unterwalben und 3119 verlangen, daß die Tagfazungen der V katholischen Orte nicht mehr ausschließlich in Lucern abgehalten werden, sondern daß man von Ort zu Ort wechsle; fie erwarten bavon viel Ersprießliches. Ferner beantragen fie daß die Gesandten nicht vor Abhörung der Abschiede auseinander gehen und daß die Fürsten, auf deren Bunfch man fich versammelt, die daherigen Koften zu bezahlen haben. s. Burich, Schwyz und Glarus sollen ihre Gesandten auf ben 9. October zu Rapperswyl haben, um baselbst bezüglich des Bolls des Beltlinerweins und ber Schiffe zu berathen. t. Den beiben Balthafar Tschubi, alter und jünger, wird ber ihnen verliehene Schirmbrief neuerdings beftätigt.

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan.

f. Urt. 573. Stifte und Rlofter.

4. Art. 574. Stifte und Rlöfter.

Graficaft Sargans.

" 281. Rirchliches u. Glaubensfachen. m. Art. 63. Sandel und Berfehr zc.

s und t aus bem Burcheregemplar.

Bu a. Die beiben Orte Zurich und Glarus treten mit bem Behngerichtebund in bas gewünschte Bunbesverhaltniß. S. bas baberige Bundesinstrument, d. d. 18. September (8. a. R.) unten Beilage 6.

150.

Aftorf. 1590, nach 17. September.

"Bif ben Bundtichwur mit ben Bundteren ju Bri zuernumeren ift Bogt Louw verordnet, und ob in ber Spangischen Ballung etwit lichts Gelbt geben funden wirdt, foll ber Gfandter baffelbig dem Herrn oldt Thrisonieren wiederumb überantworten und anders andt Statt thue oldt gebe." — Der Abschied fehlt.

Rathichlag vom 17. September 1590 im Ribmalbner Rathes und Laubleuteprotofoll, fol. 113.

151.

Confereng von Uri, Schwyz und Ribwalben.

Brunnen. 1590, nach 7. October.

"Bff ben anbestimbten 3Ortischen Tag gan Brunnen wegen ber arbeitfäligen luten in Bollent ift Landuogt Louw und Matt mit fampt Houptman Bylbterich, ber ber Proceffen Berichtnus ju geben werßt (abgeordnet), mit bem Beuelch, unserm Landungt Obermatt verhilfflich fin und sampt ben übrigen zethun und zelassen." — Der Abschied fehlt.

Rathichlag vom 7. October 1590 im Ribwalbner Rathes und Lanbleuteprotofoll, fol. 113.

152.

Conferenz ber V fatholischen Orte.

Encern. 1590, 9. October (Binftag bor Galli).

Staatsarchip Lucern. Lucerner Abicbiebe G. 170.

Gefandte: Lucern. Ludwig Bfuffer, Ritter, alt-Schultheiß; Riflaus Rrus; Jost Holbermeyer, Sefelmeister; Hans von Mettenwyl, alle bes Raths. Uri. Walther Juhof, Landammann; Hauptmann Hans Scherer, des Raths. Schwyz. Rafpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Lands ammann, von Obwalben; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Bug. hauptmann Martin Brandenberg, bes Raths.

A. Landammann Abyberg eröffnet, Schwyz habe für nöthig erachtet, biefe Tagfazung auszuschreiben, um fich erstlich bes bem neu erwählten Papst (Urban VII) nach altem Branch zu leiftenden Fußfalls, bann ber Kriegsanforderungen an Frankreich und endlich der eingeriffenen Unordnung im Collegium zu Mahland wegen Bu berathen. Da jedoch verlautet, bag ber neue Papft ichon gestorben fei, fo wird für beffer erachtet, bie Sache zu verschieben, bis wieder ein Bapft erwählt sein wird. b. (G. u. Baden). e. Da beunruhigenbe Gerüchte verbreitet werben, daß durch ben Runtius die Bezahlung ber Anforderungen an Frankreich verhindert werde u. A. m., so wird jedem Ort aufgetragen, die Berbreiter folder Gerüchte zu bestrafen. d. Es sollen Magregeln getroffen werben, bamit jene, welche zum Bortheil bes calvinischen Königs von Navarra und beffen Unhanges und zum Nachtheil bes tatholifden Glaubens unwahrhafte Dinge ausstreuen, beftraft werben. e. (S. u. Thurgau). f. Man hat nichts bagegen, bag ber Landvogt gu Baben beim öfterreichischen Statt halter zu Rheinfelben fich bezüglich bes auf öfterreichischem Gebiet liegenden Gutes der vertriebenen Muhl hauser verwende, wie auf leztem Tage zu Baben bewilligt worden ift. Über beren andere Begehren aber fann man gegenwärtig nicht eintreten. g. Die Ausfälle bes lucernischen Gefandten gegen einige Gefandte ber vier andern Orte in Betreff bes Genferhandels werben in Gute ausgeglichen. In. Dem Landvogt von Baben wird gefdrieben, er foll fich beim öfterreichischen Statthalter zu Rheinfelben dabin verwenden, daß nicht Fürfauf Bunften ber Genfer geftattet werbe. 1. (S. u. Bier ennetbirg. Bogt, überh.). It. Die Berantwortung Uri's über bas Gerücht, als handeln die Urner auf ben Märften zu Lucern wider bafige Kornmarftsorbnung, wird in den Abschied genommen. I. Abermals wird der Bunfch angeregt, daß der Bapft eine Gelbsumme 31 Mapland hinterlegen möchte für ben Fall, bag bie tatholifchen Orte in Roth gerathen follten.

Man febe auch im Abichnitte herrichaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgau. Graffchaft Baben. Bier enneth. Bogt. überh. e. Art. 575. Stifte und Rlöfter.

D. Art. 153. Gotteshäufer.

i. Urt. 148. Getreibebezug.

153.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Mappersmyl. 1590, 10. October (Mittwoch ben legten Gept. a. R.).

Lanbesardio Glarus.

Gefandte: Bürich. Pannerherr Reller; Schultheiß Großmann. Schwhg. Landammann Gaffer Glarus. Meinrad Tichubi, Statthalter.

Da an den Zollftätten ober- und unterhalb Rapperswyl der Beltlinerwein verzollt werden muß und man es billig sindet, daß der Stadt Rapperswyl der Zoll vom Beltliner eben so gut wie von den andern transitirenden Waaren gebühre, so wird ihr auf Ratisication hin bewilligt, sortan vom Einer Beltliner 8 Haller oder 1 Krenzer Zoll zu beziehen, dagegen soll ihre Ansprache auf den Zoll vom bisher unverzollt durchgesührten Beltliner aufgehoben sein. Den Borschlag, daß man den Schiffmeistern des Oberwasserschen Bericht hin, daß dieselben ihren gebührenden Lohn bereits beziehen, auf sich beruhen. C. Sich berufend auf die Theurung und daß sie die Seile und anderes zur Schifffahrt Gehörendes jezt höher bezahlen müssen disher, begehren die Schiffmeister Berbesserung ihres Lohns. Da aber Adrian Ziegler, Factor gemeiner fremden Kausselben würden, wodurch den drei Obrigseiten an ihren Zöllen und Geleiten und dem

Bemeinen Mann an seinem Berdienst Abbruch geschähe, außerbem, daß auch die Bündner ohne Zweifel klagen würden, hat man es bei ber bestehenden Tage verbleiben laffen, in der Hoffnung, daß Alles bald wieder wohlfeiler werbe. d. Factor Biegler führt Beschwerbe, bag legten Binter Die Schiffmeifter gar unbescheibenen Lohn genommen haben, indem er ihnen für das Führen eines Saumes die Linth herunter nur bis nach Bollingen 1 Gulben habe bezahlen muffen. Die brei Schiffmeifter verantworten fich, es fei gur Beit "ber Gefrörne" gar verschieden, indem fie bald wenig, bald doppelt fo viel Knechte halten muffen, je nachdem ber See gefroren sei und fie fahren konnen, wodurch ihnen viele Koften erwachsen und fie wenig Nugen haben. hierüber wird verfügt: Da über den Lohn ber Fuhre zur Zeit, wenn bas Waffer zugefroren ift, nicht wohl eine Taxe zu machen ift, fo follen die Schiffmeifter nicht unbescheibenen Lohn fordern; konnten fie fich aber mit ben Kaufleuten und Gutferggern hierüber nicht vergleichen, fo foll ber Rath von Burich zwei Manner berordnen, welche zu entscheiben Bollmacht haben sollen. e. Derfelbe Factor flagt ferner, bag bie brei Schiffs meister bem zwischen ihnen und seinen Principalen am 19. November 1586 ergangenen Urtheil nicht nachtommen wollen, gemäß welchem es gänzlich bei ber Berordnung über die Schifffahrt auf bem Oberwaffer und ber Fertigung ber Kaufmannsmaaren verbleiben folle, mit ber Erläuterung, bag bie Schiffmeifter, wenn fie ihre Schiffe gu Ballenftadt haben, die bort befindlichen Baaren gu führen bas Recht haben, bag aber ber Factor, wenn ihre Schiffe nicht ba wären, die Waaren durch andere Schiffleute abführen zu laffen die Befugniß habe, ohne daß die Schiffmeifter fie daran hindern durfen. Die Schiffmeifter, denen dieses vorgehalten wird, stellen es in Abrede und erklären, daß fie mit biesem Urtheil gar wohl zufrieden seien. Defihalb hat man es unter Befräftigung bes Urtheils babei verbleiben laffen. f. Die Schiffmeifter wünschen, bag man ben Lohn für die Ballen, welche mehr als die vorgeschriebenen anderthalb Centner wiegen, erhöhe. In Erwägung aber, daß es nicht wohl möglich ift, stets das bestimmte Gewicht zu treffen, läßt man es in Bezug auf die italienischen Waaren bei der bisherigen Übung verbleiben. Bezüglich der Zwilchballen wird verordnet, fie follen laut Borfdrift gemacht werben und es foll Reiner ben Andern bamit "gfahren," indem ein Stuf Bwilch eine gewiffe Anzahl Ellen haben foll; je nachbem ber Zwilch grob ober fein ift, wird ber Ballen groß Ober flein. 2. Auf die Klage der Schiffmeister, daß nicht nur am Zürichsee, sondern auch oberhalb beim Schloß Grynau und zu Bollingen "die Haben" gar schlecht gemacht und übel verseben seien, wird verfügt, bieselben sollen burch jene, welche es zu thun schuldig find, wieder gemacht und in Ehren gehalten werden, bamit man darin sicher sei; wer säumig ift, haftet für allfälligen Schaden. In. Bezüglich ber Beschwerbe ber Chiffmeister, daß etliche Salzherren ihnen seit einiger Zeit den bestimmten Lohn vom Salz zu geben verbeigern, wird erkennt, die Salzherren sollen laut der Ordnung ihnen 3 Schilling vom Mäß geben. 1. Da dus der Gemeinschaft bes Fahrs viel Zank, Anstände und Klagen entstehen, indem bei vorkommenden Unrichtigfeiten Einer bie Schuld auf ben Andern zu malzen fucht, ber Bolle und anderer Dinge wegen aber nicht benig daran gelegen ist, dasselbe in guter Ordnung zu erhalten, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser ware, bas Fahr nur Einer Person zu verleihen oder es unter ben Orten auf eine Anzahl Jahre umgehen zu laffen, und folgender Borschlag in den Abschied genommen: Auf fünftige Weihnacht soll das Fahr einer tauglichen Person auf brei Jahre (benn so lange ift ein Schiff zu brauchen) übergeben werben; diese soll bie Berwaltung bes ganzen Fahrs von Burich bis Wallenftadt besorgen; nach brei Jahren soll man es einem Undern übergeben und so soll alle drei Jahre die Kehr an ein anderes Ort übergehen; der Erwählte foll Men drei Orten genehm sein, ihnen laut ber Ordnung Bürgschaft leiften und fich in jeder Beziehung ber

Ordnung gemäß verhalten. Was nach Abfluß der drei Jahre an Schiff und Geschirr noch vorhanden ist, soll der Nachfolger nach Schazung Unparteiischer übernehmen und seinem Borgänger bezahlen. — Was jedem Ort hinsichtlich der obigen Artikel, besonders der vorgeschlagenen Kehrordnung genehm ist, soll es beförderlichst Bürich mittheilen.

154.

Conferenz ber feche Schirmorte bes Klofters Parabies.

Gottesfians Paradies. 1590, 15. October.

Lanbesardiv Glarus.

Gesandte im Namen der sechs Schirmorte: Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Melchior Häffi, Landammann zu Glarus.

Man febe bas Berhandelte im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgan.

a-d. Urt. 576-579. Stifte und Rlöfter.

155.

Confereng ber fünf evangelischen Orte.

Bafet. 1590, 25. October (15. October alt. Ral.).

Rantonsardiv Bafel.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Jost von Bonstetten. Bern. Anton von Grafenried, Benner; Anton Ammann. Glarus. Oberst Gallati. Basel. Hans Jakob Hosmann; Melchior Hornlocher. Schaffshausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Auf die Mittheilung der Stadt Mühlhausen hin, daß ihre flüchtigen meineidigen Burger mit Bilfe etlicher fremder Soldaten fürzlich bei Racht und Nebel vor dem obern Thor garm angefangen und auf bie Hochwachen geschoffen haben, aber von ben äußern Bachen nach einem Scharmuzel in Die Flucht geschlagen worden seien, daß dieselben ferner die gehorsamen Burger anfechten und fogar die geschwornen Läufersboten übel tractiren, hatte Basel gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach Abhörung der Correspondenz Mühl hausens mit der öfterreichischen Regierung und mit Basel, worans erhellt, daß dieser Regierung Handlungs weise mit ihren schönen Worten nicht übereinftimmt, und da zu vermuthen ift, es wurde auf ein schriftlich ober mündlich gestelltes Ansuchen wiederum feine Antwort erfolgen, wird beschloffen, zwei Abgeordnete all Erzherzog Ferdinand von Öfterreich nach Junsbruck gu schiffen, um ihm die Sachlage vorzustellen, ibn 311 erinnern, daß er fraft der Erbeinung die verrätherischen mühlhausischen Flüchtlinge aus seiner landesfürstlichen Jurisdiction fortweisen muffe, und eine Resolution von ihm zu begehren. Es fteht zu erwarten, ber Erzhergog werde, wenn er den Ernft der evangelischen Orte wahrnehme, an die vorderöfterreichische Regierung andere Befehle als bisher ergehen laffen. Daneben wird für gut erachtet, auch an genanute Regierung zu schreiben und fie um Ausweifung der Banditen zu ersuchen. Die einlangende Antwort soll Basel an Bürich, zur Dit theilung an die andern Orte, übersenden. Als Abgeordnete werden bezeichnet Thomman von Zürich und Hans Konrad Meyer von Schaffhausen. Endlich wird noch eine Zuschrift an die V katholischen Orte erlassell. worin über die Borgange in Mühlhausen berichtet, über ihre Theilnahme mit den flüchtigen verrätherischen Mühlhausern das Bedauern ausgesprochen und gebeten wird, sie möchten Mühlhausen endlich wieder in den Bund aufnehmen. **b.** Die Auregung Schaffhausens, die IV evangelischen Städte sollten den Herzog Johann Casimir an die Zurüfbezahlung der ihm vor einigen Jahren dargeliehenen 8000 Kronen sammt Zins ermahnen, wird wegen Abgang bezüglicher Instructionen in den Abschied genommen. **e.** Unter Bezugnahme auf das don Genf gestellte Ansuchen beantragt Schaffhausen, die IV Städte sollten eine Summe aufnehmen und der Stadt Genf darleihen. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort an Zürich senden.

156.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Aftorf. 1590, 5. November (Montag nach aller Belgentag).

Ctaatearchiv Lucern. Angem. Abichiebe EE, 243.

Gesanbte: Lucern. Oberst Ludwig Pfysser, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holbermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Pannermeister, Statthalter; Ambrosius Püntiner, alt-Landammann; Bogt Sebastian Balbegger; Bogt Jakob Muheim; Melchior Spit, Fähnrich, alle bes Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalben. Johannes Rosacher, Landammann, von Obwalben; Johannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalben. Zug. Bogt Jten, bes Raths.

Den Oberften und Sauptleuten, welche in Frankreich unter Bergog von Mayenne gebient hatten, war auf Martinstag Bezahlung ihrer Anforderungen zugesichert worden; beswegen hatte man auch einige von ihnen nach Frankreich abgeordnet, um bas Gelb in Empfang zu nehmen. Da nun bieselben noch nicht zurut find, tann man über die Hauptsache einstweisen nichts verhandeln; es wird indeg beschloffen, jedes Ort soll in Berathung gieben, wie man fich in Bufunft zu Berhütung ähnlicher Unordnungen verhalten wolle. b. (S. u. Baben). C. Der papstliche Runtius wünscht, man folle, um die katholische Religion in ber Markgraffchaft Rieber Baben zu erhalten, an ben Markgrafen Ernft schreiben, er möchte ben Willen seines verstorbenen Brubers in's Wert fegen. Dieses Begehren wird aber für unftatthaft erachtet, weil Ernft nicht katholisch ift. Uri foll baher mit dem Runtius andere Mittel und Wege berathen. d. (S. u. Mendris). e. (S. u. Thurgan). f. Gesandte des Grauen Bundes verlangen, daß ihre Jünglinge in das Collegium zu Mayland Ober in andere Schulen ber Jesuiten aufgenommen werben. Weil jedoch in Bunden selbst reiche Stifte find, welche hinlänglich Gelegenheit bieten, geschitte katholische Priester zu erziehen, so wird abschlägige Antwort ertheilt. g. Es wird vorgeschlagen, an Bürich in Betreff bes Genferhandels zu antworten, man erwarte, bevor man einen Bescheid geben könne, was die IV Städte auf das Schreiben des Herzogs von Savopen zu antworten gebenken. Wird in den Abschied genommen. In. (S. u. Thurgau). I. (S. u. Freie Amter). Die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen für Bahlen sollen strenge gehandhabt werden.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgan. Graficaft Rober

e. Art. 580. Stifte und Rlöfter.

In. Art. 511. Stifte und Rlöfter.

Graffcaft Baben. Landvogtei Freiämter. Landvogtei Mendris.

D. Art. 110. Gotteshäuser.art. 117. Gotteshäuser.

d. Art. 422. Geiftliche zc.

Bu bemerkt Stadtschreiber Cysat: "Der Beschluß solt allso ftan, namlich, daß mans off einem gmeinen Eydtgnoßischen wiber anzühen solle, das es bstättet werde; sonst ist MGH. nütt anders bevolhen. Zu Bri brucht man difen Lift, practi-

cierent nut meer weber mit gellt noch gastern, sonder in gechent off große Summa ettwan off einem, fagent, er wuffe nut brumb, und bann machent biefelben mit Irem meer Inne jum vogt ober fürberent Inne fonft zu einem Ampt."

157.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Schwyg. 1590, 22. Movember.

Ctaatearchiv Lucern. Allgem. Abichiebe EE, 251.

Gefandte: Lucern. Jost Holbermeyer, Sefelmeifter; Sauptmann Sans von Mettenwyl, bes Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Statthalter; Landvogt Kas, bes Raths. Schwyg. Jost Schilter, Landammann; Rafpar Abyberg, alt-Landammann; Ulrich "Zieberig" (Ceberg), alt-Statthalter; Sebaftian Bijeler, Setel meifter. Unterwalben. (Balthafar) Robrer, Sefelmeifter, von Obwalben; (Bolfgang) Luffi, Statthafter, von Nidwalden. Bug. Lieutenant Jafob Salter, bes Raths.

a. Rad Berlefung einer Bufdrift ber fünf evangelischen Orte Burich, Bern, Glarus, Bafel und Schaff hausen, vom 5. November, das Gesuch enthaltend, die fatholischen Orte möchten die vertriebenen Mühlhauser nicht bulben und Muhlhausen wieder in ben Bund aufnehmen, ift man gemäß ber Auftructionen einstimmig, weder ber Stadt Muhlhausen noch ber Bertriebenen berfelben fich in etwas anzunehmen; bagegen aber ift man bezüglich ber an Burich zu Sanden ber übrigen Orte zu gebenben Antwort getheilter Meinung. eingelangten Zuschriften bes Berzogs von Mayenne und bes Berzogs von Barma enthalten nur aute Borte, aber feine Berficherung in Betreff ber schuldigen Soldzahlungen und Benfionen. Statthalter Luffi, ber an ben Rönig von Spanien war abgesendet worden, berichtet, daß berfelbe feine Berwendung verforochen habe. Es wird nun beschloffen, nochmals ernftlich an ben Bergog gu schreiben, ihm bringend bie Gache vorzuftellen und balbige Bezahlung zu verlangen, indem man im nicht entsprechenden Falle genöthiget mare, Die Gache vor die höchften Gewalten zu bringen. Uri wird ersucht, fich hierin von den übrigen Orten nicht zu fondern. C. (S. u. Thurgan). d. (S. u. Engelberg). C. Auf ben Bericht, bag frembes Kriegsvolf unter bem Bor geben, bem König von Navarra zuziehen zu wollen, burch Bunden ziehe, wird an alle Landvögte geschrieben, fie follen wohl Acht haben und ftets berichten, was vorfalle. R. Zug verlangt Schuz gegen Michael Weber und Abweisung besselben, wenn er, wie verlautet, Bug'vor die Gibgenoffen citiren murbe. Wird in ben Ab schied genommen. g. (S. u. Thurgau). In. Jedes Ort wird ermahnt, den Kornkauf wohl zu beaufsichtigen und die Auffäufler zu bestrafen. I. Begen ber in ben ennetbirgischen Bogteien umberftreifenden Banbiten foll Uri an die Bundner ichreiben, benfelben feinen Aufenthalt zu geben.

Dan febe auch in ben Abichnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Lanbarafichaft Thurgan.

e. Art. 506. Stifte und Rlöfter.

g. Art. 581. Stifte und Rlöfter.

Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 79.

157a.

Appellationstag ber Orte Uri, Schwyz und Nibwalben.

Schwyz. 1590, nach 25. Movember.

"Bff ben Appellattag gan Schwitt ift Sedhelmeifter Löuw und Khenfer Botten worden." — Der Abschied fehlt. Rathschlag vom 25. November (vff Catharina) 1590 im Nidwaldner Rather und Landleute-Protofou, Fol. 114.

158.

Münzconferenz von Bern, Freiburg, Ballis und Grafschaft Neuenburg.

Freiburg. 1590, 3. December.

Staatsarchiv Bern. Allgem. Gibg. Bucher C, S. 437.

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach; Michael Dugspurger, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol; Martin Gottrau; Christof Reif; Peter Känel, alle des Raths. Wallis. Landschreiber Chambrier, fürstlicher Rath.

&. Bern beschwert fich, daß in feinen malichen Bogteien allerhand geringe Müngen, wie Große, "Dryfärttige und Kartten" eingebracht und gegen grobe Gold- und Silbermungen, als Kronen, Franken und Dit-Psenninge eingewechselt werden, wodurch leztere im Preise steigen. Da dabei namentlich auch auf zu geringhaltige Ballifer und Neuenburger Kreuzer hingewiesen wurde, haben die Gefandten dieser beiden Orte zu Rechtfertigung ihrer Committenten Folgendes vorgebracht: Wallis: Der Bischof von Wallis habe vor Jahren einen Münzmeister angestellt und ihm aufgetragen, nach ber brei Städte Münzordnung zu munzen. Als er bann aber nach einiger Zeit die Münze habe probiren laffen, habe sich an den Kreuzern und halben Kreuzern etwas Gehlers erfunden, woraufhin er bem Procurator ben Befehl ertheilt habe, ben Müngmeifter in's Recht gu laben und zu belangen, was aber nicht habe ausgeführt werben können, da sich der Münzmeister nächtlicher Beise aus bem Lande gemacht habe. Seither seien keine Kreuzer mehr, weder ganze noch halbe, geschlagen worben. Den Bischof könne um so weniger ein Vorwurf treffen, als besagter Münzmeister, ein Eidgenoffe Bug, von seinen Herren und Obern gute Zeugniffe und Empfehlungen vorgewiesen habe. Run sei der Bischof Borhabens, das Gilbererz zu "Branges" (Bagnes) wieder zu wege zu bringen, und wenn Gott seine Gnade dazu gebe, so werde dann das Minzen wieder zur Hand genommen und zwar nach dem Bergleich der brei Stäbte. Renenburg: Es fei möglich, daß einige seiner Kreuzer zu ring befunden worden seien; der Münzmeister habe nämlich Befehl erhalten, auf jüngst verwichenen Jahrmarkt eine merkliche Angahl Kreuzer Und halbfreuger auszumungen, und bei ber Gile, mit ber es geschehen mußte, sei leicht möglich, daß einige gu leicht geworden seien, während hinwider andere vielleicht mehr als genügend seien. Übrigens werde sich Ihre fürstliche Durchlaucht in keiner Weise von ber brei Stäbte Münzvergleich fondern, wozu der Münzmeister auch bei seiner Anstellung bei schwerer Strafe an Leib und Gut sich habe verpflichten müssen. Bei diesen beruhigenden Erffärungen ber beiben Orte läßt man es bewenden. D. Der Neuenburger Gesandte legt etliche neugeschlagene Bierer vor, aus beren Proportion und Gepräge ersichtlich ift, daß sie nicht mehr mit den ganzen Kreuzern berwechselt werden fonnen. e. Weiter ist angezogen worden, es fonne ber wälschen Münzen halb nicht wohl eine beständige Regel gesezt werden, oder man verrufe sie dann überall. Das sei aber nicht wohl möglich, so lange man nicht hinreichend mit Kreuzern und bergleichen Sorten verseben sei; auch könne man bei ber vor

swanzig und vier Jahren aufgeftellten Brobe nicht mehr befteben, ba inzwischen ber Gilberpreis geftiegen fei; man follte baber versuchsweise einige Stute mehr auf die Mart ausmungen, wobei eine Ehrenperson in ber Eidgenoffenschaft namhaft gemacht worden ift, die fich ju Lieferung bes Gilbers erboten habe. Darauf hat Neuenburg eröffnet, "was unsehens ber welfchen Münzen halb in ber Grafichafft Nüwenburg in jungft verflogenem Monat Octobri beichechen, indem, bas ber welfchen Mung ber fünft Bfening abgath, allfo bas fünf Beben Groß nit höher empfangen werbendt, dann umb fünf Baten"; darum habe Ihre fürfiliche Durchlaucht eine merkliche Anzahl Kreuzer ichlagen und aufwechseln laffen und zu mehrerer Entladniß des gemeinen Mannes dem Münger auf jede Krone einen Bagen gefteuert. Bon anderer Seite wird der beantragten Mehrausmungung auf die Mart widersprochen und entgegen gehalten, bag babei biejenigen, welche in bas Reich und nur ichon unter Solothurn hinab Sandel treiben, in Schaben famen, weil man biefe verringerte Munze bort gang ver rufen würde, indem ichon die bisherige nur fummerlich abgefest werben tonne, und eine Belaftung ber Obrig feiten beim Wechsel ber Münzen gebe auch nicht an, indem ber Unterthanen bes einen Ortes gar viel und mehr seien als bes andern. Die Münzmeifter von Freiburg, Bern und Neuenburg, angefragt, "in was wyf bnd maßen in die March an Studhen gum allerindenlichften zemeeren ober ben vorangezognen Mungen, alls Goldkronen, Franchen und Didhpfeningen für ein Schlag zegeben gedachtind", ober was fie in biefer Sache für bas Thunlichfte erachten, haben folgenden Bescheib gegeben: Die Sonnentronen mögen geng und geb fein für 30 und die Piftoletfronen für 28 Bagen, die Krengdifen und andere Frankreicher Difpfenninge um 27 Kreuger, die Solothurner und andere ihresgleichen Difpfenninge um 6 Bagen und die Franken um 91/2 Bagen, in mälscher Münze aber möge eine Sonnenfrone gelten 7 Florin 6 Groß, die Piftoletfrone 7 Florin, Die Kreugbifen und andere Frankreicher Difpfenninge, eine Sorte wie die andere, 21 Groß, ein Schwyger Difen und dergleichen 18 Groß, ein Franken 28'/2 Groß, eine mailandische Silberfrone 6 Florin 3 Groß, ber Reiche thaler 5 Florin. Demnach, damit der gemeine Mann in beider Städte malichem Lande und in ber Landichaft Ballis und Graffchaft Neuenburg mit bem Empfange ber geringen Mungen nicht betrogen werbe, haben fie einen Auszug ber beften Sorten aus bem Mungbuchlein aufgelegt, in welchem Auszug fie biefe Sorten mit einem Sternlein bezeichnet haben. Da find erstens sechs Sorten, beren jede vier Groß werth ift, brei Groß für einen Bagen gerechnet; item brei Gorten zu brei Groß; item zwei Gorten Behnfarttiger, jedes Stiff 311 1 Bagen; item fünf Sorten Stüber, in bem Werth, wie bas Müngbuchlein ausweist; ferner fechs Gorten Groß, brei Stufe für einen Bagen. Die übrigen in bem Mungbuchlein aufgeführten Gorten follen weber empfangen noch ausgegeben, sondern den Münzmeistern zugestellt werben. d. Weiter ift den Münzmeistern angemuthet worden, ob fie der Kommlichkeit und Richtigkeit des gemeinen Handels wegen den Franken und 10 Bagen laufen laffen möchten, besonders wenn man ihnen guließe, die Mart Kreuger in 180 Stute, bod mit Inbegriff bes Remediums, abzutheilen. Darauf wollten biefe aber nicht eintreten, ba es ihnen unmöglich und auch dem Silberkauf zu viel abbrüchig ware. e. Die von den Münzmeistern aufgestellte Burdigung ber groben und geringen Sorten (Art. c) gegenüber ber wälschen Münze ift von den vier Orten angenommen worden, von Seite Neuenburgs und Ballis' jedoch lediglich auf Gutheißen bin ihrer Obern. Übertreter biefer Ordnung, sei es im Einnehmen ober Ausgeben, sollen mit 18 Groß gebüßt werben, wovon ein Drittheil ber Obrigfeit des Orts, hinter welcher die Buge verwirft wird, ein anderer Drittheil dem betreffenden Amtmant und der lezte Drittheil dem Berleider gutommen foll. Die weitere Berthung obberührter grober Gorten aber in Bagen und Rreuger, sowie die Abtheilung der Mart von 3 Loth und 1 Quintlein feinen Gilbers in 180 Kreuzer wird, ba Solothurn babei ebenfalls intereffirt, aber nicht gegenwärtig ift, auf nächste Conferenz zu Solothurn verschoben, wohin auch Balthafar Jrmi, ber bas Erbieten wegen Lieferung bes Silbers gethan hat, beschieden werden foll.

159.

Confereng ber III Schirmorte bes Rlofters Engelberg.

Encern. 1590, 4. December.

Staatearchiv Lucern. Lucerner Abicbiebe G. 173.

Gefanbte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dullifer; Jost Holbermeyer, Setelmeister; Niklaus Schumacher, alle bes Raths. Schwyz. Josef Renel, des Raths. Unterwalden. Johann Rogacher, Landammann, von Obwalden; Johann Bafer, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Melchior Luffi, Ritter, alt-Landammann, von Ridwalben.

A. (S. u. Engelberg). b u. c. (S. u. Thurgan). d. (S. u. Engelberg). e. Landammann Rogacher foll seinen Obern Bericht erstatten, welchen Bescheid fie bem Dekan von Uri in Betreff ber verfallenen Buße ihres Kirchherrn zu geben haben. f. (S. u. Thurgau). g. Jedes der drei Orte foll über den Mühlhaufer Dandel fich entschließen, damit man bei nächster Zusammenkunft sich über einen gemeinsamen Bescheid vereinbaren kann. In. Auf das Schreiben (d. d. 19. November) ber im Conclave zu Rom behufs Erwählung eines Bapfts versammelten Cardinale an die VII katholischen Orte wird beschloffen, daß jedes Ort einen Kreuzgang beranstalten, Gebete anordnen und alle öffentlichen Luftbarkeiten verbieten foll, um die Gnade Gottes gu erflehen. 1. Auf einen Anzug von Schwyz wird an ben Convent zu St. Gallen geantwortet.

Man febe auch in ben Abichnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten :

Landgraffcaft Thurgan.

b. Art. 526. Stifte und Rlöfter. e. " 582. Stifte und Rlöfter.

f. Art. 282. Rirchliches und Glaubensfachen.

Shirmvogtei Engelberg.

a. d. Art. 80 und 81.

160.

Conferenz ber IV mit Neuenburg verburgrechteten Stäbte.

Solothurn. 1590, 17. December (Montag vor St. Thomas).

Staatearchiv Lucern. Meten: Graficaft Renenburg und Balenbis.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, des Raths. Lucern. Jost Holbermeyer, Sekelmeister und bes Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Beid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß.

4. Junter Beter Ballier, Beter Chambrier und Daniel Horn, Abgeordnete ber Grafichaft Neuenburg Balendis, eröffnen im Namen ber Herzogin (Maria von Bourbon, Herzogin von Longueville) und beren Söhne, daß der Graf von Mümpelgard die Herrschaft Balendis auspreche und verschiedene dringliche Schritte bestwegen thue. Sie bitten, es möchten die IV Städte bem benannten Grafen barüber Borstellungen machen und die Herzogin bei dem zu Baben im November 1584 erlaffenen Spruche schügen. Der frangösische Ambaffador, herr von Sillery, recommendirt personlich das Anliegen der Fran Herzogin. Es wird nun einmuthig beschloffen, an den Grafen von Mumpelgard zu schreiben, er moge einstweilen in Betreff der Herrichaft Balendis feine Neuerungen vornehmen, sondern seine vorhabende Retraction des Kaufs bis zur bald 311 erwartenden Freilaffung der Herzogin verschieben, benn gegenwärtig sei es berfelben unmöglich, ihre Rechtstitel, Briefe und Rechnungen und die Berfonen, die in diefer Sache gehandelt haben, zusammenzubringen; er möge auch teine Feindfeligkeiten beginnen, damit die Herzogin nicht genothigt werde, ihre Berburgrechteten um Silfe und Beiftand anzurufen, denn biefelben wurden ihr gemäß Berträgen die hand bieten. In Betreff bes andern Bunktes des Bortrages der neuenburgischen Gefandten, nämlich weffen fich die Herzogin zu ben IV Städten zu verseben hatte, im Fall der Graf von Mümpelgard gewaltsam Besiz von der Herrschaft Balendis nehmen follte, wird geantwortet, daß die IV Städte ftets ben Tractaten und Burgrechten gemäß fich verhalten werben. 1. Da der Graf von Mümpelgard den Meier von Locle fammt drei andern Meiern zu fich berufen hat und man nicht weiß, was unter dieser Citation verborgen ift, so wird dem Landvogt zu Neuenburg aufgetragen, das Schloß Balendis mit zuverlässigen Männern wohl zu verwahren. e. Die Unterthanen der Herrschaft Balendis wollen Beschwerde führen über ein durch ben Landvogt zu Neuenburg erlaffenes Münzmandat. Beil fie fich aber nicht zuerft an ben Landvogt, als ihren ordentlichen Obern, gewendet haben, werben fie ab gewiesen.

Im Original Diefes wie des nächstfolgenden Abschieds heißt ber erfte Berner Gefandte irrig Sans Rudolf ftatt Abraham bon Grafenrieb.

161.

Münzconferenz.

Solothurn. 1590, 18. December.

Rantonsarchiv Colothurn. Abidiebbb. 70.

Gefandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, bes Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Beid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Surn, Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Bolfgang Degenscher, Sekelmeister. Im Namen ber Frau Bergogin bon Longueville. Beter Ballier, Landvogt; Beter Chambrier, Ginnehmer; Daniel Hory, Staatsfecretar. Bijdof und Landichaft Ballis. (Entichulbigt.)

Den ber Müngordnung wegen versammelten Gesandten ber brei Städte Bern, Freiburg und Solothuri geht eine Zuschrift ein von Bischof und Landschaft Wallis, in welcher fie ihr Ausbleiben entschuldigen und bie Mittheilung bes Abschiedes begehren. Nach Berlesung bes Münzabschieds zu Freiburg vom 3. legthin wird ber Handel, weil der in dieser Sache besonders erfahrene Hauptmann Irmi von Basel noch nicht eingetroffen ift, bis zu seiner Ankunft eingestellt und werden inzwischen die Münzmeister von Bern und Neuenburg ihr Gutachten angefragt. Da hierauf die traurige Nachricht eingeht, daß Hauptmann Jrmi diefer Toge gestorben sei, und man bemnach ber Hoffnung bezüglich bes Gilberkaufes beraubt ift, so fann jezt in ber Münzschazung nicht vorgeschritten werden und wird die Sache eingestellt, um in Erfahrung zu bringen, Irmi vielleicht Conforten gehabt habe, die jum Gilbertauf verhelfen tonnten. — Inzwischen wird eine ber Unterrebung in Freiburg gleichförmige Tagirung ber groben Mungen vorgenommen, nämlich:

	Greiburg gleichlorung			geoven	*******	00	/d	-5	Gala.	in wälscher	Mährung	
Sonnenfrone	um 30 eidgenöffische	Bazen				90	OroB	Doer	0010	th warpiyee		
Wiftofets und	faiserliche Goldfronen	um 28	Bazen			84	ii ii	11	"	"	1	
* *	um 25 Bazen .					75	"	"		"	"	

Philippsthaler um 23 Bazen	1.05	× 10					69	Groß	ober	Sols	in	wälscher	Währung.
Franken um 10 Bagen .							30	"		"			n
Frankreicher Dikpfenninge um	7 Baz	en					21		"	"		"	u lui
Eidgenöffische Difpfenninge von	Bern	ec. um	6 5	Bazen 1	Rr	enzer	18		3 6	art			

Daneben wird vereinbart, daß bei Zahlungen in wälschen Münzsorten, die in dem neulich zu Freiburg erschienenen Münzdücklein als währschaft verzeichnet sind, stets nach Abzug des fünften Pfennings 3 Groß für 1 Bazen gerechnet werden sollen, daß aber die übrigen dort nicht benannten Münzen dis fünftige Ostern nur io hoch angenommen werden mögen, wie ein Jeder sie wieder abzusommen glaube, und daß später Niemand mehr verpflichtet sei, solche unwährschafte Münzsorten anzunehmen. Die Gesandten Berns erbieten sich, diese Bereindarung bei ihren Herren und Obern anzubringen, damit solches in ihren wälschen Landen durch ein ossenschaft werde. — Bezüglich der Kreuzer wird nichts abgeändert, "weder Kingerung am din der Marck noch Mehrung der Stucken an derselben", weil man den Silberkauf nicht zuweg gebracht hat und man von der alten Münzsordnung dis auf weitern Bescheid nicht abgehen will, damit nicht die guten Münzen eingeschmolzen und anderwärts ausgemünzt werden. Schließlich wird die Auswechselung der groben Münzsorten verboten und die am 3. December zu Freiburg darauf setzgeset Strafe ratificirt.

162.

Confereng ber V katholischen Orte.

Obwalden. 1591, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abichiebe EE2. 278.

Gefandte: Lucern. Bogt Krus, des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr und Statthalter; Landburgt Käs, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rohadher, Landammann; Marquard Jmfeld, alt-Landammann; Kaspar Jöri, Statthalter und des Raths, alle von Obwalden; Johann Waser, Kitter, Landammann und Pannerherr; Welchior Lussi, Kitter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

A. Nach Abhaltung einer Procession nach Sachseln zu den daselbst ruhenden Reliquien des frommen Einsteders Bruder Klaus werden die angesangenen Unterhandlungen für Seligsprechung desselben sortgesezt. Die hiefür bezeichneten geistlichen und weltlichen Personen werden beaustragt, Leben, Abstinenz und Wunderthaten des Bruder Klaus in einen förmlichen "Proceß" abzusassen, auch werden Landammann Lussi und Garbehauptmann Jost Segesser in Rom Instructionen ertheilt, um sowohl diese Angelegenheit persönlich zu betreiben, als den Fußfall dem neuerwählten Papst nach herkömmlicher Weise im Namen der acht katholischen Orte zu leisten. Lucern soll an Freiburg, Solothurn und Appenzell das Gesuch stellen, sich dabei ebenfalls zu betheiligen. D. Uri melbet, daß es neben den beiden bezeichneten Gesandten noch den Landammann Troger nach Rom absenden möchte, nicht weil es den beiden andern nicht wohl vertraue, sondern weil in seiner Bogtei zivinen sich einige Anstände mit der ungehorsamen Priesterschaft erhoben haben und weil es deim Papst für den vorhabenden Klosterdau um einige Freiheiten sich bewerden möchte. Wird in den Abschied genommen.

Lucern wird ersucht, die Instruction sür Landammann Lussi sowie die andern Schriften und Briese, die derselbe allensalls nöthig haben sollte, auszusertigen.

Luss pascen wied ernställs nöthig haben sollte, auszusertigen.

Luss pascen Diebstables.

Luss pascen will man mit Basel ernställs Rüssprache halten in Betreff des daselbst begangenen Diebstables.

Celigsprechung des Bruders Klaus das große Gebet abzuhalten, sollen den Gesandten auf nächste Tagsazung Instructionen mitgegeben werden. In. Landammann Lussi erstattet Bericht über den Ersolg seiner Sendung an den König von Spanien. Wird verdankt. I. Jede Obrigkeit soll sich angelegen sein lassen, der gegen wärtigen Händel sich nichts anzunehmen; dagegen wollen die katholischen Orte zusammen halten und nichts in Abwesenheit ihrer Gesandten unternehmen lassen, was ihnen zum Nachtheil gereichen könnte. I. Thurgau). I. Uri stellt das Ansuchmen, man möchte Lucern dahin zu vermögen suchen, daß es den ergangenen Spruch in Betreff des Kornkaufs annehme. Lucern aber will ihn aus verschiedenen Gründen nicht annehmen und bemerkt, der Span wäre vermieden worden, wenn der Schreiber sich nicht Unrichtigkeiten in der Ansfertiaung erlaubt bätte.

Man febe auch im Abichnitte herrichaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgau. Graffchaft Baben.

e. Art. 283. Rirchliches u. Glaubensfachen. I. Art. 583. Stifte und Rlofter.

f. Art. 111. Gotteshäufer.

Bu e. Die Inftruction für die Gesandten ber VII tatholischen Orte, Landammann Melchior Luffi und Garbehaupt mann Jost Segeffer, an Papft Gregor XIV., sammt ber besondern Inftruction enthält folgende Buntte: Sie follen 1. nach Gewohnheit unserer frommen Altvorbern bem heiligen Bater im Namen ber fatholischen Orte ben Fußfall thun; 2. bie hängende Frage bezüglich der Canonisation des Bruders Alaus betreiben; 3. auf der Durchreise den Herzog zu Florens begrüßen, bemfelben bie Fortbauer ber Freundschaft und bes vertraulichen Berftandniffes zusichern und ihm zur Geburt feines Sohnes gratuliren; 4. die Erhaltung des eidgenöffischen Collegiums zu Manland anempfehlen; 5. den Cardinal von End um Perpetuirung seiner Stiftung an biefes Collegium ersuchen; 6. ben Nuntius Octavius Paravicinus, Bischof zu Alexandria, feiner vorzüglichen Dienste wegen gang befonders recommendiren; 7. bem Gubernator in Mayland, Herzog zu Terranova, die bewußten Sachen wegen des Bündniffes mit Spanien und wegen Appenzells in Erinnerung bringen; 8. die Anforderungen der Oberften und hauptleute an Frankreich für ihre ben verbündeten katholischen Fürsten geleisteten Dienste bem Bapft an's herz legen; 9. bie Dispensation bes Dr. Johann Furrer, genannt Roslin, forbern; 10. in allen biefen Sachen bie Mit hülfe der einflußreichsten Cardinale in Anspruch nehmen. — Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. EE. S. 260 und 262. (Die Concepte find icon vom 29. und 31. December batirt). - In seinem Antwortschreiben, d. d. 17. Marg, verbandt ber Papst die ihm erwiesene Hulbigung, belobt die beiden Gesandten und versichert die katholischen Orte seines Wolfwollens und seines Entschlusses, für die Erhaltung ihrer Freiheit und Beschüzung des tatholischen Glaubens sein Möglichsel zu thun.

163.

Tagfagung ber XIII Orte.

Baden. 1591, 20. Januar (Sontag, was Sanct Sebaftianstag). Ctaatsarchiv Lucern. Aug. Abschiebe EE.2 286. Ctaatsarchiv Africh. Abschiebbb. 131, S. 228.

Gesanbte: Bürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann. Berkntton Gasser, alt-Benner; Bincenz Dachselhoser, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfosser, Kitter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhose Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Kitter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Christian Jten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Hösser, alt-Landammann; Heiner, Sekelmeister und des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths.

Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn Hans Jasob vom Staal, Stadtichreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen,

a. Die Gesandten von Burich vermelben ihrer Obrigfeit Gruß und Glufwunsch gum neuen Jahr und berichten, bag ihnen eine Buschrift von Glarus zugekommen sei in Betreff ber Anftande mit Schwyz über Besezung ber Bogtei Gafter; Burich werde fich feine Dube und Arbeit verbrießen laffen, biefen Streithandel auf gutlichem Bege beilegen zu belfen. Darauf eröffnen die Gesandten von Glarus ihre Inftruction, in welcher ausführlich bargethan wird, wie Schwyg, nachdem Glarus beffen Rechtsbot in Betreff ber Bogtei angenommen, verlangt habe, bag vorerft die Anftande über bortige Religionssachen entschieden werden muffen. Glarus muffe aber bemerken, daß Schwyz viele Sachen für Religionssachen ansehe und bas Strafrecht barüber auspreche, welche nach ber Anficht von Glarus politischer Ratur feien, ja bag felbst bie katholischen Glarner einige Gebote und Berbote von Schwyg als unftatthaft erflären. Obichon Glarus bie Mediationsartifel ber vier andern katholiften Orte nicht habe annehmen können, fo fei es boch noch ber Anficht, bag ber Streit auf gutlichem Wege tonne ausgeglichen werben. Glarus hatte gewünscht, daß zuerft ber Anftand über die Bogtei beigelegt worden ware, ohne daß Schwyg eine zuvor nicht berührte Sache hineinverwifelt hatte; man muffe Glarus vertrauen, bağ es nie einen Bogt in's Gafter ernenne, ber fich in Religionssachen mische, bag es vielmehr, wenn einer fich berartiges zu Schulben kommen laffen wurde, benfelben abberufen und beftrafen werbe. Wolle Schwyz das Recht gebrauchen, so sei Glarus bessen gewärtig, könne aber eine Berschleppung ber Sache nicht zugeben. Schwyz erwidert, es wünsche immer noch, daß die Sache in Gute ausgemacht werde und wolle baher auf einer gelegenen Malftatt gemäß ber Bunde entsprechende Antwort geben; es hatte übrigens erwarten burfen, Glarus werbe nach alter ilbung einen tatholischen Bogt nach Gafter fegen. Gollten nun von ben Gefandten ber XI Orte Mittel vorgeschlagen werben, die beiden Parteien annehmbar waren, so wolle es fie gern in ben Abschied nehmen. — Nach Anhörung ber Mediationsartifel, welche die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalben und Bug zu Ginfiedeln vorgeschlagen, wollen bie IV evangelischen Städte, weil es Religionssachen betreffe, berfelben fich nichts annehmen und die fieben Orte barin handeln laffen; auf die Bitte ber vier tatholischen Orte aber werden endlich von allen XI Orten Bergleichsartikel entworfen und ben beiben Parteien in den Abschied gegeben. D. Der spanische Gesandte, Bompejus della Eroce, übergibt ein Schreiben bes Herzogs bon Barma vom 12. Januar, worin berselbe sich über Beraubung seiner Couriere burch bas Kriegsvolf bes Berrn von Sancy, unterhalb Bafel, beschwert und bas Gesuch um volle Entschädigung ftellt. Er eröffnet ferner, Basel habe die Mifsethäter nicht nur nicht bestraft, sondern ihnen sogar Aufenthalt gestattet. Er muffe nun gemäß Erbeinung verlangen, daß gegen Herrn von Sancy und bessen Anhänger, so wie gegen die Stadt Basel ein Proceg angehoben werbe. Sollte wider Erwarten keine Restitution erfolgen, so möge man bebenken, baß ber König die Mittel in Händen habe, an jenen Rache zu nehmen, welche ihn beleidigen. Schließlich legt er die Rundschaften vor, die dieses Handels wegen aufgenommen worden. Darauf erwidern die Gesandten bon Basel, daß sie solch' schwere Anklage nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt haben, die von Basel dem Umbaffabor zugeschifte Berantwortung werbe befriedigen; Basel trage an dieser Sache keine Schuld, übrigens werde es ben Herzogen von Parma und Terranova und dem Pompejus della Eroce genügende Aufschlüffe ertheilen; auch gegen die übrigen eidgenöfsischen Orte werde es sich auf nächster Tagsazung bermaßen berantworten, daß man seine Unschuld flar erkenne. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen,

bamit jedes Ort Mittel und Wege fuche, wie bas geraubte Gelb bem Bergog von Barma guruferstattet werben tonne. Auf bas Begehren bes fpanischen Ambaffabors verspricht Bafel fobann, feine Berantwortung binnen vierzehn Tagen einzureichen. e. Der frangofische Ambaffabor, herr von Gillern, banft für ben guten Billen, ben bie Gidgenoffen gegenüber Frankreich erzeigen und von bem er ben König in Renntniß gefeat habe; fobald er Antwort erhalte, werbe er fie mittheilen; inzwischen ftelle er bie Bitte, man möchte in ber guten Gefinnung gegen ben König verharren. Die Angelegenheiten bes Ronigs gewinnen von Tag ju Tag festern Bestand, fo bag er bald im Stande fein werbe, feine Berpflichtungen gegenüber ben Gibgenoffen zu erfüllen. Weil man jeboch vorfieht, bag man vor Abichlug eines Friedens nicht zur Bezahlung ber Ansprachen werbe gelangen fonnen, fo wird die Sache wiederum in ben Abichied genommen, um vorerft bie Antwort bes Konigs abguwarten. d. Gefandte ber Stadt Genf tragen vor: Auf Die freundliche Mahnung Burichs an Spubic, Rleinen und Großen Rath ber Stadt Genf, biefe Tagfagung gu besuchen, um vielleicht einen Frieden gu Stanbe gu bringen, haben dieselben gern entsprochen, benn fie feien ichon begwegen gum Frieden geneigt, bamit fie für bie 300,000 Kronen entschädiget werben, welche biefer Krieg ihnen bereits gefostet babe, ohne ben erlittenen Schaben an Gut und Blut in Anschlag zu bringen. Es liege fobann auch im Intereffe ber Gibgenoffenschaft, bag Genf, ihr Landesichluffel, endlich vor fernern Gewaltthätigkeiten gefichert bleibe. Nach biefem wird eine Bufchrift ber Königin Elifabeth von England, vom 18. Juli 1590, verlefen, worin fie die Gidaenoffen ermabnt, bie Stadt Genf in Schug und Schirm zu nehmen und dieses Bollwerk nicht ben beiben Fürften von Spanien und Savopen preiszugeben, welche nach ben Eronen von Franfreich und England burften und nicht ruben werben, bis fie auch die Eidgenoffen unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Der favonische Ambaffabot, Herr be la Baftie, erwidert, daß er fich höchlich verwundere, wie die Stadt Genf fo unverschämt von einem Frieden mit fo vielen unbilligen Conditionen fprechen burfe, mabrend fie felbst ibn fruber ausgeschlagen babe; überdieß habe Genf und nicht ber Herzog ben Krieg angefangen. Benn bie Gidgenoffen eine ausführlichere Antwort wünschen, fo werde ber Bergog eine folde zu geben bereit fein, woraus fie bann erseben konnen, wie fehr er bie Liebe und Bohlfahrt der Eidgenoffen wünsche. Wenn fein Bortrag milber ausgefallen, als bie übermuthigen Reben der Genfer, fo fei bas nur ber Achtung zuzuschreiben, welche er gegen bie Gidgenoffen hege. Rach vielseitigen Berhandlungen werben an ben Herzog und die Stadt Genf Buschriften erlaffen, fie möchten nochmals beiberseits in Gute fich zu vereinbaren fuchen, ober bann bas Recht anrufen. Zugleich wird bie Sache in ben Abschied genommen, bamit fich jedes Ort bis auf nachfte Tagfagung über bie Mittel berathe, burch welche ber Krieg und ber Widerwille zwischen bem Bergog und Genf beigelegt werden fonnen. e. gib tiffin und Convent des Klosters Olsberg schreiben (18. Januar), man möchte die Appellation gegen bas Urtheil annehmen, welches von den Richtern gu Bafel in Betreff bes Arrefthandels zwischen bem Klofter und Bans Jatob von Offenburg erlaffen worben fei, ober bann Burgermeifter und Rath ber Stadt Bafel babin vermögen, bag fie ihren genannten Burger gur Billigfeit weisen. Untwort ber Gefandten von Bafel: Gie haben, ba bas Begehren ber Abtiffin gegen bie uralten Ubungen und Freiheiten ber Stadt Bafel fei, feine Inftruction, laffen es daber bei ben ergangenen Urtheilen verbleiben und erwarten, bag bie Abtiffin abgewiesen werbe. Wird in den Abschied genommen. f. Sans Bavier, alt-Burgermeifter gu Chur, und Sauptmann Ticharner eröffnen im Ramen ber III Bunbe: Ihr Angehöriger, Joh. Baptift Belligari, ber ichon feit vielen Jahren nach Lyon handle, fei bor einiger Beit in ber Nabe benannter Stadt burch bie Cavoner gefangen genommen und trog mehrfacher Reclamationen noch nicht freigelaffen worben. Gie bitten um Berwendung bei

Sabopen, baf Belligari entweber, wenn er ein Berbrechen begangen, beftraft, ober bann freigelaffen werbe. Es wird an ben Bergog von Savoyen in diesem Sinne geschrieben und ber savonische Gefandte um feine Mitwirfung ersucht. 2. Michael Beber von Bug bittet abermals; ihm zum Rechten gegen die von Unterwalben zu verhelfen. Der Gefandte von Zug verlangt Abweisung des Weber, indem derselbe, wenn er an die Burlauben eine Ansprache zu haben glaube, bas Recht am Wohnort ber Beklagten zu suchen habe. Wird auf nächste Tagfazung verschoben. In. Lucern beantragt bie Abrufung ber Bagen, Halbbagen und Kreuger bon Chur und Neuenburg, was in Berüfsichtigung ber angebrachten Gründe auch beschloffen wird. 1. Die IV ebangelischen Städte fammt Glarus stellen abermals an die übrigen Orte die Bitte um Biederaufnahme ber Stadt Mühlhausen in ben alten Bund. Die Gefandten aber ber andern acht Orte haben barüber noch leine Instruction. In Betreff einer von ben IV Städten und Glarus an die V fatholischen Orte erlaffenen Bufchrift außern legtere, daß ihnen dieselbe febr mißfallen habe und daß, wenn die IV Stadte ihnen in Bufunft wieber. schreiben, fie folches freundlich und eidgenöffisch, wie es fich gebührt, thun möchten. Jene entschuldigen fich damit, daß fie von der öfterreichischen Regierung zu Ensisheim berichtet worden seien, daß die V katholischen Orte ben unruhigen Flüchtlingen von Mühlhaufen Aufenthalt gewähren; fie muffen nun über lezteres Auffchluß begehren. Schultheiß Bfpffer verantwortet fich über feine Berhaltniffe gu bem Finninger. I. (G. u. Lauis). Leucern berichtet, es habe in Betreff ber Armen, Bettler und Landstreicher bie Berordnung erlaffen, bag jebe Gemeinde ihre Angehörigen felbft erhalten muffe; wenn von andern Orten Bettler in feine Landschaft abgesezt würden, so werde es auf Rog und Wagen, womit jene gebracht worden, greifen. In. Die Entschäbigungsforberung bes Beinrich Rietmann, Läufers gu Baben, für bie Auslagen bei feiner Genbung nach Biemont in Betreff ber Genfer, wird in ben Abschied genommen. n. (G. u. Baben). O. (G. u. Freie Umter). p. und 4. (S. u. Thurgau). P. (S. u. Sargans). S. Die III Bunde führen Beschwerbe vor ben drei Orten Burich, Schwyg und Glarus, daß ihren Angehörigen, wenn fie ihre Waaren hinunter- ober hinaufführen, von ben Schiffmeistern schlechter Bescheib ertheilt werbe, daß bei Reclamationen Giner die Schuld auf den Andern schiebe, daß man verlange, es muffen Alle ihr Korn ober andere Waaren nur mit Ginem Zeichen verseben, daß man ihre Waaren, wenn der See zugefroren ift, nicht weiter als bis Lachen führen wolle und doch den Lohn gang begehre, und bitten, man möchte für Abschaffung dieser Neuerungen sorgen. t. Die III Bünde erwidern auf die ihnen von Schwyz und Glarus zugekommene Beschwerde über Fürkauf: Wenn Jemand ber Ihrigen Korn aufgekauft hatte, um es in andere Lander ju führen, fo wurden fie ihn beftrafen; allerdings habe die Herrschaft Benedig bei ihnen um den Durchpaß für einige Säume Korn angehalten und fie haben es ihr bewilligt, aber nur unter ber Bedingung, daß sie das Korn und Getreide außerhalb der Eidgenoffenschaft, im Schwabenlande, taufe. Da fie nun aber wahrnehmen, daß man diefes nicht gern febe, werden fie eine foldhe Erlaubniß Riemanden mehr ertheilen. Wird in den Abschied genommen. . Begen ber vielen Klagen über die Schiffmeister im Oberland, daß sie mit der Spedition der Waaren gar saumselig seien, beantragt Burich, es folle nur von Einem Ort ein Schiffmeifter ernannt werden, der die Schifffahrt drei Jahre lang bersehen und Jedermann Red und Antwort geben solle, denn sonst schiebe es Giner auf ben Andern, wenn etwas verwahrlost werbe; die Ernennung des Schiffmeifters soll dann alle drei Jahre unter den drei Orten abwechseln. Schwyz hat eine gleiche Instruction. Glarus will bei ber alten Ordnung bleiben, da es Anordnungen getroffen habe, daß über seinen Schiffmeister feine Klagen einkommen werben. Dieses foll jeder

Gefandte an seine Obern bringen. v. Es wird eine andere gemein-eidgenössische Tagsazung auf ben Sonntag Lätare (24. März) nach Baden angesezt.

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgau. Wrt. 284. Rirchliches u. Glaubenssachen. Q. Art. 285. Rirchliches u. Glaubenssachen.

r. Art. 64. Sandel und Berfehr.

Grafichaft Sargans. F. Art. 64. Handel und Grafichaft Baden. In. Art. 58. Justizsfachen.

Landvogtei Freiämter. 0. Art. 58. Marchen. Landvogtei Lauis. K. Art. 329. Schulsachen.

r, s, t, u aus bem Burcheregemplar §§ 7, 8, 9, 10.

Bu a. Bergleichsartikel ber XI Orte: Da Glarus laut seiner Zuschrift an Schwyz vom 1. September 1534 lestern bie Bestrasung aller Religionssachen in der Herrschaft Windegg und Gaster freiwillig und ohne Vorbehalt abgetreten hat, so solle sein Berbleiben haben. Da indes, was Religionssachen seien, auf verschiedene Weise kann ausgelegt werden, so sollen hinfür solgende Punkte zu den Glaubenssachen gezählt und von Schwyz ausschliehlich bestraft werden.

Hier folgen die von den vier Orten zu Einsiedeln aufgestellten Artikel: 1. Wer in der Bogtei Windeg und Gaster in Worten oder Werken wider die Ordnung der katholischen Kirche handelt oder dazu aufreizt. 2. Wer wider die hl. Messe handelt oder lästert, oder die den katholischen Gottesdienst Besuchenden beschimpst. 3. Wer in der Kirche oder an andern geweihten Stätten oder mit geweihten Dingen Ungebührliches vornimmt, oder Jemanden an seinem Gottesdienst, Wallsahrten u. s. w. hindert. 4. Wer die von der Kirche angeordneten Feier und Festage nicht hält. 5. Wer die Priester ihre Standes wegen schmäht und beleidigt. 6. Wer an verbotenen Tagen Fleisch oder andere verbotene Speisen ist. 7. Wer sich bezüglich des Kirchenbesuchs, Fasten, Beichten und Empfang der hl. Sacramente gegen die katholische Ordnung ungehorsam erzeigt. 8. Schwyz hat das Recht, seinen Unterthanen in der Bogtei Windegg und Gaster zu verbieten, nichtkatholischen Fürsten und Herren zuzuziehen, und Dawiderhandelnde zu bestrasen. 9. Das Urtheil über den Kessell von Gambs wird bestätigt, weil es sich ergeben hat, daß sein Handel eine Kupplerei gewesen ist.

Sodann stellen die Gesandten der XI Orte noch solgende Artisel auf: 10. Wer wider die hl. Sacramente handeln, sie nicht dem alten Glauben gemäß halten oder gegen dieselben lästern würde; Ehesachen sollen nach dem katholischen Brauch vollzogen und geschieden werden, Blutschande aber, Kupplerei und Rothzucht sollen beiden Orten zu strasen zustehen. 11. Wer die Mutter Gottes, die Heiligen oder deren Bilder, Erucifize u. das. mit Worten oder Wersen, inners oder außerhald der Kirche entehrt oder lästert, den hat zu bestrasen Schwyz allein das Recht. 12. Bei der Verleihung von Pfründen soll Schwyz nur fromme Priester erwählen und Glarus soll ihm dieselben bestätigen helsen; wenn sich einer ungebührlich hält, sollen beide Orte das Recht haben, ihn wieder abzusezen; wenn ein Priester in Sachen, welche nicht geistlicher Natur sind oder den Glauben andetressen, sich versehlt, sollen ihn beide Orte gemeinsam bestrasen; vorbehalten bleibt, daß die Collatoren beim Recht der Pfründenwerleihung bleiben, die Pfründen aber nur mit frommen und guten Briestern versehen sollen. 13. Es wird vorbehalten, daß diese Artisel nicht länger gelten sollen, als die Glarus wiederum zum katholischen Glauben zurüsteht.

14. Außerhalb dieser Artisel soll Glarus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben und diese Herrichaft gemeinsam mit Schwyz verwalten und regieren. Im Übrigen soll der im benannten Missie enthaltene Artisel, bezüglich des "Behußens und Hossensen sein.

Den Bogt im Saster betreffend. Wenn Schwyz und Glarus die von den vier Orten zu Einsiedeln vorgeschlagenen und jezt von den XI Orten erläuterten Artikel annehmen, sollen sie davon Mittheilung machen; alsdann soll Glarus seinen Bogt im Gaster aufsühren und ihm ernstlich andesehlen, mit Glaubenssachen sich nicht zu beladen. Bersehlt er sich dagegen, so soll Glarus ihn bestrasen und nöthigenfalls absezen; würde aber Glarus ihn nicht strasen und Schwyz deshalb klagen, so soll ber Bogt abgesetz sein. Diese freundliche Bereindarung soll indeß keinem Ort an seinen Rechten Eintrag thun.

Staatsarchiv Lucern, Acten : Glarus.

32

164.

Confereng ber Stäbte Bern, Freiburg und Golothurn.

23ern. 1591, 3. Februar.

Rantonsarchiv Freiburg. Inftructionenbuch Rr. 15.

Um legten Januar inftruirt Freiburg seinen Gesandten auf obigen Tag, Jost Bogeli, Ritter, bes Rathe und Burgermeister, um mit ben Abgeordneten Berns und Solothurns über ben Anftand zwischen Biel und bem Bischof von Bafel gu berathen, wegen wessen auf jungst verflossene Weihnacht Abgesandte ber Stadt Biel vor dem Rath zu Freiburg erschienen waren. - Gin baberiger Abichied fonnte nicht aufgefunden werben.

165.

Marchverhandlung zwischen ben Freien Umtern, ber Grafschaft Lenzburg und ben Ebeln von Hallwyl.

1591, 12. März.

Landesarchiv Nibwalben.

Gefandte ber bie Freien Umter regierenden Orte: Burich. Johannes Reller, bes Raths, Bannerherr und Obmann. Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister. Uri. Walther Imhof, Landammann. Unterwalden. Niklaus Leu, des Raths, von Nidwalden, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Doctor Jost Pfändler, bes Raths, Landvogt ber Freien Amter. Für die Grafichaft Leng= burg: Hans von Büren, Benner und bes Raths zu Bern, alt-Landvogt zu Lenzburg; Joder Bizius, Hofmeister zu Königsfelben; Samuel Meyer, Landvogt zu Lenzburg. Für die Ebeln von Sallwyl. Junter Burthard und Samuel von Hallwyl zu Hallwyl.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Landbogtei Freiämter.

8-e. Art. 59-61. Marden zc.

166.

Conferenz ber V fatholischen Orte.

Bug. 1591, 19. Mary (Binftag nach Denli).

Ctaatsarchiv Lucern: Mugem. Abichiebe EE2. 343.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfuffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Pannerherr. Schwys. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Kafpar Jatob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Effener, Ammann; Jatob Rußbaumer, alt-Ammann; Wolfgang Raifer, Statthalter; N. Heggli, Fähnrich; Jakob Halter, bes Raths.

Man hatte für nothwendig erachtet, diesen Tag abzuhalten, um vor der nach Baden angesezten Tagsazung sich über gemeinsame Instructionen hinsichtlich Ittingens und anderer thurgauischen Händel zu berftändigen. D. Lucern bringt vor: Man habe auf bas Ansuchen ber IV Städte an den Herzog von Saboben geschrieben, er möchte ben Krieg gegen die Stadt Genf einstellen; nun vernehme man, daß die Genfer bie Stadt Evian eingenommen, das Aloster daselbst geplündert, die Nonnen geschändet und Thouon zerstört

haben; man muffe auf nachfter Tagfagung vor gemeinen Gidgenoffen barüber Angug machen. Wird ad instruendum genommen. e. Der papftliche Nuntius, Cardinal Baravicini, begehrt einen Aufbruch von 6000 Mann in papftliche Dienfte, um im Berein mit andern fatholischen Fürften die Ernennung eines fatholischen Konigs in Frankreich burchzusezen. Wird in ben Abschied genommen. d. Der spanische Gesandte, Bompejus bella Croce, erinnert an den zu Bafel burch bas Kriegsvolt bes herrn von Sancy begangenen Raub und wünscht fodann, daß man dem papftlichen Runtius den begehrten Aufbruch bewillige. Gein Bortrag wird ebenfalls in den Abichied genommen. e. Schultheiß Pfpffer theilt ein vom Garbehauptmann gu Rom eingelangtes Schreiben mit. f. (S. u. Sargans). g. und In. (S. u. Thurgan). i. Den auf lezter Tagfazung Bu Baben gemachten Borichlag, eine Gefandtichaft nach Frankreich abzuordnen, um den Frieden vermitteln 3u helfen, erachtet man nicht für annehmbar, man will aber auf nächster Tagsazung vernehmen, was barüber weiter eröffnet wird. I. Bug verlangt, daß man die Gefandten auf nachfte Tagfggung gu Baben inftruiren möchte, den Michael Weber mit seiner Klage abzuweisen, damit man vor diesem ehrlosen Menschen endlich Ruhe habe. I. Als Magregel gegen bas überhandnehmen ber Bettler beantragt Bug, daß jedes Ort feine Angehörigen, die man ihm zuschieben wurde, annehme. Lucern ift damit einverstanden, die andern Gefandten aber nehmen den Antrag in den Abschied. In. Das Ansuchen des Landammanns Wafer, dem Kaufmann Stoffel But von Unterwalden in feinem Arreftstreit gegen die Bündner behülflich zu fein, wird in den Abichieb genommen. n. und o. (G. u. Freie Umter).

Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Landarafichaft Thurgan. Graficaft Sargans. Landvogtei Freiamter.

In. Urt. 288. Rirchliches u. Glaubensfachen. g. Urt. 287. Rirchliches u. Glaubensfachen.

1. Art. 65. Sandel und Berfehr 2c.

un. Art. 118. Gotteshäufer.

. Art. 20. Rechnungsfachen.

167.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

23ern. 1591, nach 21. 2Mary.

Rontonsarchiv Freiburg. Infiructionenbuch Rr. 15.

Mit Inftruction vom 21. Mars ordnet Freiburg ben vornehmen herrn Ulrich von Englisperg, Ritter und bes Rathe, auf ben ber neuenburgischen Münzprobe wegen nach Bern angesezten Tag ber genannten Orte ab. — Ein bezüglicher Abichied tonnte nicht aufgefunden merben.

168.

Tagfazung ber XIII Orte.

1591, 24. Mary (Sontag Latare gu Mitterfaften).

Ctaatearchiv Lucern: Allgem Abidiebe EE9, 358.

Gefandte: Burich. Konrad Großmann, Burgermeifter; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und bes Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Anton Gaffer, Benner, des Raths. Lucern. Ludwig Bfuffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Balther Imhof, Landammann. Schwyg. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammani. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunstmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

A. Glarus hat ichriftlich bie Angeige gemacht, bag bie auf legter Tagfagung von ben XI Orten por-Beichlagenen Mediationsartifel in Betreff ber Auftande zwischen Schwyz und Glarus über die Bogtei Binbegg und Gafter por bem breifachen Landrath angenommen worden feien. Schwyg bingegen eröffnet, bag ber breis fache Landrath die Artifel nicht habe annehmen können und daß man die Angelegenheit vor die ganze Landsgemeinde bringen werbe. Glarus bedauert biefes Aufschieben und bittet bie Eidgenoffen um Beförderung ber Sache. Daber wird Schwng ersucht, ber Rube und Ginigkeit zu lieb bie Artikel anzunehmen und feine Antwort beforberlichft nach Rurich zu melben. D. Die Anzeige Uri's, bag ber Boll über ben St. Gotthard um 2 ober 3 Kronen erhöht worden fei, wird Lucern in den Abschied gegeben. C. (S. u. Thurgau). d. Bafel legt eine ausführliche Berantwortungsschrift vor gegen die Beschwerben des spanischen Ambassadors. Auch langt ein Schreiben bes herrn von Sancy vom 14. Februar an die XIII Orte ein, worin er berichtet, daß er zu jenem überfall, ber auf feinen Befehl geschehen fei, volle Befugniß gehabt habe, indem ber Ronig von Spanien Franfreichs offener Reind fei und biefes Land auf alle Beife schädige; übrigens fei die Begnahme ber Gelber und Briefe nicht auf eidgenöffischem Gebiete geschehen, um ja bie Gidgenoffen nicht in die Gache zu verwickeln, eben fo wenig sei ben Bersonen ein Leid babei angethan worden. Diese Buschriften werben in den Abschied genommen und bem fpanischen Ambassador abschriftlich mitgetheilt. e. hans Bavier, alt-Burgermeifter gu Chur, führt Beschwerde vor den Gefandten der fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Bug, daß Schwhz und Glarus fich beigeben laffen, bundnerischen Kaufleuten ihr Korn zu Wefen wegzunehmen. Darauf erwidern die Gefandten von Schwyz und Glarus instructionsgemäß: Ihre Obern haben zur Berhütung von Theurung ftrenge Berordnungen gegen ben Fürkauf erlaffen, haben auf ben Bericht, daß Kornhändler aus Bunben auf ben Martten zu Burich und anderswo Korn in Maffe auftaufen und fogar außer Land führen, an Bünden eine Warnung erlaffen, foldes nicht zu bulben, und gleichzeitig bie Berordnung erneuert, bag jedem Bund wöchentlich nur fechs "Ledinen" Korn verabfolgt werben burfen, indem das für beren Bedürfniß genigend sei, und bag bie Kornhandler bei ber Durchfahrt zu Wesen bem Landvogt baselbft schwören follen, baß bas mitgeführte Korn nur für bie betreffende Lanbichaft bestimmt fei. Gie feien überzeugt, baß fie burch diese Berordnungen nichts Unrechtes gethan haben. f. In die Angelegenheit zwischen Genf und Savoyen tann man jegt nicht eintreten, weil die Gefandten Savopens nicht zugegen find. Es wird beghalb bie Eröffnung Benfs, daß es sich ftets bestrebt habe, mit Savoyen im Frieden zu leben, und daß es den Krieg nur aus Nothwehr geführt habe, um so mehr in den Abschied genommen, als man wenig Hoffnung hegt, in ber Sache etwas Erspriegliches thun zu fonnen, nachdem die Genfer, entgegen ber Gibgenoffen Begehren, bie Baffen nieberzulegen, inzwischen einige Dörfer in Savonen geplündert und verbrannt haben. g. Die Gefandten bon Bern bedauern, daß ihre dem König von Frankreich bewilligten Knechte an beffen Bug gegen Savoyen Theil genommen haben; wenn Bern biefes hatte vermuthen konnen, fo hatte es die Rnechte gu Saufe behalten. Burich hat bem König von Frankreich ebenfalls ein Fahnchen Knechte bewilligt, jedoch mit dem bestimmten

Befehl an ben hauptmann, fich nur in bes Ronigs Dienft gebrauchen gu laffen. In. (G. u. Menbris). 1. (S. u. Mainthal). k. I und m. (S. u. Sargans). n. (S. u. Rheinthal). O. Der frangöfifche Ambaffador, herr von Gillern, eröffnet vor ben Gefandten ber XIII Orte, ber Ronig *) danke ben Gibgenoffen für ihren guten Billen und ihre Gorge, ben Frieden in Frankreich herzustellen, er muniche aber zu miffen, welchen Weg fie einzuschlagen gebenken, bamit er frei und offen fich barüber aussprechen könne. Der König tonne nicht glauben, daß einige Orte fich wider ihn von feinen Feinden werden gebrauchen laffen, und bedante herzlich, daß er Jene, benen er schuldig fei, noch nicht habe bezahlen können, muffe aber ben Gidgenoffen 311 bebenken geben, ob es billig fei, Bezahlung ber Schulden von ihm zu erwarten und gleichzeitig feine Feinbe gu unterftugen; nur wenn er in ungeftorten Befig ber Krone gelangt fei, werbe er bie entsprechenden Mittel in Sanden haben. Es wird nun fur zwefmäßig erachtet, an ben Konig und an ben Bergog von Mayenne Buschriften zu erlaffen und beibe zu ersuchen, fich in Friedensunterhandlungen einzulaffen. Der Entwurf diefer Miffive wird von einigen Orten in den Abschied genommen, um fich binnen gebn Tagen bariber auszusprechen. p. (S. u. Sargans). q. (S. u. Rheinthal). P. (S. u. Freie Amter), s. (S. 11. Lauis). t. (S. u. Mainthal). . (S. u. Rheinthal). V. Um Die ftarfen Bettler, Garbefnechte, Gengler und Landstreicher los zu werben, welche bem gemeinen Mann immer mehr zur Laft fallen, wird beschloffell, es foll jebe Obrigfeit, ebenso bie Landvögte in ben gemeinen Bogteien ihren Armen und Arbeitsunfabigen Bescheinigungen geben, daß fie des Almosens bedürftig seien; die Landstreicher, gefunden und fräftigen Leute bagegen follen weggewiesen werden; jebe Obrigfeit foll bafür forgen, bag ihre Conberfiechen in ben Baufern gehalten werben, damit Niemanden Schaden von benfelben begegne. w. (G. u. Luggarus). x und y. (G. u. Thurgan). Z. Da vor ben Gefandten ber V fatholischen Orte angebracht wird, bag bie Waaren von Mayland nach Deutschland und umgefehrt nicht mehr über ben Gotthard geführt werben, fo will man auf einem Vörtischen Tage berathen, ob man ben betreffenden Raufleuten bas Geleit auffünden wolle ober nicht aa. (S. u. Thurgau).

	2000	n jeg	e aua	im arbiduttie Betricalieause	tegengenen			
Landgraffchaft Thurgan.			256. 584.	Chejachen. Stifter und Klöfter.	y. aa.		289. 290.	at a diett
Landgvogtei Rheinthal.		Art.	71.	Ewiger Berfpruch. Sandel und Berfehr 2c.	u.	Art.	146.	
Graficaft Cargans.		Art.		Beamte. Stragen, Brüden 2c.	m. p.	Art.	24. 6.	Obrigfeitliche Leben. Beamte.
Landvogtei Freiämter.	r.	Art.	119.	Gotteshäufer.				
Landvogtei Lauis.	я.	Art.	146.	Strafjustiz.				
Landvogtei Mendris.	h.	Art.	405.	Juftigfachen.				
Landvogtei Luggarus.	w	Art.	213,	Civiljustiz.				
Landvogtei Mainthal.	1.	Art.	365.	Landvogteiwohnung.	t.	Art.	385.	Juftizsachen.

^{*)} Die V fatholischen Orte und Freiburg anersennen den König von Navarra noch nicht als König von Frankreich. Randbemerkung von Chiat, Fol. 372 b.

169.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Incern. 1591, 2. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abich. G. 176. Rautonsarchiv Bug.

Gesandte: Lucern. Jost Rrepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Ulrich Dullifer, Benner; Ritlaus Krus; Jost Holbermeyer, Sekelmeifter, alle des Raths. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Meldior Spit, des Raths. Schwyg. Michael Schriber; N. Ceberg, beibe Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kafpar Jatob, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luffi, Statthalter, von Nidwalden. Bug. Hauptmann N. Bachmann, des Raths.

Der papftliche Nuntius, Cardinal Paravicini, ftellt bas Gesuch um einen Aufbruch von 6000 Mann in papstliche Dienste, um damit die Erhaltung ber katholischen Religion in Frankreich zu unterstügen und die Ernennung eines Bekenners des katholischen Glaubens als König daselbst durchsezen zu helfen. Nach Eröffnung der Instructionen wird ihm der Entwurf einer Capitulation vorgelegt, worüber er sich ausspricht. Er wünscht bis zum 16. April Antwort über sein Begehren. (Berhandlungen über bieses Aufbruchsbegehren bes Bapfts vom 27. März s. Allgem. Absch. EE. 353—356, und vom 2. April bis 4. Mai ibidem 406—445). b. Der spanische Ambassador, Bompejus bella Eroce, erinnert dringend an seine Entschädigungsforderung für ben an ben spanischen Boten bei Basel verübten Raub, begehrt Beauftragung bes Landvogts zu Lauis, sich mit bem Gubernator zu Mayland hinfichtlich ber Bertreibung ber Banditen zu verständigen, wünscht, daß man ben vom Papft begehrten Aufbruch bewillige, indem es der gauzen Chriftenheit und dem fatholischen Glauben ersprießlich sein werbe, und berichtet endlich, daß Oberft von Beroldingen zur Bezahlung der legten beiben Regimenter für 50,000 Kronen Affignation erhalten habe, daß der König von Navarra vergeblich Chartres belagere, daß Herzog von Mayenne die Bäffe zwischen den Niederlanden und Frankreich beset habe, Do bag bie ganze Picardie, mit Ausnahme St. Quentins, in bes hl. Bundes händen sei, daß bie Katholischen täglich ben Herzog von Barma mit seinem Heere sowie den Aufbruch der katholischen Gidgenoffen erwarten u. A. m. Seine Berichte werben ihm verbankt mit ber Anzeige, baß man seine Entschädigungsforberung in ben Abschieb genommen, daß man nach seinem Bunsch in Betreff ber Banditen nach Lauis geschrieben habe und daß das Begehren hinsichtlich des Aufbruchs bereits den Obrigkeiten anheimgestellt sei. e. Herzog von Mayenne entichuldigt sich, warum er den Oberft von Beroldingen so lange aufgehalten habe. d. (S. u. Engelberg).

Man febe auch im Abidnitte Schirmortsangelegenheiten :

Shirmvogtei Engelberg.

d. Art. 82.

Bu n. Die mit dem Runtius verabredeten Artifel uber ben Aufbruch find bem Bugeregemplar beigelegt.

170.

Confereng ber V fatholischen Orte.

Gersau. 1591, 15. Aprif.

Staatsarchiv Lucern: Mig. Abichiebe EE2, 424. - Landesarchiv Compg. - Landesarchiv Obwalben.

Gesandte: Lucern. Oberft Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holbermeyer, Setelmeifter. Uri. Hauptmann Ambrofins Buntiner, Ritter, alt-Landammann; Melchior Spit, Fähnrich und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfpl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rohader, Landammann, von Obwalden; Oberst Meldhor Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler, des Raths.

8. Landammann Luffi erstattet Bericht über ben Erfolg feiner Sendung nach Rom: Obichon ber Bapft fich nicht für verpflichtet halte, Bahlungen zu leiften, die weder feine Borganger noch er versprochen, fo habe er fich boch auf feine ernftliche Bitte "babin begeben," bag er feinen Ginfluß anwenden werde, bamit bie Stände, fobald ein rechtgläubiger König in Franfreich erwählt fei, die gemäß Bereinung mit Ronig Beinrich verheißenen 300,000 Kronen jährlich bezahlen werben, daß aber bie Orte, welche am gegenwärtigen Aufbruche nicht Theil nehmen ober gar ben König von Navarra begünftigen, bavon ausgeschloffen sein sollen. Überbieß habe ber Bapft ihm aufgetragen, ben tatholifchen Orten feine vaterliche, wohlwollende Gefinnung fund 311 thun. Lucern wird nun beauftragt, im Namen ber tatholifchen Orte Geiner Beiligfeit gu antworten und zugleich an ben Cardinal und an ben Grafen Sfondrati fowie an ben Garbehauptmann zu ichreiben und ben felben für ihre vielfältige Arbeit zu banten. D. Der fpanische Ambaffabor, Bompejus bella Croce, eröffnet im Namen bes papftlichen Nuntius, Cardinals Baravicini: Er finde fich veranlagt, die tatholischen Orte über ben Berhalt ber Sache, die er ichon auf ben Tagen zu Zug und Lucern in Anregung gebracht habe, gründlich ju behelligen, bamit fie in ben Stand gefegt werben, einen bem Baterland gur Ehre und gum Rugen gereichen den Beschluß faffen zu tonnen. Es haben nämlich schon viele Personen, welche auf die Bekehrung bes Ronigs von Navarra gewartet, sich endlich überzeugt, daß er in seiner Hartnätigkeit "ber Luttery" verharre; übrigens fei von demfelben nichts Anderes zu erwarten gewesen als "eine Berantwortung und Bulaffung", bag ein Jeder glaube, was er wolle. Der Papft wünsche nichts fo febr, als die Erhaltung ber fatholischen Religion in Frankreich; ber gangen Chriftenheit und in'sbesondere ben tatholischen Orten ber Gidgenoffenschaft muffe baran gelegen fein; daher habe fich Seine Beiligkeit entschloffen, damit man zur Erwählung eines driftlichen Königs, eines gebornen Frangofen gelange, mit aller feiner Macht und Bulfe diefes zu befördern und ichite deßhalb seinen nächsten Better mit 1000 italienischen Pferden und 2000 Fußtnechten und habe noch 6000 tatholische Gidgenoffen anerboten. Die tatholischen Orte möchten es als eine Ehrenfache ansehen, nicht gurul gu bleiben, bamit nicht inzwischen andere Nationen ihre Gulfe gur Erhaltung ber Religion barbieten und ben Rugen genießen; benn fie muffen wiffen, daß nicht allein jene, welche bei biefem Feldzug fich betheiligen, begabit werben, sondern daß es sich bei Erwählung des Königs zeigen werde, daß derselbe nicht nur sich, sondern die Krone mit fich verpflichten werbe, alle Benfionen und alten Ausstände zu bezahlen, wozu übrigens zu verhelfen Seine Beiligkeit all' ihren Ginfluß und Ernft aufbieten werbe. Zwar fuchen Biele ber Sache Sinderniffe in den Weg zu legen, und diese stehen offenbar mit des Königs von Navarra Unwälten in Berbindung, aber die Bukunft werbe die Wahrheit an den Tag bringen. Er bitte nun um einen willfährigen Entschluß. Dieser Bortrag sowie eine vom spanischen Ambassador überbrachte Zuschrift des "Herzogs" von Mayland (d. d. 10. April) werden in den Abschied genommen. C. Die Frage, ob jene Knechte, welche zu Paris ihre Fahnen in der Noth verlaffen hatten, bezahlt ober aber nach Berdienen bestraft werden sollen, wird ad instruendum genommen. d. Über den Anzug betreffs der Friedenshandlung in Frankreich und ob man den an die katho lischen Bundesfürften und an "ben von Navarra" entworfenen Schreiben die Zustimmung ertheilen wolle, fant man sich vor der Hand nicht entschließen, bis die Angelegenheit des papstlichen Aufbruchs entschieden ift. e. Die Bergogin von Cavopen wird an Begahlung ber verfallenen Benfionen erinnert.

Das Schwyger Egemplar batirt vom 17. April. — Der Befandte von Bug nur im Obwaldner Egemplar.

171.

Confereng ber V katholischen Orte.

Schwyz. 1591, 25. Aprif.

Ctaatsarchiv Lucern. Allgem. Abichiebe EE2. 436.

Gefandte: Lucern. Bogt Ulrich Dullifer, des Raths. Uri. Ambrofius Püntiner, Landammann; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Balthasar Eberhard, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niflaus Riser, Ritter, Commissär, des Raths, von Nidwalden. Zug. Bachmann, Stadtschreiber.

Bapft begehrten Aufbruchs erlassen. Da nun aber die Jnstructionen darüber nicht gleich sauten, wird die Sache in den Abschied genommen, mit dem Borschlag, nächstens einen Tag für die VII katholischen Orte nach Lucern auszuschreiben; denn man ist der Ausicht, daß man Solothurn besser mündlich als mit der Feder antworten könne. **b.** Auf die Anzeige, daß in einigen Orten Umtriede hinsichtlich des vom Papst begehrten Ausbruchs gemacht worden seien, und nachdem Uri und Zug sich darüber verantwortet haben, wird vorgesichlagen, es solle das Berbot gegen Umtriede sür Gesandtschaften und Landvogteien auch auf Ausbrüche Answendung haben. **c.** Unterwalden meldet, daß Michael Beber eine beseidigende Zuschrift an es erlassen habe, und begehrt, daß man denselben, wo man ihn betrete, strase. Wird in den Abschied genommen. **d.** Uri wird beauftragt, den spanischen Ambassaden Ambassaden Bezahlung der verfallenen Pension zu erinnern.

Die Instruction Ridwaldens bezeichnet den 26. April ("Frytag nechst nach Marci Evangelistä") als Tag der Conferenz.

172.

Confereng ber Stäbte Bern, Freiburg und Solothurn.

23ern. 1591, 6. Mai (26. April alt. Ral.).

Staatearchiv Bern. Infiructionenbuch M. S. 180.

Gesandte: Bern. Ulrich Megger, Sekelmeister; Johann von Büren, alt-Benner; Anton von Grafenried, Benner, alle des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths.

Auf das Schreiben, welches die drei Städte in dem Span zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel betreffs des Panners und der Mannschaft daselbst an den Bischof gerichtet hatten, ist von diesem eine Antwort eingelangt, in der er bei seinem Anspruche verbleibt, weswegen man sich zu Abhaltung dieser Conserenz veranlaßt sah. Zuerst vernimmt man nun die Replik der Bieler Deputirten, Burgermeister Joshames Hugi, Sekelmeister Niklaus Brand, Stadtschreiber Jakob Letter und Niklaus Wyttenbach. Sie wieder-bolen, was zu Baden bei der Versammlung der erwählten Säze und seither in der Angelegenheit verloffen sei, legen ihre Instruction und die Originale der kaiserlichen und königlichen, auf das Panner und die Mannschaft bezüglichen Freiheitsbriese vor, welche bisher von den Bischösen ebenfalls bestätiget worden seien, beziehen sich auf den vielzährigen Posses und erklären, daß es ihnen unleidlich sei, sie davon verdrängen zu wollen,

256 Mai 1591.

und rufen daher den Schuz der drei Städte an. Hierauf wird auf Gefallen hin der Obern eine Abordnung an den Bischof beschlossen, bei der auch Gesandte von Biel sein sollen. Sobald Freiburg und Solothurn ihre Zustimmung ertheilt haben werden, wird Bern den Bischof von diesem Borhaben in Kenntniß sezen und ihn um Bestimmung von Tag und Ort zur Anhörung der Gesandten ersuchen. Die Bieler Deputirten wollen auf diesen Beschluß nicht eintreten, da ihre Instruction sie dazu nicht bevollmächtige und zudem in Biel kaum Jemand zu sinden sein dürste, der sich zu dieser Eesandtschaft gebrauchen ließe. Indeß wollen sie denselben im Abschied an ihre Obern bringen, die dann den drei Städten ihren Entschluß zukommen lassen werden. Bei dieser Sachlage wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

173.

Conferenz ber VII katholischen Orte.

Lucern. 1591, 21. Mai.

Ztaatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G. 179. Milg. Abichiebe EE2. 453-464.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfysfer, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliter, Benner; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Bogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hieronymus Heinrich, des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

3. Beranlaffung zur Ausschreibung dieses Tages waren die bennruhigenden Berhältniffe, die beinabe in der gangen Chriftenheit fich zeigen, und damit die VII fatholifchen Orte in vertrauter Unterredung fich verein baren und enger verbinden. Zuerst handelt es sich nun barum, Solothurn zu antworten auf beffen Bufchrift, worin es die katholischen Orte von der Bewilligung des vom Bapft begehrten Aufbruchs abgemahnt hat. 68 wird nun dem Stadtschreiber vom Staal mündliche Antwort ertheilt und dabei bie Hoffnung ausgesprochen, Solothurn werbe fich damit zufrieden geben. In Sinficht auf die trubfeligen Beiten erinnert man fich gegen seitig an brüderliches und festes Zusammenhalten und getreues Auffehen, auch daß man einander fleißig von etwa Borfallendem berichte und daß man Schmähungen und Berdächtigungen nicht dulben, fondern beftrafell wolle. b. Die durch Betermann von Grifach überbrachte Zuschrift bes Herrn von Sillery, vom 8. Mai, worin berfelbe vor voreiligen Entschlüffen und vor Unterftugung ber Feinde bes Königs warnt, wird unter Berbantung in ben Abschied genommen. e. Gin Schreiben bes Bergogs von Barma in Betreff bes unterhalb Bafel verübten Raubes wird Bafel mitgetheilt. d. Da ein Buchbruter zu Bafel für die fatholischen Orte tatholische Bücher gebruft hat, die von beffen Gläubigern mit Beschlag belegt worden find, wird an Bafel geschrieben, es möchte ben tatholischen Orten zu lieb bafür forgen, bag biese Bücher auf nächste Jahrrechnung nach Baben gebracht werden, damit man fie verfaufen und ben Erlös den Gläubigern verabfolgen fonne. e. (S. u. Lauis). f. Un den Bapft, an den Erzbischof zu Mayland, an den Garbehauptmann gu Rom und an den Procurator zu Mayland, Ambros Fornero, werden Zuschriften erlaffen in Betreff ber im Colle gium zu Mayland studirenden Jünglinge. Dem Cardinal von Ems wird für seine Anerbietungen gebantt, mit der Bitte, daß das Seminarium zu Conftang nach seinem Borichlag errichtet werden möchte. #. 3edes

Mai 1591. 257

Ort wird beauftragt, für Abhaltung bes großen allgemeinen Gebets, Abstellung bes überflüssigen Butrinkens und Berhinderung ärgerlicher Lafter bas Röthige zu verfügen. In. Dem Johann Baptift Bellizari aus Bünden, ber in Savoyen gefangen figt, wird Berwendung zugefichert. 1. Auf eine vom 4. Mai batirte Zuschrift ber Bergogin von Savonen (Donna Catharina, Infantin von Spanien) in Betreff der rufftandigen Benfionen wird geantwortet. K. (S. u. Luggarus). I. Schwyz wird freundlich ermahnt, fich bezüglich bes vom Papft begehrten Aufbruchs von den übrigen Orten nicht zu föndern. In. Uri wird beauftragt, mit dem papftlichen Runtius die Artifel über ben Aufbruch in's Reine zu bringen und dann die bestegelte und mit der Ratification bersehene Capitulation, sammt ber Justruction, wie sich die Truppen zu verhalten haben, in authentischer Form jedem Ort zuzusenden, damit man die Werbung eröffnen könne und nur folche Leute auswähle, mit benen etwas Rechtes auszurichten ist. n. An den Bischof von Constanz wird in Betreff der bischöflichen Bogteien geschrieben, mit dem Ansuchen, es möchten die jungst mit ihm zu Constanz verhandelten Gegenstände in Schrift verfaßt werben, auch möchte er auf nächste Tagsazung zu Baden Gesandte mit hinlänglichen Bollmachten abordnen. . (S. u. Engelberg). p. Lucern verantwortet sich genügend über die Beschwerden Uris in Betreff ber Schiffsgesellen und erklärt, daß es die zu Stans am 15. December 1588 geschehene Berabredung in Betreff ber Marktordnung nicht annehmen könne, sondern bei seinen Ordnungen, Sagungen, Freibeiten, Bünden und Berträgen bleiben wolle.

Man febe auch in ben Abidnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

e. Art. 243. Civiljuftia.

Landvogtei Luggarus. Shirmvogtei Engelberg.

B. Art. 42. Beamte.

O. Art. 83.

174.

Sahrrechnung ber III Schirmorte ber Abtei Engelberg.

Engefberg. 1591, 6. 3uni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Bogt Ulrich Dulliter, bes Raths. Schwyz. (Berhindert). Unterwalden. Johann Rogacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luffi, Statthalter, von Ridwalden.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Schirmortsangelegenheiten:

Chirmvogtei Engelberg.

a-1. Art. 84-92.

175.

Confereng ber IV evangelischen Stäbte.

Aarau. 1591, 13. Juni (3. Juni alt. Ral.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Abich. B. 379.

Befandte: Dicht angegeben.

Die "politischen" Gefandten der IV evangelischen Städte find hier zusammengetreten, um zu berathihlagen, was auf bie ungegründete Rlagschrift Samuel Hubers in Betreff bes zu Bern im Jahr 1588 zwischen Juni 1591.

ihm und Abraham Müsli (Decan Musculus) ftattgehabten Religionsgefprächs geantwortet werben folle, damit der Kirche und der Obrigfeiten, sowie der Theologen Ehre und Reputation gewahrt werde. Borerft wird ber Gelehrten von Bürich "wolbebachtes Bebenden", sodann eine von Musculus und Jezler abgefaßte Biderlegung der Schrift hubers in Gegenwart der Theologen abgelesen und beschloffen, diese sollen eine gründliche, wahre Antwort abfassen, welche man bem Herzog von Württemberg mittheilen will, damit er ben huber von folden gehäffigen Schriften abhalte. Endlich wird den Theologen von Wilhelm Studi eine hifto rische Beschreibung des bernischen Religionsgesprächs vorgelesen und darauf berathen, wie aus diesen brei Schriften eine einzige formulirt werben tonne. Bu biefem Zweke schlagen bie Theologen vor, bag man zuerft ben Haupthandel erörtere und dann das bernische Colloquium sachgetren angebe, damit Hubers unbegründete und ehrverlezende Rlagen in fich zusammenfallen. Der Haupthandel befteht in folgenden Bunkten: 1. Ob im bernischen Religionsgespräch die Präsidenten das, was zwischen Musculus und huber abgehandelt worden, dem Rath von Bern getreu referirt haben. 2. Ob man wegen Hubers trefflichen Disputirens Beforgnif gehabt und beghalb die Disputation abgebrochen habe. 3. Ob die drei Theologen Schuld baran tragen, bas nach ihrer Abreise von Bern Huber von seiner Obrigkeit aus Stadt und Land verwiesen worben. 4. Ob se baran schuldig seien, daß die IV Städte dem Huber und Andrea ein neues Colloquium abgeschlagen haben In der Widerlegung und Antwort sollen obige Punkte gründlich erörtert und baneben ausgeführt werbeil, woher ber Unwille entstanden, was vor ber Zusammenkunft in Bern schriftlich und mündlich vor bem Rath und fonft fich zugetragen, was und wie von den beigezogenen brei Theologen und den Decanen bafelbft ge handelt worden, was fich nach der Theologen Abreise bezüglich Hubers Bestrafung und Entlassung ohne ihren Rath und Wiffen zugetragen. — Die Theologen halten dafür, daß dem Huber in diesem Sinne beförberlich geantwortet und daß diese Antwort auf fünftige Frankfurter Herbstmesse publicirt werden möchte, damit Buber fich nicht rühmen könne, "als hett er uns geschweigt, unser Conscientias bekümmert und in alle weg ein gutte rechte fach ghabt, bodurch unfers glaubens gutthertige Leut betrüebt wurden." — Die politischen Gefandten nehmen diesen Borichlag ad referendum, es ihren Obern anheimstellend, baran etwas zu verbeffern, und mit ber Bertröftung, daß bie Theologen unverzüglich gnäbige Resolution zu gewärtigen haben.

Die Streitschriften Hubers, sowie die Antworten der Theologen und der obbenannte Gegenbericht find verzeichnet in G. E. von Hallers Bibliothet der Schweizergeschichte, III. Nr. 461-470.

176.

Jahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenden XII Orte zu Sauis. 1591, 24. Juni.

Gesandte: Bürich. Hans Jakob Tencher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Hans Haas. Uri. Landvogt Laurenz von Beroldingen. Schwyz. Heinrich Heggli, Landschreiber. Unterwalben. Hauptmann Balthasar Müller, von Obwalden. Zug. Heinrich Meyenberg. Glarus. Beter Legler. Bafel. Hans Jakob Heideli. Freiburg. Bogt Wilhelm Guibach. Solothurn, Hans Jakob Hugi. Schaff, hausen. Hans Konrad Gottfried. — Alle des Raths.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Bier enneth. Bogt. überh. Lauis und Menbris. Landvogtei Lauis.

D. Art. 16. Alla. Berwaltungsfachen.

d. Art. 5. Rammerrechnungen.

Art. 147. Juftigiachen. " 299. Strafen und Bruten. gr. Art. 150. Juftigfachen. " 151. Juftigfachen. 45. Beamte.

148. Juftigfachen. " 149. Juftigfachen. f.

f und a aus bem Solothurner Exemplar, In und I aus bem Schaffhaufer Exemplar.

e.

177.

Conferenz von feche Orten.

Mri. 1591, 26. Juni (Mittwoch vor Betri und Bauli). Lanbesardio Cdmng.

Gefandte: Lucern. Niflaus Krus, des Raths und alt-Landvogt zu Lauis. Uri. Walther Jmhof, Landammann; Ambrofins Büntiner, Ritter, alt-Landammann; Sans Jafob Troger, Ritter, alt-Landammann; Bogt Martin Schick und Mary Stabler, beibe bes Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Balthafar Rohrer, Gefelmeifter, von Obwalden; Meldior Luffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Bug. Jatob Halter, alt-Sekelmeifter und bes Raths. Glarus. Fribolin Saffi, Ritter, alt-Landvogt zu Baden.

A. Auf Begehren ber beiben Oberften und gemeinen Sauptleute, welche legtes Jahr in ber fatholischen Fürsten Dienst in Frankreich gewesen, wird bieser Tag abgehalten. Ihre Ansprache an ben papftlichen Stuhl für fünfthalb Monate Gold begründen fie damit, daß bas Berfprechen ihnen vom Grafen von Porzia, im Namen und aus Auftrag bes Carbinals Gaetano (Cajetano), Legaten Sixtus V., gemacht worden, ferner burch einen Brief bes Herzogs von Mayenne, in welchem er die Wahrheit dieses Versprechens bezeugt. Sie legen ferner zwei Briefe biefes Bergogs vor an ben Commenthur be Diou, feinen Gefandten bei bem beil. Bater Gregor XIV., durch welche ihm anbefohlen wird, dem Papft zu bezeugen, daß die Oberften und Hauptleute Die angegebene Zeit gedient haben und daß ihnen das Versprechen, sie sollen unter der Berbindlichkeit des heil. Stuhls bienen, gegeben worben. Sie beweisen ferner burch einen auf einem fünförtischen Tag zu Lucern borgelegten Brief bes Cardinals Mont bie Zusage, daß ber Papst jeden Monat 100,000 Kronen an bie Kriegstoften beifteuern werbe, auf welche Berfprechen bin die Regimenter aufgebrochen feien. Gie erbieten fich, obiges rechtlich zu beweisen, sowie auch, baß einer ber Oberften seine gewöhnliche Pflicht in die Hand bes Grafen von Porzia gelobt habe. Sie erinnern baran, daß ihre Bevollmächtigten in Gefellschaft ber Gesandten ber katholischen Orte zur Auswirfung ber Bahlungen nach Rom gereiset, aber unverrichteter Dinge durfifgekehrt seien. Sie bitten, man möchte bei bem Repräsentanten bes hl. Stuhls fich nachdruklich für fie berwenden, ihm verdeuten, nicht abzureisen, bevor die Sache in Ordnung sei, und den Proces nach Form Rechtens und dieser Landen Gewohnheit an die Hand nehmen. In seinem schriftlich vorgelegten Bortrage protestirt Cajetano gegen biefes ungewöhnliche Berfahren und schlägt vor, baß zwei hauptleute, mit allen nöthigen Schriften verseben, mit ihm nach Rom reifen, bamit fie feine Wohlmeinung in biefem Geschäft erkennen und ben stattfindenden Berhandlungen beiwohnen. Da nun die Gefandten die ausdrütliche Inftruction haben, 260

bas Recht zu befördern, bitten und ermahnen sie den Cardinal Cajetano, in diesem Land zu verharren, bis sie dieses Alles ihren Herren und Obern mitgetheilt haben, auf daß sie weiter Einsehen schaffen können. **I.** S. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). II. (S. u. Lauis). I. Sin Anzug in Betreff der vielsachen Ansprachen an die Krone Frankreich für Pensionen, Friedgelder, Darleihen und Soldrüfstände wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung Instructionen darüber bringen.

Man febe auch im Abichnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis. Belleng, Bolleng 2c.

In. Art. 359. Stifte und Rlöfter.

b-g. Art. 21-26.

178.

Jahrrechnungs-Tagfagung ber XIII Orte.

Baden. 1591, 30. Juni (Sonntag nach St. Beter und Banlus der zweigen hl. Appostlen Tag). Staatsarchiv Lucern: Ang. Abschiebe EE2, 477. - Kantonsarchiv in Naran, VIII, 10. - Landesarchiv Glarus. - Bellweger, Urtunben 26.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grasenried, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfysser, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Walther Jmhos, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jasob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meher, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Konrad Wieser, Landammann.

21. In einem Arreftstreit zwischen Raget Flusch aus Bunben und Chriftof Gut von Unterwalben fann gegenwärtig nichts verfügt werden, weil nicht beibe Parteien anwesend find, und es wird begbalb berfelbe nach Abhörung eines Schreibens ber III Bunde (vom 12. Juni) an Bern und Unterwalden und anderer auf biefen Handel bezüglichen Schriften ad referendum genommen. D. Das Gefuch bes Schultheiß Pfpffer von Lucern um Erneuerung ber schadhaft gewordenen Fenfter und Wappen im Kreuzgang zu Muri und ein Gesuch Burichs um Schenkung von Fenftern mit der Eidgenoffen Ehrenwappen in das neue haus des Jost von Bonftetten, gewesenen Landvogts zu Sargans, werben in ben Abschied genommen. c. (S. u. Thurgau). d. (G. 11. Sargans). e. Der frangösische Ambassabor, Herr von Gillery, trägt vor: Schon auf einigen Tagfagungen habe er fich Mühe gegeben, die Eidgenoffen vor jenen zu warnen, welche durch allerlei Umtriebe und Machinationen Berwirrung und Unglut in Frankreich und andern Orten ber Chriftenheit zu nahren fuchen; er habe von der Gidgenoffen Borficht und Beisheit erwartet, daß fie diesem mehr Aufmertsamteit widmen würden; er hoffe noch ftets, bag Gott bie Cache jum Beften führen und ihnen bie Augen öffnen werbe; mit Bebauern werden fie balb die Erfahrung machen muffen, daß fie betrogen worden, und werden bann einsehen, baß Wirren und Leiben in Frankreich auch ihnen Schaden bringen und bag jene ihre guten Freunde nicht feien, welche jene zu nähren ihnen anrathen; er warne baber nochmals, bevor es zu fpat fei, und anerbiete feine Dienfte. Diefer Bortrag wird unter Berdanfung in den Abschied genommen. f. Die Schwester ber Berren

Day bittet um Verwendung bei ihren Brüdern für Herausgabe ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, ober um die Bergunftigung, auf das Guthaben ihrer Brüder zu Burich Arreft legen zu durfen. Burich wird nun ersucht, ber guten Frau den Arrest zu bewilligen. g. (S. u. Thurgau). In. Abgeordnete der baselschen Bogteien Farnsburg, Balbenburg, Homburg und Ramftein beschweren fich gegen bie Stadt Bafel: 1. daß die Birthe auf ber Landschaft, wenn fie Wein einlegen, fogleich die Weinfiegler bavon in Kenntniß sezen muffen, bamit biefe bie Fäffer fiegeln, schägen und für vollständige Entrichtung bes Umgelbs forgen; 2. baß auch bie Andern, welche Wein im Kleinen verkaufen, biefen Wein und die Größe ber Daß ichagen und bie leeren Fäffer finnen laffen muffen; 3. daß vom Schlachtvieh bas Umgeld gefordert werde; 4. daß Jeder, ber Bieh in die Haushaltung schlachte, bavon ein Umgeld bezahlen muffe u. A. m. Bereits haben fie, die vier Bogteien, gegen diese Mandate bei ihrer Obrigfeit Reclamationen erhoben, haben berselben vorgestellt, wie die Landschaft die zwei lezten Jahre mit Hagelschlag und anderm Unglüf heimgesucht worden und haben sie dringend gebeten, ihnen feine neuen Steuern aufzuerlegen, aber alles ohne Erfolg; begwegen gelangen fie nun an bie Eibgenoffen mit der Bitte um Rath und Sulfe. Darauf erwidert Bafel: Es habe nicht erwartet, daß seine tebellischen Unterthanen fich unterftehen würden, die Gidgenoffen mit diefer Sache gu beläftigen; es fei bekannt, welche Anforderung ber Bischof von Basel vor sechs Jahren an die Stadt Basel dieser ihrer Laudschaft wegen Bestellt habe, so baß fie nach und nach über 520,000 Glb. bafür ausgegeben und baber bebeutenbe Summen für beren Berginsung aufnehmen muffe, und wie fie auf diese Weise Land und Leute an sich gekanft habe. Demaufolge und gemäß ihrer von Raifern und Königen erhaltenen Freiheiten fei bie Stadt Bafel befugt, ihren Unterthanen eine Umgelbsteuer auf Wein und Fleisch aufzulegen. Basel verlange, daß man seine Nebellen dum Gehorfam weise, indem es sich sonst veranlaßt seben wurde, Die Gidgenoffen gemäß der Bunde um Gulfe anzurufen. — Nachbem dann Basel mit Schreiben vom 3. Juli die eidgenössische Bermittlung in dieser Sache anerkannt, wird es ermahnt, diese neue Auflage, weil sie mittelbar auch die Gidgenoffen und alle Durchreisenden beschwere, bis auf eine geeignetere Zeit zu verschieben; zugleich wird dieser Handel in den Abschied genommen. Benopt (Bincentius Benedictus), "Scudier" bes Grafen von Champlyte, eröffnet als beffen und ber Stände ber Freigrafschaft Burgund Abgesandter: Die Grafschaft sei nicht allein burch das französische Kriegsvolk unter Sanch und Gnitry, sondern auch durch die Berner unter Oberft Diegbach heimgesucht worden; fie bitte daber, baß man in Zufunft benen, welche burch die Grafschaft ziehen, anbefehlen möchte, daß fie fich gemäß ber alten Berträge benehmen; auch muffe er bitten, die Gidgenoffen möchten die Grafschaft gegen die Franzosen, welche trog ber Neutralität biefelbe schädigen, in Schuz nehmen burch Absendung von Briefen ober Gesandten. Er bittet ferner, man möchte Bern, beffen Unterthanen an vielen Orten bes Schwarzwaldes, wo die Marchen freitig seien, Holz fällen, dahin vermögen, daß es seinen Unterthanen solches bis zu Austrag des Marchstreites verbiete. Die Wachen an den Gränzen seien nicht aus Mißtrauen gegen Bern, sondern zu Abhaltung bes umherstreifenden Kriegsvolls aufgestellt, wie ja Bern das Nämliche auch gethan. Schließlich habe er im Ramen des Junker Niklaus von Wattenwyl zu bitten, daß man ihm die schon vor einem Jahr begehrten Berbenbungsschreiben gegen die Genfer zukommen laffe. Die Gesandten Berns find darüber ohne Instruction, bemerken aber, daß Bern bereits dem Oberst Diegbach sein Benehmen verwiesen habe und ihn bei seiner Beimfehr nach Gebühr bestrafen werbe. Dem Gesandten wird für seine Gruge und Anerbieten gedankt, auch wird ihm bewilligt, Lucern um Beistand anzurufen, wenn in Zukunft wieder fremde Truppen burch die Grafichaft Bieben oder Feindseligkeiten gegen bieselbe vornehmen wollten. K. Der savonische Gefandte, Herr de

la Baftie, eröffnet nach überreichung seines Ereditivs: Er habe bas im Januar an ben Berzog erlaffene Schreiben bemfelben zu Marfeille übergeben und fich baburch zu feinem Berbrug -lächerlich gemacht; benn mahrend barin Frieden für bie Genfer begehrt werde, feien biefe zu gleicher Beit mit Bulfe von brei andern Orten in bas herzogthum Chablais eingefallen und haben Schlöffer und Dorfer geplundert und verbrannt. Michts bestoweniger habe ihn die Herzogin, die mahrend ber Abwesenheit des Bergogs die Regierung führe, beauftragt, diefe Tagfagung zu besuchen und zu vernehmen, was die Gidgenoffen zu Erzielung eines Friedens zwischen Cavonen und Genf borichlagen; übrigens muffe er verlangen, bag bie bon Genf fich zuerft erflaren und dadurch ihre Geneigtheit zum Frieden in Demuth an ben Tag legen, weil die Burbe und Reputation bes Herzogs folches verlangen und weil Genf burch seinen überfall vom 11. April 1589 ben Krieg begonnen habe. Der Gefandte Genfs verfichert barauf, bag Genf fich endlich entschloffen habe, die Friedensunterhand lungen Schiedperfonen zu übergeben, wenn es bem Bergog auch genehm fei, daß aber feine Obrigfeit auf bie Ausfälle antworten werbe, welche ber favonische Gefandte gegen biefelbe fich erlaubt habe. — Es wird nun für bas Befte erachtet, wenn nochmals ein Berfuch gemacht würbe, eine Bereinbarung burch Schiedperfonen gu Stande zu bringen. Daber werben bie Genfer fowohl als ber Bergog ersucht, biefe Schiedpersonen in ber Eidgenoffenschaft zu bezeichnen, Tag und Malftatt für bie baberigen Berhandlungen festzusezen und barüber an Lucern zu berichten. I. (G. u. Thurgau). In. Hans Chriftof Schent von Cafteln und ber bifchöflicht Kangler, Thomas Hendel, eröffnen als Gefandte bes Bischofs Chriftof von Basel: Zwischen bem Bischof und feinen Unterthanen einer-, Burgermeifter, Rath und gemeiner Burgerfchaft ber Stadt Biel anderfeits seien so ernfte Streitigkeiten ausgebrochen, daß diefelben ohne Mitwirkung ber Gidgenoffenschaft nicht wohl beigelegt werben fonnen, indem alle bisherigen Bersuche zu einer Bereinbarung ohne Erfolg geblieben feien; baber auch haben fie bie von Biel, jedoch mit Borbehalt ber bifchöflichen Jurisdiction, auf gegenwärtige Tag' fazung zur rechtlichen Erörterung ber Streitigkeiten gelaben. Die Gefandten von Biel entgegnen: Allerbings feien schon seit langer Beit einige Streitigkeiten zwischen bem Bischof von Basel und ihnen entstanden; fle haben auch ftets gewünscht, daß diefelben in Gute beigelegt werden möchten und baber ben Bischof beim Antrit seiner Regierung darum unterthänig ersucht. Seither haben sich die Anstände vermehrt, eine gutliche Aus gleichung sei immer unmöglicher geworden und darum haben sie endlich beschlossen: Weil sie seit breihundert Jahren im Boffeg bes Banners und ber Mannschaft gewesen und mit ben Grafen von Nidau, Narberg und Neuenburg und mit ben Landesfürsten wider bie Stragenräuber gezogen seien, weil fie mit ben brei Städten Bern, Freiburg und Solothurn Bundniffe geschloffen und ber Bischof ihnen versprochen habe, daß er fie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben laffen werbe, fo können fie auf gutliche Unterhandlungen fich nicht mehr einlaffen, außer wenn ber Bischof seine Ansprache auf bas Banner aufgebe, benn sonft wären fie Ruechte und leibeigen und nicht mehr Gidgenoffen. Gie tonnen übrigens nicht begreifen, daß man fie ftets als un gehorsam schelte und doch die Klagen und Beschwerben gegen sie nicht eröffnen wolle u. f. w. Es wird nun erkennt: Man sei nicht ungeneigt, dem Bischof das Recht wider die von Biel zu ertheilen; weil aber bie Sache bereits vor einem Schiedgericht gewaltet habe, fo glaube man, daß es für beibe Parteien von Rusel ware, wenn auch die von Biel ihre Beschwerben gegen ben Bischof schriftlich und verschloffen, wie es ber Bischof bereits gethan, dem Obmann Reller in Bürich überfenden würden, damit die Klagen beiden Barteien gegenseitig mitgetheilt und eine Bereinbarung ermöglicht werden könne; komme leztere nicht zu Stande, so muffe bie Sache vor ben XIII Orten rechtlich entschieden werben. Das Erbeinungsgelb vom Haus Ofterreich für bas 3ahr

1591 (für jedes Ort 158 Glb.) und jenes vom Haus Burgund für 1590 und 1591 (für jedes Ort 72 Kronen) werben ausbezahlt. . (G. u. Menbris). p. Diethelm Begner, Stadtichreiber zu Winterthur, bittet um Genster mit ben eidaenössischen Wappen in bas von ber Stadt neu erbaute Kornhaus. Wird ad instruendum genommen. . (S. u. Bier ennetbirg. Bogt. überh.). r. Gemäß frühern Beschlüffen legen bie beiben neu ernannten Landvögte von Baben und ber Freien Umter, Ulrich Holdener von Schwyz und Bans Rudolf Rahn bon Burich, Bescheinigungen auf, daß sie ihre Ernennung weber burch Umtriebe erlaugt, noch durch Miet und Gaben erkauft haben. Es wird beschloffen, daß diefes in Bufunft immer fo gehalten werden foll und daß bie Scheine in ber Canglei zu Baben aufbewahrt werben follen. s, t u. u. (S. u. Freie Umter). v. (S. u. Abeinthal). w. (S. u. Baben). x u. y. (S. u. Thurgau). Z. Burich macht bie Anzeige, bag einige Krämer bei 400 Glb. an falichen Kreuzern von Wallis und Bern ausgegeben haben; bei ber befiwegen ftatt-Befundenen Untersuchung habe fich ergeben, daß ein Münzmeister mit dem Stämpel fich flüchtig gemacht habe und daß nun ein Graf im Biemont diese falschen Münzen schlagen laffe. Demnach wird jedes Ort ermahnt, eine Warnung zu erlaffen und jene zu ftrafen, welche falsche Münzen in's Land bringen. Auch wird an den herzog von Savoyen barüber geschrieben (d. d. 24. Juli). an. Die Gesandten von Schwyz und Glarus machen die Anzeige, bag ihre Anftande in Betreff ber Bogtei Bindegg, Gafter und Gams ausgeglichen feien; fie banken für die Bemühungen, welche bie Gibgenoffen mit diefer Sache gehabt und bitten um Aufrichtung ber Briefe barüber. Es wird verfügt, ber Landschreiber zu Baben soll die Briefe ausfertigen, Schwyz und Glarus follen ihre Landessiegel für sich und ihre Nachkommen baran hängen und zu mehrerer Befräftigung foll ber Landvogt zu Baben im Ramen ber eilf übrigen Orte bie Urfunde ebenfalls befiegeln. bb. (S. u. Deutsche Bogteien überh.). ec. (S. u. Rheinthal). dd-N. (S. u. Thurgau). gg. (S. u. Rheinthal). bi. Bor den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden macht Landammann Tschudi von Glarus Anzug: Bon einer in ihrem Land gefallenen Erbichaft haben Einige von Rapperswyl einen Brief im Werthe von 500 Gulben in Handen, bezüglich beffen fie angegeben haben, er fei ihnen testamentirt worden; ba jedoch bas Testament nicht in Glarus aufgerichtet worden, tonnen Glarus und die Bogte und Miterben basselbe nicht anerkennen; jene von Rapperswyl aber haben später behauptet, fie haben ben Brief gekauft und versprochen, bes Erblassers Wittwe den Zins ihr Leben lang zu verabfolgen; sofern Jemand an sie eine Ansprache zu haben glaube, folle er fie mit Recht suchen, weil fie ben Brief zu Rapperswyl bei handen haben, wo fie mit Gener und Licht geseffen seien; nun aber halte Glarus bafür, bag bie von Rapperswyl bas Recht ba nehmen muffen, wo das Erbe gefallen fei, und bitte daber, dieselben dazu anzuhalten. Das Begehren wird ad instruendum genommen. 11. u. 1818. (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Dentiche gemeine Bogt. überh. bb. Art. 63. Erträgniß ber Bogteien. Landgrafichaft Thurgan. Art. 586. Stifte und Rlöfter. Juftigfachen. Art. 23. e. dd. , 291. Rirchl. u. Glaubensfachen. , 109. Leibeigenschaft. 2. ee. 292. Rirchl. u. Glaubensfachen. Stifte und Rlöfter. I. 585. ff. " 293. Rirchl. u. Glaubensjachen. 136. Güterverfauf. x. Landbogtei Mheinthal. 11. Art. 56. Steuern und Brauche. w. Art. 155. Berichiebenes. Iak. " 19. Juftigfachen ac. Juftigfachen ac. cc. 18. " 147. Locales. 22. Graficaft Sargans. d. Art. 13. Amtsantritt bes Landvogts. Grafichaft Baden. Art. 175. Locales. w.

3mi 1591.

Landvogtei Freiämter. 8. Art. 30. Rechts- und Gerichtssachen. 41. 62. Marchen. 54. Abzug.

Bier enneth. Bogt. überh. 4. Art. 207. Geschüs zu Irnis. 2andvogtei Mendris. 4. Art. 406. Justizsachen.

aus dem Glarner Exemplar vervollständigt. In und if aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 24 und 29.

179.

Jahrrechnung ber bie IV ennetbirgischen Bogteien regierenben XII Orte gu Suggarus. 1591, 24. Jufi.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abichiebe V, 9. - Rantonsarchiv Bafel.

Gefandte: Diefelben wie auf der Jahrrechnung gu Lauis.

Das Berhandelte febe man im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bier enneth. Bogt. überh. Luggarus und Mainthal.

In. Art. 176. Handel und Berfehr ze d. Art. 5. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus. Landvogtei Mainthal.

e. Art. 60. Rechnungsfachen.

Art. 366. Landvogteiwohnung.

" 386. Rechts- und Gerichtssachen.

" 388. Rechts- und Gerichtssachen.

e. " 387. Rechts- und Gerichtssachen.

g und In aus dem Basler Eremplar.

180.

Müngconfereng ber Stäbte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 31. Jufi (21. alt. Ral.).

Staatearchiv Bern: Inftructionenbuch M. G. 216.

Gefandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freisburg. Jost Bögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

Nach Erörterung des Grundes der Besammlung gegenwärtiger Conserenz wird in Berathung gezogen, durch welche Mittel der Umlauf der falschen neuen Churer und Walliser Kreuzer sowie derzenigen, welche nach der Städte Bern und Freiburg Stämpel geschlagen sind, gehindert und so die Unterthanen vor großem Verlust bewahrt werden können, wobei zudem in Betracht fällt, daß an andern Orten die Churer, Walliser und Neuenburger Kreuzer ohne Unterschied gänzlich verboten sind. Es werden daher sowohl die Walliser als Churer Kreuzer verrusen und der Termin zu deren Außerkursssezung auf nächstkommenden Bartholomänstag alten Kalenders sestgesezt. Um den allfälligen Unwillen des Bischofs von Wallis zu besänstigen, will man sich durch eine eigene Botschaft über diese Maßregel entschuldigen und dis dorthin mit der Publication innehalten, jedoch die Antleute insgeheim von dem Vorhaben in Kenntniß sezen, damit sie ihre Amtsangehörigen rechtzeitig darüber verständigen. Sodann soll den Antleuten ernstlich geboten werden, auf diezenigen wohl zu achten, welche falsches oder verrusenes Geld ins Land bringen, damit solche "Lüthbschisser" (Betrüger) gebührend bestraft werden. Und da man aus dem lezten badischen Abschied erfahren hat, an welchen Orten und durch

Juli 1591.

welche Personen diese falschen Münzen geschlagen werden, die sich zur Ausrede kaiserlicher Privilegien berühmen, so ist gut und rathsam erachtet, über das Schreiben, welches in gemeineidgenösssischem Namen ab jüngster badischer Tagleistung an den Herzog von Savopen aberlassen worden ist, auch eines im Namen der drei Städte an kaiserliche Majestät zu richten, mit der demüthigen Bitte, diese vorgewendeten Privilegien, falls sie wirklich ertheilt worden, wieder aufzuheben und so gemeine Eidgenossen und besonders die drei Städte schadlos zu schaffen. Hievon will man den Bischof ebenfalls verständigen und ihn zur Mitwirkung einladen. Die Neuendurger Arenzer will man für einstweilen noch nicht verrusen, dagegen die sürstlichen Käthe zu Neuendurg ernstlich aufsordern, dieselben nach der Probe und Währschaft der drei Städte zu verbessern, wie sie es bei lezter Conferenz zugesagt haben, ansonst man sie verbieten und verrusen würde.

181.

Mungconfereng ber Stabte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 19. August (9. alt. Ral.).

Rantonsarchiv Freiburg: Abichiebbb. 140.

Gefandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

8. Berfammelt, um fich über bie Antwort bes Bifchofs von Sitten wegen Berrufung ber unter feinem Stämpel geschlagenen Kreuzer zu berathen und über andere Münzangelegenheiten sich zu besprechen, lassen die Gesandten vorerst sowohl biese Antwort als den Entwurf eines in des Bischofs und der drei Städte Namen an den Raifer zu erlaffenden Schreibens verlesen. Da fich ergibt, daß die benannten "bofen," mit dem Ballifer Gepräge geschlagenen Kreuzer nicht in ber Landschaft Wallis, auch nicht mit Wissen und Willen bes Bischofs geschlagen worden, ferner bag auch anderer Orte, namentlich ber Städte Bern und Freiburg Stämpel nachgeschnitten und gefälscht werben, daß die vom Bischof geschlagenen Müngen ber Müngordnung ber brei Städte gemäß leien, daß es bemnach unbillig wäre, der falschen wegen auch die guten zu verrufen, daß übrigens der Bischof einer in seinem Schreiben vorkommenden Andeutung zufolge mit gleichem Rechte auch der brei Städte Rreuzer berrufen laffen möchte, was große Unordnung und Schaben zur Folge hätte; da endlich zu hoffen ift, ber Bemeine Mann werbe bei der Annahme von Walliser Kreuzern vorsichtiger sein und die falschen von den guten du unterscheiden sich bemühen, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschloffen, das Berrufen der Walliser Kreuzer einzustellen und den Amtleuten anzubefehlen, daß fie ihre Amtsangehörigen belehren, warum die guten bahrichaften Walliser Kreuzer erlaubt und nur die falschen verboten seien, ferner baß sie mit Ernst auf solche Bersonen achten, welche folche falschen Kreuzer in Menge ausgeben, daß sie einen jeden, er sei einheimisch Ober fremd, in Untersuchung ziehen und die falschen Münzen so viel möglich zu Handen der Obrigkeiten eindieben. Wenn die Obrigkeiten biese Ginftellung des Berrufens der Wallifer Krenzer rathsam finden, foll dem Bischof bavon Renntniß gegeben werben. Der Minzmeister berichtet in Betreff der Neuenburger Kreuzer, er habe bei ber brei Mal vorgenommenen Probe ber neuesten Stüte mit bem einfachen Rreuz gefunden, daß biefelben fich gebeffert haben, daß auf eine Mart nur 1/2 Quintchen fehle, daß 180 Stute auf eine Mart geben und also nur vier Stute zu viel seien. Defihalb und weil der Gubernator und die fürstlichen Rathe zu Neuenburg in ihrer Antwort gemelbet, daß fie bas Münzen gegenwärtig eingestellt und die Stämpel eingeschloffen haben, find die Gesandten Berns und Freiburgs der Ansicht, es sollte zu Bermeidung größerer Unrichtigkeit den neuenburgischen Kreuzern der Lauf gelassen werden. Der Gesandte Solothurns aber nimmt es in den Abschied. C. Der Entwurf einer Zuschrift an den Kaiser um Abschaffung der obgenannten falschen Münzen wird gutgebeißen.

182.

Conferenz ber V katholischen Orte. Eucern. 1591, 10. September. Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe G. 184.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Niklaus Krus; Jost Holbermeyer, Sekelmeister, alle bes Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen; Bogt Jakob Muheim, beide bes Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landsammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landsammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths.

Da zu Freiburg wegen bes Aufbruchs jum Ronig von Navarra Unruhen entftanden find, wird vor geschlagen, eine Gesandtschaft von Lucern und Unterwalden in ber V Orte Ramen nach Freiburg abzuordnen, um zu vermitteln. Seinen Bescheid über biesen Borschlag foll jedes Ort bis zum 13. nach Lucern berichten, bamit dieses auch Solothurn bavon benachrichtigen fonne. (Diese Gesandtschaft fam nicht zu Stande). b. Es wird nach Burich geschrieben, daß die Absendung von Gefandten nach Bafel um acht Tage hinaus geschoben worden sei und daß man biefen Gefandten feinen andern Auftrag gebe, als zu vermitteln, baß fie gu teiner neuen Auflage auf Bein, Brod, Fleisch ober Bieh ftimmen, gegen eine Schagung aber, weil bie Betreffenden bafeliche Unterthanen feien, nichts einwenden werden. e. In Betreff bes Begehrens ber Regierung zu Enfisheim um Abfendung einer Gefandtichaft von Burich, Bafel und Golothurn, bamit bie navar rischen Truppen nicht burch bas Elfaß marschiren, weiß sich jedes Ort wohl zu entschließen. Dagegen wird für zwefmäßig erachtet, daß man fich in Bufunft in folden Dingen nicht zu schnell entscheiden, sondern einander zubor Mittheilung machen follte. d. Um einer Theurung bieß- und jenfeits bes Gebirges auborgutommen, möchte man fich über gemeinsame Magregeln gegen ben Fürkauf verständigen. Alle Orte zeigen fich bagu bereit, nur verlangt Uri vorerst von Lucern endlichen Bescheid, ob dieses ben Bertrag von Stans vom 3abr 1588 (f. Abich. 81) annehme ober nicht. Lucern erflärt, bag es zwar mit den hauptpunften einverftanben ware, aber aus gewiffen Grunden ben Bertrag nicht annehmen fonne. Da nun aber bie Gefandten von Uri auf eine Anfrage, ob Uri bem außerhalb ber Eidgenoffenschaft allfällig angukaufenden Korn ben Durchpaß bewilligen wurde, erwidern, daß fie nicht wiffen, was ihre Obrigfeit thun werde, fo wird allgemeine Berwun' berung ausgesprochen, daß Uri gerade über das Hauptgeschäft gegenwärtigen Tages feine Inftructionen gegeben habe, und bemnach ersucht, fich bis zum 16. zu entschließen, ob es ben Durchpag bewilligen werbe ober nicht, indem die Sache dringend fei. e. Die brei Orte Uri, Schwyg und Unterwalden beschweren fich iiber ben Boll, welchen Lucern von Salz und Waaren, die von Rugnacht über ben See in genannte Orte geführt werben, erhebe. Lucern verantwortet fich dabin: Es habe gemäß feiner Freiheiten bas Recht zu Diefem Boll, benn früher feien Salg und Waaren in die Stadt geführt und bavon bas Seegelb bezahlt worben; erft feit einigen

Jahren haben bie Raufleute angefangen, biefe Gegenftanbe von Rugnacht aus über ben Gee in's Berngebiet und an andere fremde Orte zu führen und fo bas Seegelb, bas zwar unbedeutend fei, zu umgehen; das sei es, was Lucern zu dieser Magnahme veranlagt habe; übrigens nehme es von dem, was in die drei Orte gebe, feinen Roll, obichon es bagu befugt ware, und wünsche, bag man fich barüber nicht weiter beschwere. Bird in ben Abschied genommen. f. Es wird beschloffen, ben Oberften und Hauptleuten ihrer Anforderungen wegen für ben bu mannischen Kriegszug Verwendungsschreiben nach Rom und nach Frankreich zu ertheilen, jeboch follen biefelben vor ihrer Absendung noch vorgelegt werden. g. (S. u. Engelberg). h. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug wünschen aus wichtigen Gründen, daß die Tagsazungen der katholischen Orte wieberum in ber Stadt Lucern abgehalten werben. Wird auf Ratification bin zum Beschluß erhoben. 1. (S. 11. Lauis). L. Die Herzogin von Savopen verantwortet fich wegen des Ausbleibens einer Antwort auf das Schreiben ber Gibgenoffen in Betreff bes Friedensvertrags mit Genf bamit, bag ber Bergog wegen seines Kriegs in ber Provence noch immer abwesend sei; fie tonne aber die Bemerkung nicht unterlaffen, daß bem Unschein nach die Genfer nicht sehr ben Frieden wünschen, sonft hätten sie nicht während ber Unterhandlungen bes herzogs Schlöffer in Brand geftett und fein Land verheert; im Ubrigen fei fie geneigt, ben Orten gu willfahren. 1. Hauptmann Beter Schmid von Uri rechtfertigt fich gegen ben auf ihm laftenben Berbacht bes Fürfaufs und bittet um Erlaubniß, abermals ein Quantum Korn außer Landes ankaufen und auf die Märkte bringen zu bürfen. Wird ad instruendum genommen. w. Uri wird beauftragt, über das "trutsliche Anfallen," beffen fich Hauptmann Jatob von Grifach gegen ben Reitfnecht bes Hauptmanns Gamma von Uri ichulbig gemacht, sowie über beffen Scheltungen gegen bie V Orte Runbschaften aufzunehmen, bamit man bas Angemeffene verfügen tann. I. (S. u. Lauis). . Carbinal Paravicini sucht um Geleit nach für ben neuen Runtius, ber in Mayland darauf warte. Da die Instructionen darüber nicht übereinstimmen, aber bemerkt wird, bag man bie Gefandten bes Papfts nicht wohl abweisen burfe, besonders in gegenwärtiger Beit, bag man aus ber Noth eine Tugend machen muffe, daß man ferner mit bem Papft bezüglich ber bu mahnischen Kriegszahlungen zu unterhandeln und bazu noch Truppen in päpftlichen Dienften habe, so wird bas Begehren ad instruendum genommen.

Man febe auch in ben Abichnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten :

Landvogtei Lanis. Shirmvogtei Engelberg.

1. Art. 293. Getreibebegug.

un. Art. 395. Berichiebenes.

a. Art. 93.

183.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Encern. 1591, 24. September (Binftag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abichiebe G. 190.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfysser, Ritter, Schultheiß; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, beibe bes Raths. Uri. ("Hat den Tag abgschlagen"). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, des Raths.

nachbem man einige alte Ordnungen, Spruche, Berträge und Sazungen über ben Kornkauf verlesen,

welche vor Beiten von ben IV Balbftatten erlaffen und abgeschloffen worden waren, wird von ben Gefandten ber vier Orte auf Ratification bin beschloffen, es sei gestattet, Korn aus bem Ausland zu beziehen, bamit die beiden Märfte von Lucern und Bug mit dem nöthigen Borrath verfeben werden; Uri foll durch eine Ab ordnung ersucht werden, dem einzuführenden Korn den Durchpaß zu gestatten; wurde es nicht entsprechen, fo werden die vier Orte bestimmen, wie viel Korn ihm in Butunft wöchentlich verabfolgt werden burfe. Rebenbei foll durch diese Abordnung gegen Uri die Bermunderung ausgesprochen werden, daß es biesen Tag zu besuchen fich geweigert habe. D. Abgeordnete von Mayland und Como bitten bringend, ihnen ben Durchpaß fur bas Rorn zu bewilligen, welches fie zu ihrem nothwendigen Unterhalt aus ber Fremde zu beziehen vorhaben. Wird in den Abschied genommen. e. Das Geleitbegebren des papftlichen Runtins wird wiederum in ben Abschied genommen, obichon einige Orte zu entsprechen fich geneigt zeigen. d. In Betreff ber Beichwerben bes Land vogts von Lauis gegen ben Bifchof von Como über Beeinträchtigung in geiftlichen Dingen u. U. m. follen bie Gefandten auf nachfte Tagfagung inftruirt werben. e. Beibe Unterwalben werben nochmals erfucht, ben burch die übrigen Orte voriges Jahr zwischen ihnen aufgerichteten Bertrag zu bestätigen. Nidwalben bat es bereits gethan und halt die Sache für ausgemacht, um fo bringender wird Obwalden gemabnt. f. Rebes Ort foll fich entschließen, wie es in Bufunft mit ben Tagfagungen gehalten werben foll, d. h. ob man fortfahren wolle, mit bem Berjammlungsort abzuwechseln.

184.

Conferenz ber Orte Uri, Schwyz, Unterwalben und Zug. Alforf. 1591, 1. October.

Staatearchiv Lucern. Allg. Abichiebe EE2, 539.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Kitter, alt-Landammann; Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann; Hauptmann Johann Scherer, Landesfähnrich; Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal, alle des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Kitter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Kitter, Landammann, von Nidwalden. Zugebeter Staub, des Raths.

Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen: Es werde großer Mißbrauch beim Kornkauf zu Lucern getrieben, denn Uri beziehe wöchentlich in beiden Schiffen bei 500 Mütt, wobei wohl anzunehmen sei, daß so viel Korn im Land Uri nicht verdraucht, sondern daß ein Theil auf Fürkauf bezogen und über das Gedirg spedirt werde; würde dieß so fortgehen, so wäre eine Theurung zu besorgen; bereits haben Schwyz und Glarus angemessene Berordnungen gegen solch' unziemliches Auskaufen von Getreide erlassen; man erwarte, daß auch Uri mit Ernst gegen seine Angehörigen einschreiten werde. Uri erwidert, es sei eine alte Übung, daß es wöchentlich mit seinem Marktschiff den Kornmarkt zu Lucern besuche und daß seder Schiffgeselle nach gewöhnlichem Herkommen und gemäß besonderer Berkommniß 10 Mütt schweres und 10 Mütt seichtes Getreide kaufen dürfe; versehle sich einer dagegen, so möge Lucern ihn strasen; Uri habe übrigens auch eine angemessene Berordnung über den Kornkauf erlassen. Zu endlicher Berichtigung dieses Handels wird ein Vörtischer Tag auf den 7. dieses Monats nach Gersau augesezt. D. Bezüglich der Kehrordnung für Abhaltung der Tagsaungen stellt Uri die Bitte, es möchten die übrigen Orte bei der seit zwei Jahren ange-

nommenen Übung verbleiben, denn aus gegründeten Ursachen und um Freundschaft und Liebe zu pflanzen, sei es so angeordnet worden. C. Uri verlangt, daß, da Lucern den zu Stans abgeschloffenen Vertrag anzunehmen sich weigere, man ihm auf gütlichem oder rechtlichem Wege gegen Lucern behülflich sei. C. u. Lauis).

Dan febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landugotei Lauis.

d. Art. 46. Beamte.

f. Art. 152. Strafjuftig.

e. Art. 340. Beiftliche.

185.

Confereng ber vermittelnben Orte.

Bafet. 1591, 7. bis 13. October (Montag, 27. Herbstmonat alt. Ral.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bafel, Unruben.

Gefandte: Bürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Bannerherr; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Benner. Lucern. Niklaus Pfusser, Banmeister. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter.

Auf lezter Jahrrechnung zu Baden war beschloffen worden, durch Abgesandte von sechs Orten die Anstände beilegen zu suchen, welche sich zwischen Burgermeister und Rath ber Stadt Bafel und beren Unterthanen in ben Amtern und Bogteien Farnsburg, Walbenburg, Homburg und Ramstein, endlich Lieftal, welches Amt sich seither angeschlossen, erhoben haben über ein von erstern erlassenes Mandat betreffend Einführung eines Um-Belds auf Bein und Fleisch. Obgenannte Gesandte legen nun ihre Mediationsartifel vor, im Wefentlichen dahin gehend: Anstatt bes zu großen Wein-Umgelbs und kleiner Maß sollen hinfür die Wirthe 121/2 Plappart Umgelb vom Saum bezahlen; wer bisher ben bofen Pfenning (6 Mag vom Saum) ber Obrigfeit zu entrichten berpflichtet gewesen, soll ihn fernerhin entrichten; wer in seinem Hans Wein braucht, ist davon kein Umgeld zu geben schuldig; das Umgeld auf Fleisch ist abgeschafft, weil es in der Eidgenoffenschaft nicht allenthalben liblich, nur die Mezger sollen es entrichten; da Basel bereits große Summen bezahlt hat (über 520,000 Gulben), um genannte Umter aus ber Pfandschaft des Bischofs von Basel und Anderer zu lösen, und dadurch diese ihre Unterthanen zu freien Gidgenoffen gemacht und ebendegwegen von vielen Reichslaften befreit hat, fo foll jeder Einwohner ber genannten fünf Umter von seinem Bermögen jährlich einen halben Gulden vom Hundert und bie, welche nicht 100 Gulben besigen, jährlich einen halben Gulben bezahlen ober abverdienen, und zwar 30 Jahre lang, nach beren Abfluß Diese Steuer aufhören soll. Die fünf Umter, benen Diese Artikel mitgetheilt worden, weigern sich, dieselben anzunehmen, versichern jedoch, daß sie sonst alle ihre Verpflichtungen gegenüber ber Stadt Basel erfüllen werben. Burgermeifter und Rath erwidern, daß sie folches von ihren erkauften Unterthanen nicht erwartet, daß sie aber die Hoffnung haben, man werde sie bei ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten gegenüber ihren Unterthanen und bei bem Eid, ben diese Unterthanen ben Bögten schwören müssen, schüzen. Nach Ermahnung der Unterthanen, sich einstweisen ruhig zu verhalten und in andern Dingen ber Obrigkeit gehorfam zu sein, wird bie Sache auf nächste gemeineibgenössische Tagsazung zu Baben verschoben.

186.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Gersan. 1591, 9. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abichiebe EE2. 541.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Niflaus Krus, bes Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann und bes Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Kaiser, Statthalter und bes Raths.

um dem Fürkanf vorzubeugen wird beschlossen, man soll Acht haben, daß keine großen Kornkänse geschehen; Lucern soll auf seinem Markt nur so viel kausen lassen, als der Markt ertrage, und soll sessen, wie viel Jeder kausen dürse. Damit der Fürkauf auch an andern Orten abgeschafft werde, wird vorgeschlagen, eine gemein-eidgenössische Tagsazung außzuschreiben, was jedoch ad instruendum genommen wird. D. (S. u. Thurgau). E. Auch die Anstände zwischen Lucern und Uri über den zu Stans abgeschlossenen Bertrag werden auf nächste Tagsazung zu Baden verschoben. C. (S. u. Lauis). E. (S. u. Luggarus und Mainthal). Man will darauf halten, daß die Pläze im spanischen Stipendium zu Mayland stets mit Landeskindern beset bleiben, damit nicht Fremde nuzen, was für Eidgenossen gestiftet worden. Daher soll jedes Ort, bevor es einen seiner Angehörigen heimmahnt, dem Agenten Ambrosius Fornaro davon Anzeige machen, damit er einen andern der im Collegium studirenden Jünglinge an dessen Stelle präsentire, dis ein anderer angesommen ist und seide ihren Unterhalt haben. B. (S. u. Thurgau). D. (S. u. Lauis). L. Dem Gilg Hospitaler will man bezüglich seiner Ansprache an die Stadt Mühlhausen zum Recht verhelsen. L. (S. u. Engelberg).

Man febe auch in ben Abichnitten herrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgan.

b. Art. 137. Berfauf von Berichtsberrich.

E. Art. 294. Rirchliches u. Glaubensfachen

In. Art. 277. Bollfachen.

Landvogtei Lanis.

d. Art. 396. Berichiebenes. e. Art. 34. Berichiebenes.

Luggarus und Mainthal. Schirmvogtei Engelberg.

e. Art. 34. B

Tagfazung ber XIII Orte.

187.

Baden. 1591, 10. November (Sonntag vor St. Martis bes hl. Bischofs Tag). Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiebe EE2, 618. — Kantonsarchiv in Naran. Abschiebeb. VIII. 11.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und bes Raths. Bern. Anton Gasser; Hans von Büren, beide Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfosser, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Hauptmann Niklaus Pfosser, des Raths. Uri. Hans Jasob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwhz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imseld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Jten, des Raths. Glarus. Meinrad Tschud, Landammann. Basel. Ulrich Schultheiß, Burgermeister; Hans Jasob Oberried, Pannerherr; Remigius Fäsch, des Raths. Freis burg. Peter Krumenstol, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Iohannes von Heimen, alt-Landammann.

A. Begen ber eingetretenen Theurung im Bergogthum Mayland und in ben ennetbirgifchen Bogteien hatten die drei Länder die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung verlangt. Es eröffnen nun die Gesandten bon Zürich, daß inzwischen eine Zuschrift des spanischen Ambassadors eingegangen sei, worin derselbe den Durchpaß für Korn und Getreibe burch bie Gibgenoffenschaft begehre, und eine andere von ben Bündnern. Nach Anhörung beiber Zuschriften und eines mündlichen Vortrags bes Ambaffadors wird lezterm erwidert, wenn er nicht die Bersicherung geben könne, daß das in das Herzogthum Mayland einzuführende Korn an Orten gekauft werde, wo die Eidgenoffen ihren Bedarf nicht felbst beziehen, so könne man auf sein Begehren nicht eintreten, er möge also vorerst barüber berichten. D. Um den Wucher und Fürkauf abzuschaffen und einer noch größern Theurung vorzubeugen, wird beschlossen, jedes Ort soll Bollmacht haben, angemessene Marktverordnungen zu erlaffen und beren libertreter nach Gebühr zu strafen. Diese Weisung wird auch allen Landbögten und ben zugewandten Orten ertheilt, damit auch fie das Angemeffene verfügen. Bafel hat bei einer Strafe von 2 Mart Silber verordnet, daß ein Bürger wöchentlich nicht mehr als vier Gate Korn in leine Haushaltung taufen bürfe. e. Der spanisch-mayländische Ambassador eröffnet: Bor einigen Monaten fei zwischen den XII Orten und dem Herzogthum Mayland zu Austreibung und Ausrottung der Banditen, die fich an ben Gränzen beiber Gebiete aufhalten, eine Übereinkunft getroffen und mit beren Bollziehung Landammann Imhof beauftragt worden; der Landvogt zu Lauis habe dann eine Bande diefer Leute bis auf bas Gebiet bes Herzogthums verfolgt und beren Anführer Camill Lampugnano getödtet; seither aber fei Lauis bieber ein Bufluchtsort biefer Leute, die in das Herzogthum Streifzüge machen, bort brandschazen und Morden. Er bitte baher, man möchte die nöthigen Vorkehrungen gegen dieses Treiben treffen und namentlich die Amtleute bagu anhalten, ben erhaltenen Befehlen beffer als bisher nachzukommen; er muffe babei erklären, baß, wenn folden Leuten fernerhin Unterschlauf auf ber Gidgenoffen Gebiet gegeben würde, man genöthigt wäre, mit hinlänglicher Macht Ordnung zu schaffen. Es wird an die ennetbirgischen Landvögte ernstlich Beschrieben, fie sollen fogleich die Räuber und Banditen aus der Landschaft vertreiben; babei burfe jede Partei ber anbern Gebiet sechs Meilen weit betreten, jedoch unbeschadet der beidseitigen Freiheiten. Dieses soll alle drei Jahre erneuert werben. d. Der spanische Ambassador führt ferners Beschwerbe gegen Burgermeister und Rath ber Stadt Basel, daß diese auf das Begehren des Herrn von Sillern, Ambassadors des Fürsten bon Bearn, ben Bincentius, Secretar bes Commenthurs (in einigen Exemplaren "Gubernators") de Dion, in Berhaft gesezt habe; er brüft die Erwartung aus, Basel werde den Genannten freilassen und an einen sichern Ort geleiten. Basel erwidert, der französische Ambassador habe die Verhaftung dieses aus Italien kommenden Franzosen begehrt, es aber habe das nicht zugestanden, sondern ihn lediglich "zum Rechten verarrestiren" lassen, indem es Niemanden das Recht abschlage. Den in dieser Sache an Herrn von Sillery Abgeordneten erwidert er: Obichon er Ursache hätte, sich über Berlezung des ewigen Friedens zu beschweren, indem die Eibgenoffen ben Feinden Frankreichs ben Durchpaß burch ihr Gebiet gestatten, so habe er dieses doch nicht thun wollen, ja der Rönig habe, obgleich seinen Unterthanen vielerlei Unbilligkeiten in der Grafschaft Burgund begegnen, bennoch allen seinen Gubernatoren anbesohlen, nichts gegen die Neutralität berselben vorzunehmen; er anerbiete fich, genügende Berficherung zu geben, daß in Zufunft Niemanden, weder in der Gidgenoffenschaft

noch in ber Grafichaft Burgund irgend etwas werde verarreftirt werben, wenn ber fpanische Ambaffabor eine gleichförmige Berficherung gebe; wolle lezterer biefes nicht thun, so wiffe man bann, wem bas baraus ent fpringende Übel beizumeffen fei. Jener Secretar, ber zu Bafel "verarreftirt" worben, habe fich vielerlei Umtriebe gegen ben Ronig von Frankreich ichuldig gemacht, ber mahre Grund ieboch feiner Nichtfreilaffung fei ber, daß ein frangösischer Gesandtschaftssecretar in ber Rabe von Mumpelgard ebenfalls feftgenommen worden fei; fobald biefer freigelaffen werbe, werde man auch jenen freigeben. In einem einläglichen Bortrage fucht bann ber Dolmetich bes fpanischen Umbaffabors, Philipp von Mentlen von Uri, gewesener Landvogt ber Graffchaft Baden, die Grunde des herrn von Gillery zu widerlegen und ftellt das Begebren, Bafel möchte ben genannten Secretar unverzüglich freilaffen und ficher geleiten. Demgufolge wird an Bafel gefchrieben, es möchte ben Secretar fammt allen ihm abgenommenen Sachen und Schriften beförderlichft in Freiheit fegen und gute Nachbarschaft erhalten helfen. e. Burich erstattet Bericht über ben Erfolg ber Gesandtichaft, welche nach Bafel war abgeordnet worden, um die Anstände zwischen der Obrigfeit und ihren Unterthanen binfichilich bes Umgelds auf Wein und Fleisch und wegen anderer Auflagen beizulegen, und melbet, daß die Obrigfeit ben Bergleichsvorschlag der Gefandten anzunehmen bereit gewesen sei, bei ben Unterthanen aber nichts aus gerichtet werben konnte. Die Gefandten von Bafel begehren nun, nach Darftellung des Sachverhalts, man möchte bie Stadt Bafel, als ein Ort ber Gibgenoffenschaft, bei ihren alten Freiheiten und Rechten ichugen und ihre Unterthanen gur gutlichen Annahme bes Bergleichs anhalten, oder bann fie mit Gewalt jum Ge horfam zwingen. Nachdem man in Erwägung gezogen, daß es billig fei, wenn die Unterthanen ihrer Obrigfeit gur Defung der Reichs- und Türkenfteuern und des Auskaufsgelbes behülflich find, fo wird ber Sandel in bem Sinne in den Abschied genommen, daß jedes Ort beforderlichft sein Botum nach Burich melden folle; zugleich wird verfügt, daß die vorigen Gefandten auf ben 8. December fich nochmals nach Bafel verfügel follen, um die Anftande beilegen gu fuchen; ingwischen follen fich beibe Parteien rubig verhalten. f. Doctor Thomas Hendel, Abgeordneter und Rangler bes Bifchofs von Bafel, flagt gegen die von Biel: 1. baß fic, ungeachtet bes auf legter Jahrrechnung zu Baben gefaßten Beschluffes, fich nicht nur nicht in's Recht einfaffen wollen, fondern auch erklären, fie feien entschloffen, ihre Ansprüche hinfichtlich des Banners und der Mannschaft mit Gewalt burchzusegen. Wenn aber Unterthanen fich foldes gegen ihre rechtmäßige Obrigfeit erlauben, wenn fie wider alles natürliche und Bölferrecht, wider Bernunft und Billigfeit, wider ben faiferlichen und eidgenöfe fifchen Landfrieden fich auflehnen, wenn fie in ihren eigenen Sachen feinen andern Richter als fich felbft at erkennen wollen und Gewalt bem Recht vorziehen, fo fei wohl zu ermeffen, daß die Gidgenoffen baran wenig Gefallen haben werben; er begehre, daß man die von Biel anhalte, bas Recht anzunehmen, und ftelle bei ganzen Handel vertrauensvoll den Gidgenoffen anheim. Sollten aber die Bieler wider alles Rechtbietell Thätlichkeiten beginnen, fo werbe bann ber Bischof Gewalt mit Gewalt abtreiben, lehne aber jum Borans Die daraus entspringenden Folgen von fich ab. 2. Borenthalten sie dem Bischof dieses Jahr den im Zwing und Bann ber Stadt Biel gelegenen Weinzehnten, Ticharris genannt, wodurch fie ihren Landesfürsten und natür lichen herrn berauben; er begehre, daß man den anwesenden Gesandten von Biel anbefehle, Diesen Weinzehnten dem Bischof zu restituiren und in Zukunft sich folder strafbarer Handlungen gegen ihn zu enthalten. 3. Daben fie seinen Meyer von Büderich (Bery), Claude Bissire, ohne Borwissen des Oberamtmanns, der in hoben und niedern Gerichten zu Biel in des Bischofs Ramen den Stab führe, unter bem Borgeben, daß er wider die Mutter Gottes geläftert habe, verhaftet und wider ihn den peinlichen Broceg eingeleitet, obichon bas Bergeben

in ber herrichaft Erquel und nicht unter bem Stab zu Biel fich zugetragen haben foll; er bitte, bie von Biel dahin zu vermogen, baf fie zur Freilaffung bes Gefangenen gegen Caution und beiben Theilen an ihren Rechten unbeschabet einwilligen. Antwort ber Gefandten von Biel: Gie bedauern herzlich, daß folche Rlagen Begen Burgermeifter, Rath und Burger ju Biel vorgebracht worden, obwohl fie feinen Anlag bagu gegeben haben. Der Bischof habe beim Antritt seiner Regierung auf ihr Ansuchen ihnen versprochen, sie bei ihren Greihetten und Rechtsamen bleiben zu laffen; fie seien uralte Gidgenoffen und wollen es bleiben und nicht Landetnechte fein; ba fie feinen Auftrag haben, fich in bes Bischofs Beschwerden einzulaffen, so berufen fie fich auf bie bem Bischof eingereichten, 164 Artikel enthaltenden Gegenbeschwerben. Es wird nun erfannt: Beibe Barteien follen nochmals die Anftande burch Sage gutlich vermitteln laffen; biefe werben ihnen einen Tag nach Baben anfegen; fommt ein gutlicher Bergleich nicht zu Stande, fo foll ber gange Sandel wieber bor bie Gefandten ber XIII Orte gum rechtlichen Entscheid gebracht werben; bie von Biel follen ben gefangenen Meger von Büberich aus ber Herrschaft Erguel, wenn beffen Berwandte nochmals für Leib und Gut genügende Burgichaft anerbieten, aus bem Gefängniß entlaffen. g. Der frangofifche Ambaffador, herr von Gillern, melbet bes Rönigs Bufriedenheit mit ben jungft heimgekehrten Truppen ber Gidgenoffen und eröffnet: Wegen bes noch immer nicht gang bernhigten Buftandes in Frankreich sei es dem König noch nicht möglich gewesen, alle Anforderungen zu befriedigen; derfelbe wünsche und bitte bringend, es möchten die Gidgenoffen endlich einsehen, wie gut er es meine und wie sie jenen, welche stets Emporungen in Frankreich und in ber gangen Chriftenheit austiften, nicht trauen burfen; er gebe ihnen endlich die Berficherung, daß er ihnen zu bienen weber Mühe noch Koften sparen werbe. Antwort: Man banke für ben Gruß bes Königs und wünsche, bag endlich bie Kriege beiberseits aufhören möchten; weil man aber auf seinen Bortrag zu antworten feine Bollmacht habe, nehme man benselben in ben Abschied. In. Burich macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen zwei Berfonen mit bem Strang habe hinrichten laffen, auf benen falfche Brandfteuerbriefe gefunden worden feien und bie in ihren Berhören befannt haben, bag auch einige Burgunder mit "folden faltschen Gachen" umgeben; es melbe biefes, damit man überall folche Betrüger ftrafe. 1. (S. u. Bier ennetbirg. Bogt. überh.). 16. Ginftimmig wird beschloffen, daß man in Bufunft feinen Landvogt mehr schwören laffen wolle, wenn er nicht dubor eine Bescheinigung von seiner Obrigteit beibringt, bag weber er felbst, noch Andere in seinem Namen feine Erwählung durch Bestechung erwirkt haben. I. Die auf lezter Jahrrechnung in ben Abschied genommenen Gesuche um Fenfter mit der Gibgenoffen Wappen werben nicht erledigt; defhalb follen die Gefandten auf fünftige Jahrrechnung darüber instruirt werden. In. Glarus stellt das Gesuch, auf Mittel und Wege zu finnen, wie man zur Bezahlung sowohl ber Penfionen für die Obrigkeiten, als ber Soldrükstände für die Danptleute und Knechte gelangen und wie man zur Herstellung des Friedens in Frankreich wirfen könne. Bird in ben Abschied genommen. m. (S. u. Sargans). O. Freiburg macht die Anzeige, daß sein Burger Junter Ulrich von Engelsperg namentlich wegen seiner vielen Kriegszüge nach Frankreich so in Schulben Berathen sei, daß es zu deren Liquidation vier aus dem Rath bezeichnet habe; der Termin für allfällige Eingaben sei bis zu Weihnacht verlängert worden; es möchte bieses jedes Ort seinen Angehörigen bekannt machen. p. (S. u. Thurgau). q. (S. u. Luggarus). P. Ju Bezug auf das auf der lezten Tagfazung bon Glarus gestellte Begehren, man möchte jene von Rappersmyl, welche einen 500 Gulben werthigen Brief aus einem Erbfall ansprechen, dazu anhalten, daß fie das Recht am Ort des Erbfalls suchen, wird erfannt, bas Recht foll ba genbt werben, wo ber Leibfall fällt und geschieht. s. (S. u. Luggarus). t. (S. 1. Thurgan).

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

D. Art. 295. Rirchliches u. Glaubensjachen. Landgrafichaft Thurgan.

t. Art. 138. Güterverfauf.

un. Art. 14. Amtsantritt bes Landvogts. Grafichaft Sargans.

Bier ennetb. Bogt. überh. 1. Art. 208. Beidig ju Brnis.

4. Art. 306. Stifte und Rlöfter. 8. Art. 85. Lanbrechtsfachen. Landvogtei Luggarus.

r, s und t aus bem Exemplar bes Aargauer Archivs §§ 8, 13 und 14.

188.

Conferenz ber III Schirmorte ber Abtei Engelberg.

Encern. 1591, 17. December (Binftag vor Thoma).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G, 193. - Acten: Abtei Engelberg.

Gefandte: Lucern. Ludwig Bfuffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Niflaus Schumacher; Chriftof Sonnenberg, alle des Raths. Schwyg. Johannes Gaffer, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbuhl, Landammann; Johann Rogacher, alt-Landammann.

a und D. (G. u. Engelberg). C. Da die Gesandten von Schwyz und Unterwalden finden, bag Uri mehr als ben nöthigen Bedarf an Korn ab bem Martt zu Lucern wegführe und daß begwegen ein Aufschlagen bes Preises zu beforgen, wird Lucern ersucht, genaue Aufficht zu halten und die nöthigen Berordnungen zu erlaffen. d. Schwyz melbet, daß es wohl leiben möchte, wenn bie Tagfazungen wieder nach altem Berfommen zu Lucern abgehalten würden, daß es aber bie Sache noch vor die Landsgemeinde bringen muffe. Ebenso Unterwalben. Lucern will fich einem Beschluß ber übrigen Orte fügen, so wie es benn auch, ungeachtet aller Mühe und Roften, ftets bereitwillig die Tagfazungen ba besucht habe, wohin man fie ausgeschrieben. Diese Sache foll auf bem nächften Vörtischen Tage ausgemacht werben, Schwyz foll inzwischen an Uri und Bug bavon Kenninis geben.

Man febe auch im Abichnitte Schirmortsangelegenheiten :

Schirmvogtei Engelberg.

a und D. Art. 95 und 96.

189.

Bermittlung ber zwölf Orte zu

Bafel. 1591, 19. December (Donftag, 9. December alt. Ral.).

Rantonsarchiv Ochaffhaufen.

Gefandte im Namen der zwölf Orte: Seinrich Thomman, alt-Sefelmeifter, und Sans Reller, Bannerherr, beide des Raths von Burich; Anton Gaffer, Benner, und Michael Dugsburger, beide bes Raths von Bern; Niflaus Pfyffer, Ritter, des Raths von Lucern; Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Hans Jatob vom Staal, Stadtschreiber zu Solothurn'; Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister von Schaff hausen.

In bem Anftand zwijchen benen von Bafel und ihren fünf Amtern Lieftal, Farnsburg, Ballenbuch, Domburg und Ramstein wegen bes von jenen neulich aufgelegten Ohmgelds auf Wein, Bieh und Fleisch, Begen bas fich legtere beschweren, ftellen obige eibgenöffische Gefandten folgende gutlichen Mitteln: 1. Den Gib-Benoffen zu Ehren und Gefallen läßt Bafel bas in biefer Sache ausgegangene Manbat fallen. 2. Da Bafel biefe seine Amter vor Beiten vom Bischof von Basel und andern Herren mit schwerem Geld erkauft und aus Bemeinem Stadtgut bezahlt bat, woburch biefelben aus ber Pfanbichaft zu freien Unterthanen geworben und fo von allerhand Reichsbeschwerben, als Türkenftenern, Tellen, Auflagen, die sie, wenn sie noch in der Pfandschaft waren, ftetig erdulben mußten, gelediget find, fo follen fie ihren nunmehr naturlichen herren und Obern, Burgermeifter und Rath ber Stadt Bafel, die felbft größere Laften zu tragen haben, zu folgenden Leiftungen berpflichtet fein: a. Das bisher in ben fünf Umtern bezogene Ohmgeld auf Ausschenfwein, 4 Plappart vom Saum, ift auch ferner zu entrichten; in Gemeinden, wo bis jegt diefes Ohmgeld nicht bezogen murbe, foll es fürberhin nun auch erhoben und überall bie große Daß gebraucht werben. Der Wein für ben eigenen Saus-Bebrauch ift von diesem Ohmgeld befreit. b. Was die Wirthe an Landstragen bisher für ben bosen Pfenning, ohne das Weinohmgeld, zu geben pflichtig waren, das foll auch ferner erftattet werden. c. Bon bem Bieb, das auf Berkauf geschlachtet wird, find die Megger schuldig, das Fleischohmgeld zu entrichten nach Maßgabe bes im Druf ausgegangenen Manbats, wie bie Megger in ber Stadt bas ihnen geordnete Ohmgeld auch bezahlen. Das Fleisch, bas für ben Hausgebrauch eingeschlachtet wird, ist von biesem Ohmgeld frei. d. Bu etwelcher Ergezlichkeit ber Roften und Auslagen, welche Bafel mit ben fünf Amtern gehabt hat und woran ihm bisher wenig Abtrag geschehen ift, sind biese für die nächsten zweinndbreißig Jahre zu jährlicher Entrichtung bon taufend Gulben Basler Bahrung verpflichtet. Diese taufend Gulben mögen fie, nach jedes Umts Geftaltfame ber Sachen und Gebräuche, in billiger Abtheilung auf Leute und Guter legen. Bas ber Obrigfeit bis babin fonft an Land- oder Jahressteuern gegeben worden ift, ift hierin nicht begriffen und foll auch ferner entrichtet werben, ebenso bas, was ein jeder an Binsen, Behnten, Renten und Gulten zu leiften schuldig ift. Diefes Ohmgelb und diese taufend Franken follen aber die Obrigfeit nicht hindern, bei allgemeinen Landesnöthen, wie Krieg, Feuersbrünften 2c., noch besondere Steuern, wie auf ihre Burgerschaft, so auch auf die Unterthanen ber fünf Umter zu legen, die verpflichtet find, felbe unweigerlich zu entrichten. 3. Die Beschwerbe ber fünf Umter gegen bie Stadt, daß fie das Salg nirgends anderswo als in diefer kaufen burfen, wird für unbegründet erfunden, indem die Stadt gemäß Herfommen zu diefer Berfügung, die in gleicher Beije auch bei einigen andern eidgenöffischen Orten in übung fteht, berechtiget ift. 4. Bafel, ale ein Ort gemeiner Gib-Benoffenschaft, foll wie andere beren Städte, Orter und Lande bei allen feinen Brivilegien, Freiheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Brauchen, alten Bertommen und Gewohnheiten bleiben und belaffen werden. 5. Jebe ber beiben Parteien soll ihre Kosten in dieser Sache an sich selbst haben. 6. Die Strafe, welche die Unterthanen wohl verdient hatten und zu beren Berhangung Basel vollkommen befugt mare, will man dieses ersuchen, ben eibgenössischen Orten zu lieb und um des Besten willen jenen nachzulaffen und ihnen als eine väterliche Dbrigkeit zu verzeihen. Dagegen follen fie fich gegen ihre herren und Obern, Die Stadt Bafel, wie gehore famen Unterthanen gebührt erzeigen und namentlich feine fernern Rottirungen und Berfammlungen ber Gemeinden, hinterrufs ihren Obervögten, halten, sondern dem Gid treulich nachleben, den fie an Statt ber Obrigfeit ben Obervögten schwören, aufonft fie beren befugte Strafe zu gewärtigen haben. 7. Diese burch bie eidgenössischen Boten gestellten Mittel sind sowohl von Burgermeister und Rath ber Stadt Basel als von den Ausschüffen der fünf Ümter angenommen worden und man hofft, daß auch die Gemeinden der fünf Amter sie gutheißen werden. 8. Borstehende Berhandlung haben die Eingangs genannten eidgenössischen Gesandten mit Beidrüfung ihrer Petschafte beglaubiget und befräftiget (bis zu Aussertigung der Originalvertragsbriese), doch lediglich in der Meinung, daß ihren Herren und Obern, den zwölf Orten, die schließliche Genehmigung vorbehalten sei, die sich auf nächster badischer Tagleistung darüber aussprechen werden.

Der Abichied ift unterzeichnet von Berold Eicher, Stadtichreiber ju Burich.

190.

Conferenz ber VII katholischen Orte.

Encern. 1592, 14. 3anuar.

Ctaatsarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G, 197. - Mcten: Bafel, Unruhen.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfysser, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Riklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfysser, Ritter, Baumeister, alle bes Raths. Uri. Jakob Troger, Ritter, Landammann; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; (Ulrich) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Bolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant (Jakob) Halter, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

2. Rachbem man betreffs ber Unftande zu Bafel ben Abichied von Baden und ben mundlichen Bericht ber auf ber Tagfagung zu Bafel gewesenen Gefandten angehört und nicht gefunden bat, bag neben ber beftimmten Gelbsteuer von 32,000 Glb. noch ein Umgelb auf Fleisch und Wein bewilligt worben fei, bagegen auch in Betracht gezogen hat, daß Bafel ein Ort ber Gibgenoffenschaft fei und als solches fich wohl gu ver halten wiffen werbe, und daß die übrigen Orte fich in beffen Berwaltungsangelegenheiten nicht zu mischen haben, wird die Sache wiederum ad instruendum genommen. Überdieß wird gur Satisfaction ber Gefandten, welche gu Bafel gemefen find, gegenüber ben gegen fie gemachten Angriffen erflart, bag fie in ber Gade lediglich unter Borbehalt ber Ratification burch ihre Obern gehandelt und mit bestem Biffen und Gewiffen und in guten Treuen vermitteln geholfen haben. D. Der Bergog von Cavopen hat fich auf ben Bunfch ber Eibgenoffen entichloffen, in einen gutlichen Bertrag mit ber Stadt Benf fich einzulaffen und bereits hat er die Gaze ernannt und Luggarus als ben Ort und ben 8. Marg als ben Beitpunkt für bie baberigen Unter handlungen bezeichnet. Sievon wird an Burich Mittheilung gemacht. C. Gin Antrag ber Gefandten von Freiburg und Solothurn wegen ber Münzen von Ballis wird auf nächfte Tagfagung verschoben. d. Nad Turin wird ein Mahufchreiben erlaffen um Bezahlung ber verfallenen Benfionen. Benn nicht balb Antwort einlangt, foll Lucern nochmals mahnen. e. (G. u. Baben). f. Der fpanifche Gefandte verlangt bie Frei laffung ber zwei herren Cajetano, welche zu Uri wegen ber bu manne'ichen Kriegszahlungen feftgehalten werden. Schon früher hatten auch ber Bergog von Terranova, Gubernator bes Bergogthums Mayland, ferner der Garbehauptmann zu Ravenna und Cardinal Cajetano zu Rom u. A. m. für biefelben fich verwendet. Darauf wird geantwortet, man habe biefes Sandels wegen bereits eine Gefandtichaft an ben Bapft abgefcit und fonne vor deren Ruffehr fich in nichts einlaffen, indeß erwarte man gunftigen Beicheid. . über bas

Begehren bes spanischen Ambassadors wegen ber Banditen sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung inftruirt werben. h. (S. u. Thurgan). i. (S. u. Lanis). k. (S. u. Sargans). l. (S. u. Engelberg). m. Die Gefandten von Schwyg, Unterwalben und Bug halten aus vielen Gründen für bas Befte, wenn bie Tagfagungen ber V Orte nach alter Übung zu Lucern abgehalten werden. Seine Stimme barüber foll jedes Ort binnen acht Tagen nach Lucern melben. n. (S. 11. Freie Amter).

Man febe auch in ben Abichnitten Berrichafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan. Graffchaft Sargans.

In. Art. 296. Rirchliches u. Glaubensfachen. B. Art. 15. Amtsantritt bes Landvogts.

Grafichaft Baben.

e. Art. 106. Rirchliches u. Glaubensfachen.

Landvogtei Freiämter. Landvogtei Lanis.

m. Art. 120. Botteshäufer. 1. Art. 47. Beamte.

Shirmvogtei Engelberg.

I. Art. 97.

191.

Conferenz ber beiben bie Bogtei Utnach regierenben Orte.

Minad. 1592, 17. Januar (auf St. Antoniustag).

Landesardiv Glarus.

Gefandte: Schwyg. Hans Ralchofner, Landvogt zu Ugnach; Hans Reding, alt-Bogt im Gafter; Andreas Rabheller, alt-Bogt im Gafter, alle brei bes Raths. Glarus. Ammann Häffi; Bogt (Heinrich) Lager; Meldior Marti, Landvogt im Gafter, alle bes Raths.

Bogtei Unnach.

Man febe bas Berhandelte im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

a-f. Wrt. 15-20.

192.

Münzconferenz ber Stäbte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1592, 20. Januar (10. alt. Ral.).

Staatearchiv Bern. Inftructionenbuch M, 240.

Gefandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freis burg. Niklaus von Diegbach, Burgermeifter. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Die Conferenz war zusammengetreten um sich wegen bes großen "Schwals" falscher Wallifer Kreuzer und der Rutantwort an den Kaiser auf sein Antwortschreiben betreffs der in seiner Jurisdiction und in Italien angessen Falschmünzer zu berathen und wie man sich bezüglich der Silberkronen verhalten wolle. Im Hindlik auf das, was aus einer Berrufung der Wallifer Kreuzer entstehen möchte, und erwägend, daß eine bloße Minderwerthung bem Übel nicht hinlänglich steuern wurde, läßt man die Sache bis zu nächster allgemeinen babischen Tagleistung eingestellt, wo, wie man vernommen hat, sowohl wegen der drei Städte als der Walliser Und Renenburger Kreuzer halber ein Anzug erfolgen und ein Bergleich angestrebt werden solle. Dem Kaiser will man für sein gnäbiges Erbieten ben gebührenden Dank erstatten und ihm die begehrten Proben gefälschter

Müngen zusenden, mit eruftfleißiger Bitte, gu ganglicher Abschaffung ber berührten Falschmunger Sand bietell ju wollen. Dem Bifchof im Ballis foll die angesezte babische Tagleiftung und bag bafelbft megen ber Müngen gehandelt werde, ebenfalls notificirt werden, damit er fich bort, wenn er will, vertreten laffen fann. Es wird auch angezogen, bag viele neue Gorten frangösischer "Soffen" mit einem geraden Rreng und vier Kronen bazwifchen in Umlauf fich befinden, die für einen halben Bazen ausgegeben werben, aber nur 1 Schilling werth feien, wie fich in der Brobe ergeben habe. Die Unterthanen werden davor gewarnt und ihnen befohlen, Diefe Stufe nicht bober als zu 1 Schilling anzunehmen.

193.

Conferenz ber Orte Zürich, Schwyz und Glarus. Schänis. 1592, 20. Januar (vff St. Gebaftianstag). Ztaatsarchiv Bürich: Abichiebbb. 132, G. 90.

Gefandte: Burich. Konrad Großmann, Burgermeifter; Unterschreiber Grebel. Schwyg. Sauptmann

Bans Reding; Bogt Andreas Radheller; Bogt Bans Ralchofner. Glarus. Meldior Baffi, alt-Landammann; Bogt Beinrich Lager. a. Die Gesandten von Schwyz und Glarus geben Bericht, aus welchen Grunden ihre Obern bezüglich

bes Baffes von Korn und Früchten, die auf bem Martt in Bürich gefauft und durch Befen in die Bunbe geführt werben, etwas Ordnung gemacht haben, nämlich: Wiewohl fie erwartet haben, die III Bunbe werben in Folge ber mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen auf ihrem Gebiete bafür forgen, bag von ben burch ihre Angehörigen gekauften Früchten nichts außer Land geführt werbe, fo fei bem boch burch einige eigennugige Berfonen zuwider gehandelt worben. Damit nun aber durch folche Ausfuhren nach Stalien, wo gegenwärtig große Theurung und Mangel fei, das Getreide in unfern Landen nicht zum Nachtheil bes gemeinen Mannes vertheuert werbe, seien fie veraulagt worden, Magregeln bagegen zu treffen und zu verorduen, bag bie Rorn führer wegen deffen, was fie über die fieben Ledinen, welche man bisher jedem Bund wöchentlich burchzuführen erlaubt habe, ju Wesen beschwören follen, es werbe biese Frucht nicht außer die Bunde geführt. Nachben nun Einige diesen Gid geleiftet, Andere aber fich barüber beschwert haben, haben die beiden Orte ben III Bünden anerhoten, Jeden, der von ihnen eine Bescheinigung vorlege, daß die von ihm geführte Frucht im Lande confumirt und nicht weiter geführt werbe, unbeeidigt paffiren gu laffen. Diefes fei bann eine Beit land fo gehalten worden und man habe erwartet, es werde fich Niemand, ber aufrecht handeln wolle, barüber beschweren. — Auf die Borftellungen Bürich's, die beiden Orte möchten diese ftrenge Berordnung wieder aufheben und den Bag wie früher frei laffen, da es auf feinem Martt gute Ordnung halte und wohl noch andere Mittel zu finden sein werden, dem Ubel vorzubengen, wollen diese nicht eingehen, sondern begehren, biefen Angug an ihre Obern zu bringen. Wenn die III Bunde ober Andere fernere Anzüge auf Tagen thun wollen. müffen fie es geschehen lassen. Was die Frucht anbelange, welche vor einigen Tagen dem Schiffmeister Ufferi, bem Rägeli und Beftaluz, Burgern von Zürich, fraft diefer Berordnung zu Wesen aufgehalten worben sei, fo wollen fie Burich zu Gefallen benfelben geftatten, die Frucht abzuführen, jedoch gegen Bergutung ber Roffell. Den Anzug, es follte zu Befen eine Guft errichtet werden, damit die dort durchgehende Frucht beffer geschütt werde, nehmen die Gesandten von Schwyz und Glarus ebenfalls in den Abschied, ertlärend, daß Die

Frucht stets vor bem Wetter geschügt gewesen und wegen Sorglofigkeit nichts verdorben fei. e. Landvogt Marti verantwortet fich gegen die Anschuldigung, daß er einigen Bersonen Berehrungen abgenommen habe; es geschehe ihm bamit Unrecht; wohl habe er Einige, welche ben Eid nicht haben schwören wollen und ber Berordnung fich widerfegt haben, beftraft, aber nie Berehrungen angenommen. . . Schwyg und Glarus beichweren fich über ben Schiffmeister Ufteri, ber gu Befen geaußert habe, er fei ber herren von Burich Schiffmeister und frage benen von Schwyz und Glarus nichts nach, mahrend boch ber Schiffmeister jedes Orts in biefer gemeinsamen Schifffahrt eben so wohl ben zwei andern Orten als seinen Obern verpflichtet sei; ferner daß derfelbe sich ben Berordnungen im Lande Glarus nicht gemäß halte. Sie verlangen, daß Zürich das bahr mit einem Andern versehe. e. Da wiederholt vorkommt, daß die Schiffmeister in Bürich Frucht taufen und ben Wirthen an ihre Behrung ober auch andern Leuten zu kaufen geben, mahrend in ber Schiffordnung ben Schiffmeistern verboten ift, die Wirthe mit Wein statt mit baarem Gelbe zu bezahlen, wird auf Ratifis cation bin beschloffen, es soll in Butunft ben Schiffmeistern und ihren Knechten verboten fein, Frucht zu taufen und abzuführen; bagegen ist ihnen gestattet, Korn für ihren eigenen Haushalt zu kaufen. P. Weil auch vorlommt, daß am Tage nach bem Wochenmarkt in Burich Frucht gefauft und ben Gee hinauf geführt wird, wodurch leicht Unrichtigkeiten entstehen können, weil bann diese Frucht nicht in den gewöhnlichen Rödeln verdeichnet steht, so wird das ebenfalls in den Abschied genommen. Inzwischen soll Zürich forgen, daß jedem abfahrenden Schiffe ein Berzeichniß der Frucht, welche es mit sich führt, mitgegeben und daß soviel möglich Alles in die gewöhnlichen Wochenröbel eingetragen werde. . Da der langwierige Span zwischen ben beiden Bögelin von Besen und den Schiffmeistern wegen der 120 Mäß Salz, welche vor zwei Jahren in der Linth du Grund gegangen find, burch die Gesandten ber brei Orte in Gute vertragen worden ift, bezüglich ber Rundschaftgebung burch die Schifffnechte aber noch ein Anstand obwaltet, wird nun dieser also erledigt: Beil die Knechte für parteiisch anzusehen sind, da sie in der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben und deßhalb nach gemeinem Recht als Rundschafter nicht zugelassen werden tonnen, so sollen die Schifftnechte, wenn fich fpater wieder ein gleicher Fall zutragen follte, nicht Kundschaft abgeben fonnen.

194.

Jahrrechnung ber Städte Bern und Freiburg über bie Berwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson und Grasburg.

Wern. 1592, 27. bis 30. Januar (17. bis 20 alt. Ral.).

Staatsarchiv Bern. Inftructionenbuch M. G. 245.

Befandte: Dicht angegeben.

bie burch die erbetenen Säze, Schultheiß Fleckenstein selig von Lucern und Burgermeister Hans Konrad Meyer dan Schafshausen über einige spänig gewesene Sachen gemachten Berträge steht die Sache daran, daß noch ein Marchstein untenher Oron in Richtigkeit zu bringen ist. Die beiden Stadtschreiber Techtermann und Dachselhoser erhalten den Auftrag, dieß zu thun und dann die Briefe aufzurichten. VV. In dem Streit 3wischen dem Gotteshaus Altenryf und Jacques Dance zu Cully um ein Stüf Reben hat der Abt nach Bern appellirt. Es wird nun beschlossen, die Sache soll eingestellt sein, dis die Appellationsrichter, welche nach

Laufanne geben, ben Augenschein eingenommen und einen gutlichen Bergleich versucht haben werden. Gelänge lesterer nicht, so foll alsbann die Appellation ihren Fortgang haben.

Man febe auch im Abichnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Bogtei Schwarzenburg.

Bogtei Tiderlit.

Bogtei Granbfon.

Bogtei Murten.

- qq. Art. 127-137.

FF. Art. 219.

a-ee. Art. 450-479.

88 und tt. Art. 709 und 710.

195.

Tagfagung ber XIII Orte.

Baden. 1592, 2. Februar (vff Sontag, was vunser lieben Frouwen Liechtmäßtag). Ctaatdarchiv Lucern. Allgem. Abschiebe FF. 27. — Atten: HI Bunbe.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Benner; Michael Dugsburger, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Setelmeister; Hauptmann Nitlaus Pfysser, Ritter, beide des Raths. Uri. Ambrosins Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Bolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann. Glarus. Hauptmann Meinrad Tschudi, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Remigins Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Wild, des Raths. Solothurn. Hand Jasob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich vermelden ihrer Obrigfeit Gruß und Glüfwunsch zum neuen Jahr. Sierauf eröffnet Bafel: Es bedaure, daß feine Anftande mit feinen erkauften Unterthanen den Gidgenoffen bereits fo viele Mühe gemacht und daß diese Unterthanen den Mediationsvorschlag nicht haben annehmen wollen; bamit man aber in Bufunft dieses läftigen Geschäfts überhoben sei, bitte es, man möchte jene zum Gehorsam gegel ihre Obrigfeit anhalten, indem es sonft gemäß der geschwornen Bunde eidgenössische Bulfe anrufen mußte. Es verlange ferner, daß man, nachdem man den Bertrag zu Kräften erkannt habe, den zwischen diesen ungehor samen Unterthanen geschwornen Eid aufhebe; die Bestrafung der Rädelsführer, welche sich gegen den von eidgenöffischen Gefandten aufgerichteten Bertrag ungebührend geäußert haben, stelle es den Eidgenoffen anbein Beil nun aber teine Abgeordneten von den fünf Gemeinden auf gegenwärtiger Tagfazung erschienen find und man doch ihre Einreden auch vernehmen möchte, fo werden fie durch eine besondere Buschrift hieher citiet. Nach ihrem Eintreffen eröffnen die Abgeordneten ber Bauersame ber fünf Gemeinden: Es sei befannt, was fie über den zu Lieftal vorgeschlagenen Bergleich in Betreff der 32,000 Gld. geantwortet haben; nun miffel fie bemerken, daß fie diesen Bergleich der Theurung wegen nicht halten können, man möge fie daber beffel entlaffen, wogegen fie versprechen, fonft Alles, Binfen, Zehnten, Frohnen, Bachten u. bgl. zu leiften, wie es Unterthanen zustehe. Die Stadt Bafel fage, daß fie die fünf Gemeinden vom Bijchof von Bafel gefauft und fie gegen ihn versezt habe; wenn fie fich nun aber selbst lösen mußten, so waren fie ja freie Leute; sie bitten

baber, fie bei ihren alten Brauchen bleiben zu laffen, wollen übrigens ben Spruch erwarten und beimbringen. Dierauf wird erkennt: Es foll bei bem von ben Gefandten der fechs Orte aufgestellten Bergleich verbleiben und die Unterthanen benfelben gu halten verbunden fein; ihren Bescheid follen die Gemeinden innert gebn Tagen schriftlich nach Zurich senden, inzwischen sich ruhig verhalten; Bafel foll anordnen, daß den Unterthanen ber fünf Gemeinden ihr erkauftes Galg ftets vorgemeffen werde. D. Glarus begehrt, daß man die von ben Al Orten auf legter Jahrrechnung errichteten Briefe ju Ausgleichung ber Anstände zwischen Schwyz und Marus über bie Bogtei Gafter genau fo ausfertige, wie fie beschloffen worden feien, und die von Schwyz begehrte Abanderung eines Punttes nicht annehme. Nach Anhörung ber Erwiderung von Schwyz und der Berantwortung des Landammann Tichudi wird der Handel in den Abschied genommen. C. Philipp von Mentlen, alt-Landvogt von Baben, legt im Auftrag des Gubernators zu Manland und bes fpanischen Ambaffabors den Bertrag vor, welcher zwischen dem Gubernator und den XII Orten in Betreff Ausrottung der Banditen abgeschlossen worden ift. Die Artikel werden angenommen und zu Kräften erkennt. d. Solothurn heilt mit, daß die curfirenden neuen Solothurner Kreuzer falich feien, indem es bereits feit fünfzehn Jahren leine Münzen mehr geschlagen habe; ber zu Lengburg gefangene Bremgartner, ein Gürtler, habe bekennt, für 16 Gulden folder Kreuzer geprägt zu haben; man möge baher Solothurn für entschuldigt halten. Wird in ben Abschied genommen. e. Gin Gesandter bes Bischofs zu Sitten bittet um Berwendung beim Kaiser, damit er das Nöthige anordne, daß keine falschen Walliser Krenzer von seinen Unterthanen mehr geschlagen berben; Ballis habe fich immer an die Übereinkunft gehalten, welche zwischen Bern, Freiburg, Golothurn, Ballis und ber Herzogin von Longueville in Betreff ber Kreuzer abgeschlossen worden sei. Hierauf berichtet Bern über die seither mit Savoyen und dem Raiser hierüber geführte Correspondenz. Demnach wird an den Raifer geschrieben, er möge ben Grafen von Defana und Caftion und Andern das Prägen falicher Mingen berbieten, weil biese Falschmungerei nicht allein bem Bischof von Wallis, sondern auch ben drei Städten zu großem Nachtheil gereiche. Wird in ben Abschied genommen, damit jedes Ort vor ben falschen Minzen warne. L. Auf die von Burich gemachte Anzeige, daß gefälschte Silberfronen und Ducatonen curfiren, von benen einige nur 8 bis 9 Bazen werth seien, wird es beauftragt, entsprechende Gewichte ansertigen und jedem Ort dustellen zu laffen. g. (S. u. Rheinthal). In. Der Landvogt ber Graffchaft Baben vertheibigt fich gegen die Anklage, als habe er die Unterthanen von Basel zum Ungehorsam angereizt, und bittet ihn für entschuldigt du halten, indem jene, die folches von ihm ausgesagt, ihm nicht haben vor Recht stehen wollen. Seine Berantwortung befriediget. 1. (S. u. Deutsche gemeine Bogt. überh.). 16. (S. u. Lauis). 1. Abgeordnete ber In Bunde führen Beschwerbe gegen ben Landvogt im Gaster, Melchior Marti, ber bas Korn, welches ihre Kaufleute verzollt haben und durchführen wollen, nicht passiren lasse, vielmehr mit Arrest belege, während doch bas lüngst erneuerte Bündniß freien Kauf und offenen Bag ben Bündnern zusichere; ferner beklagen sie sich, baß die vorschriftsgemäß beigebrachten Scheine in Wesen keine Beachtung gefunden haben, weswegen fie, wenn ihnen weiter folche Hindernisse in den Weg gelegt würden, leicht Anlag nehmen könnten, andere Märkte aufdusuchen. Auch ber Landvogt im Rheinthal habe einigen Bündnern ihr Korn mit Beschlag belegt und ebenso werden in der Landschaft Sargans Neuerungen in den Zöllen vorgenommen, was Alles wider die Bünde fei. Die Gesandten von Schwyz und Glarus ftellen in Abrede, daß fie ober ihr Landvogt im Gafter wider die Bunde gehandelt haben. Es wird nun beschlossen, der Abschied und Transsumpt von 1578 soll in Kraft berbleiben, gemäß welchem die Bündner, welche Korn auf dem Markt zu Bürich kaufen wollen, eine besiegelte

Bescheinigung von ihrer Obrigkeit vorzuweisen haben, daß sie dieses Korn für sich selbst brauchen; gegen Borzeigung dieses Scheins und des Ladzedels darf das Korn ungehindert zu Wesen passiren; Schwyz und Glarus sollen zudem den Bündnern den Eid, den sie ihnen bisher angemuthet haben, erlassen, auch sollen sie das zu Wesen und an andern Orten verarrestirte Korn freigeben. Hiemit soll der Anstand erledigt und jedes Theils Ehre gewahrt sein. Die Parteien nehmen diesen Entscheid in den Abschied. In. Der Beschluß vom October 1591 hinsichtlich des Fürkaufs wird bestätigt und demnach jedes Ort ermächtigt, die angemessenen Berordnungen zu erlassen.

Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten :

Dentsche gem. Bogteien überh. Landvoogtei Rheinthal. Landvogtei Lanis. 1. Art. 1. Allg. Berwaltungsfachen.

g. Art. 156. Berichiebenes.

Ik. Art. 48. Beamte.

I und und aus ben Acten : III Bunbe, im Staatsarchiv Lucern.

Bu e. Übereinkunft zwischen dem Gubernator von Mayland und den XII Orten der Sidgenoffenschaft über gegens seitige Ausrottung ber Banditen (vorgetragen ben 14. Januar 1592):

Zum ersten solle man die Bandytten in dwederer Herschafft wonen noch offenthallten haben laßen, wölliche und Lebens straffwürdige fäler verbandyttet, vnd wo man sy darinnen ergryssen mag, sol Jedem erloupt syn, sy vngefrässel und vngestrasst vmdzedringen, doch in fryem selld. Wann aber sy in stetten, Schlößeren und beschlößenen släcken wärent, söllent sy von den Amptslütten daselbs gesangen und den Amptslütten der Herschafft, von deren sy verbandyttet, angeben werden, die sy da dannen nemmen söllent mit offleggung der Brtheil, so über sy geben worden, und alle die, so den Bandytten Herberg, Buderschloupss, gunst und hilfs thund, söllent in denen strassen syn, so wider dieselbige gesett sind. Harzwüsschen soll den Bandytten allen in gemein und rv tag nach datum diser Berkonnuß Zill geben werden, das sy ab beiden Herschaften abzüchent; dann nach verschynung dises Zills söllent sy Zederman erloupt syn vnnd Ire vssenthalter gestrasst werden, wie verhört.

Zum andren, Wann man allso die Bandytten suchen wöllte oder müeßte in eintwederer Herschaft, vnd das die Richter oder Gemeinden oder sonderbaren personen Inen nachjagend, su su sachen oder vmdzedringen, sol es denselben zugelaßen werden, Inen one alle straff noch hindernuß vff Sechs Mylen wytt in die andre Herschaft nochzejagen. Man soll Inen auch daselbs vff Ir anrüessen vnd begären allen gunst vnd hills darzu erzeigen Innert sollchen bestimpten Zil vnd die, so darumd ervordret werden, desselbigen schuldig syn by der Oberkeit Bngnad vnd andrer straffen nach derselben gsallen, doch mit sollichem geding, wann der Bandytt In ein statt oder släcken entrunne, söllen noch mögen die nachjagenden mit gewassen heter hand nit hinyn tretten ouch an söllchem Ortt keinen gwallt bruchen, sonder im selben sal sollen die Iagenden zu den Bogt oder Amptman oder statthallter desselben Ortts keeren, der sol schuldig sin, den Bandytten gsengslich anzenemmen und in gutter hutt verwaaren laßen die die Oberkeit deßen bericht vnd man von Iro bscheid habe, was man thun sölle.

Zum britten Sölle man den Bandytten gar keine gleitts noch paß oder sichernußbrieff geben denen so von den Ober keitten verbandyttet vnd Insonderheit verbotten syn, das gar Niemand für sy reden noch Memorial vnd Supplicationes über geben, oder sonst für sy werben vnd bitten, das man sy in der einen oder der andren Herschafft wonnen lasse.

Bum viertten sol bise verkomnuß waren bie 3 nächsten Jar lang zu sechen, wie sich die sachen anlaßen wöllent; pnb nach bem es bann ist vnb es beyde theil sindent thunlich syn, mag man es volgendts ernüweren vnd verlengeren.

Und so dann diß beschloßen, underschriben und gesiglet, sol mans offenlich verfünden In benden Herschaften zu einer Bytt mit ein andren, damit die Bögt und Oberkeitten demselbigen unfälbarlich wüssent nachzesehen und ouch kein schuldiger sich der straff vözereden habe mit fürwenden der Bnwüßenheit.

Im März sodann wurde diese Capitulation beiderseits unterschrieben und besiegelt. Das bei den Acten liegende Original, in italienischer Sprache, sowie die für das Herzogthum Mailand gedrukte Publication tragen das Datum vom 1. Mai. (Staatsarchiv Lucern, Acten: Mailand.)

196.

Jahrrechnung ber Städte Bern und Freiburg über bie Berwaltung ihrer gemeinsamen Bogteien.

Freiburg. 1592, 3. bis 5. Februar.

Staatearchiv Bern. Freiburgerabichiebe C, 429.

Befandte: Richt angegeben.

der ihm von seinen Gütern in der Herrschaft Billarzel l'Evdque abgesorderten Kriegstelle sollen die Gesandten an ihre Obern bringen. Oo. Über das Andringen der Gesandten Berns, Erörterung halber der hangenden Späne zu Naya, Billengeaux, Sevaz und dem Wald zu Villarzel, Berbesserung der Landstraße zu Maupaz, Entrichtung der mühlhausischen Zinsen soll Freiburg beförderlichen Bescheid an Bern geben.

Dan febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Bogtei Schwarzenburg.

11, kk. Art. 138, 139.

Bogtei Tiderlit.

a-v, bb-gg, II. Art. 220-247.

Bogtei Grandfon.

w, hh. Art. 480, 481.

Bogtei Murten.

ж—ая, инжин. Ист. 711-715.

197.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Encern. 1592, 18. Jebrnar.

Ctaatdarchiv Lucern. Lucerner Abichiebe G. 201, und Cammlung ber nicht gebundenen Abichiebe.

Gefandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfpffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussii, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Zehender, Sekelmeister, des Raths.

(Breve vom 4. Februar), des Cardinals Cajetano und seiner Bettern, des Herzogs von Terranova zu Maysland, des Pompejus della Croce, des Gardehauptmanns Jost Segesser zu Rom und des Gardehauptmanns Jakob Arnold zu Ravenna, des Landvogts von Mentlen von Uri, die sich alle für Freilassung der zu Uri durüfgehaltenen zwei Brüder Pietro und Gregorio Cajetano verwenden. Die beiden Obersten und die Hauptslente der du maine'schen Regimenter danken mündlich für den ihnen disher erwiesenen Rath und Beistand und empfehlen ihre Angelegenheit unter der Bersicherung, daß sie sich Allem unterziehen werden, was man zu dersügen beliebe. Da sie sich aber nicht darüber erklären wollen, ob sie die Freilassung oder sernere Zurükdehaltung der beiden Cajetano begehren, so wird ihnen eine Woche Bedenkzeit gestattet; am 23. Februar soll dann die Sache endlich ersediget werden. D. Johann Baptist Ciser von Como bittet im Namen des Bicars dasselhst (Tobias Pelegrini), man möchte den durch den Landvogt zu Lauis ersassen. Daher wird an den Vinter wiederum verrichten lassen und die Geistlichen zum schuldigen Gehorsam ermahnen. Daher wird an den Bischof von Como geschrieben, man hoffe ihm willsahren zu können, wenn er auswirke, daß Propst Ruden Bischof von Como geschrieben, man hoffe ihm willsahren zu können, wenn er auswirke, daß Propst Ruden

biano an der Profitei bleibe. C. Der Gesandte der Stände der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benopt, meldet, daß in Folge Abledens des Gubernators Graf von Champlite das Parlament für so lange nach Dôle verlegt worden sei, dis der König von Spanien einen andern Gubernator erwählt haben werde, und bittet um Berharrung in der alten guten Freundschaft und Nachbarschaft. Wird unter Freundschaftsversicherungen verdankt. Au. C. (S. u. Thurgau). C. Es wird angebracht, daß die Anwälte des calvinischen kezerischen Königs von Navarra in den katholischen Orten Umtriebe machen und sich bereits einigen Erfolgs erfreuen, zum Nachtheil des katholischen Glaubens und der Angehörigen der katholischen Orte, welche gegenwärtig gegen ihn im Felde liegen. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort angemessen vorsorge. S. Es wird beschlossen, die Tagsazungen der V und VII katholischen Orte nach altem Brauch wiederum zu Lucern abzuhalten, gleichwohl aber darf jedes Ort in dringenden Fällen Tagsazungen ausschreiben. In. (S. u. Freie Amter). I. Auf das Begehren Obwaldens um Bestrasung einiger ungehorsamen Priester wird nach Constanz geschrieden; sobald die Abgeordneten des Bischofs ankommen, will man mit ihnen das Erforderliche versabreden.

Man febe auch im Abichnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffchaft Thurgan. Landvogtei Freiämter. d. Art. 297. Kirchliches u. Glaubenssachen. e. Art. 298. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Bu a. Ueber biese berühmt gewordene Berhaftnahme der beiden Cajetano sowie über die aus dem du maineschen Kriegszug herrührenden Anforderungen überhaupt enthalten die allg. Abschiedebande EE² — HH des Staatsarchivs Lucerl aus den Jahren 1591—1599 eine große Menge einschlägiger Actenstücke, Borträge, Missiven u. s. w. Wir geben hier zur Characteristrung der Stimmung zwei Ersasse Uris wörtlich:

- 1. Bir Statthalter und ein zwyffacher voldhomner Landts-Rath fampt gmeinen Landtluthen, fo bargu berüefft worben im Landt Bri, Thundt thundt vnnd Belhennendt vor mengellichem, daß wier off fürtrag vnnd thrungenlich begeren ber Bestrengen unnd voften unseren Lieben unnd gethrumen Oberfter und gemeiner houptlutten beg letstabgangnen bumenifchen thrieg Zugs in Frankhrich, biewyl wier nunmalen gnugsam gesechen unnd burch vilfalttige anhalten so wol von Obercheit nammen alf von wegen benber gedachten Regimenten beschechen erfaren, daß by den fürsten, vff welcher anhalten, pffwiglen und versprechen bie unseren von Irem Batterlandt vigefüert und Letftlich im falbt unbezaldt ben bienft verstreckt und ver harret, beffen fo in groß Jammer und verlurft libs und gutts harnach gefallen, nützut mit fründtlidheit olbt Liebe of zebringen, auch nitt die wenigiste handtreichung zu ir hilff und Trost erhalten werden mag, sonder sy falbst mit unser Erfhandtnus vß Irem Eignen gutt bie thriegsthnächt, Tobt und Lebendig, ju galen genöttiget worden; berhalben in anfachung ber ichweren gitt, damit mengellicher gespuren und haruß abnemmen moge, daß wier ab dem unwarhafften versprechungen, barburch jet Offtermalen frombe fürsten bie vuferen verfüert haben, ein mißfallen tragendt und wier begerendt bem für judhommen, so habendt wier bem vnferen Oberften und houptlitten vorgemelbt für unfer Stim und so vil an ung gelegen bewilgebt und gewaldt geben, daß su mögendt unnd föllendt um Ir Rechtgemesse billiche Ansprachen so wol albie und vnferenn Eignen Landen, alf In gemeinen vogthen bie bifert olbt enert geburgs zu racht verbietten laßen aller beren Lib vnd gutt, an welche sy vermeinen suog vnd racht haben, auch Ir zugehörigen vnd die Inen zu versprechen ftandt, Geistlich olbt wälbtlich (boch nitt anberft ban ju rächt), bargu wier Inen verhulffen fin wellen. Zu warem Bribundt, So habenbl wier Bufer Landts gewonlich infigel vff bijen Brieff thruden laffen, ber ban geben ift vff Zinftag ben erften Tag Win monatt, von Crifty Jefu unfers heren geburtt gezelbt fünffgachen hundertt nungig und Enn Jar.
 - Staatsardiv Lucern, Allg. Abicbiebe EE's. 537.
- 2. Wir Stathalter, die Rath und ein gante Gemeind Im Lanndt Bri thund khundt und Bekhennend hiemit Offentlich in Crafft diß brieffs: wann wier ordenlich berüefft zesammen khommen vff anhalten und sonders begehren ber durchlüchigen herren Don Pietro und Don Gregorio, gebrüederen Cajetanj eines theils und der gestrengen, Edlen, Erenuesten Bansert obersten und houptlüten beß Jüngstverschinen bumenischen Zugs in Franchrich am anderen, Bethreffend ben Arrest und

Berbott, jo burch bemelte vujere angebachte herren vß Crafft ber erdhandtnus hievor burch ein zwisachen Ersammen Landtrath albie beschechen angelegt; barüber wier verhort haben ber lenge nach und gnuegsam verstanden wolernempten berren Caietanj viredt, behelff und verandtwurtung, so geschrifftlich so mundtlich vigelegt und dahrthun, hinwiderumb auch ber onseren Ansprach, thundtschafften, brieff und figell neben ben stimen und sunft Misiuen, so von unseren gethrewen lieben alten Gibtgnoßen, mitlandfluten und wolverthruweten bruebern von Lucern, schwit, Anderwalben ob und Ribtem walb, Zug und ben Catholischen houptluten von | Glarus vns zue thommen und alles anders, so zunerhören begert worden, haben wier ons erthent, diewil dann wier luterlich gespuren Bnd sechen, bas vns die Fürsten Jehunder so lange Bit mit ptelen glatten worten vmbfüeren, baran boch thein warheit nit ift, vnd die Anseren nach versuech aller gebüerenden müglichen mittlen zue theinen Bahlungen noch rechten nit thommen mogen, daß obglichwol das vitrudbenlichen versprochen, so ber hochwürdigest Derr Cardinal Caietano den viferen in Franchrich gethon, am tag ligt und vilueltig erwysen worden, daruf sy angefüert in ben laft, wie sie nochmablen stedhen, gebracht worden, daruß auch etlich thusent arme witwen und wensen entsprungen und noch unbezahlt mangellshalb umbgondt, daß boch theinem fürften weber burch unsere schryben noch botichafften schickhen wil zeherten gon, sonders fie eherlichen luth noch Immerdahr lagendt throst und Rechtloß umbsunft umbherlouffen, Allso baz wier nothwendiglich, damit nit einer heut ber ander morn also ellentlich verderbt werden, diß einig und letft mitell ben | onseren zehelffen, wie vusere fromme Altuorderen auch etwan thon, füer die hand nemmen müeßen, boß mit bosem, gwalt mit gwalt vertriben (bag von boch von herzen leidt ist). Hierumb so habend wier daß Verbot, welches mit unserer erlouptnus Rechtlich ann ber vermelten Herren Caietanen lib und guet angelegt, bestätiget und In Crefften erdhennot, welches and allso bliben sol vnd Crafft haben, biß so lang ben Buseren ein willen vmb die zimbliche biliche Zahlung, so er Caietano berfprochen hat, von Bapftl. Seiligsheit oldt bem herrn Cardinalen felbft gemacht und erstatet wurt; harzwufichend in bie houptlut gwalt und macht haben, gedachte Herren, an welchem ort fy wellen, zuo Iro Berficherung fy zunerforgen und bersechen, boch one einichen ber obertheit Coften, mit aller Erbartheit und Buchten, wie fich bann geburt. Bnb folle angent geben Rom dem Conciftorio oder Bapftl. Beiligtheit (wann fo erwelt), auch fonderbahren Cardinalen nach begehren ber Bnseren ernstlich geschriben werben, souil vnd oft als Inen von noten fin wurt, souil bisere sach belangt und hieob uermeldt ift. Bud damit auch andere Catholische obernempte ort difer vusre ernstlichen wol- | meinung den Buseren zue Bren Rechtmäßigen billichen Bahlungen burch biß einig und letft mitel zunerhelffen bericht werben, also bag ob Inen lolches gefellig auch zue vns fton mögen, So sol bisere Bnsere erfhandtnus auch Jedem Insonders zuegeschickt und, ob es h guet beduncht, In aller nammen geschriben und gehandelt werden. Wier wellend Bus auch hiemit erlütert und ben onsern in gueten threwen versprochen han, Sy by biser erkhandtnus vnwiderrilefflich, doch daß fie sich bescheidenlich haltend und ber billigkeit ersetigen laßend, zeschützen und schirmen, daß ob glichwol (alß leider etwan meher beschechen) zetagen oder vor Swalten in orten burch Pratichen, miet und gaben anderes berathschlaget und erkent wurde, Co Inen zeschaben, nachtheil Ober verhinderung reichen möchte, sollen sy dem zue gehorsamen noch ftat zethun nit schuldig noch verpflicht fin. Deffen alles dur Brihundt und Mehrere bestätigung mit vufers Landts Secret Infigel verwart vi Contag ben 27ten Octobris, Anno 1591. Staatsarchiv Lucern, Allg. Abichiebe EE' 607.

198.

Conferenz ber V katholischen Orte.

Sucern. 1592, 25. Jebruar.

Staatsardio Lucern. Lucerner Abid. G. 205. Kantonsardio Bug.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfosser, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holbermeyer, Sekelmeister; Niklaus Psosser, Ritter und Baumeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Andolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, alt-Landvogt.